Entwurf.

Vorschrift

für die

Verwaltung der Königlichen Gewehrfabrik.

München 1896.
Gedruckt im Königlich Bayerischen Kriegsministerium.

Entwurf.

Vorschrift

für die

Verwaltung der Königlichen Gewehrfabrik.

München 1896.
Gedruckt im Königlich Bayerischen Kriegsministerium.

Deckbl. 4.

Allgemein ist zu setzen:

statt „Inspektion der Fußartillerie“

Feldzeugmeisterei

statt „Inspekteur der Fußartillerie“

Feldzeugmeister

statt „Sektion für artilleristisch-technische Angelegenheiten“

Inspektion der Technischen Institute

~~der Inspektion der Fußartillerie oder der Section für Artillerie und artilleristisch-technische Angelegenheiten, Inspekteur der technischen Institute.~~

Genehmigt mit Kriegsministerial-Erlaß vom 16. Januar 1896 Nr. 12068/95.

Inhalt.

Von der Gewehrfabrik im allgemeinen.

Zweiter Abschnitt.

Von den materiellen Erfordernissen.

1. Von den Gebäuden und Lokalen.

Sechster Abschnitt.

Von der Magazinsverwaltung.

Siebenter Abschnitt.

Ueber Buchführung, Eingaben, Schriftwechsel und Registratur.

I. Von der Buchführung.

Von der Gewehrfabrik im allgemeinen.

§ 1.

Die Gewehrfabrik hat den Zweck, die zur Ausrüstung der Armee erforderlichen Handwaffen, hauptsächlich die Handfeuerwaffen, sowie die Ersatz- und Vorratsteile zu denselben anzufertigen, oder vorhandene Waffen nach anderen Modellen umzuändern und in Stand zu setzen. Zweck.

Gleichzeitig liegt ihr auch ob, Büchsenmacher zu Waffenrevisoren, Zeughaus-Büchsenmachern und zu Büchsenmachern für die Truppen auszubilden.

§ 2.

Der Königlichen Gewehrfabrik steht eine Direktion unter der Firma „Direktion der Gewehrfabrik" vor, welche zunächst der Inspektion der Fußartillerie und in höherer Instanz dem Kriegsministerium untergeordnet ist. Die Direktion hat sich daher in allen auf dem Instanzenwege zu erledigenden Angelegenheiten zuerst an die Inspektion der Fußartillerie zu wenden, wenn ein anderes hierüber nicht bestimmt ist. Dienstverhältnis.

In rein militärischen Beziehungen sind für die bei der Fabrik befindlichen Offiziere und Militärpersonen die allgemeinen Bestimmungen des Generalkommandos bezw. der Kommandantur maßgebend.

Der Intendantur des betreffenden Armeecorps ist die Kontrolle des Kassenwesens einschließlich der unvermuteten Kassenrevisionen und die Prüfung der Liquidationen und Jahresrechnungen des Instituts in kalkulatorischer sowie in formeller Hinsicht übertragen. (Siehe § 50.)

Erster Abschnitt.

Vom Personal der Gewehrfabrik.

I. Von den persönlichen Verhältnissen.

§ 3.

A. Im allgemeinen.

Das Personal der Gewehrfabrik besteht aus:

1. Militärpersonen:
   a) Infanterie- bezw. Artillerie-Offiziere: Direktor, Unterdirektor und Direktionsassistent;
   b) Zeugoffiziere: Direktionsmitglied (Rechnungsführer), Materialien- und Fabrikatenverwalter;
   c) Zeugfeldwebel und Zeugsergenten.
2. Zivilbeamten:
   d) auf Kündigung angestellte Unterbeamte (Zivilbedienstete), Pförtner, Hausdiener, Nachtwächter (Hauspersonal), Maschinenaufseher und Maschinenheizer (unteres Betriebspersonal);
   e) dauernd angestellte obere Beamte: Betriebsinspektor, Ingenieur, Revisionsbeamte (oberes Betriebspersonal);*)
3. Arbeiter-Personal:
   Meister, Meistergehilfen, Hilfsschreiber, Hilfswaffenrevisoren, Gesellen, Lehrlinge und Taglöhner.

Außerdem stehen bei der Gewehrfabrik in einem Kommando-Verhältnis:

f) die von den Truppenteilen zu ihrer Ausbildung und zum Hilfsdienst kommandierten Offiziere;
g) die von den Truppenteilen zum Gewehranschuß kommandierten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften und
h) die von den Truppenteilen zur Probedienstleistung als Zeugfeldwebel oder Zeugsergenten kommandierten Personen des Unteroffiziersstandes.

---

*) Die oben unter 1 verzeichneten Personen werden im Nachfolgenden als „Militärpersonal", die unter 2 aufgeführten Beamten ausschließlich des Hauspersonals als „Betriebspersonal" bezeichnet; das Arbeiterpersonal gehört dem Handwerkerstande an.

§ 4.

Der Direktor, Unterdirektor und Direktionsassistent werden von Seiner Majestät dem König ernannt; bis zu dieser Ernennung können sie in ihren Stellen kommandiert geführt werden, scheiden mit derselben aus dem Etat des Truppenteils und werden à la suite gestellt.

B. Im besonderen.

1. Ernennung und Kommandierung des Militärpersonals.

Die erforderlichen Zeugoffiziere werden dem Institute durch die Inspektion der Fußartillerie zugeteilt. Ihr Rangverhältnis in dem Zeugpersonal wird dadurch nicht geändert.

§ 5.

Die Kommandierung von Offizieren zu der Gewehrfabrik erfolgt durch das Kriegsministerium und hat entweder ausschließlich den Zweck der Ausbildung (Lehrkommando) oder es ist damit zugleich der Zweck einer Hilfsleistung verbunden. Im letzteren Falle sind die Kommandierungen von längerer Dauer.

Für die Ausbildung von Offizieren im Waffenreparaturgeschäft und in der Technik sind die hierwegen bestehenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

§ 6.

Die Anstellung der Zeugfeldwebel und Zeugsergenten, sowie die Kommandierung von Individuen zur Probedienstleistung bei eintretenden Vakanzen in diesen Stellen verfügt die Inspektion Feldzeugmeisterei

Verdbl. 5. Vbl. 01 S. 40.

Bezüglich der persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals ist die einschlägige besondere Instruktion maßgebend.

§ 7.

Die Kommandierung von Unteroffizieren und Mannschaften zum Gewehranschuß und zur Handdienstleistung erfolgt auf Veranlassung des Kriegsministeriums.

§ 8.

Die Gewehrfabrik bedarf zur Untersuchung und Abnahme der gefertigten Stücke besonderer Waffenrevisoren, welche die für dieses Geschäft erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitzen müssen. Die Ausbildung und Prüfung solcher Personen gehört zu den Obliegenheiten der Direktion. Sie hat dabei

2. Prüfung, Annahme und Anstellung des Betriebs-, Haus- und Arbeiterpersonals.

aber nicht bloß für das eigene Bedürfnis zu sorgen, sondern auch auf die ihr obliegende Ausbildung und Prüfung von Zeughaus-Büchsenmachern und von Büchsenmachern für die Truppen Bedacht zu nehmen.

Das bei der Ausbildung und Prüfung zu beobachtende Verfahren ist durch besondere Vorschriften geregelt.

Die Ueberweisung des zur Ausbildung und zur Prüfung bestimmten Personals von den Truppenteilen erfolgt durch Vermittlung der Inspektion der Fußartillerie.

§ 9.

Die Anstellung der Revisionsbeamten erfolgt auf Grund besonderer Bestimmungen.

Bei gleicher Befähigung erhält der zur Zivilversorgung berechtigte Bewerber den Vorzug vor dem dazu Nichtberechtigten.

Zu den Stellen der Maschinenaufseher und Maschinenheizer können nur körperlich rüstige Personen zugelassen werden und sind, falls geeignete Militäranwärter nicht ermittelt werden können, wohlbefähigte Arbeiter aus dem Stande des Gewehrfabrik-Personals auszuwählen und bei der Inspektion der Fußartillerie zur Zulassung zur probeweisen Dienstleistung in Antrag zu bringen.

§ 10.

Das zu den oberen Zivilbeamten der Militärverwaltung gehörige Personal wird von Seiner Majestät dem Könige ernannt.

Für die Anstellung desselben bezw. dessen Dienstverhältnisse sind die hierwegen bestehenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

§ 11.

Zu den Stellen des Hauspersonals (Pförtner, Hausdiener, Nachtwächter) sind von der Inspektion der Fußartillerie nach Maßgabe der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern nebst den bayerischen Ausführungsbestimmungen Militäranwärter probeweise anzustellen, im Falle der Unbrauchbarkeit sofort wieder zu entlassen, nach wohl überstandener sechsmonatlicher Probezeit aber endgültig anzustellen. Ihre Anstellung

erfolgt auf dreimonatliche Kündigung durch eine von der Inspektion der Fußartillerie nach Beilage 1 auszufertigende Anstellungs-Urkunde. Beilage 1.

§ 12.

Die Annahme der Hilfsschreiber und der Arbeiter erfolgt durch die Direktion und zwar die erstere nach Möglichkeit aus den Militäranwärtern; sind solche mit genügender Befähigung nicht vorhanden, so werden Schreiber aus dem Zivilverhältnis angenommen.

Die Annahme geprüfter Personen zu Hilfswaffenrevisoren erfolgt nach dem jedesmaligen Bedürfnis unter Genehmigung der Inspektion der Fußartillerie und gewährt dem Angenommenen keinen Anspruch auf Beibehaltung oder spätere Anstellung.

§ 13.

3. Eidliche Verpflichtung.

Da das Militärpersonal vor der Anstellung bei der Gewehrfabrik bereits anderweite militärische Stellungen eingenommen hat, in welchen es vereidigt ist, so findet bei dem Uebertritt keine Vereidigung statt.

Die Zivilbeamten sind bei der ersten auch probeweisen Anstellung stets zu vereidigen, wenn sie auch früher den Soldateneid bereits geleistet haben; die Hilfsschreiber, denen die Wahrnehmung der regelmäßig vorkommenden Kanzleigeschäfte obliegt, werden ebenfalls bei der Annahme vereidigt. Dagegen werden die lediglich zur Aushilfe bei vorübergehender Vermehrung der Kanzleiarbeiten angenommenen Hilfsschreiber nur durch Handschlag zur Treue und Verschwiegenheit verpflichtet.

Vor der Eidesleistung ist dem zu Vereidenden zunächst die in der Beilage 2 enthaltene Vorhaltung bei Eiden mit dem Eidesformular zur Durchsicht zu übergeben und ihm dabei freizustellen, den Eidesworten am Schlusse die seinem religiösen Bekenntnisse entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen. Sodann ist der Eid in herkömmlicher Weise abzunehmen.

Ueber die erfolgte Vereidigung ist eine Verhandlung nach dem beigefügten Schema (Beilage 2) aufzunehmen. Beilage 2.

§ 14.

Hat der bei der Gewehrfabrik anzustellende Beamte schon einem anderen Verwaltungszweige als Zivilbeamter angehört,

oder erhält er innerhalb der Gewehrfabrikverwaltung eine neue Amtswirksamkeit, so hat derselbe nach dem beiliegenden Muster (Beilage 3) zu Protokoll zu erklären, daß er sich bei Uebernahme des neuen, speziell zu benennenden Amtes durch den zuvor als Zivilbeamter geleisteten Eid für alle seine neuen Amtsverhältnisse eidlich verpflichtet erachte.

Beilage 3.

Die von den Truppenabteilungen überwiesenen Personen des Unteroffiziersstandes werden jedoch beim Antritte dieses neuen Dienstes nach Anleitung der Beilage 4 verpflichtet.

Beilage 4.

§ 15.

Die Hilfswaffenrevisoren sind bei ihrer Annahme nur mittelst Handschlages an Eidesstatt zu verpflichten, worüber eine Verhandlung nach dem beigefügten Formular (Beilage 5) aufzunehmen ist.

Beilage 5.

§ 16.

Fällt aus.

§ 17.

Alle Vereidigungen und Verpflichtungen hat der Direktor unter Zuziehung eines Offiziers oder Beamten im Dienstlokale vorzunehmen.

Die Vereidigungs- und Verpflichtungs-Verhandlungen (§§ 13—15) werden der Inspektion der Fußartillerie zur Kenntnisnahme vorgelegt und demnächst zu den Akten der Direktion genommen.

§ 18.

4. Einkommen des Militärpersonals und der Beamten.

Die Verpflegung des Militärpersonals und der Beamten mit Gehalt, Zulagen, Servis, Wohnungsgeldzuschuß 2c. und die Verabreichung von Rationen erfolgt im allgemeinen nach den für die Armee im Frieden geltenden Vorschriften.

§ 19.

Der Direktor, Unterdirektor und Direktionsassistent scheiden aus der Verpflegung ihres Truppenteils aus. Sie sowohl, wie die Zeugoffiziere, Zeugfeldwebel und Zeugsergenten, welche sämtlich in den Chargen- und Gehaltsklassen mit dem übrigen Zeugpersonal rangieren, und die Beamten empfangen ihre Ge-

hälter und resp. Dienstzulagen nach den in den bezüglichen Etats ausgeworfenen Sätzen in Monatsbeträgen pränumerando am ersten eines jeden Monats aus der Kasse des Instituts.

§ 20.

Die zum Institut kommandierten Offiziere und Unteroffiziere ausschließlich der zur Probedienstleistung als Zeugfeldwebel und Zeugsergenten kommandierten Unteroffiziere verbleiben während ihres Kommandoverhältnisses in der Geldverpflegung ihres Truppenteils und empfangen (mit Ausnahme der zu ihrer Ausbildung alljährlich auf 8 Monate zur Gewehrfabrik kommandierten Offiziere, welche eine etatsmäßige Zulage von monatlich 36 Mark von der Fabrik erhalten) postnumerando am Schlusse jedes Monats eine für jeden einzelnen Fall vom Kriegsministerium festgesetzte Zulage in Monatsbeträgen aus der Institutskasse.

Hat die Dienstleistung im Laufe eines Monats begonnen oder geendet, so wird die Zulage tageweise (ohne Unterschied des Monats nach $^{1}/_{30}{}^{tel}$) gezahlt.

§ 21.

Die zum Gewehranschuß kommandierten Unteroffiziere und Mannschaften erhalten für die Dauer des Kommandos aus der Kasse der Fabrik eine Dienstzulage von 15 Mark monatlich postnumerando.

Hat die Dienstleistung im Laufe eines Monats begonnen oder geendet, so wird die Zulage tageweise (ohne Unterschied des Monats nach $^{1}/_{30}{}^{tel}$) gezahlt.

§ 22—23.

Fällt aus.

§ 24.

Die Hilfsschreiber und Arbeiter werden gelöhnt und zwar: 5. Einkommen des Arbeiterpersonals.

1. nach Wochen- bezw. Taglohn, dessen Sätze nach verschiedenen Kategorien durch die Direktion nach Maßgabe der von der vorgesetzten Behörde festgestellten Durchschnitts-Lohnsätze bemessen werden; oder
2. nach einem durch die Lohnermittlungen festgesetzten Accord (vergl. § 166).

Die Entscheidung über das Aufrücken oder Einrangieren des Arbeiterpersonals in die verschiedenen Lohnsätze steht dem Direktor zu.

§ 25.

6. Gebotene Abzüge.

Wegen der bei Urlaub, Krankheit, Untersuchung und Haft gebotenen Abzüge wird in Ansehung des Militärpersonals und der Beamten auf die Besoldungsvorschrift für das bayerische Heer im Frieden Bezug genommen.

Auf Beschlagnahme findet § 749 der Zivil-Prozeß-Ordnung Anwendung.

§ 26.

7. Aerztliche Behandlung.

Für das Militärpersonal, das obere und untere Betriebspersonal und dessen Familien gelten in Bezug auf die ärztliche Behandlung und auf den Arzneibedarf die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

Die Personen des Hauspersonals erhalten für sich freie ärztliche Behandlung und bleiben in Krankheiten im Genusse ihres Einkommens. Müssen dieselben einer öffentlichen Krankenanstalt überwiesen werden, so fallen die daraus entstehenden Kosten für Arznei und Verbandmittel, sowie eventuell für ärztliche Behandlung der Institutskasse, dagegen die Kosten für die Beköstigung und für alles übrige, was die Krankenanstalt gewährt, den betreffenden Individuen selbst zur Last.

In welcher Weise den Personen des Arbeiterpersonals und ihren Familien die ärztliche Behandlung und die Verabfolgung von Medizin gewährt wird, ist durch das Statut der Krankenkasse festgesetzt.

§ 27.

8. Dienstwohnungen.

Für die Gewährung von Dienstwohnungen an das Personal des Instituts gelten die Bestimmungen vom 30. März 1878 Nr. 4533, Verordnungsblatt Seite 168 über den Anspruch einzelner Offiziere, Militärpersonen und Beamten auf Gewährung von Dienstwohnungen im Garnisonsverhältnis und im Bereiche der Militärverwaltung.

Für die von einzelnen Personen zu zahlende Miete gelten die dieserhalb bestehenden besonderen Bestimmungen.

Aus der Ueberlassung von Dienstwohnungen darf ein Anspruch darauf nur nach den erwähnten Bestimmungen vom 30. März 1878 hergeleitet werden.

Die Wohnungen müssen, sobald ihre anderweitige Verwendung für angemessen erachtet wird, von den Inhabern nach einer von der Direktion unter Genehmigung der vorgesetzten Behörde festzusetzenden Frist geräumt werden, ohne daß eine andere als die in den erwähnten Bestimmungen vorgeschriebene Entschädigung gewährt wird.

Zu allen Veränderungen, die in der Verteilung der Dienstwohnungen und Gärten beabsichtigt werden, ist die Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu beantragen.

§ 28.

Die Vergütung für Reise- und Umzugskosten, desgleichen die Gewährung von Tagegeldern für das Militärpersonal, sowie für das Betriebs-, Haus- und Arbeiterpersonal erfolgt nach den dieserhalb geltenden allgemeinen resp. besonderen Bestimmungen. 9. Vergütungen bei Dienst- und Versetzungsreisen.

§ 29.

Sämtliches Personal des Instituts ist dem Direktor untergeordnet. 10. Disziplin.

Der Direktor hat über das Militärpersonal des Instituts die Strafbefugnis eines Regiments-Commandeurs, bei deren Ausübung die Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 12. Dezember 1872 Anwendung findet. Von Bestrafung der bei der Gewehrfabrik in einem Kommandoverhältnis Stehenden (§ 3 lit. f, g und h) ist den betreffenden Truppenteilen ohne Verzug Mitteilung zu machen.

Die Beamten unterliegen im allgemeinen lediglich der Disziplinargewalt des Direktors.

Gegen das vertragsmäßig angestellte Personal und das Arbeiterpersonal ist, wenn es sich eine Verletzung der übernommenen Verpflichtungen oder Dienstvergehen zu schulden kommen läßt, nach Maßgabe der betreffenden Verträge und nach den in der Arbeitsordnung enthaltenen Grundsätzen zu verfahren.

Werden von den Beamten bezw. dem Arbeiterpersonal des Instituts solche strafbare Handlungen begangen, welche der

gerichtlichen Ahndung unterliegen, so hat die Direktion davon der zur Einleitung des Strafverfahrens zuständigen Behörde behufs weiterer Veranlassung Anzeige zu machen.

Ueber die vorgekommenen Bestrafungen des unteren Betriebs-, Haus- und Arbeiterpersonals ist ein Strafbuch zu führen.

Die Geldbeträge der Konventional- und Ordnungsstrafen fließen zur Königlichen Zentralstaatskasse nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

Wegen der Strafgelder des Arbeiterpersonals siehe § 55.

§ 30.

11. Beurlaubung.

Im allgemeinen dürfen Beurlaubungen nur dann erfolgen, wenn hinsichtlich ihrer Zulässigkeit und der Statthaftigkeit einer kostenfreien Vertretung keinerlei Bedenken obwalten.

Urlaubsgesuche des Direktors für sich selbst werden an die vorgesetzte Behörde gerichtet.

Ueber das Militärpersonal des Instituts hat der Direktor nach der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1886 (Verordnungsblatt 1886 Seite 63 u. f.) die Beurlaubungsbefugnis eines Regiments-Commandeurs. Von Urlaubsbewilligungen an die im § 3 lit. f—h gedachten Militärpersonen ist den betreffenden Truppenteilen von der Direktion Mitteilung zu machen.

Den Beamten kann der Direktor bis zu 14, dem vertragsmäßig angestellten und dem Arbeiterpersonal bis zu 8 Tagen Urlaub erteilen.

Gesuche um Urlaub, deren Bewilligung außerhalb der Befugnis des Direktors liegt, hat derselbe der vorgesetzten Behörde vorzulegen.

Ist der den Militärpersonen bewilligte Urlaub von solcher Dauer, daß derselbe nach den Bestimmungen der Besoldungsvorschrift für das bayerische Heer im Frieden einen Gehaltsabzug zur Folge hat, so ist hievon der betreffenden Intendantur von der Direktion Mitteilung zu machen. Für die Beurlaubung des Hauspersonals sind die Bestimmungen über den Urlaub der Beamten und deren Stellvertretung maßgebend. Die Personen des Arbeiterpersonals verlieren den Lohn während ihres Urlaubes. Den im vertragsmäßigen Verhältnisse stehenden Personen kann der Direktor, soweit seine Urlaubskompetenz

reicht, den Lohn in außergewöhnlichen Fällen während ihres Urlaubes gewähren.

Ist die Bewilligung des Urlaubs von der vorgesetzten Behörde abhängig, so ist eventuell die Gewährung des Lohnes im Urlaubsgesuch zu beantragen.

§ 31.

Zu Ansehung der im Militär- und oberen Beamtenpersonal stattfindenden Verheiratungen finden die für die Armee geltenden Bestimmungen Anwendung. 12. Verheiratung.

Für die Personen des unteren Betriebs-, Haus- und Arbeiterpersonals bedarf es eines Konsenses zur Verheiratung nicht.

§ 32.

Die Pensionierung d.s Militärpersonals erfolgt nach dem Militär-Pensions-Gesetz vom 27. Juni 1871 resp. der Gesetzes-Novellen vom 4. April 1874 und 22. Mai 1893 und nach dem Gesetze vom 21. April 1886 betreffend die Abänderung des Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871, die Pensionierung des Beamtenpersonals nach den Allerhöchsten Verordnungen vom 7. September 1873 (Verordnungsblatt Seite 287), vom 7. März 1881 (Verordnungsblatt Seite 89) und 29. Mai 1886 (Verordnungsblatt Seite 273). 13. Pensionierung.

Hinsichtlich der Gewährung von Witwen- und Waisengeld sind die Reichsgesetze vom 17. Juni 1887 bezw. 5. März 1888 und die einschlägigen bayerischen Vollzugsbestimmungen maßgebend.

Müssen Personen des Arbeiterpersonals infolge von Dienstunfähigkeit, welche durch vieljährige treue Dienste bei dem Institute entstanden ist, entlassen werden, so ist für dieselben, wenn sie nicht als Mitglieder einer Pensionskasse Anspruch auf eine lebenslängliche Pension haben, um eine fortwährende Unterstützung auf dem Gnadenwege nachzusuchen.

Zu den mit dem Antrage auf Pensionierung resp. Unterstützung einzureichenden Vorschlagslisten gibt die Beilage 6 ein Muster. Beilage 6.

§ 33.

Fällt aus.

§ 34.

14. Gnadenbewilligung für Hinterbliebene.

Bei Sterbefällen kommen wegen Gewährung des Gnadengehalts für die Hinterbliebenen des Militär- und des Beamtenpersonals die Bestimmungen der Besoldungsvorschrift für das bayerische Heer im Frieden in Anwendung.

Die Hinterbliebenen des vertragsmäßig angestellten und des Arbeiterpersonals haben im allgemeinen keinen Anspruch auf Unterstützung.

In denjenigen Fällen jedoch, in welchen die Sterbefälle infolge von Unglücksfällen in dem Betriebe des Instituts entstanden oder die Hilfsbedürftigkeit der Hinterbliebenen nachgewiesen ist, kann durch die vorgesetzte Behörde den Hinterbliebenen eine einmalige Unterstützung bis zur Höhe eines monatlichen Lohnes bewilligt werden.

Bei Sterbefällen von Mitgliedern der bei dem Institute bestehenden Krankenkasse wird das durch das Statut dieser Kasse festgesetzte Sterbegeld ausbezahlt.

§ 35.

15. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

Das Arbeiterpersonal steht im Kündigungsverhältnisse und wird im übrigen gemäß der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich und der Arbeits-Ordnung für die K. B. Gewehrfabrik behandelt.

Die Annahme und Entlassung des Arbeiterpersonals obliegt der Direktion.

Ueber die Annahme und Entlassung der Meister entscheidet ebenfalls der Direktor.

§ 36.

Fällt aus.

§ 37.

Die Heranziehung von Arbeitern aus der Ferne muß, insoferne Kosten für die Fabrik daraus erwachsen, auf die dringendsten Fälle beschränkt werden. (Siehe § 86b.)

§ 38.

Fällt aus.

§ 39.

Hinsichtlich der Unabkömmlichkeit der in der Gewehrfabrik beschäftigten Beamten, Meister und Arbeiter sind die Festsetzungen des § 126 der Wehrordnung und § 42,2 der Heerordnung maßgebend.

§ 40.

Die Arbeiter werden nach verschiedenen Arbeitsbranchen eingeteilt und jede Branche unter Meister gestellt, denen nach Maßgabe der ihnen aus der Beaufsichtigung erwachsenden Mühewaltung und für die Hergabe der Werkzeuge ein entsprechendes Meistergeld zu gewähren ist.

Zu Meistern dürfen nur Arbeiter ausgewählt und vom Direktor bestallt werden, die sich durch Tüchtigkeit, Werkverständigkeit, gute Gesinnung, Festigkeit und moralische Führung bewährt haben.

§ 41.

Fällt aus.

§ 42.

Die Meister sorgen unter der Leitung des Betriebsinspektors dafür, daß ihre Gesellen fleißig und gut arbeiten, weisen denselben ihre Plätze an und belehren sie bei vorkommenden Fehlern. Sie sind verantwortlich dafür, daß in den Werkstätten die nötige Ordnung herrsche, die großen Werkzeuge und Maschinen nur ihrer Bestimmung gemäß gebraucht und behandelt, auch gehörig konserviert werden.

Den Gesellen dagegen liegt die Ausführung der Arbeiten nach der ihnen von den Meistern zu erteilenden Anweisung ob.

§ 43.

Für das Fortkommen tüchtiger und werkverständiger Arbeiter von moralischer Führung und guter Gesinnung ist dadurch Sorge zu tragen, daß ihnen, wo es irgend thunlich, Gelegenheit gegeben wird, sich in allen Branchen der Waffenfabrikation gründlich auszubilden, sodaß sie befähigt werden, die Prüfung zu Waffenrevisoren und Büchsenmachern für die Truppen abzulegen.

II. Von den dienstlichen Pflichten und Befugnissen.

§ 44.

A. Im allgemeinen.
1. Genaue Kenntnis der Vorschriften.

Die Pflichten des Fabrikverwaltungs-Personals — d. i. das Militär-, Betriebs- und Hauspersonal — in Bezug auf seinen Dienst in der Gewehrfabrik ergeben sich aus der vorliegenden Vorschrift und aus den von den höheren Behörden erteilten und noch zu erlassenden Bestimmungen und Anordnungen. Mit dem Inhalte dieser Vorschriften hat sich das gedachte Personal je nach dem Dienstzweige, in welchem jeder Einzelne beschäftigt ist, auf das Genaueste bekannt zu machen, da er für alle Verstöße und für deren Folgen auch dann verantwortlich bleibt, wenn er nur aus Unkenntnis oder mangelhafter Handhabung der Bestimmungen gefehlt hat.

§ 45.

2. Amtsverschwiegenheit.

Das Fabrikverwaltungs-Personal ist verpflichtet, über alle zu seiner Kenntnis gelangenden geheim zu haltenden Dienstangelegenheiten — wozu auch die Lieferungsangelegenheiten gehören — ein unverbrüchliches Schweigen zu beobachten.

Zu dem Zwecke müssen die eingehenden Verfügungen und Instruktionen und die Verhandlungen der Direktion geheim gehalten werden, auch darf der Umfang der Kassen- und Magazinsbestände außer den Vorgesetzten und Revisoren der Fabrik Niemanden mitgeteilt werden.

§ 45a.

2a. Erfindungen und Verbesserungen im Betriebe, Patentnachsuchungen.

Das Fabrikverwaltungs-Personal ist verpflichtet, auf solche Verbesserungen und Erfindungen bedacht zu sein, welche den besonderen Zwecken der Fabrik förderlich sein können.

Alle Erfindungen, welche von demselben in Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten gemacht werden, fallen der Militärverwaltung zu. Dasselbe gilt von den Gebrauchsmustern.

Wird die Nachsuchung eines Patentes beabsichtigt, so hat der Betreffende der Direktion vorher Anzeige zu machen und die Erklärung abzuwarten, daß im Interesse der Militärverwaltung Einsprache dagegen nicht erhoben wird.

Die betreffende Anzeige hat die Direktion der vorgesetzten Inspektion einzureichen.

§ 46.

3. Nebenämter.

Das Militärpersonal darf keinerlei Nebenamt, das Beamtenpersonal sowie das im Vertragsverhältnis stehende Personal kein Nebenamt noch eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne Genehmigung des Kriegsministeriums übernehmen.

Zur Uebernahme von Vormundschaften gehört für die Offiziere und oberen Beamten die Genehmigung des nächsten militärischen Vorgesetzten mit mindestens der Strafgewalt eines Regiments-Commandeurs, für das übrige Militärpersonal und die Unterbeamten die Genehmigung des Direktors.

§ 47.

4. Verbot der unbefugten Disposition über das Staatseigentum.

Dem Fabrikverwaltungs-Personale ist jede außerhalb der Vorschriften liegende Verfügung über das ihrer Verwaltung anvertraute Staatseigentum zu Privat- oder sonstigen Zwecken aufs Strengste untersagt. Derartige Verfügungen — gleichviel ob sie in Form von Vorschüssen, Ueberlassungen, Geschenken oder sonstigen Verwendungen erfolgen — sind, selbst wenn daraus dem Fiskus kein unmittelbarer Nachteil erwachsen ist, unter allen Umständen unerlaubt und strafbar, es mögen dabei eigennützige Absichten vorgewaltet haben oder nicht.

§ 48.

5. Verbot des Handels mit Materialien &c., der Verbindung mit Lieferanten &c. und der Annahme von Geschenken.

Den Personen der Gewehrfabrik ist je nach ihrem Dienstverhältnisse zu derselben, und unter Berücksichtigung der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen untersagt, mit Materialien und anderen Gegenständen Handel zu treiben, sich in Spekulationen mit Waren, auf Lieferungen, oder auf Verbindungen mit Lieferanten, Handwerkern und anderen für das Institut beschäftigten Personen einzulassen oder von ihnen und von sonstigen Verkäufern sowie von Untergebenen unter irgend einem Vorwande Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen, zu fordern oder zuzulassen.

§ 49.

B. Im besonderen.

a) Pflichten und Befugnisse der Direktion sowie der Kassen- und Verwaltungskommission.

Die Direktion der Gewehrfabrik besteht aus:

dem Direktor

und den beiden Mitgliedern, nämlich:

dem Unterdirektor,

dem Rechnungsführer. —

Zur Verwaltung der Kasse wird eine besondere Kassenkommission, bestehend aus zwei Mitgliedern und zwar:

dem Unterdirektor und
dem Rechnungsführer,

und zur Verwaltung der Materialien, Fabrikate, Inventarstücke ꝛc. eine Verwaltungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern und zwar:

dem Unterdirektor,
dem Rechnungsführer,
dem Materialien- und Fabrikaten-Verwalter

gebildet.

Die beiden Direktionsmitglieder haben von allem Kenntnis zu nehmen, was an die Direktion ein- und was von derselben ausgeht, und tragen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift die Mitverantwortlichkeit für alle Zweige der Verwaltung der Fabrik; sie haben daher in dieser Beziehung mit dem Direktor gleiche Rechte und Verpflichtungen.

Alle Konzepte werden von sämtlichen Direktionsmitgliedern mit Namenszeichen versehen. Die Reinschriften der ausgehenden Schreiben werden nur vom Direktor allein vollzogen. Urschriftlich ausgefertigte Schreiben werden ebenfalls von dem Direktor allein vollzogen, indessen sind dieselben von den Direktionsmitgliedern am Rande rechts zum Beweise ihres Einverständnisses mit ihrem Namenszeichen zu versehen.

Den Mitgliedern der Kassenkommission liegt die unterschriftliche Vollziehung aller lediglich den Geldverkehr betreffenden rechnerischen Zusammenstellungen, Abschlüsse ꝛc. unter der Ueberschrift: „Kassenkommission der Königlichen Gewehrfabrik" ob.

Der Verwaltungs-Kommission liegt ob unter der Ueberschrift „Verwaltungs-Kommission der Königlichen Gewehrfabrik:"

a) die Prüfung aller Belege und die Bescheinigung der Richtigkeit derselben; Durchsicht und Feststellung des gesamten zu beschaffenden Materials und der hiemit verbundenen Zu- und Absendungen;

b) die unterschriftliche Vollziehung:

1. aller Bestellzettel (von allen ausgehenden Bestellzetteln hat jedoch der Direktor, soweit dies von

demselben für erforderlich gehalten wird, Kenntnis zu nehmen und dies durch Beisetzen des Namenszeichens anzuerkennen);

2. aller den Material- bezw. Fabrikatenverkehr betreffenden Quittungen und Einnahmeatteste;

3. aller Zusammenstellungen, Nachweisungen, Abschlüsse, Rapporte ꝛc., welche lediglich Angaben über Material und Fabrikate ꝛc. enthalten.

Die Frachtbriefe und Militärfahrscheine sind unter der Ueberschrift „Materialien- bezw. Fabrikatenverwaltung der Königlichen Gewehrfabrik" seitens des Materialien- und Fabrikatenverwalters allein zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel der Gewehrfabrik zu versehen;

c) die Prüfung der Arbeitslisten, der Liquidationen für Truppenteile ꝛc., der Lohnzahlungslisten für Magazin- und Hofarbeiter, überhaupt sämtliche Listen ꝛc. auf Grund deren Geldbeträge für Lieferungen und Leistungen in Ausgabe bezw. Einnahme gelangen, und die Bescheinigung der Richtigkeit derselben;

d) die Prüfung und Bescheinigung der Einnahmeatteste in Bezug auf die Angemessenheit des nicht tarifmäßigen bezw. besonders ermittelten Preises.

Für Gegenstände und Maßregeln rein technischer Natur sind die administrativen Mitglieder nicht verantwortlich; dieselben zeichnen daher derartige Schriftstücke nicht.

Die mit der Verwaltung der Fabrik einschließlich der Kasse, verbundenen Geschäfte und Pflichten gehören zu den Militärdienstpflichten der betreffenden Direktionsmitglieder.

§ 50.

Die Direktion ist verpflichtet, den Anordnungen der betreffenden Intendantur zur Aufrechthaltung der in Bezug auf das Kassenwesen und die Rechnungslegung in dieser Verwaltungsvorschrift gegebenen Bestimmungen nachzukommen und ihr jede zur richtigen Beurteilung der Sachlage verlangte Auskunft zu erteilen.

§ 51.

b) Pflichten und Befugnisse des Direktors.

Alle Befehle und Anordnungen, welche auf die Verwaltung des Instituts Bezug haben, gehen von dem Direktor aus. Ihm liegt die obere Leitung und Beaufsichtigung aller Zweige der Verwaltung ob, insbesondere ist er für einen geregelten, dem Interesse des Staates und des Instituts entsprechenden Geschäftsbetrieb der Kassen- und Verwaltungskommission verantwortlich. Er hat die Geschäftsanweisung für die Kommission zu erlassen und deren Thätigkeit zu überwachen.

Er ist für die gute Instandhaltung der Gebäude, für einen geregelten Betrieb des Instituts, für die geordnete Geschäftsführung, für die sichere und gute Aufbewahrung der Kasse, der sämtlichen Materialien, Geräte, Fabrikate, der Dienstsiegel und Dienststempel, für die haltbare und kriegsbrauchbare Beschaffenheit der in derselben gefertigten Gegenstände zunächst verantwortlich, wobei gleichzeitig sein Bestreben auf die möglichste Oekonomie auch durch Geschäftsvereinfachungen und durch verbesserte Einrichtungen in dem Betriebe (§§ 109 und 110) zu wirken, gerichtet sein muß.

§ 52.

Der Direktor hat von den allgemeinen militärischen Anordnungen des Generalkommandos und der Kommandantur, sowie von den Landes- und Ortspolizei-Gesetzen sich in Kenntnis zu erhalten und deren Befolgung seitens seiner Untergebenen zu überwachen.

§ 53.

Von ihm allein gehen sowohl die über das ganze Personal zu den bestimmten Terminen einzugebenden, als auch die von der Inspektion der Fußartillerie etwa besonders geforderten Personalberichte und Gutachten aus, welche er eigenhändig anzufertigen hat.

§ 54.

Der Direktor hat für die angemessene Beschäftigung und Ausbildung des ihm untergebenen Personals in den verschiedenen Zweigen des Dienstes im Institute Sorge zu tragen und sich über die Leistungen und Befähigung jedes Einzelnen ein begründetes Urteil zu verschaffen.

§ 55.

Die Strafbefugnis des Direktors gegen die Arbeiter der Fabrik ist durch § 5 der Arbeitsordnung bestimmt.

§ 56.

c) Dienstliche Pflichten und Befugnisse des Unterdirektors.

Der Unterdirektor ist Mitglied der Direktion und Kassenkommission, Präses der Revisions- und Verwaltungskommission des Instituts (§ 66) und Revisor der Materialienvorräte, für deren gute Erhaltung er verantwortlich ist.

Er unterstützt den Direktor nach dessen Anordnungen in seinem Wirkungskreise. Er ist für alle Verwaltungsgeschäfte, sowie für die Richtigkeit der Bestände und für die genaueste Beachtung der in Beziehung auf den Kassenverkehr, die Buchführung und Rechnungslegung gegebenen Bestimmungen mit verantwortlich und beaufsichtigt die unter besonderer Kontrolle der Betriebsführer, des Materialien- und Fabrikatenverwalters stehenden Werkstatts- und Aufbewahrungslokale, die Bearbeitung und Revision der Fabrikate, sowie die gute und schonende Behandlung der Maschinen und Werkzeuge. Ihm liegt ferner die Handhabung der äußeren Polizei im ganzen Etablissement ob, wozu die Kontrolle des Pförtners und des Nachtwächters, die der Ordnung in den Arbeits-, Verwahrungs- und Wohngebäuden, die der Erleuchtung und der Feuerlöschgeräte gehört.

In Krankheits- oder anderen Behinderungsfällen des Direktors vertritt denselben der Unterdirektor.

§ 57.

d) Dienstliche Pflichten und Befugnisse des Direktions-Assistenten.

Der Direktionsassistent ist Mitglied der Revisionskommission des Instituts (§ 66). Er führt die Aufsicht über die Bibliothek und die Zeichnungen und sorgt für die Kurrenthaltung derselben sowie der speziellen Fabrikationsvorschriften. Nach Anweisung des Direktors führt er vorkommende Versuche und Preisermittlungen aus, besorgt die mit den Materialbeschaffungen bezw. baulichen Angelegenheiten verbundenen Geschäfte und übernimmt bei Besuchen des Instituts durch Schulen 2c. die Führung und Instruktion.

Der Assistent ist Vorsitzender des Vorstandes der Krankenkasse.

Insoferne er die Materialbeschaffungen bezw. die baulichen Angelegenheiten bearbeitet, ist er mit dafür verantwortlich, daß

a) die Beschaffung bezw. Lieferung wirklich notwendig war und

b) der in Rechnung gestellte Einheitspreis angemessen ist, d. h. den bisherigen bezw. ortsüblichen Preisen entspricht oder durch Einziehung von Angeboten als der vorteilhafteste ermittelt ist.

Ihm liegt der vom Direktor zu bestimmende Teil der schriftlichen Arbeiten, sowie die Ermittlung der billigsten Arbeitslöhne ob.

Beilage 7.

Zu letzterem Zwecke hat der Direktionsassistent in einem speziellen Verzeichnis (Muster 7) die vorgekommenen Arbeitslohn-Ermittlungen einzutragen und sich bezüglich der letzteren stets kurrent zu erhalten, da dieses Verzeichnis für die in der Fabrik zahlbaren Arbeitslöhne, bei beabsichtigten Veränderungen, den darüber formierenden Anträgen zur Grundlage dienen soll.

Außerdem liegt ihm die Superrevision der fertigen Waffen ob, bei welchem Geschäfte er aber auch von einem anderen Offizier, auf Anordnung des Direktors, zeitweise vertreten werden kann.

Der Direktionsassistent vertritt den Unterdirektor und wird selbst von dem ältesten der zur Fabrik kommandierten Offiziere vertreten.

§ 58.

e) Pflichten und Befugnisse des Rechnungsführers.

Dem Rechnungsführer liegt als Mitglied der Direktion die Führung des Rechnungswesens des Instituts zunächst ob. Er hat namentlich die Aufsicht über die Bureaugeschäfte, besorgt das ganze Rechnungs- und Zahlungsgeschäft einschließlich der Buchführung und bleibt besonders bei allen Rechnungssachen für deren Richtigkeit in calculo verantwortlich. Er ist ferner in Bezug auf die Materialbeschaffung mit verantwortlich, daß die in Rechnung gestellten Gegenstände bezw. Leistungen

a) bei der betreffenden Firma bestellt und von dieser in dem angegebenen Umfange angeliefert bezw. ausgeführt sind, und

b) daß die Lieferung und Leistung nach Art, Zahl, Maß und Gewicht in dem Lieferungsbuch von seiten der Revisionskommission abgenommen und in die Bestände übergegangen ist.

Zur Ausführung dieser Geschäfte steht ihm das Bureaupersonal zur Verfügung, worüber § 61 das Nähere angibt. Hierbei hat der Rechnungsführer dergestalt für die Ausbildung desselben im Verwaltungs- und Rechnungswesen zu sorgen, daß dasselbe zeitweilig auch ohne ihn die laufenden Geschäfte besorgen kann.

In Krankheits- und anderen Behinderungsfällen wird der Rechnungsführer durch den zweiten Zeugoffizier vertreten.

§ 59.

f) Dienstverrichtungen der zur Dienstleistung kommandierten Offiziere.

Die zur Dienstleistung bei der Fabrik kommandierten Offiziere haben sich von der Fabrikation, Revision der Waffen und von der Verwaltung genaue Kenntnis zu verschaffen, da sie bestimmt sind, eventuell in vakante Direktions-Assistentenstellen einzurücken. Es ist ihnen daher Gelegenheit zu geben, sich gründlich auszubilden, zu welchem Zwecke sie mit Lösung von Aufgaben und mit der Anstellung von Ermittelungen in technischer und administrativer Beziehung zu beschäftigen sind. Außerdem ist ihnen zu übertragen:

das Beschießen der Läufe,

das Anschießen der neuen Waffen,

die Anfertigung schriftlicher Arbeiten nach Maßgabe ihrer verschiedenen Ausbildung in der Technik und Verwaltung,

die Leitung vorkommender Versendungen,

die allgemeine Aufsicht über die Fabrikräume und Gebäulichkeiten, zugleich auch in polizeilicher Beziehung.

§ 60.

g) Pflichten und Befugnisse des Materialien- und Fabrikatenverwalters.

Der Materialien- und Fabrikatenverwalter ist Mitglied der Verwaltungs-Kommission. Derselbe besorgt die Empfangnahme und Verausgabung des Materials resp. der Fabrikate, sowie deren Aufbewahrung und Versendung, führt die hierauf bezüglichen Spezialbücher (§ 213) und Schriftstücke, wozu auch die Lieferungszettel und das Lieferungsbuch (§ 92) gehören und hat die Aufsicht über die ihm zugeteilten Hofarbeiter. Zur Unterstützung werden ihm erforderlichenfalls Zeugsergeanten beigegeben.

Er ist für die Richtigkeit der Bestände seines Geschäftsbereichs speziell verantwortlich.

Er ist außerdem in Bezug auf die Materialbeschaffung mit verantwortlich, daß die in Rechnung gestellten Gegenstände bezw. Leistungen

a) bei der betreffenden Firma bestellt und von dieser in dem angegebenen Umfange angeliefert bezw. ausgeführt sind, und

b) daß die Lieferung und Leistung nach Art, Zahl, Maß und Gewicht in dem Lieferungsbuch von seiten der Revisions-Kommission abgenommen und in seine Bestände übergegangen ist.

In Krankheits- und Behinderungsfällen übernimmt dessen Vertretung bezw. Dienstgeschäfte der Rechnungsführer.

§ 61.

h) Dienstverrichtungen der Zeugfeldwebel.

Die Zeugfeldwebel haben die im Bureau bezw. Magazin vorkommenden schriftlichen Arbeiten und die Führung der Rechnungs- und Materialbücher nach Anweisung des betreffenden Zeugoffiziers zu besorgen.

Einer derselben hat das Brief-Journal zu führen und die Registratur zu verwalten.

Behufs notwendiger Ausbildung für die Fabrikverwaltung tritt in der Beschäftigung der Zeugfeldwebel auf jedesmalige Anordnung des Direktors in angemessenen Zwischenräumen ein Wechsel ein, auch ist dafür Sorge zu tragen, daß die Zeugfeldwebel den Dienst des Materialien- bezw. Fabrikatenverwalters kennen lernen.

§ 62.

i) Dienstverrichtungen der Zeugsergenten.

Die Zeugsergenten haben nach Anweisung des Materialien- und Fabrikatenverwalters in den Magazinen und sonstigen Aufbewahrungsräumen, beim Empfange und bei der Verausgabung, Versendung und Verpackung von Gewehrteilen, Waffen, Materialien und sonstigen Sachen, sowie beim Reinhalten und Ordnen der Bestände Dienste zu leisten, auch sonstige Aufträge innerhalb und außerhalb der Fabrik auszuführen.

§ 63.

Der Betriebsinspektor steht vorzugsweise zur Verfügung des Direktors und hat nach Anordnung desselben unter Aufsicht des Unterdirektors und des Direktionsassistenten den Fabrikationsbetrieb zu führen. k) Dienstverrichtungen des Betriebsinspektors.

Er ist verpflichtet, den Arbeitern, deren nächster Vorgesetzter er ist, die nötigen Anleitungen, auch den Befähigteren Gelegenheit zu ihrer ferneren Ausbildung als Büchsenmacher zu geben; ferner hat er auf Erhöhung der Leistungen des Arbeitspersonals, wie auf Vervollkommnung der Fabrikation durch Verbesserung der Arbeits-Methoden, der Maschinen und Vorrichtungen hinzuwirken, die Arbeiter in den Werkstätten zu beaufsichtigen und auf das Einhalten der Arbeitszeit zu sehen.

Die Maschinen und großen Werkzeuge wie die Schablonen, welche Eigentum des Staates und im Betriebe sind, oder sich in seinem Verwahrsam befinden, muß er stets besonders im Auge haben, darüber Buch führen und für deren Erhaltung Sorge tragen.

Die kleinen Werkzeuge, Schablonen und Leeren der Arbeiter hat der Betriebsinspektor zu kontrollieren und auf die stete Brauchbarkeit und Richtigkeit derselben mit Strenge zu halten.

Er ist Mitglied der Materialien-Revisions-Kommission (§ 66) und tritt auch stets denjenigen Kommissionen als Mitglied bei, welche zu Versuchen und Beratungen über technische Einrichtungen in der Fabrik etwa von dem Direktor besonders niedergesetzt werden.

Ueber alles, was in seinem Ressort Bemerkenswertes vorkommt, wie z. B. Beurlaubung oder Erkrankung der Arbeiter, über den Zu- und Abgang derselben, ihren Uebertritt aus einer Fabrikationsbranche in eine andere, über die Prüfung von Lehrlingen, über etwaige Betriebsstockungen ꝛc. hat derselbe in einem Tagebuche Notizen zu führen und darüber, wie über ähnliche Vorkommnisse dem Unterdirektor, in dringenden und einer besonderen Entscheidung unverzüglich bedürfenden Fällen sofort, sonst aber täglich des Morgens Meldung zu machen.

§ 63 a.

Dem bei der Gewehrfabrik angestellten Ingenieur obliegt die Leitung und Beaufsichtigung der maschinellen und sonstigen Betriebsanlagen nach näherer Anordnung des Direktors. l) Dienstverrichtungen des Ingenieurs.

Er hat ferner der Direktion bei Prüfung der Materialien 2c., bei Beurteilung und Auswahl der Arbeiter und bei Abschluß von Accorden an die Hand zu gehen und zweckmäßige Betriebs-Einrichtungen und Verbesserungen in Vorschlag zu bringen, sowie die Direktion in allen sonstigen, besondere Fachkenntnis fordernden Arbeiten nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 64.

m) Dienstverrichtungen des Waffenrevisionspersonals.

Die Revisionsbeamten haben sich strenge nach den bestehenden Revisions-Instruktionen und Maßtafeln zu richten und dürfen somit nur diejenigen Waffenteile 2c. ohne weiteres mit ihrem Stempel versehen, welche innerhalb der bestimmungsmäßigen Toleranzen liegen.

Jeder Revisionsbeamte hat ein Revisions-Journal zu führen und in dasselbe täglich die Zahl der von ihm revidierten Waffenteile hintereinander einzutragen und daneben das Revisionsergebnis zu vermerken. Die Führung des Revisionsbuches (§ 66,p) liegt dem ältesten Revisionsbeamten ob.

Die Bestimmungen über die Diensteinteilung, die Dienststunden 2c. erfolgen nach Maßgabe der lokalen und sonst in Betracht kommenden Verhältnisse seitens des Direktors.

Sind die Revisionsbeamten darüber in Zweifel, ob ein zu revidierendes Stück annehmbar oder zu verwerfen ist, so haben sie dasselbe dem Unterdirektor vorzulegen, welcher darüber entscheidet und die Stempelung mit einem besonderen Zeichen (R. C.) ausführen läßt. Fehlerhafte Teile dürfen die Revisoren erst dann kassieren, wenn sie sich die Ueberzeugung verschafft haben, daß dieselben sich durch Reparatur nicht mehr brauchbar herstellen lassen.

Der älteste Revisions-Beamte ist für den ordnungsmäßigen Betrieb des Revisions-Geschäftes, die gute Konservation und die Richtigkeit aller ihm (nebst einem Lokal-Bestandbuch) für Revisionszwecke übergebenen Geräte, sowohl der Beschaffenheit als der Stückzahl nach, verantwortlich, weshalb die übrigen Revisoren seinen diesfälligen Anordnungen Folge zu leisten haben und namentlich ohne sein Wissen keine Geräte an irgend Jemand verabfolgen oder selbst aus den Revisionszimmern entnehmen dürfen.

Alljährlich muß er sich wenigstens einmal von der Richtigkeit aller in den Revisions-Lokalen vorhandenen Schablonen, Leeren 2c. durch Nachmessen derselben überzeugen und ist es seine Sache, bei der Direktion den etwa notwendigen Ersatz oder die Reparatur der bei der Revision untauglich oder reparaturbedürftig gewordenen Schablonen, Leeren, Stempel 2c. zu beantragen. Auch ist ihm, nötigenfalls unter Zuteilung eines anderen Revisors, die Abnahme der fertigen Waffen zu übertragen.

§ 65.

n) Dienstverrichtungen des Hauspersonals.

Das Haus-Personal hat die nötigen Hausarbeiten zu verrichten, und zwar nach den erhaltenen besonderen Dienst-Anweisungen, welche von der Direktion für die betreffenden Dienststellen nach den Lokal-Verhältnissen unter Genehmigung der Inspektion der Fußartillerie erteilt werden.

§ 66.

o) Zusammensetzung, Pflichten und Befugnisse der Revisionskommission der Gewehrfabrik.

Alle in der Gewehrfabrik zu verwendenden Materialien und Sachen, sowie alle in derselben angefertigten Gegenstände und ausgeführten Reparaturen werden vor ihrer Abnahme resp. vor ihrer Ablieferung an den Besteller durch eine Revisions-Kommission revidiert.

Dieselbe besteht aus dem Unterdirektor als Präses, dem Direktionsassistenten, dem Ingenieur und dem Betriebsinspektor. Bei der Untersuchung und Abnahme von Waffen und Waffenteilen treten die bezüglichen Revisionsbeamten als Mitglieder hinzu.

Die Materialien, Fabrikate und ausgeführten Reparaturen werden je nach ihrer Wichtigkeit entweder von dem Plenum der Revisions-Kommission oder von einzelnen Mitgliedern derselben auf Grund besonderer, von der Direktion zu treffender Bestimmungen untersucht und abgenommen.

Die Revisions-Kommission tritt auf Anweisung des Unterdirektors in Thätigkeit; hat der Direktor Veranlassung, von derselben ein Urteil zu verlangen, so bestimmt er ihren Zusammentritt.

p) Beurteilung der Brauchbarkeit der Gegenstände.

Für die Beurteilung der Güte des Materials, seiner Brauchbarkeit 2c. gelten die hierüber durch die vorgesetzte Behörde festgestellten besonderen Instruktionen und Vorschriften,

und, soweit solche nicht erlassen sind, die in der Fabrik gemachten Erfahrungen.

Werkverständigkeit bedingende Arbeiten bei der Untersuchung der Fabrikate sind von den betreffenden Arbeitern des Instituts auszuführen.

q) Eintragung des Revisions-Ergebnisses.

Das Ergebnis der ausgeführten Revisionen wird von der Revisions-Kommission resp. von dem betreffenden Kommissionsmitgliede in das Lieferungsbuch (§ 92) in der Weise eingetragen, daß die bei der Revision für gut und brauchbar befundenen Gegenstände der Zahl nach in der Rubrik „abgenommen" angegeben werden; für Waffen- und Waffenteile erfolgt die Bestätigung der Abnahme in dem zu diesem Zwecke von dem ältesten I. Revisionsbeamten geführten Revisionsbuche (§ 64).

In dieser Angabe liegt je nach der Art der Gegenstände für die Kommission resp. das Kommissionsmitglied zugleich die Anerkenntnis:

1. Daß die gelieferten Materialien und Gegenstände in Bezug auf Güte, Arbeit &c. den gestellten Bedingungen entsprechen;
2. daß die von dem Institute gefertigten Fabrikate in Bezug auf Arbeit, auf das dazu verwendete Material und hinsichtlich der Konstruktion den betreffenden Vorschriften, Zeichnungen, Musterstücken, sowie den gestellten Bedingungen und dem Zwecke entsprechen;
3. daß die für das Institut resp. von demselben ausgeführten Reparaturen in demjenigen Umfange, in welchem sie notwendig waren, wirklich ausgeführt sind und die Ausführung zweckentsprechend und dauerhaft erfolgt ist.

Die bei der Revision zur Abnahme nicht geeignet befundenen Gegenstände werden in die Rubrik „nicht abgenommen" der Zahl nach und mit kurzer Angabe der Fehler eingetragen.

Dem Revisionsvermerk hat die Kommission resp. deren Mitglieder ihre Unterschrift beizufügen und dadurch die Richtigkeit der gemachten Angaben zu vertreten.

r) Aufnahme von Revisionsverhandlungen.

Insofern sich bei der Revision solche Bemängelungen gefunden haben, deren Beseitigung das Institut ohne weiteres aus eigener Befugnis nicht veranlassen kann, muß über das Ergebnis — außer daß es in das betreffende Revisionsbuch

kurz eingetragen wird — besondere Verhandlung aufgenommen werden, ebenso wenn es sich um Angelegenheiten handelt, zu deren Erledigung die Genehmigung der vorgesetzten Behörden erforderlich wird, oder wenn mit der Einsendung von Geschäftseingaben auch die Einsendung der Revisionsverhandlung verbunden ist.

Die Revisionsverhandlungen müssen alles enthalten, was die Direktion des Instituts zur weiteren geschäftsmäßigen Veranlassung bedarf und was die vorgesetzte Behörde in den Stand setzt, darüber ein richtiges Urteil zu gewinnen.

s) Verantwortlichkeit der Revisionskommission.

Die Revisionskommission ist in solidum für die vorgeschriebene und erforderliche Güte und Brauchbarkeit der von ihr abgenommenen Gegenstände verantwortlich.

Wenn Gegenstände nur von einem Mitgliede der Revisionskommission revidiert und abgenommen werden, so ist dasselbe zwar allein dafür verantwortlich, es hat aber der Präses der Revisionskommission darüber zu wachen, daß die einzelnen Mitglieder die ihnen aufgetragenen Revisionen gründlich, gewissenhaft und den bestehenden Bestimmungen entsprechend ausführen. Sind desfallsige Erinnerungen und Anweisungen des Präses ohne Erfolg, so ist letzterer verpflichtet, die Angelegenheit dem Direktor zur weiteren Veranlassung vorzutragen.

t) Bescheinigung der Kostenrechnungen ꝛc. in Bezug auf die Brauchbarkeit der Gegenstände.

Die Bescheinigung der Kostenrechnungen über beschaffte Gegenstände bezw. über die für das Institut ausgeführten Instandsetzungen hat nach Maßgabe des § 172 zu erfolgen. Hinsichtlich der Liquidationen und Lieferscheine über Fabrikate des Instituts bedarf es einer derartigen Bescheinigung nicht. In der unterschriftlichen Vollziehung derselben durch den Unterdirektor liegt das Anerkenntnis, daß die betreffenden Gegenstände von der Revisionskommission als brauchbar befunden worden sind.

u) Stempelung der revidierten Gegenstände.

Die Revisionskommission versieht alle von ihr oder ihren Mitgliedern als brauchbar anerkannten Stücke mit den für die Stempelung der Waffen in besonderen Vorschriften niedergelegten Zeichen.

v) Kommandierte Offiziere als Mitglieder der Revisionskommission.

Werden einzelne Offiziere, welche nicht Mitglieder der Revisionskommission sind, von dem Direktor zur Revision und Abnahme von Fabrikaten des Instituts kommandiert, so treten dieselben in ihrer dienstlichen Stellung zur Direktion und zur Revisionskommission ganz in das Verhältnis der Mitglieder desselben.

Zweiter Abschnitt.

Von den materiellen Erfordernissen.

1. Von den Gebäuden und Lokalen.

§ 67.

Von den Gebäuden und Grundstücken, sowie vom Bauwesen.

Beilage 8.

1. Von den Gebäuden und Grundstücken im allgemeinen.

Von der Gewehrfabrik ist eine Nachweisung der sowohl zu ihrem Ressort gehörenden, als auch der von ihr anderweitig benutzten Gebäude und Grundstücke nach dem in der Beilage 8 angegebenen Muster zu führen und in Bezug auf Zu- und Abgang und sonstige Veränderungen stets kurrent zu halten.

Von 10 zu 10 Jahren ist eine Ausfertigung dieser Nachweisung und in den Zwischenjahren eine Zu- und Abgangsliste eventuell eine Fehlanzeige der Jahresrechnung (Zehnter Abschnitt) beizugeben.

§ 68.

Zum Ankauf und zum Verkauf von Gebäuden und Grundstücken, zu allen Aenderungen an denselben und in den daran haftenden Grundgerechtigkeiten, sowie zu einer jeden, wenn auch nur vorübergehenden Ueberlassung von Gebäuden und Grundstücken an andere Lokalverwaltungen, an Truppen, an einzelne Personen rc. ist die Genehmigung des Kriegsministeriums erforderlich.

Die Direktion hat die Verpflichtung, darauf zu achten, daß durch Mißbrauch der Gebäude rc. oder durch Verjährung der an denselben haftenden Grundgerechtigkeiten kein Nachteil entsteht.

Tritt ein Mehrbedürfnis an Gebäuden und Grundstücken ein, so hat die Direktion ihre Vorschläge der vorgesetzten Behörde zu machen. Alle Veränderungen, welche durch Erwerbungen, Verkäufe von Grundstücken oder durch Bauten bei der Gewehrfabrik entstehen, sind in den Grundriß-Uebersichtsplan des Etablissements aufzunehmen.

Zwei Exemplare dieser Berichtigungen — eventuell eine Fehlanzeige — sind am 1. Dezember und 1. Juni jeden Jahres der Inspektion der Fußartillerie einzureichen; diese übermittelt jeweils ein Exemplar an die betreffende Corps-Intendantur,

welche dasselbe nach Ergänzung der dort befindlichen Pläne dem Kriegsministerium am 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres in Vorlage bringt.

§ 69.

2. Beaufsichtigung der Gebäude und Anlagen 2c.

Die Direktion hat dafür zu sorgen, daß die Gebäude und Anlagen behufs ihrer Erhaltung sowie zum Schutz des darin aufbewahrten Materials und der darin auszuführenden Arbeiten stets im guten baulichen Zustande erhalten werden. Hierauf hat jeder, dem Gebäude 2c. zur speziellen Aufsicht übergeben werden, zu achten, und von den vorkommenden Beschädigungen dem Direktor Anzeige zu machen, welcher für deren Beseitigung das Erforderliche zu veranlassen hat.

§ 70.

3. Ermittelung, Anmeldung und Feststellung der Baubedürfnisse.

a) Jährliche Baubedürfnisse.

Alljährlich bei Beginn des Herbstes hat die Direktion in Gemeinschaft mit dem Garnisons-Baubeamten eine Baurevision über sämtliche Gebäude, Anlagen und Dienstwohnungen (s. § 83) abzuhalten. Die hierbei hervortretenden Baubedürfnisse für das künftige Jahr, welche den Betrag von 100 Mark für jedes einzelne Reparaturobjekt übersteigen, ferner — ohne Rücksicht auf den Kostenbetrag — die zur Unterhaltung der Feuerungsanlagen in den Dienstwohnungen erforderlichen Ausführungen, insoweit sie ein Neu- bezw. Umsetzen von Oefen, Kochherden 2c. zum Zweck haben, werden mit dem vom Garnisons-Baubeamten anzugebenden ungefähren Kostenbetrage in einer Nachweisung nach Anleitung der Beilage 9 zusammengestellt.

Beilage 9.

Die Direktion hat diese von ihr und dem Garnisons-Baubeamten gemeinschaftlich zu vollziehende Nachweisung (§§ 55 bis 58 d. G. B. O.) zum 1. Dezember der vorgesetzten Behörde einzureichen.

Tritt ausnahmsweise ein Baubedürfnis ein, welches in der vorgedachten Nachweisung keine Aufnahme finden kann, so ist dasselbe von dem Garnisons-Baubeamten begutachtet unter Angabe der überschläglichen Kosten besonders in Antrag zu bringen.

§ 71.

Nach Eingang der Baubedarfs-Nachweisung bei der vorgesetzten Behörde werden die in derselben aufgenommenen Anträge

vom zuständigen Sektionschef auf Grund der bei der Inspizierung an Ort und Stelle gemachten Wahrnehmungen begutachtet, dann der Corps-Intendantur für Prüfung durch ihr technisches Mitglied gemäß § 63 der Garnisons-Bauordnung zugesendet.

Nach dieser Prüfung entscheidet die vorgesetzte Behörde unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Bauanträge und der zur Verfügung stehenden Geldmittel (§ 82), welche Bauten und Reparaturen ꝛc. zur Ausführung gelangen sollen und gibt die mit Feststellungsattest und obiger Entscheidung versehene Baubedarfs-Nachweisung unter gleichzeitiger Zuweisung der erforderlichen Geldmittel an die Direktion zur weiteren Einleitung der Durchführung (§ 173 und 174 d. G. B. O.) zurück.

Zur Bestreitung der Kosten für weitere, erst im Laufe des Jahres hervortretende Reparaturbedürfnisse behält sich die Inspektion der Fußartillerie eine angemessene Reserve zurück (§ 170 und 171 d. G. B. O.).

Für die nach dem Schlußsatze des § 70 eingehenden Anträge ist die Entscheidung des Kriegsministeriums nachzusuchen.

§ 72.

Soweit die genehmigten Bauobjekte, Reparaturen ꝛc. den Kostenbetrag von 500 Mark nicht übersteigen, bedarf es einer speziellen Veranschlagung derselben nicht. Die Direktion ist vielmehr befugt, dieselben selbständig und ohne Mitwirkung des Garnisons-Baubeamten ausführen zu lassen. Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Reparaturen, welche einen wesentlichen Eingriff in die Substanz eines Bauwerkes in sich schließen und der Beurteilung nach technischen Prinzipien unterliegen (Dach- und Deckenkonstruktionen, Feuerungs- und Ventilations-Anlagen, Beseitigung von Wandfeuchtigkeit, von Schwammschäden ꝛc.). Reparaturen der letztgedachten Art dürfen, auch wenn der Kostenbetrag 500 Mark nicht erreicht, keinesfalls ohne Mitwirkung des zuständigen Garnisons-Baubeamten zur Ausführung gebracht werden. (Vergl. § 173 d. G. B. O.)

Dagegen sind über alle zur Ausführung genehmigten Bauobjekte, soweit solche für **ein** Gebäude den Kostenbetrag von 500 Mark übersteigen, von dem Garnisons-Baubeamten Kostenanschläge aufzustellen. Die Direktion der Fabrik ist dabei befugt,

spezielle Einrichtungen und Abmessungen als wesentlich für ihren Betrieb zu bezeichnen und deren Beachtung zu verlangen.

§ 73.

Den Kostenanschlägen sind Erläuterungsberichte beizufügen, worin gegebenen Falles die Vorschläge über die zweckmäßige Verdingung der auszuführenden Arbeiten und über die Beschaffung der Materialien mit aufzunehmen sind. Nach Umständen sind auch die zum gehörigen Verständnis der Sache erforderlichen Zeichnungen beizufügen.

Für die Erfordernisse der Bauanschläge und Erläuterungsberichte sind die Bestimmungen in den §§ 74 bis 81 der Garnisons-Bauordnung maßgebend.

§ 74.

Der Garnisons-Baubeamte übergibt die angefertigten Kostenanschläge und Erläuterungsberichte der Direktion, welche dieselben nach Maßgabe der §§ 24 und 28 der Garnisons-Bauordnung prüft, mit ihrem Einverständnis bezw. mit ihren Bemerkungen versieht und an die vorgesetzte Inspektion der Fußartillerie einreicht.

Letztere veranlaßt die Erledigung der gemachten Erinnerungen, die bautechnische Revision und die ziffermäßige Feststellung der Anschläge durch den zuständigen Intendantur- und Baurat (vergl. die §§ 13 und 16 d. G. B. O.), begutachtet bezw. genehmigt die Anschläge, führt eventuell deren technische Superrevision in den im § 3 der Garnisons-Bauordnung näher bezeichneten Fällen herbei und sendet sie schließlich an die Direktion der Gewehrfabrik zurück.

§ 75.

b) Neubauten und größere Bauausführungen.

Betreffen die im § 68 erwähnten Vorschläge größere Bauausführungen, insbesondere Neubauten, so sind nach Genehmigung des bezüglichen Antrages der Direktion durch das Kriegsministerium, zunächst die für die Aufstellung der desfallsigen generellen Bauprojekte (vergl. 79 d. G. B. O.) maßgebenden Gesichtspunkte durch eine gemeinsame mündliche Beratung der Direktion und des Garnisons-Baubeamten an Ort und Stelle näher festzustellen, um zeitraubende vergebliche Arbeiten zu vermeiden. Vorzugsweise ist hierbei das Raumbedürfnis unter Berücksichtigung der für den Zweck verfügbar zu machenden Geldmittel ins Auge zu fassen und festzustellen.

Nach dem Ergebnis dieser Beratung fertigt der Garnisons-Baubeamte vorläufig nur allgemeine Entwürfe (Skizzen) nebst Kostenüberschlägen und Erläuterungsberichten an, welche auf dem in den §§ 70 und 71 bezeichneten Instanzenwege an das Kriegsministerium gelangen.

§ 76.

Das vom Kriegsministerium genehmigte generelle Bauprojekt wird unter Mitteilung der in den Revisions-Instanzen etwa gemachten Abänderungen und Bemerkungen an die Inspektion der Fußartillerie und von dieser unter der Adresse der Intendantur, welche einen Vermerk, betreffend die Kenntnisnahme seitens des Intendantur- und Baurates hinzufügt, an die Direktion zurückgesandt, welche sie dem Garnisons-Baubeamten mitteilt und sich mit diesem über die weiteren Maßnahmen verständigt.

§ 77.

Hat ein generelles Bauprojekt die Genehmigung des Kriegsministeriums erhalten, so hat der Garnisons-Baubeamte die Anfertigung des speziellen Bauprojektes und des Kostenanschlages zu bewirken. Für das Geschäftsverfahren behufs Herbeiführung der Genehmigung desselben finden die bezüglichen vorstehenden Bestimmungen (§ 75, 2. Absatz) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß das bereits festgestellte generelle Projekt wieder mit vorzulegen ist.

Vor erfolgter Genehmigung der Kostenanschläge darf mit der Ausführung der Bauten nicht begonnen werden, sofern nicht etwa Gefahr im Verzuge stattfindet.

§ 78.

4. Ausführung der Bauten.
a) Verdingung der Arbeiten und Materialienbeschaffungen.

Die Einleitungen zur Verdingung der auszuführenden Arbeiten und zur Beschaffung der Materialien sind von der Direktion der Gewehrfabrik und dem Garnisons-Baubeamten gemeinschaftlich zu treffen und zwar den in dem bezüglichen Erläuterungsbericht enthaltenen Vorschlägen gemäß, wenn diese seitens der vorgesetzten Behörden keine Abänderung erfahren haben, andernfalls dieser Aenderung entsprechend.

Bei den Verdingungen sind die in den §§ 92 bis 97 und 116 bis 121 der Garnisons-Bauordnung enthaltenen Bestimmungen mit der

Maßgabe zu beachten, daß die der Verdingung zu Grunde zu legenden Bedingungen, bei deren Aufstellung die §§ 98 bis 115 der Garnisons-Bauordnung zur Richtschnur zu dienen haben, vom Garnisons-Baubeamten aufgestellt, von der Direktion der Gewehrfabrik mit dem Vermerk ihres Einverständnisses versehen werden und der Bestätigung durch die Inspektion der Fußartillerie bedürfen, an welche auch die Resultate der abgehaltenen Verdingung zur Entscheidung einzureichen sind.

§ 79.

b) Abschluß der Verträge.

Alle Verträge mit den Bauhandwerkern und Lieferanten werden von der Direktion unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Inspektion der Fußartillerie abgeschlossen, dem Garnisons-Baubeamten zur Beifügung seines Einverständnisses vorgelegt und demnächst unter der Adresse der Corps-Intendantur zur Einholung der Bestätigung an die Inspektion der Fußartillerie eingereicht. (Vergl. die §§ 122 bis 125 d. G. B. O.)

§ 80.

c) Verantwortlichkeit für die Ausführung der Bauten.

Die Ausführung der Bauten selbst ist lediglich Sache des Garnisons-Baubeamten, welcher dafür auch allein verantwortlich ist. Die Direktion des Instituts ist jedoch ebenso befugt wie verpflichtet, sich von der tüchtigen und ordnungsmäßigen Ausführung der Arbeiten in steter Kenntnis zu erhalten, dem Garnisons-Baubeamten ihre desfallsigen Wahrnehmungen mitzuteilen, eventuell auf Einschreitung der höheren technischen Instanz bei der vorgesetzten Inspektion der Fußartillerie anzutragen.

§ 81.

d) Verfahren bei einer notwendigen Abweichung von den genehmigten Projekten.

Eine Abweichung von dem genehmigten Projekte oder eine Ueberschreitung des Kostenvoranschlages ist ohne spezielle höhere Genehmigung unzulässig. Machen während eines Baues besondere, vorher nicht zu übersehen gewesene Umstände eine Abänderung des Bauprojektes nötig, so sind dergleichen Fälle ohne allen Verzug, womöglich noch vor, unbedingt aber während der Ausführung mittelst besonderer Kosten-Nachanschläge — bei denen im allgemeinen die nämlichen Formen und der nämliche Instanzenzug wie bei den Anschlägen selbst zu beobachten sind, — zur Sprache zu bringen und gehörig zu begründen. (Vergl. die §§ 131 bis 134 d. G. B. O.)

§ 82.

e) Laufender Bauunterhalt und unaufschiebbare Baureparaturen.

Für den Bauunterhalt ist der Inspektion der Fußartillerie vom Kriegsministerium eine Pauschsumme zur Verfügung gestellt, aus welcher alle laufenden Ausgaben bestritten werden müssen, welche vorschriftsgemäß den fortdauernden Ausgaben des Hauptmilitär-Etats zur Last fallen. Die genannte Inspektion stellt von dieser Pauschsumme dem Institut den nach der Baubedarfsnachweisung entfallenden Betrag zur Verfügung, in dessen Grenzen sich dasselbe zu halten hat.

Alle zur Erhaltung der Substanz der Gebäude oder des Fabrikationsbetriebes erforderlich werdenden und unaufschiebbaren Reparaturen, welche bei Aufnahme der Nachweisung von den Baubedürfnissen nicht haben vorausgesehen werden können, ist die Direktion des Instituts befugt, unter eigener Verantwortung und eventuell unter Mitwirkung des Garnisons-Baubeamten auf Rechnung ausführen zu lassen, insoferne die Kosten den Betrag von 500 Mark nicht übersteigen.

Uebersteigt die Reparatur den Kostenbetrag von 500 Mark, dann ist jedoch sogleich der vorgesetzten Behörde von den getroffenen Anordnungen unter Angabe des ungefähren Kostenbetrages Meldung zu machen und zugleich die Anfertigung des Kostenanschlages zu veranlassen. (Vergl. die §§ 173 und 176 d. G. B. O.)

§ 83.

5. Instandsetzung der Dienstwohnungen.

In Betreff der Instandsetzung der Dienstwohnungen wird auf die §§ 20, 23, 35, 54, 75, 78, 103, 127 und 172 der Garnisons-Bauordnung hingewiesen.

Bei diesen Wohnungen, wie auch bei denjenigen Gebäuden und baulichen Anlagen, welche nicht zu den eigentlichen Betriebsgebäuden gehören, als: Stallungen, Umzäunungen u. dergl., wird die Notwendigkeit einer augenblicklichen Instandsetzung selten eintreten und werden daher die Instandsetzungen an diesen Gebäuden &c., mit Ausschluß der kleinen Reparaturen an Dächern, Fenstern, Thüren u. dergl., in der Regel bis zur nächsten Baurevision auszusetzen sein.

§ 84.

6. Abnahme der fertigen Bauten.

Hinsichtlich der Abnahme der vollendeten Bauten, der Abnahmeatteste und der Revisionsprotokolle, sowie der Uebergabe

der vollendeten Gebäude ist nach den in den §§ 137 bis 148 der Garnisons-Bauordnung enthaltenen Bestimmungen zu verfahren, soweit nicht die besonderen Verhältnisse der Fabrik Abweichungen von denselben bedingen, worüber in solchem Falle besondere Verfügung herbeizuführen ist.

§ 85.

Die durch Bauausführungen entstehenden Kosten zahlt die Kasse der Gewehrfabrik auf Grund der vom Garnisons-Baubeamten, bezw. wenn die Bauarbeiten von der Direktion der Gewehrfabrik ausgeführt worden, von dieser selbst bescheinigten Belege und weist dieselben in ihren gewöhnlichen Büchern bezw. dem besonderen Baumanual (§ 208) sowie in ihrer Jahresgeldrechnung, in dieser unter den dazu bestimmten Titeln der Ausgabe nach. 7. Rechnungslegung.

Ueber alle Neu- und Reparaturbauten, deren Kosten den Betrag von 15000 Mark erreichen oder übersteigen, sind indes besondere Baurechnungen nach § 156 der Garnisons-Bauordnung anzufertigen und in der Jahresgeldrechnung der Gewehrfabrik nur die Hauptkostenbeträge für solche Bauten bei dem betreffenden Abschnitt mit dem Vermerk aufzunehmen, daß über den bezüglichen Bau besondere Rechnung gelegt ist.

Hinsichtlich der vom Garnisons-Baubeamten auszustellenden Bescheinigungen gelten die Bestimmungen in den §§ 137 bis 139, 152 und 154 der Garnisons-Bauordnung.

Der Nachweis der eingenommenen und ausgegebenen Baumaterialien ist durch die Materialienbücher und die abzulegende Materialienrechnung der Gewehrfabrik zu führen.

Ueber alle Bauten muß spätestens in dem nächsten, auf die Fertigstellung derselben folgenden Etatsjahre Rechnung gelegt werden.

§ 85 a.

Die Kosten für bauliche Reparaturen sind nach den §§ 183 und 190 der Garnisons-Bauordnung vierteljährlich in eine Spezial-Liquidation aufzunehmen und letztere der Inspektion der Fußartillerie bis zum 10. des auf den Quartalschluß nächstfolgenden Monats einzureichen. Nach materieller Prüfung übermittelt die Inspektion der Fußartillerie die Spezial-Liquidation an die Corps-Inten-

dantur zur technischen und administrativen Prüfung und Festsetzung. Die Rückgabe der Spezial-Liquidation an die Direktion der Gewehrfabrik erfolgt alsdann seitens der Intendantur direkt. Die Spezial-Liquidationen bilden die Belege zur Geldrechnung. (Vergl. § 238.)

Die im § 85 erwähnten besonderen Baurechnungen sind dagegen für sich allein zur Revision und Dechargierung einzureichen.

---

2. Von den Materialien, Maschinen, Werkzeugen und sonstigen Sachen.

---

§ 86.

1. Ausführung der Ergänzung und Instandhaltung.
a) auf Grund eigener Befugnis.

Die Direktion ist befugt, nach geschehener Feststellung des Bedürfnisses, ohne Einholung besonderer Genehmigung vorzunehmen:

1. die Instandsetzung der Gieß- und Glühöfen, der Schmiedeherde, Kesselummauerungen und sonstigen Feuerungsanlagen,
2. die Neubeschaffung von Maschinen, Werkzeugen, Instrumenten, Schablonen, Geräte u. s. w., insoweit solche zum Ersatz unbrauchbar gewordener gleichartiger Stücke bestimmt sind, deren Kostenbetrag im einzelnen 300 Mark nicht übersteigt,
3. die Neubeschaffung der unter 2 bezeichneten Gegenstände, sofern eine Vermehrung der Bestände damit verbunden ist, insoweit der Kostenbetrag im einzelnen 100 Mark nicht übersteigt,
4. die Instandsetzung von Maschinen, Werkzeugen, Instrumenten, Geräten 2c., deren Kostenbetrag im einzelnen 150 Mark nicht übersteigt,
5. die Beschaffung von Betriebsmaterialien in der von der vorgesetzten Behörde alljährlich vorgeschriebenen Weise (§ 86 b),
6. die Befriedigung der Bedürfnisse im Bureaudienste an Druckformularen, an Schreib-, Zeichen-, Erleuchtungs-, Heizungs-, Reinigungs-, Putz-, Revisions- und Verpackungsmaterialien für den Gebrauch des Instituts.

In dringenden Fällen, d. h. wenn durch den Aufschub Nachteile herbeigeführt werden, ist die Direktion ermächtigt, ausnahmsweise auch Neubeschaffungen und Reparaturen von höherem Kostenbetrage, als unter 2, 3 und 4 dieses Paragraphen angegeben, ohne weiteres anzuordnen.

Sie hat jedoch dazu von der vorgesetzten Behörde sofort die Genehmigung nachträglich einzuholen.

§ 86 a.

Zu allen im vorstehenden nicht genannten Beschaffungen und Instandsetzungen hat die Direktion die Genehmigung der vorgesetzten Behörde einzuholen. b) auf Grund höherer Genehmigung.

Zu diesem Behufe berichtet die Direktion alljährlich zum 15. Dezember über das mutmaßliche Bedürfnis an Materialien für den Betrieb im nächsten Jahre und die ihr am geeignetsten erscheinenden Wege der Beschaffung.

§ 86 b.

Den hierauf erfolgenden Entscheidungen gemäß werden die Beschaffungen eingeleitet und ausgeführt, wobei im allgemeinen nach Maßgabe der Vorschrift für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen ꝛc. vom 23. November 1879 zu verfahren ist. 2. Beschaffungsmodus. a) im allgemeinen.

In Fällen eines schleunigen Bedarfes, oder wenn besondere Bezugsquellen z. B. königliche Institute, der besseren Beschaffenheit der erforderlichen Gegenstände wegen benutzt werden, kann das nach obiger Vorschrift im Wege öffentlicher Verdingung zu beschaffende Material auch aus freier Hand angekauft werden.

Bei freihändigen Beschaffungen muß es das Bestreben der Direktion sein, solche Bezugsquellen zu ermitteln, aus welchen die erforderlichen Gegenstände am besten und billigsten bezogen werden können; in geeigneten Fällen werden aber auch die vorgesetzten Behörden die betreffenden Bezugsquellen angeben.

Werden zum Zwecke der Beschaffungen oder für die Engagierung von Arbeitern Dienstreisen notwendig, so können dieselben, wenn sie voraussichtlich nicht länger als 3 Tage dauern, bis zu einer Entfernung von 150 Kilometer auf Anordnung des Direktors ausgeführt werden. Zu längeren Reisen für die erwähnten Zwecke ist die Genehmigung der vorgesetzten Behörde einzuholen.

§ 87.

b) Materialien insbesondere.

Bei allen Materialien ist zunächst auf die Güte und dann erst auf den Preis zu sehen, d. h. erst muß gutes Material ermittelt und dann durch geeignete Konkurrenz der billigste Preis herbeigeführt werden. Besonders muß dies bei den unmittelbar zur Fabrikation bestimmten Materialien geschehen, da durch die Verwendung von schlechtem Material nicht nur die Dauer der Waffe beeinträchtigt, sondern auch den Arbeitern infolge des ihnen daraus erwachsenden größeren Ausschusses ein Recht zur Forderung höherer Löhne gegeben werden würde.

§ 88.

Fällt aus.

§ 89.

Die infolge von ausgebotenen Lieferungen eingesandten Proben, welche mit dem Angebot übereinstimmend bezeichnet sein müssen, werden vor dem Verdingungs-Termine einer vollständigen praktischen Prüfung unterworfen und auf Grund der letzteren diejenigen Angebote, deren Probematerial zum Fabrikationsbetriebe nicht geeignet befunden worden, uneröffnet gelassen, so daß an den betreffenden Terminen nur die Angebote zu erbrechen bleiben, deren beigegebene Proben den im Interesse der Waffenfabrikation zu stellenden Anforderungen entsprochen haben.

Von diesen Proben muß bei ihrer praktischen Prüfung durch Verbrauch so viel zurückbehalten werden, daß hiermit die ganze Lieferung zweckentsprechend verglichen werden kann.

§ 90.

Sämtliche zum Fabrikations-Betriebe, sowie sonst noch für die Fabrik angelieferten Materialien werden vor ihrer Abnahme in technischer Beziehung nach Maßgabe der hierüber bestehenden Bestimmungen geprüft, und zwar geschieht dies durch die Materialien-Revisions-Kommission.

Ausgenommen hiervon sind nur die in kleinen Quantitäten und die für den laufenden Geschäftsbetrieb anzuschaffenden Materialien, in Betreff deren Untersuchung der Unterdirektor nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse das Erforderliche anzuordnen hat.

§ 91.

Um durch die Prüfung der Materialien nicht besondere Kosten zu veranlassen, sind die probeweise hergestellten Stücke wie gewöhnlich gelieferte Waffenteile zu behandeln. Nur in dem Falle, daß die Prüfung ein sehr schlechtes Resultat ergäbe, könnte den betreffenden Arbeitern eine, den erlittenen Zeit- und Materialienverlust angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 92.

Ueber jede Beschaffung (Lieferung), Neuanfertigung oder Reparatur, wenn sie nicht durch die vorgesetzte Behörde selbst angeordnet ist, ist von der Verwaltungs-Kommission ein Lieferungszettel auszustellen und dem Lieferanten oder Handwerker zu übergeben.

Sämtliche ausgestellte Lieferungszettel werden in das nach der Beilage 10 anzulegende Lieferungsbuch eingetragen.

Beilage 10.

§ 93.

c) Maschinen, Werkzeuge, Untersuchungsgeräte, Probestücke und sonstige Inventarienstücke insbesondere.

Die Gewehrfabrik muß stets mit den zur Fabrikation und Revision erforderlichen Maschinen, Werkzeugen, Schablonen, Leeren und Probestücken ꝛc. hinreichend ausgestattet sein. Die zur Erreichung dieses Zweckes erforderliche Antragstellung bei der Inspektion der Fußartillerie und die Sorge für die Brauchbarkeit der vorhandenen Gegenstände dieser Art liegt der Direktion ob.

§ 94.

Nach Maßgabe des unerläßlichsten Bedürfnisses ist:

für den im laufenden Betriebe nötig werdenden Ersatz solcher Werkzeuge, Maschinen und derartiger Teile, welche erfahrungsmäßig am häufigsten und mitunter plötzlich unbrauchbar werden und deren Mangel weitgreifende Störungen im Betriebe veranlassen würde, sowie für den Verkauf von Schablonen und Werkzeugen ꝛc. an Arbeiter zur laufenden Fabrikation ein Vorrat im Magazin zu halten.

§ 95.

Die Instandsetzung und Neuanfertigung von Maschinen, Schablonen, Werkzeugen ꝛc. ist, insoweit die technischen Mittel

und Arbeitskräfte vorhanden, es auch ökonomisch vorteilhaft erscheint, möglichst unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung der Direktion in der Fabrik selbst zu bewerkstelligen.

§ 96—99.

Fällt aus.

§ 100.

Die Maschinen und großen Werkzeuge, kostspieligen Schmiedegesenke, Fraiser ꝛc. werden den Arbeitern unentgeltlich gestellt und bis auf diejenigen, welche eine schnellere Abnutzung erleiden, auch seitens der Direktion in Stand gehalten. Dagegen werden die Werkzeuge dieser letztgedachten Art seitens der Arbeiter nicht nur im brauchbaren Stande erhalten, sondern auch, wenn solche unbrauchbar werden oder verloren gehen, neu ersetzt.

Die kleinen Werkzeuge und die Schablonen zu allen im laufenden Betriebe zu fertigenden Waffen und Waffenteilen beschaffen die Arbeiter sich selbst, und zwar muß dies wegen der bei diesen Sachen nötigen Gleichförmigkeit und Mustermäßigkeit unter Kontrolle der Direktion geschehen. Dagegen sind den Arbeitern diejenigen Schablonen und Vorrichtungen, welche in eine Uebergangsperiode von einem Muster zum anderen, oder in Veranlassung von Bestellungen seitens der Truppen erforderlich werden, von der Direktion leihweise zu verabreichen.

Die Bedingungen in Betreff der stets gegen Quittung erfolgenden Verabreichung der Maschinen, Werkzeuge, Schablonen und Leeren an die Arbeiter sind in der Arbeitsordnung näher festgesetzt. Es sind jedoch die einzelnen Arbeiter in Betreff ihrer Verpflichtung zur Instandhaltung der betreffenden Werkzeuge bei deren Empfang speziell zu belehren.

§ 101.

Bei jeder Zurücklieferung von Maschinen, Vorrichtungen, Werkzeugen ꝛc. seitens der Arbeiter läßt der Unterdirektor durch einen Offizier und den Betriebsinspektor den Zustand dieser Gegenstände feststellen, worauf, wenn Reparaturen oder ein Neuersatz notwendig sein sollte, die Direktion entscheidet, wem solches zur Last fällt.

§ 102.

Die Maschinen, Drehbänke nebst Zubehör und die großen Werkzeuge sind mit der Krone und jede Art für sich mit einer laufenden Nummer zu versehen. Mit dieser letzteren — bei den Ambossen unter Hinzufügung des Gewichtes — sind diese Sachen überall in den Spezial-Nachweisen zu führen.

§ 103.

Die Schablonen, Leeren rc., welche für die Revision von Waffen hergestellt werden, sind stets durch Eingravierung oder Einstempelung des Namens und des Waffenmusters kenntlich zu bezeichnen, wobei zweckmäßige Abkürzungen angewendet werden können.

§ 104.

Inwieweit und wann die Normalmaße, Probewaffen und Waffenteile in den Gebrauch zu nehmen sind, darüber bestimmt der Direktor. Dieselben müssen besonders sorgfältig aufbewahrt und vor jeder Beschädigung geschützt werden. Die Etiketten und Siegel daran sind vor Verletzungen zu bewahren und ist darauf zu sehen, daß die etwa bei der Revision rc. im Gebrauch gewesenen Probestücke und Normal-Maße in gutem Zustande an den Ort ihrer Verwahrung gebracht werden. Von etwaigen Beschädigungen der Probesachen und der Maßstäbe rc. hat der älteste Revisionsbeamte, dem die Aufsicht obliegt, der Direktion Meldung zu machen, welche darüber entscheidet, ob Jemandem eine Schuld beizumessen ist oder nicht und darnach das Weitere veranlaßt.

§ 105.

3. Von den unbrauchbaren Gegenständen.
a) Unbrauchbarkeits-Erklärung.

Von allen unbraubaren Gegenständen fertigt der Materialienverwalter am Schlusse eines jeden Vierteljahres eine Uebersicht an und legt solche, sowie die unbrauchbaren Gegenstände dem Direktor vor. Dieser läßt die ihm vorgelegten Sachen von der Revisionskommission untersuchen, ihre Unbrauchbarkeit resp. ihre anderweitige Verwertung feststellen und bestimmt die Art und Weise des Ersatzes. (§§ 86 bis 101.)

Von den unbrauchbaren Sachen können auf Grund der bezüglichen Revisionsübersichten ohne weiteres vernichtet bezw. anderweitig verwertet werden:

Geräte, welche nach dem pflichtmäßigen Ermessen der genannten Kommission völlig wertlos sind, ferner solche Gegenstände von verhältnismäßig geringem Wert, deren weitere Aufbewahrung einerseits wegen ihrer leichten Entzündlichkeit bei Feuersgefahr bedenklich, andererseits in Anbetracht des zu ihrer Unterbringung erforderlichen großen Raumes, der durch die Transporte zur Lagerstelle ꝛc. entstehenden Kosten u. s. w. unzweckmäßig ist.

Als derartige Gegenstände gelten:

Zerbrochene Glas- und Porzellangefäße, welche völlig zu vernichten sind; Packkörbe, Besen, Bürsten, Handfeger, Schrubber, Streichpinsel, hölzerne Hämmer, welche in den Dampfkesselfeuerungen zu verbrennen sind; gewöhnliche Packfässer und Packkisten ohne Beschlag und ohne innere Einrichtung, welche zu zerlegen und als Brennholz zu vereinnahmen sind.

Die Verausgabung der Gegenstände bezw. die Vereinnahmung des aus ihnen gewonnenen Materials erfolgt auf Grund einer bezüglichen Bescheinigung desjenigen Offiziers der Revisionskommission, unter dessen Aufsicht die Vernichtung bezw. Zerlegung der Sachen stattgefunden hat.

Beilage 11.

Von den übrigen unbrauchbaren Gegenständen wird eine Nachweisung nach Beilage 11 angefertigt und solche mit den darin aufgeführten Sachen bei Gelegenheit der Inspizierung dem inspizierenden Sektionschef der Inspektion der Fußartillerie vorgelegt.

Dessen Entscheidung gemäß wird mit den Gegenständen verfahren und deren Ausgabe bezw. die Einnahme des aus ihnen gewonnenen Materials auf Grund jener Nachweisung in den betreffenden Materialienbüchern nachgewiesen.

§ 106.

b) Verkauf der unbrauchbaren Sachen.

Die zur Veräußerung bestimmten unbrauchbaren Sachen sollen, und zwar in der Regel noch im Laufe des Jahres, in welchem ihre Unbrauchbarkeit anerkannt worden an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Ein freihändiger Verkauf derartiger Sachen darf nur dann eintreten, wenn bei dem anberaumt gewesenen öffentlichen Verkaufstermine entweder gar kein oder doch kein annehmbares Gebot erzielt worden ist. Liegen sonst triftige Gründe vor, in

besonderen Fällen eine Ausnahme von dem als Regel geltenden öffentlichen Verkaufsverfahren zu machen, so ist die Genehmigung dazu unter Angabe der Gründe von der vorgesetzten Behörde zu erbitten. Ist die Zahl der zu verkaufenden Sachen zu gering, um deshalb eine besondere Auktion anzustellen, so sind dieselben einer anderen Militärverwaltungsbehörde des Ortes, welche Auktionen abhalten läßt, zum Verkauf für Rechnung des Instituts zu übergeben. Gegenstände, welche in ihren einzelnen Teilen einen höheren Erlös versprechen, müssen vor dem Verkaufe zerlegt und Sachen, deren Konstruktion geheim zu halten ist, oder mit welchen im Privatverkehr ein Mißbrauch stattfinden kann, unkenntlich gemacht oder zerstört werden.

Für die zum Verkauf gelangten Gegenstände dient als Rechnungsbeleg das Verkaufsprotokoll mit der Nachweisung der verkauften Gegenstände.

Diejenigen Materialien ꝛc., deren Verkaufserlös gemäß der Beilage 26 bei Titel I, III, 3 in Einnahme nachzuweisen ist, müssen bei dem Verkauf unter besonderen Losnummern getrennt von den aus dem Betriebe hervorgegangenen Abgängen ausgeboten werden.

Dritter Abschnitt.

Von den Arbeitsaufträgen, welche der Fabrik zugehen und von der Einleitung der Ausführung.

§ 107.

Die Arbeiten, welche die Fabrik ohne weiteres auszuführen hat, sind rücksichtlich der Bestellungsart zu unterscheiden:

Die Bestellung erfolgt entweder:

1. vom Kriegsministerium durch die Inspektion der Fußartillerie und kann sich in diesem Falle auf fertige Waffen, Waffenteile, Schablonen ꝛc. beziehen oder
2. von Truppenteilen und Militärbehörden und bezieht sich dann auf Waffenteile nach den bestehenden Waffenmustern oder auf Werkzeuge, Schablonen ꝛc.

Zur Ausführung sonst eingehender Bestellungen ist die Genehmigung der Inspektion der Fußartillerie einzuholen. Bestellungen seitens der Truppen ꝛc. auf fertige Waffen sind unbedingt abzulehnen.

Die Revision und Abnahme von Waffen und Waffenteilen, die von Privatfabrikanten geliefert werden, geschieht durch die Direktion nach den hiefür maßgebenden Bestimmungen.

§ 108.

Nach Eingang einer Bestellung seitens der Inspektion der Fußartillerie (§ 107 ad 1) bestimmt der Direktor unter Hinzuziehung der Direktionsmitglieder und des Betriebsinspektors die Verteilung der Arbeiten unter die betreffenden Arbeitsbranchen und setzt gleichzeitig die Anzahl, welche sie fortlaufend liefern müssen, derart fest, daß die Bestellung in der dafür bestimmten Zeit erledigt werden kann.

Durch den Betriebsinspektor erfolgt dann das Detail der speziellen Ueberweisung an die einzelnen Meister.

Wenn seitens der Truppen (§ 107 ad 2) Bestellungen auf Gewehrteile ꝛc. eingehen, so werden letztere, insoweit sie nicht vorrätig, vom Betriebsinspektor in der Regel nach den vom Direktor allgemein aufgestellten Grundsätzen, in außergewöhnlichen Fällen indessen nach besonders vom Direktor eingeholter Bestimmung bei den betreffenden Meistern in Arbeit gegeben und hat dieser Beamte dann für die baldmöglichste Erledigung der Bestellung zu sorgen.

Vierter Abschnitt.

Vom Betriebe der Fabrikation.

§ 109.

1. Fabrikationsbetrieb.

Bei dem Fabrikationsbetriebe muß die Aufgabe der Fabrik, stets gute und kriegsbrauchbare Waffen zu einem angemessenen Preise zu fabrizieren, überall leitend und maßgebend sein.

Jede Gelegenheit und Veranlassung zu Ermittlungen über die Angemessenheit der bestehenden Arbeitslöhne, sowie zu Er-

fahrungen über Verbesserungen und Vorteile in den Fabrikationsmethoden ist daher sorgfältig zu benutzen und den hierbei gewonnenen Resultaten unter weiterer Erwägung aller dabei noch in Betracht kommenden Verhältnisse in der Fabrik Eingang und Anwendung zu verschaffen (§ 112).

§ 110.

Auf den Zweck und Vorteil eines jeden fabrikmäßigen Betriebes, durch möglichste Teilung der Arbeiten die Leistungsfähigkeit zu erhöhen und somit eine größere Wohlfeilheit der Fabrikate zu erzielen, ist bei Einteilung der Arbeitsbranchen stets Bedacht zu nehmen, indessen darf hierbei nicht zu weit gegangen werden, da mit der Zahl der Branchen nicht bloß die Geschäfte der Verwaltung, sondern auch die der Revision vermehrt werden und somit die Ersparnis an Arbeitslohn leicht durch Mehrausgabe für die Verwaltung und Revision überwogen werden kann.

§ 111.

Zur Vermeidung von Verwickelungen im Rechnungswesen der Fabrik ist von der Direktion, sowohl bei der ersten Einteilung, wie auch bei jeder beabsichtigten Veränderung in den Fabrikationsstadien sorgsam zu erwägen, welche Gestaltung der rechnungsmäßige Nachweis dadurch erhalten wird und ob auch auf dem eingeschlagenen Wege die notwendige Uebersichtlichkeit nicht verloren geht.

§ 112.

Die Durchführung einer jeden, wenn auch nur unwesentlich erscheinenden Veränderung in der Fabrikation ist der Genehmigung der Inspektion der Fußartillerie unterworfen.

§ 113.

Zum ordnungsmäßigen Gange des Betriebes ist erforderlich, daß die Lieferung der Fabrikate*) seitens der Arbeitsbranchen

*) Zur Vermeidung von Verwechselungen und Irrtümern im Verlaufe des Betriebsgeschäftes muß die Bezeichnung und Benennung der Waffenteile in ihren mannigfaltigen Fabrikationsstadien gleich vom Hause aus überall gleichmäßig und so erfolgen, wie sie im Preisverzeichnis und in den übrigen Büchern der Verwaltung aufgeführt stehen.

zu bestimmten Terminen erfolgt. Dementsprechend sind monatliche Abrechnungsperioden derart bestimmt, daß der 23. des vorausgehenden Monats mit dem 22. des nachfolgenden eine Lieferungsperiode bildet, wonach der Magazinsverkehr und die Abrechnung mit den Arbeitern zu ordnen und in Uebereinstimmung zu erhalten sind.*)

§ 114.

Um den Stockungen im Betriebe zu begegnen, die namentlich als Folge von Beschädigungen an den Betriebseinrichtungen mitunter entstehen, ist für einen entsprechenden Vorrat an Waffenteilen in allen Stadien Sorge zu tragen. Die hierbei inne zu haltenden Grenzen müssen nach den lokalen Verhältnissen und dem annähernd zu ermittelnden Bedürfnis sehr sorgfältig erwogen werden, damit nicht für die Fabrik aus einem nicht gehörig bemessenen Vorrat größere Verluste und Nachteile erwachsen, als aus dem vorgedachten Uebelstande selbst entstehen würden. Es ist deshalb auf die ersten Fabrikationsstadien größerer Gewehrteile ein besonderes Augenmerk zu richten und behufs früherer und leichterer Entdeckung von Material- und Arbeitsfehlern, neben den ältesten Beständen immer ein Quantum von 4 bis 6% der zuletzt von den Schmieden gelieferten Stücke mit in weitere Bearbeitung gelangen zu lassen.

§ 115.

Bezüglich der Revision der Waffen und Waffenteile bleiben die bestehenden besonderen Revisionsinstruktionen maßgebend und sind die etwa notwendigen Modifikationen bei der Inspektion der Fußartillerie zur Sprache zu bringen.

Die Zeiteinteilung für die Lieferungen der Arbeiter muß so getroffen werden, daß jede Arbeitsbranche wöchentlich an einem bestimmten Tage die gefertigten Stücke zur Revision vorlegen kann.

---

*) Auf die Innehaltung des Termins ist ein genaues Augenmerk zu richten und als Grundsatz festzuhalten, daß den Arbeitern nur für diejenigen Stücke der Lohn ausgezahlt wird, welche sie bis zum Abende des Abschluß-Termines (des 22.) mit dem Revisionszeichen versehen ins Magazin abliefern.

§ 116.

Den Arbeitern sind die zur Waffenfabrikation erforderlichen Rohmaterialien zu denjenigen Preisen zu verkaufen, welche durch die genehmigten Verzeichnisse festgesetzt worden sind, oder im Laufe der Zeit durch die Inspektion der Fußartillerie bestimmt werden.

Von der käuflichen Verabfolgung sind allein die Schafthölzer ausgeschlossen, welche den Arbeitern unentgeltlich verabfolgt werden müssen.

§ 117.

Alles Material, welches sich bei der Bearbeitung als unbrauchbar zeigt, können die Arbeiter — selbst kürzere Eisen- 2c. Enden, insofern sie noch nicht zu fertigen Teilen ausgeschmiedet sind, — im Magazin gegen brauchbares umtauschen, nachdem die Unbrauchbarkeit von dem Betriebsinspektor und bei beträchtlichen Quantitäten von der Materialienrevisions-Kommission anerkannt und durch Aufschlagen des Ausschußzeichens markiert worden ist. Dies erstreckt sich auch auf diejenigen Schafthölzer, welche sich bei der Arbeit wegen Fehler im Holze unbrauchbar zeigen. Dagegen haben die Arbeiter diejenigen Schafthölzer nach den Sätzen des Preisverzeichnisses (§ 167) zu bezahlen, welche durch ihre Schuld verdorben worden sind.

§ 118.

Den Ausschuß, welcher sich an den vorgearbeiteten und fertigen Teilen bis zur Ablieferung der fertigen Waffen ins Magazin vorfindet, gleichviel ob derselbe durch Material- oder durch Arbeitsfehler veranlaßt ist, haben die beteiligten Arbeiter pro rata ihres früher dafür empfangenen Lohnes und, wenn diese Leute nicht mehr zu ermitteln sind, die bezüglichen Arbeitsbranchen zu tragen. Wo indessen eine Ausgleichung in der Billigkeit liegt, ist den ersatzpflichtigen Arbeitern eine Beihilfe aus dem hiezu ausgesetzten Fond zu gewähren.

§ 119.

Erweisen sich von den zur weiteren Bearbeitung den Arbeitern verabreichten Gewehrteilen 2c. einzelne reparaturbedürftig oder unbrauchbar, so ist dies durch die Revision festzustellen

und sind demnächst diese Sachen in dringenden Fällen sogleich, sonst aber beim nächsten Empfange von Teilen im Magazin gegen brauchbare umzutauschen.

§ 120.

Fällt aus.

§ 121.

Die Arbeiter sind verpflichtet, alle Ausschußteile, die sie auf erlaubte Weise nicht mehr zu reparieren vermögen, an die Verwaltung der Fabrik zurückzuliefern, wobei ihnen der Wert des alten Materials nach den Sätzen des Preisverzeichnisses zu Gute kommt.

Die Direktion hat durch geeignete weitere Anordnung jedem mit diesen Teilen zu machenden Mißbrauch vorzubeugen.

Die Späne, welche beim Bohren und Drehen der Gewehrteile gewonnen werden, sowie die aus letzteren herausgeschnittenen Eisenstücke sind Eigentum der Fabrik und als solches von den Arbeitern in das Magazin abzuliefern.

§ 122.

Um zu erkennen, welche Arbeiter an einem Stücke gearbeitet haben, ist es in den Fällen, wo mehrere bei einer und derselben Arbeit beschäftigt waren, erforderlich, daß jeder einen besonderen Stempel führt und damit alle von ihm gefertigten Stücke an einer ein für allemal bestimmten Stelle bezeichnet. Diese Stempelung ist nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen auszuführen.

§ 123.

2. Polizeiliche Ordnung in den Werkstätten.

In den Werkstätten ist seitens der Direktion auf stete Ordnung, Reinlichkeit, vorsichtiges Umgehen mit Feuer und Licht und vollständigen Verschluß zu halten, überhaupt streng darüber zu wachen, daß die in der Arbeitsordnung enthaltenen diesfälligen Vorschriften seitens der Arbeiter überall befolgt werden.

Von allen einigermaßen erheblichen Ereignissen jeder Art ist dem Garnisonsältesten, unverzüglich Anzeige zu machen.

Abschrift.

No 13975. München, 15. September 1896.

K. B. Kriegs-Ministerium.

Betreff: Sicherung der Geheimhaltung von Fabrikationszweigen etc. bei den technischen Instituten der Artillerie und der Gewehrfabrik.

Zur Wahrung der Geheimhaltung solcher Gegenstände, deren allgemeines Bekanntwerden ausgeschlossen bleiben muß, wird eine Einschränkung der Befugnis zur Besichtigung der technischen Institute als erforderlich erachtet.

Demzufolge treten die §§ 127, 128, 129 und 130 der Vorschrift für die Verwaltung der K. Gewehrfabrik, bezw. die §§ 124 und 125 der Vorschrift für die Verwaltung der K. technischen Institute der Artillerie excl: Pulverfabrik, bezw. die §§. 114 und 115 der Vorschrift zur Verwaltung der K. Pulverfabriken außer Kraft und werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

a, der Zutritt zu den Verwaltungs- und Bureauräumen ist außer den nachstehend unter b, aufgeführten nur denjenigen Personen gestattet, welche in dienstlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dieselben unbedingt betreten müssen.

b, der Zutritt zu den Betriebsräumen ist

ohne weiteres gestattet:

1., den Prinzen des Königlichen Hauses,
2., den direkten Vorgesetzten der technischen Institute,
3., dem Kommandierenden General des Armeecorps, in dessen Corpsbereich das betreffende Institut liegt,
4., dem Kommandanten (: Gouverneur :) der Festung bezw. dem Garnisonsältesten der offenen Stadt, in welcher das betreffende Institut gelegen ist,
5., den Fabriken- und Gewerbe-Inspektionsbeamten des Regierungsbezirks, zu welchem das betreffende Institut gehört (: diesen nur nach vorheriger Anfrage bei der Direktion :),
6., denjenigen Offizieren der deutschen Armee und Marine, denen durch die für ihre Sonderstellungen gegebenen Vorschriften bezw. durch einmalige besondere Verfügung ausdrücklich die Befugnis zum Betreten der Betriebsräume der Institute behufs Abnahme oder Prüfung und Untersuchung von Fabrikaten oder Geräten erteilt ist.

Den Offizieren und Beamten anderer technischer Institute kann der Zutritt zu den Betriebsräumen durch den Direktor bezw. seinen Stellvertreter gestattet werden.

Alle übrigen Offiziere der deutschen Armee und Marine bedürfen zum Be-

treten der Betriebsräume der technischen Institute der Erlaubnis des Kriegsministeriums.
In jedem der vorgenannten Fälle hat der Direktor eine entsprechende Begleitung von Seiten des Institutspersonals anzuordnen.
Ein Besuch genannter Institute durch militärische Schulen und Lehranstalten ist soweit als möglich einzuschränken und hierzu in jedem Falle vorher die Genehmigung des Kriegsministeriums einzuholen.
Nicht zum Institut gehörende Personen des Zivilstandes, welche, wie z. B. Bauhandwerker, in den Betriebsgebäuden zu thun haben, sind so zu beaufsichtigen, dass sie weder den Vorsichtsmaßregeln zuwider handeln, noch Kenntnis von Sachen erhalten können, welche der Öffentlichkeit entzogen bleiben müssen.

Kriegsministerium.

(gez.) Frhr. v. Asch.

An ~ ~
" die K. Intendtr I. A.C.
T. T.

Der Unterdirektor hat, so oft er es für notwendig hält, allwöchentlich aber wenigstens einmal, nachdem die Arbeiter die Werkstätten abends verlassen haben, durch einen Beamten darüber Kontrollen anstellen zu lassen, ob überall den Bestimmungen der Arbeitsordnung nachgekommen und alle zur Vermeidung von Feuersgefahr vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln befolgt sind.

§ 126.

Die Arbeiter sind bei ihrer Annahme mit den sie betreffenden Bestimmungen der bei der Fabrik bestehenden Feuerlöschordnung bekannt zu machen, welches außerdem in angemessenen Zeiträumen zu wiederholen ist.

~~§ 127.~~

Es darf nicht gestattet werden, daß Personen, die nicht zur Gewehrfabrik gehören, die Werkstätten und zugehörigen Räume ohne Genehmigung des Kriegsministeriums betreten.

~~§ 128.~~

Ausgenommen von dieser Maßregel sind:
- die Prinzen des Königlichen Hauses,
- die kommandierenden Generale,
- die Offiziere des Kriegsministeriums und der Inspektion der Fußartillerie,
- der Garnisonsälteste.

Diese Personen haben sämtlich ohne weiteres Eintritt in die Fabrik.

~~§ 129.~~

Ferner wird solchen Personen, welche, wie z. B. Bauhandwerker, in den Werkstattlokalen zu thun haben, der Zutritt in letztere, und zwar seitens des Direktors zu gestatten sein; in-

Seite 49 und 50 ist der Inhalt der §§ 127, 128, 12
zu streichen und dafür zu setzen:

KM.. v. 2.7.00 No 8789

§ 127.

Der Zutritt zu den Verwaltungs- und Bureaur
Gewehrfabrik ist außer den nachstehenden, in § 128 au
nur denjenigen Personen gestattet, welche in dienst
geschäftlichen Angelegenheiten dieselben unbedingt betre

§ 128.

Der Zutritt zu den Betriebsräumen ist ohn
gestattet:

1. den Prinzen des Königlichen Hauses,
2. den direkten Vorgesetzten der Gewehrfabrik,
3. dem kommandierenden General II. Armee-Corp
4. dem Garnisonsältesten,
5. den Fabriken- und Gewerbe-Inspektionsbeamte
gierungsbezirks Oberpfalz und Regensburg (diese
vorheriger Anfrage bei der Direktion),
6. denjenigen Offizieren der deutschen Armee un
denen durch die für ihre Sonderstellungen gege
schriften bezw. durch einmalige besondere Verfü
drücklich die Befugnis zum Betreten der Betrieb
Gewehrfabrik behufs Abnahme oder Prüfung
suchung von Fabrikaten oder Geräten erteilt ist

Den Offizieren und Beamten 2c. anderer technisch
kann der Zutritt zu den Betriebsräumen durch de
bezw. seinen Stellvertreter gestattet werden.

Alle übrigen Offiziere der deutschen Armee un
sowie militärische Schulen und Lehranstalten bedürfen
treten der Betriebsräume der Gewehrfabrik der Erl
iegsministeri

Deckbl. 1.

dessen hat derselbe unter eigener Vertretung solche Anordnungen zu treffen, daß diese Leute nicht Einsicht und Kenntnis von der Waffenfabrikation selbst gewinnen können.

§ 130.

In jedem der §§ 127—129 gedachten Fälle hat der Direktor eine entsprechende Begleitung von seiten des Fabrikpersonals anzuordnen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Kassenverwaltung.

§ 131.

1. Geldmittel zum Betriebe der Gewehrfabrik.

Die Geldmittel zum Betriebe der Gewehrfabrik bestehen:

1. aus den von der Generalmilitärkasse zunächst als Vorschüsse überwiesenen Geldbeträgen;
2. aus den eingegangenen Geldern für die auf Bestellung angefertigten 2c. Gegenstände;
3. aus dem Erlös für verkaufte, aus dem Betriebe hervorgegangene Abgänge und unbrauchbare Gegenstände;
4. aus den von der Generalmilitärkasse zur Bestreitung größerer Neubauten 2c. aus besonderen Etatsmitteln überwiesenen Beträgen.

Ein bei den unter 4 bezeichneten Baugeldern verbliebener Bestand wird bis zur definitiven Abrechnung in das nächste Jahr übertragen und in der Geldrechnung ohne Beleg in Ausgabe gestellt.

Die Jahresgeldrechnung schließt daher immer ohne Bestand ab.

§ 132.

2. Verwaltung der Kasse im allgemeinen.

Die Kasse der Gewehrfabrik wird von einer Kommission (§ 49) unter der Firma „Kassen-Kommission der Gewehrfabrik“ verwaltet. Das erste Kommissionsmitglied führt 2, das zweite einen Schlüssel zum Kassenbehälter.

Durch die Kassenverwaltung werden alle in den §§ 131, 133 mit 183, 208, 209, 231, 232, 238, 242, 244 dieser Vorschrift bezüglich der Geldrechnung vorgesehenen Geschäfte besorgt und die Vollziehung der Empfangsbescheinigung auf Geldbelegen ausgeführt.

§ 133.

Bei Krankheit oder bei der Abwesenheit eines der Kassen-Kommissions-Mitglieder wird dieses von derjenigen Person vertreten, welche dasselbe in den übrigen Geschäften der Fabrik nach §§ 56a—58 zu vertreten hat.

§ 134.

Wenn die Abwesenheit eines Kassen-Kommissions-Mitgliedes nur von kurzer Dauer ist, so genügt es, daß dasselbe die von ihm verwahrten Kassen-Schlüssel versiegelt dem Stellvertreter zustellt oder persönlich übergibt. Muß indessen während dieser Abwesenheit die Kasse geöffnet werden, so sollen die Kassenbücher abgeschlossen, der Abschluß in selbige vor der Linie vorgetragen und die Kassenbestände dem Stellvertreter vorgezeigt, auch daß dies vorschriftsmäßig geschehen, sowie die Richtigkeit des Kassen-Abschlusses und dessen Uebereinstimmung mit den vorgefundenen Kassenbeständen, unter demselben von sämtlichen an der Handlung teilnehmenden Personen bescheinigt werden.

Wenn die stellvertretenden Kassen-Kommissions-Mitglieder diese Vorschrift außer Acht lassen, bleiben sie für etwaige Unregelmäßigkeiten und Defekte derjenigen Kassen-Kommissions-Mitglieder, welche sie vertreten, verantwortlich.

§ 135.

In Absicht auf die prompte Einziehung der Gelder und Dokumente ꝛc., ferner in Absicht auf die unverzügliche Niederlegung derselben in den Kassenkasten und auf die bestimmungsmäßige, richtige und rechtzeitige Leistung der Zahlung, sowie endlich in Absicht auf die prompte Einbehaltung und gehörige Abführung gebotener Abzüge und auf die genaue Befolgung der wegen der Zahlungs-Anweisungen (§ 157a), der Vorschüsse und der Depositen gegebenen Vorschriften, haben die Kassen-Kommissions-Mitglieder gleiche Verpflichtungen. Daher dürfen auch

die im militärischen Range höher stehenden Kassen-Kommissions-Mitglieder den im Range unter ihnen stehenden unter keinen Umständen Zumutungen machen, wodurch den bestehenden Vorschriften zuwider gehandelt werde. — Werden dergleichen Zumutungen dennoch gemacht und befolgt, so soll das Subordinations-Verhältnis niemals zur Entschuldigung dienen. (§§ 47, 115 und 116 des Militär-Straf-Gesetzbuches für das Deutsche Reich.)

§ 136.

Bei vorsätzlicher Pflichtverletzung oder Vernachlässigung seitens der Kassen-Kommissions-Mitglieder oder ihrer Stellvertreter sind hinsichtlich der Vertretungs-Verbindlichkeit nachstehende Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

§ 137.

Alle Defekte an den zur Kasse gehörigen Geldern, geldgleichen Papieren, Dokumenten und Pretiosen müssen die Kassen-Kommissions-Mitglieder in solidum vertreten, insoweit Einzelne derselben nicht den vollständigen Nachweis führen, daß der Defekt gänzlich ohne ihr Verschulden entstanden ist.

§ 138.

Für jeden Schaden oder Verlust, welcher durch gemeinschaftliche Verletzung der der Kassen-Kommission obliegenden Amtspflichten entstanden ist, haften die Kassen-Kommissions-Mitglieder gleichfalls in solidum.

§ 139.

Außerdem haftet jedes Kassen-Kommissions-Mitglied zunächst für die von ihm selbst begangenen Versehen; für die Versehen des anderen Kassenverwalters aber soweit in subsidium, als demselben bei der ihm zur Pflicht gemachten Beaufsichtigung und Kontrollierung derselben ein Versehen zur Last fällt.

§ 140.

Die subsidiarische Vertretungs-Verbindlichkeit tritt auch in dem Falle ein, wenn das im Subordinations-Verhältnisse stehende Kassen-Kommissions-Mitglied das vorschriftswidrige

Verfahren des ihm vorgesetzten Kassen-Kommissions-Mitgliedes gleich nach dessen Entdeckung der vorgesetzten Behörde amtlich anzuzeigen unterläßt.

§ 141.

Wegen Festsetzung und Ersatz allenfalls vorkommender Defekte kommt die bezügliche besondere Instruktion hierüber vom 19. Juli 1882 zur Anwendung.

§ 142.

Die Kassen-Kommissions-Mitglieder, welche die ihnen in ihrer Eigenschaft als Verwalter der Kasse obliegenden Amtspflichten vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzen, werden nach den für Beamte giltigen, gesetzlichen Bestimmungen bestraft. (Siehe § 145 des Militär-Straf-Gesetzbuches.)

§ 143.

Geringe Versehen bei Ausübung dieser Amtspflichten werden von dem betreffenden Dienstvorgesetzten disziplinarisch gerügt.

§ 144.

3. Sichere Unterbringung der Kasse und Verschluß.

Die Fabrikkasse muß durch zweckmäßige Unterbringung gegen Feuersgefahr und Diebstahl so vollständig als irgend thunlich sicher gestellt werden. Insoferne hierzu nicht ein feuerfestes, gegen Einbruch gesichertes Kassengewölbe vorhanden, muß die Unterbringung in der Wohnung des Direktors, und zwar im Schlafzimmer oder in demjenigen Gelasse geschehen, welches die meiste Sicherheit gewährt. Wo Kassengewölbe vorhanden, hat die Kassen-Kommission von der zweckmäßigen Einrichtung derselben Ueberzeugung zu nehmen und die etwa nötigen Nachhilfen 2c. bei der Direktion in Antrag zu bringen. Für jeden Schaden, welcher aus Mangel an der hierbei erforderlichen Aufmerksamkeit erwächst, bleiben die Kassenverwalter verantwortlich.

Der Einwand, daß die mangelhafte Einrichtung von ihnen bereits vorgefunden, gereicht ihnen nicht zur Entschuldigung.

Das Kassenlokal darf nicht als Zahlzimmer benutzt werden.

§ 145.

Alle Gelder, geldgleichen Papiere, Dokumente, Pretiosen und sonstigen dahin gehörigen Effekten, deren Verwaltung der

Kassen-Kommission obliegt, müssen ohne Ausnahme in dem stets verschlossenen Kassenkasten aufbewahrt werden.

Die Kassenschlüssel sollen von den Kassenverwaltern niemals im Bureau, sondern von jedem derselben anderweit sicher aufbewahrt werden. In welcher Art diese Sicherheit herzustellen, bleibt der eigenen Beurteilung des dafür verantwortlichen Kassenverwalters überlassen.

Dasselbe gilt auch von den zum Kassengewölbe gehörigen Schlüsseln.

§ 146.

Zur sicheren Aufbewahrung der zur Kasse der Gewehrfabrik gehörigen Gelder und Effekten ist zunächst ein Kassenkasten erforderlich, dessen Beschaffenheit von der Art sein muß, daß sie gegen gewaltsame Eröffnung desselben schützt.

Jeder Kassenkasten muß mit 3 Schlössern versehen, die Konstruktion dieser Schlösser aber dahin verschieden sein, daß keiner der drei dazu gehörigen Schlüssel ein anderes als das für ihn bestimmte Schloß schließt.

Bei Neubeschaffungen und bei vorzunehmenden notwendigen Umänderungen von Kassenkasten gelten die darüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

§ 147.

4. Kassenverkehr im allgemeinen.

Bei dem Kassenverkehr ist dahin zu sehen, daß die baren Kassenbestände sich nicht unnötig häufen und der Regel nach das Bedürfnis für einen Monat nicht überschreiten. Tritt eine größere Ansammlung ein, ohne daß eine außerordentliche Ausgabe nahe in Aussicht steht, so ist unter Vermittlung der vorgesetzten Behörde die Abführung an die Generalmilitärkasse bei der Intendantur in Antrag zu bringen.

§ 148.

Der Empfang und die Absendung von Kassengeldern zum Betrage von 300 Mark und darüber ist jederzeit durch zwei Mitglieder des Militär- oder Beamten-Personals (mit Ausnahme der Unterbeamten) des Instituts zu bewirken.

Bei Geldempfängen sind auf den Quittungen und bei Geldversendungen auf dem Konzepte des Versendungsschreibens die beiden Personen namhaft zu machen, welche den Empfang

oder die Ablieferung des Geldes bewirkt haben. Findet der Empfang oder die Ablieferung des Geldes dagegen auf der Post statt, so erfolgt die Quittungsleistung nach den Bestimmungen des Kriegsministerial-Erlasses vom 18. Dezember 1874 Nr. 22925 (V.-Bl. S. 351).

Für den richtigen Empfang und die richtige Absendung der Kassengelder bleiben aber die Kassenverwalter verantwortlich.

§ 149.

Geldbeträge, welche infolge eines erst später entdeckten Irrtums zuviel gezahlt worden sind, müssen wieder eingezogen, zu wenig gezahlte Beträge den Beteiligten aber nachträglich ausgezahlt werden.

Bruchpfennige, welche in den Geldrechnungs-Belegen vorkommen, sind dergestalt abzurunden, daß bei jeder einzelnen, aus Anwendung der Einheitsfaktoren sich ergebenden Rechnungssumme, Bruchteile von einem halben Pfennig und darüber für einen vollen Pfennig, geringere Bruchteile aber gar nicht gerechnet werden. Bei Gehältern und anderen durch Etats, Kontrakte ꝛc. festgesetzten Beträgen werden jedoch die Bruchpfennige in der Art ausgeglichen, daß am Jahresschluße der etatsmäßige ꝛc. Jahresbetrag nicht überschritten wird.

§ 150.

Die Kassenverwalter haben sich vor jedem Oeffnen des Kassenbehälters von dessen unverletztem Zustande und vor der Entnahme von Geldern ꝛc. aus demselben von der Richtigkeit der Bestände, sowie vor jedem Wiederverschlusse des Kassenbehälters davon zu überzeugen, daß die vorhandenen baren Geldbestände ꝛc. mit den nach den Kassenbüchern ermittelten Sollbeständen übereinstimmen. Etwaige Differenzen sind ohne Aufschub aufzuklären. Von dem richtigen Verschlusse des Kassenbehälters haben sich die Kassenverwalter ebenfalls Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 151.

5. Geldeinnahmen.
a) Verfahren beim Empfange.

Alle bei dem Institute eingehenden Gelder, geldwerten Papiere, Dokumente und Pretiosen sind in Gegenwart der Kassen-Kommissions-Mitglieder nach geschehener Prüfung der Richtigkeit sogleich in den Kassenbehälter zu legen.

Ist dieses wegen augenblicklicher Abwesenheit eines Kassenverwalters oder desjenigen, welcher den Schlüssel zum Kassenlokale führt, nicht ausführbar, dann hat das andere Mitglied der Kassen-Kommission die eingegangenen Gelder unter eigener Verantwortung einstweilen in sicheren Verwahrsam zu nehmen.

Zeigt sich bei der Prüfung der Richtigkeit der eingegangenen Geldbeträge 2c. ein Minderbetrag, oder finden sich falsche oder ungangbare Münzen 2c. vor, so ist zur Feststellung des Sachverhaltes und wegen des Ersatzes nach den bestehenden besonderen Bestimmungen zu verfahren.

§ 152.

b) Quittungsleistung.

Die von der Kassen-Kommission auszustellenden Quittungen über Geldempfänge müssen mit ihrer Firma, der Unterschrift der Kassen-Kommissions-Mitglieder und mit dem Dienststempel des Instituts versehen sein und dürfen niemals über größere als die im Wege der Barzahlung oder Anrechnung wirklich empfangenen Geldbeträge ausgestellt werden, selbst dann nicht, wenn der Zahlende über den weniger gezahlten Betrag eine Gegenbescheinigung erteilt.

Beilage 12.

Die Beilage 12 gibt ein Muster zur Quittung für einen von der Generalmilitärkasse empfangenen Vorschuß.

Die Quittungsleistung über den Geldempfang für die auf Bestellung angefertigten Gegenstände 2c. erfolgt von der Kassen-Kommission gewöhnlich auf der über diese Fabrikate nach dem Muster 13 ausgestellten Liquidation.

Beilage 13.

§ 153.

c) Eigene Einnahmen u. Rückeinnahmen.

Die baren Gelder, welche der Kasse des Instituts an eigenen Einnahmen der Militär-Verwaltung und Rückeinnahmen zufließen, werden zu den Ausgaben verwendet.

Zur rechnungsmäßigen Belegung der Einnahmen, soweit sie nicht auf Grund allgemeiner Bestimmungen erfolgen, dienen die besonderen Anweisungen, festgestellten Preisverzeichnisse, Atteste der Truppen und Behörden über die von denselben für empfangene Fabrikate an das Institut gezahlten außertarifmäßigen Geldbeträge, ferner Kontrakte, Verkaufsprotokolle, eventuell die Einnahme-Bescheinigung der Einzahlenden.

Bei Ausstellung der letzteren sind im Wesentlichen die Vorschriften für die Form der Quittungen maßgebend.

Insoweit die für verabfolgte Fabrikate (Neuanfertigungen oder Reparaturen) in Ansatz gebrachten Preise sich nicht in dem vom Kriegsministerium festgestellten Preisverzeichnis befinden, sondern auf besonderen Ermittelungen beruhen, muß ihre Angemessenheit von der Verwaltungs-Kommission bescheinigt werden.

§ 154.

d) Einnahme aus der Generalmilitärkasse.

Reichen augenblicklich die Einnahmen des Instituts zur Bestreitung seiner Ausgaben nicht aus, so empfängt dasselbe die noch fehlenden Geldmittel auf Veranlassung der vorgesetzten Behörde und Anweisung der Intendantur in Vorschüssen von der Generalmilitärkasse.

Die Anträge auf Ueberweisung dieser auf volle Hundert Mark abzurundenden Vorschüsse sind von der Direktion rechtzeitig an die vorgesetzte Behörde zu richten und dabei zugleich die Bedürfnisse, für welche die Gelder notwendig werden, kurz anzugeben.

Bezüglich der Ueberweisung außerordentlicher Baugelder (§ 131, 4) wird in jedem einzelnen Falle von dem Kriegsministerium Entscheidung getroffen werden.

§ 155.

6. Geldausgaben.

a) Zulässigkeit und Belegung der Ausgaben im allgemeinen.

Zu allen Geld-Ausgaben in der Fabrik, deren Zulässigkeit nicht schon durch allgemeine Anordnungen und Bestimmungen und durch Verträge festgestellt ist, bedarf es der speziellen Genehmigung der vorgesetzten Behörde bezw. des Kriegsministeriums.

§ 155 a.

Die Kassen-Kommission hat zu zahlen auf Grund:

a) Der Richtigkeitsbescheinigung der Verwaltungs-Kommission — alle Liquidationen und Rechnungen über Lieferungen und Leistungen, Frachtkosten, Lohnzahlungslisten der Taglohnarbeiter;

b) der Richtigkeitsbescheinigung des Baubeamten — die Rechnungen über Bauausführungen und Lieferungen, soweit die Bauten unter Verantwortung des Baubeamten ausgeführt werden;

c) der Etats, Verträge und Verfügungen — die persönlichen Gebührnisse;

d) der Zahlungslisten, zusammengestellt aus den Lieferungsscheinen der Meister — Arbeitslöhne;
e) eigener Verantwortung — Vorschüsse auf Reisekosten und Remunerationen, sowie auf Lieferungen und Leistungen. Soweit letztere für Rechnung von Bauten gewährt werden, deren Ausführung dem Garnisons-Baubeamten unterstellt ist, ist die schriftliche Anweisung desselben zur Vorschußzahlung erforderlich;
f) einer Bescheinigung des Direktions-Assistenten und des Betriebs-Inspektors — Lohnvorschüsse.

§ 156.

b) Legitimation des Empfängers.

Eine jede Zahlung an am Orte des Instituts befindliche, sowie die über 400 Mark betragenden Zahlungen an auswärtige Gläubiger, dürfen nur an den legitimierten Empfänger gegen vorschriftsmäßige Quittung (§ 158) resp. auf Grund der Lohnzahlungslisten erfolgen.

Wird die Zahlung nicht gegen die Quittung des Gläubigers selbst, sondern an einen Bevollmächtigten desselben gegen dessen Quittung geleistet, so muß mit der letzteren zugleich die gehörig beglaubigte, vom Gläubiger ausgestellte Spezial-Vollmacht beigebracht werden. Beglaubigt ist eine solche Vollmacht zu erachten, wenn die Unterschrift des Ausstellers von einer öffentlichen Behörde, oder einem öffentlichen Beamten unter Beidrückung des Dienstsiegels bescheinigt ist.

Ist der Vollmachtgeber aber unfähig zu schreiben, so muß die Spezial-Vollmacht gerichtlich oder von einem Notar aufgenommen sein.

Bei der Quittungsleistung durch Prokuristen der Handelshäuser bedarf es der Beibringung einer Vollmacht nicht, wenn dieselben sich mit dem üblichen kaufmännischen Vermerk als Prokuristen unterzeichnen und die Ermächtigung zur Prokurazeichnung der Kassen-Kommission anderweit bekannt ist.

Den Kassenverwaltern, welche für die richtige Auszahlung einzustehen haben, bleibt es indes überlassen, sich in geeigneter Weise davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß den Betreffenden wirklich Prokura erteilt ist.

Die Auszahlung des Accordlohnes an die Fabrikarbeiter für die abgelaufene Abrechnungsperiode, d. i. vom 23. des einen

mit 22. des anderen Monats findet jeweils am 1. des darauffolgenden Monats statt. Am 15. jeden Monats wird den Accordarbeitern ein Vorschuß auf die bis dahin gefertigten Arbeiten gezahlt.

Die Abrechnung des Verdienstes im Stundenlohn findet an jedem 2. Samstage, die Auszahlung des Verdienstes am darauffolgenden Samstage statt. Fällt einer der vorbezeichneten Zahltage auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist der vorhergehende Tag zum Zahlungstermine zu bestimmen.

§ 157.

c) Vorschuß für den Rechnungsführer.

Zu kleinen, unvorhergesehenen Zahlungen kann der Rechnungsführer aus der Kasse des Instituts gegen eine im Kassenbehälter des letzteren aufzubewahrende Quittung einen Vorschuß bis zu 300 Mark zur weiteren Berechnung erhalten, für dessen sichere Aufbewahrung derselbe speziell verantwortlich ist. Dieser nicht gebuchte Betrag ist als integrierender Teil des Kassenbestandes zu betrachten und wird bei den Kassenrevisionen, unter Vorlage der vorgedachten Quittung, mit zur Berechnung gezogen. Die davon geleisteten Ausgaben hat der Rechnungsführer durch vorschriftsmäßige Belege nachzuweisen, wonächst die Ergänzung des Vorschusses aus der Kasse des Instituts erfolgen kann.

§ 157a.

d) Zahlungsmodus.

Zahlungen, welche nicht aus dem im § 157 gedachten Vorschusse bestritten werden können, müssen an den von dem Direktor zu bestimmenden Zahlungstagen in Gegenwart der Kassenverwalter geschehen.

Zahlungen an auswärtige Empfänger erfolgen durch Barsendungen mit der Post, und zwar auf Kosten der Empfänger, wenn die Portofreiheit nicht gesetzlich begründet ist.

Privatempfänger am Orte, welche an dem ihnen zur Abhebung der Beträge ihrer Forderungen bestimmten Tage nicht erscheinen, müssen sich die Zusendung der Beträge durch die Post (§ 158) unter Abzug des Portos gefallen lassen, wenn sie zuvor mit dieser Folge ihres Ausbleibens bekannt gemacht worden sind.

Wenn der Postschein nicht als rechnungsmäßiges Justifikatorium für die geleisteten Ausgaben Gültigkeit hat (§ 158), dient derselbe bis zum Eingange der Quittung des Empfängers als Ausgabe-Beleg.

Falls es indessen das dienstliche und ökonomische Interesse des Instituts selbst unvermeidlich macht, kann die Direktion die Vermittlung der Generalmilitärkasse in Anspruch nehmen und ist dann nur eine Requisition an erstere zur Bezahlung der bezüglichen Rechnungen und Anrechnung der mit Quittung belegten Beträge derselben beim Empfange der von der vorgesetzten Behörde angewiesenen Vorschüsse erforderlich.

§ 158.

e) Form der Quittungen.

Quittungen, durch welche der Empfang von Geld aus der Kasse des Instituts bescheinigt wird, und die als Beweismittel der geleisteten Zahlung bei der Rechnungslegung gebraucht werden, müssen enthalten:

a) die Bezeichnung des Gegenstandes, für welchen die Zahlung geleistet ist und die Benennung des gezahlten Betrages, wobei der Markbetrag in Worten anzugeben resp. zu wiederholen ist,
b) die Benennung der zahlenden Kasse,
c) die Angabe der Zeit und des Ortes, wo die Zahlung geschehen,
d) die Unterschrift (Namen und Stand) des Gläubigers oder sonst gesetzmäßig legitimierten Empfängers.

Wenn jedoch der Geldempfänger unter der von ihm bereits ausgestellten Rechnung quittiert, so genügen in der Quittung die Benennung des Markbetrages in Worten, des geringeren Betrages in Ziffern und die hier unter b, c und d vorgeschriebenen Angaben.

Die Quittungen müssen deutlich, möglichst von den Ausstellern selbst geschrieben sein und dürfen in den quittierten Beträgen weder Rasuren noch Abänderungen enthalten. Rechnungen und Quittungen für andere Empfänger sind nicht von einem der Kassenverwalter des Instituts zu schreiben.

Sollte es vorkommen, daß die in den Rechnungen ꝛc. von den Ausstellern gewählten sächlichen Benennungen von den in dem Institute üblichen oder vorgeschriebenen abweichen, so muß

zur Herbeiführung der Uebereinstimmung in jedem Falle die richtige Benennung auf der Rechnung in Klammer hinzugefügt werden.

Die die Stelle der Namensunterschrift vertretenden, gemeinhin in drei Kreuzen bestehenden Handzeichen solcher Empfänger, die des Schreibens nicht kundig oder sonst wegen körperlicher Fehler zu schreiben verhindert sind, müssen bei Beträgen bis einschließlich 150 Mark von einem, bei Beträgen von mehr als 150 Mark von zwei glaubhaften, unbeteiligten Zeugen dahin attestiert werden, daß der Zahlungsempfänger die Zeichen in seiner resp. ihrer Gegenwart eigenhändig beigefügt habe.

Diese Bescheinigung darf aber von einem der Kassenverwalter des Instituts nicht ausgestellt werden. Die Unterschrift derartiger Bescheinigungen ist in deutscher oder lateinischer Schrift leserlich zu vollziehen.

Bei der Zahlung für Transporte auf Privat-Eisenbahnen vertritt der unquittierte Frachtbrief die Stelle der Quittung, wenn auf demselben von der Güterexpedition der Ankunfts-Station der Frachtbetrag in Zahlen und Buchstaben ausgedrückt ist.

Bei dem Postporto dient der Briefumschlag als Quittung, doch bedarf es zu den Nachweisungen über gezahltes Porto der Beibringung der Umschläge nicht, wenn erstere seitens der Kassen-Kommission als richtig und zugleich dahin bescheinigt werden, daß die darin aufgeführten Schreiben lediglich Dienstangelegenheiten betreffen und die Absender zum Tragen des Portos nicht verpflichtet sind.

Bei Uebersendung von Zahlungen durch die Post an auswärtige Privatempfänger (nicht an andere öffentliche Kassen) bis zum Betrage von 400 Mark einschließlich, im Wege des Postanweisungsverkehrs, genügt der dem Institute erteilte Posteinlieferungsschein zur rechnungmäßigen Justifikation der geleisteten Zahlung, ohne daß eine Quittung des Empfängers erfordert wird. Insoweit hierbei die Uebermittlung des Betrages im Wege des Postanweisungsverkehrs nicht unentgeltlich erfolgen muß, ist die nach den Zahlungsmandaten abzusendende Summe um den Betrag der Postanweisungsgebühr zu kürzen, so daß der an die Post bar eingezahlte Betrag und die gedachte Ge-

bühr zusammen die überhaupt zu leistende und durch den Postschein zu justifizierende Zahlung darstellt. Der Empfangsberechtigte ist von der erfolgten Absendung stets durch ein besonderes Schreiben in Kenntnis zu setzen, damit er im Falle der Verzögerung oder bei Verlust der Sendung seine Ansprüche rechtzeitig zur Geltung bringen kann.

Quittungen von Truppenteilen müssen von der Kassen-Verwaltung bezw. der Kassen-Kommission, Quittungen von Behörden aber von den verantwortlichen Mitgliedern ausgestellt und mit dem Dienststempel versehen sein.

Hat eine andere Kasse für Rechnung des Instituts Zahlung geleistet, so muß die erstere unter der Quittung die Erstattung aus der Kasse des Instituts anerkannt haben, wenn die Quittung als Beleg für das Institut Geltung haben soll.

Im übrigen sind bei Quittungsleistungen noch die sonstigen gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Ueber die Form der Quittungen über persönliche Ausgaben siehe auch § 162.

§ 159.

f) Prüfung der Rechnungen und Liquidationen.

Vor der Zahlung muß geprüft werden, ob die betreffende Quittung resp. quittierte Rechnung der vorgeschriebenen Form entspricht und nach den Sätzen und der Zahl richtig ist. Bei der Prüfung derselben in calculo sind die betreffenden Lieferungszettel mit zu Grunde zu legen. Nach geschehener kalkulatorisch-formeller Prüfung und eventueller Berichtigung eines Geldausgabebeleges ist derselbe mit dem Vermerke „Revidiert" und mit der Unterschrift des Rechnungsführers resp. des Stellvertreters zu versehen. Außerdem muß der betreffende Geldausgabebeleg vor der Zahlung erforderlichen Falles mit der nach § 172 vorgeschriebenen Bescheinigung versehen sein.

Bei der Prüfung der Rechnungen eines Lieferanten oder Handwerkers ist namentlich darauf zu sehen, daß darin das Institut als Empfänger der gelieferten resp. gefertigten Gegenstände genannt ist, daß die zur Arbeit aus den Beständen des Instituts etwa empfangenen Materialien und die daraus hervorgegangenen und zurückzuliefernden Gegenstände nach Zahl, Maß und Gewicht, sowie die Einheitspreise und die danach berechneten Beträge angegeben sind. Gründen sich die Einheits-

preise auf Verträge, Preisverzeichnisse, Anschläge ꝛc., so muß in der Rechnung auf diese hingewiesen sein. Werden in einer Liquidation oder Rechnung sowohl neue Stücke als auch Reparaturen nachgewiesen, so sind dieselben von einander abgesondert aufzuführen. Jede Liquidation oder Rechnung soll das Datum, sowie den Namen und Stand des Liquidanten enthalten.

Sämtliche Arzneikostenrechnungen sind dem bezüglichen Sanitätsamte behufs Prüfung bezw. Herbeiführung derselben und Attestierung vorzulegen.

§ 160.

Zur rechnungsmäßigen Belegung der Ausgaben sind den Quittungen die bezüglichen Verträge, Kostenanschläge und alle sonstigen Zahlungs-Justifikatorien beizufügen.

Alle Justifikatorien, die in Abschrift beigefügt werden, müssen in Betreff der Richtigkeit der letzteren von einem nicht zu den Kassenverwaltern gehörigen Offizier oder Beamten beglaubigt werden.

Wenn nach den allgemeinen Bestimmungen die Ausgaben mit Verträgen, Kostenanschlägen ꝛc. zu belegen gewesen wären, und dies unterblieben ist, so sind über die Motive hierzu, insoferne solche nicht aus den genehmigenden Ordres der vorgesetzten Behörde hervorgehen, sachgemäße Erläuterungen seitens der Direktion den Belegen beizufügen.

§ 161.

g) Persönliche Ausgaben.

Die Zahlungen der etatsmäßigen Gehälter und Zulagen gründen sich auf die vom Kriegsministerium ergangenen Verfügungen und werden von der Kassen-Kommission für Rechnung der persönlichen Ausgaben des Etats für das Artillerie- und Waffenwesen geleistet, dagegen werden sämtliche nicht etatsmäßige Remunerationen, Zulagen und Löhne für Rechnung der sächlichen Ausgaben des genannten Etats gezahlt.

Die bezüglichen Zahlungsautorisationen sind als Belege den Jahresrechnungen so lange beizufügen, als sich Zahlungen darauf gründen.

Bezüglich der Sätze, nach welchen den im Kommandoverhältnisse stehenden Offizieren ꝛc. Zulagen zu zahlen sind, sind die hiefür bestehenden besonderen Bestimmungen zu beachten.

Die Zahlung selbst erfolgt für die etatsmäßigen Gehälter und Zulagen in Monatsbeträgen praenumerando am ersten jeden Monats, für die Remunerationen, außeretatsmäßigen Zulagen ꝛc. in Monatsbeträgen postnumerando am letzten des Monats.

Bei Auszahlung der Gehälter ꝛc. sind die Abzüge sofort zu bewirken, welche das Personal an Beiträgen zum Militär-Witwen- und Waisen-, dann Offiziers- und Unteroffiziers-Unterstützungs-Fonds, zum Ersatz von Defekten, zur Befriedigung von Privatgläubigern ꝛc. zu entrichten hat. Diese Abzüge werden vorbehaltlich der weiteren Abführung und Berechnung bei den Depositen gebucht.

§ 162.

Die monatlich gezahlten Gehälter und Zulagen des Militär-Personals sind durch Zahlungslisten zu belegen. An die Zivilbeamten sowie an das eventuell kontraktlich angestellte Personal und an das Hauspersonal erfolgen diese Zahlungen auf Grund monatlicher Interimsquittungen, deren letzten am Jahresschluß resp. bei Entlassung dieser Personen eine Jahresquittung (Hauptquittung) beizufügen ist, welche dann als Beleg dient.

Beilagen 14, 15 und 16. Die Beilagen 14, 15 und 16 geben für Zahlungslisten bezw. Quittungen ein Muster.

Die Quittungen über etatsmäßiges Gehalt bedürfen keiner besonderen Bescheinigung und wenn eine Zulage, Remuneration oder eine Löhnung der Zahlungsordre gemäß fortlaufend gezahlt worden sind, so bedarf es eines Attestes nur in Bezug auf den Antritt und das Aufhören der Dienstleistung.

Ist aber die Zahlung weder für eine durch den Etat festgesetzte Hilfsleistung, noch für einen durch die betreffende Zahlungsordre näher bestimmten Zeitraum erfolgt, so hat die Verwaltungs-Kommission unter den Quittungen zu attestieren, daß die Hilfsleistung notwendig gewesen und erfolgt ist.

§ 163.

Bei der Zahlung von Gehältern, Remunerationen ꝛc. an die bei der Fabrik angestellten und beschäftigten früheren Militär-Invaliden ꝛc. (Hauspersonal) sind hinsichtlich der Einbehaltung oder Einziehung und Wiedergewährung des Militäreinkommens,

der Invaliden-Pension ꝛc. die darüber bestehenden, besonderen Bestimmungen zu beachten.

§ 164.

Die Liquidationen der Militärpersonen und Beamten über Reisekosten und Tagegelder für Dienstreisen, die im Interesse des Instituts ausgeführt werden, sind nach eingeholter Bescheinigung durch die vorgesetzte Behörde der Intendantur zur Prüfung und Feststellung vorzulegen, worauf die Zahlung aus der Kasse des Instituts geleistet wird. Die dem obenbezeichneten Personal des Instituts für anderweitige Dienst-, sowie für Versetzungsreisen bestimmungsmäßig zustehenden Gebührnisse werden von denselben bei der Intendantur liquidiert und von dieser auf den Militär-Reisekosten-Fonds zur Zahlung und Verrechnung angewiesen.

Das mit Vertrag angestellte und vorübergehend angenommene Personal erhält auch im letzteren Falle die Vergütung der Reisekosten aus der Kasse des Instituts.

§ 165.

h) Zahlungen für Materialien.

Die angekauften Materialien dürfen erst bezahlt werden, nachdem sie bei der vorangegangenen Revision brauchbar befunden und die Rechnung darüber von der Verwaltungskommission dahin attestiert worden, daß die Lieferung von guter Qualität und zu angemessenen Preisen erfolgt ist. Liegt ein Vertrag zu Grunde, so genügt die Bescheinigung, daß die Lieferung von guter, vertragsmäßiger Qualität stattgefunden hat.

Wenn bei größeren Lieferungen dem Abkommen gemäß Abschlagslieferungen erfolgen, so ist nach erfolgter Revision und Prüfung der letzteren vorerst das dem Lieferanten etwa aus vorhergehenden Lieferungen zur Last stehende Material auf Grund des Materialienkontos (§ 213 f) in Abzug zu bringen und für den Rest, wenn der Lieferant Kaution bestellt hat, volle, sonst aber nur bis zu $^2/_3$ der Höhe des Kaufpreises Zahlung zu leisten.

§ 166.

i) Zahlung der Arbeitslöhne für die Fabrikation.

Die Löhnung der Accordarbeiter im Fabrikationsbetriebe erfolgt stückweise.

§ 167.

Die den Arbeitern zu zahlenden Lohnsätze müssen aufs Genaueste ermittelt und in ein der vorgesetzten Behörde dreifach einzureichendes Preisverzeichnis (Muster 17) einschließlich der Preise für diejenigen Rohmaterialien zusammengestellt werden, welche die Arbeiter von der Fabrik zu kaufen haben. In dieses Verzeichnis sind auch die bei der Fabrik selbst zur Ausführung gelangenden Werkzeuganfertigungen und Reparaturen, welche häufig vorkommen, aufzunehmen.

Beilage 17.

Damit die vorgesetzte Behörde zu übersehen vermag, ob bei der Ermittelung der Arbeitslohnsätze nach richtigen Prinzipien verfahren worden, ist derselben in dazu von ihr zu bestimmenden Terminen nach Maßgabe des in § 57 erwähnten Musters ein Verzeichnis einzureichen und bei den späteren Neuermittelungen durch Nachträge zu vervollständigen.

Werden im Laufe der Zeit Erhöhungen oder Ermäßigungen der genehmigten Preise nötig, so ist die Genehmigung hierzu unter Einreichung einer Preisveränderungs-Nachweisung (Muster 18) bei der vorgesetzten Behörde zu beantragen.

Beilage 18.

Die Preiserhöhungen und Herabsetzungen müssen immer so geregelt werden, daß sie am 23. jeden Monats für die abgelaufene Abrechnungsperiode, und zwar in der Art in Kraft treten, daß für ein und dieselbe Abrechnungsperiode sämtliche während derselben gelieferten Teile zu gleichem Preise, sei es zu dem erhöhten oder dem herabgesetzten, bezahlt und weiter verrechnet werden.

Die Genehmigung der Preisverzeichnisse erfolgt seitens des Kriegsministeriums.

§ 168.

Die Berechnung des den einzelnen Accordarbeitern an jedem Zahlungstage zuständigen Lohnes geschieht auf Grund des § 193 erwähnten Lieferungsscheines, welcher am 23. jeden Monats als Anerkenntnis der Richtigkeit von dem betreffenden Meister ꝛc. und dem Materialien- bezw. Fabrikatenverwalter zu unterschreiben und an den rechnungsführenden Zeugoffizier einzureichen ist.

Nachdem der Lohn ausgerechnet und festgestellt ist, was die Arbeiter nach Abzug des Materials, des eventuell in Gelde

zu ersetzenden Ausschusses und des Vorschusses ꝛc. bar gezahlt zu erhalten haben, wird diese Abrechnung in die Abrechnungsbücher der Meister (Muster 19) eingetragen und die darnach bar zu zahlenden Beträge in eine Zahlungsliste (Muster 20) zusammengestellt. Beilage 19. Beilage 20.

Die Auszahlung des Lohnes geschieht an die einzelnen Meister und deren Gesellen durch den rechnungsführenden Zeugoffizier der Fabrik auf Grund vorgängig erstellter Quittungsbücher für die Meister (Muster 21). Diese Quittungsbücher sind nach der Zahlung von einem Offizier und Beamten dahin zu bescheinigen, daß den darin namhaft gemachten Arbeitern der daselbst aufgeführte Lohn, dessen summarischer Betrag in Worten auszudrücken, aus der Kasse der Fabrik in ihrer Gegenwart richtig gezahlt worden ist. Beilage 21.

Die Meister und Arbeiter, mit welchen abgerechnet wird, quittieren in der Zahlungsliste über den nach derselben bar erhaltenen Betrag.

§ 169.

Die quittierte Zahlungsliste wird nach erfolgter Auszahlung in Ansehung der Richtigkeit von der Kassenkommission attestiert. Sie dient alsdann für die darnach zur Zahlung gekommenen Summen des Arbeitslohnes (Spalte 3), des neuempfangenen (Spalte 4) und zurückgezahlten Vorschußbetrages (Spalte 6) als einstweiliger Zahlungsbeleg und wird gleich den übrigen Belegen zur Sammlung genommen.

Da die am Schlusse einer Abrechnungsperiode den Arbeitern gewährten Vorschüsse in der Regel nur unter der Bedingung geleistet werden dürfen, daß sie am nächstfolgenden Abrechnungstage wieder zurückerstattet werden, so muß die Zahlungsliste in der 6. Spalte alle Vorschüsse als zurückgezahlt nachweisen.

Ist es den Arbeitern nicht möglich, den empfangenen Vorschuß zu gedachtem Zeitpunkte vollständig zurückzuerstatten und ist deshalb ausnahmsweise eine längere Frist hiezu bewilligt, so wird der gestundete Betrag wie ein neuer Vorschuß behandelt und in die 4. Spalte eingetragen.

Es werden demnächst auf Grund der Zahlungsliste die darin enthaltenen Totalsummen an Arbeitslohn und Vorschuß in das Kassenjournal und Manual und in das Vorschußkontobuch eingetragen.

Gleichzeitig hat sich die Kassenkommission aber auch über die von ihr an die Arbeiter auf Grund der Zahlungsliste geleisteten Vorschüsse in den Besitz vollgültiger Quittungen zu setzen, welche unter Hinweis auf die Zahlungsliste und in Uebereinstimmung mit derselben nach Muster 22 auszustellen und bis zum nächsten Abrechnungstage unter Verschluß zu nehmen sind, bei welcher Gelegenheit sie, wenn die Rückerstattung des Vorschusses erfolgt, den Arbeitern zurückgegeben werden.

Beilage 22.

Auf Grund der Lieferungsscheine werden demnächst ohne Aufschub Arbeitslisten nach Anleitung der Muster 23, 23a und 23b aufgestellt, welche zur Belegung der Jahresrechnung erforderlich sind. — Selbige stimmen ihrem Inhalte nach mit den einzelnen Lieferscheinen, sowie in ihren quittierten Löhnungsbeträgen mit der Zahlungsliste genau überein und werden bis zur Rechnungslegung unter Verschluß gehalten.

Beilage 23, 23a und 23b.

§ 170.

Fällt aus.

§ 171.

Ueber die gute Ausführung resp. die Notwendigkeit der laut Arbeitslisten in der Fabrik selbst, von deren Arbeitern unter Aufsicht und Kontrolle der Direktion gelieferten Arbeiten an Waffen, Waffenteilen, Maschinen, Werkzeugen, Schablonen und sonstigen Sachen, bedarf es keines besonderen Attestes der Verwaltungskommission, da sie für die Güte der Arbeiten, resp. für deren Notwendigkeit verantwortlich bleibt. (§§ 51, 56a, 58.)

§ 172.

k) Bezahlung von neuen Sachen und Reparaturen an Privathandwerker.

Bei den durch Privathandwerker 2c. erfolgenden Instandsetzungen, Lieferungen und Leistungen aller Art*) muß vor der Zahlung seitens der Verwaltungskommission die gute (vertragsmäßige 2c.) Lieferung oder Ausführung und in den Fällen auch die Notwendigkeit der Lieferung oder Leistung attestiert werden, wenn entweder zu diesen Ausgaben überhaupt nicht besondere

*) Bei allen Geldbelegen ist darauf zu achten, daß nicht Gegenstände, die zu verschiedenen Titeln gehören, auf ein und derselben Rechnung in Ansatz kommen.

Genehmigungen erforderlich gewesen oder wenn in den Genehmigungen der Umfang der Beschaffungen ꝛc. nicht genau angegeben ist.

Die Bescheinigung der Angemessenheit des Preises ist in obige Atteste mit einzuschließen, insoferne die Preise nicht auf besonderen Genehmigungen oder allgemeinen Festsetzungen beruhen.

Wenn aus den Fabrikbeständen Materialien ꝛc. unentgeltlich verabreicht und verbraucht sind (was vom Handwerker in seiner Rechnung genau angegeben werden muß) oder wenn derselbe sonstiges, zu seiner Arbeit verbrauchtes Material besonders in Rechnung gestellt hat, so ist auch die Richtigkeit des angesetzten Materialien- ꝛc. Verbrauches zu attestieren.

Wo beschaffte Inventarienstücke ꝛc. nach dem Gewichte in Rechnung gestellt und bezahlt werden, müssen vorschriftsmäßige Wage-Atteste beigefügt, oder insofern das Gewicht in der Fabrik selbst kontrolliert worden, von der Verwaltungskommission die Richtigkeit desselben bescheinigt werden.

Die bei zu bezahlenden Reparaturen jeder Art (§ 171 und 173) abgefallenen alten Materialien, wie altes Eisen, altes Holz ꝛc. müssen ins Magazin der Fabrik abgeliefert und am Jahresschlusse auf dem (§ 237, 4) vorgeschriebenen Wege nachgewiesen werden.

§ 173.

Wegen Bezahlung der Baukosten ist in Abschnitt II. 1 das Erforderliche im allgemeinen bestimmt. Im speziellen wird hier noch hinzugefügt, daß die Rechnungen über diejenigen baulichen Reparaturen, welche die Fabrik (§ 72) selbständig ausführen läßt, nicht nur in Betreff der Notwendigkeit, guten Ausführung, des stattgehabten Verbrauchs der in Ansatz gekommenen Materialien, eventuell der Richtigkeit des Gewichts (§ 172), sondern auch hinsichtlich der Angemessenheit der Preise, insoferne zu deren Beurteilung nicht besondere bautechnische Kenntnisse gehören, seitens der Verwaltungskommission zu attestieren sind. l) Baukosten.

§ 174.

Im allgemeinen werden die Transportkosten von den zur Empfangnahme der Gegenstände berechtigten Behörden und Personen gezahlt. Eine Ausnahme hiervon machen die Trans- m) Transportkosten.

portkosten für die seitens des Instituts von Lieferanten angekauften Materialien und sonstigen Gegenstände, welche in der Regel den Lieferanten ꝛc. aufzuerlegen sind; ist dieses nicht zu erzielen, so trägt das Institut diese Transportkosten.

Bei der Versendung von Gegenständen mit der Eisenbahn im Verkehr mit den technischen Instituten, Artilleriedepots, Gewehr- und Munitionsfabriken, Truppenteilen ꝛc. sind die am Absendungsorte entstehenden Lokaltransportkosten bis zur Höhe von 50 Pfennig für eine Sendung stets von der absendenden Behörde zu tragen. Bei Beträgen über 50 Pfennig sind diese Kosten in dem Falle von der empfangenden Behörde zu übernehmen bezw. zu erstatten, wenn seitens derselben eine Bezahlung der versandten Gegenstände stattfindet. Durch die Einziehung der betreffenden Beträge von den empfangenden Behörden dürfen aber besondere Kosten, wie Provisionsgebühren für Nachnahme, nicht erwachsen.

Verpackungsgefäße, Packleinwand, sowie andere Materialien, welche zur Versendung von Fabrikaten ꝛc. benutzt werden, sind den Bestellern für gewöhnlich in Rechnung zu stellen, insoferne die hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen nicht ein anderes Verfahren vorschreiben.

Die Transportkosten dürfen erst nach richtig und unversehrt erfolgter Einlieferung der Fracht bezahlt werden, und ist auf dem Frachtbriefe vom Rechnungsführer anzugeben, vermittelst welchen Beleges die Vereinnahmung oder die Verausgabung der transportierten Gegenstände stattgefunden hat, oder es muß, wenn die Gegenstände nur leihweise zu einem bestimmten Zwecke übersendet oder zurückgesendet werden, dies Verhältnis auf dem betreffenden Frachtbriefe erläutert werden.

Ebenso müssen die Belege über angekaufte Materialien ꝛc., wenn die Transportkosten hiefür nicht bereits in dem in Rechnung gestellten Preise enthalten sind, sondern besonders zur Verausgabung gelangen, einen Hinweis auf die betreffenden Frachtbriefe ꝛc. enthalten.

Einer besonderen Bescheinigung über den Eingang der Sachen unter dem Frachtbriefe bedarf es nicht. Ergeben sich beim Ausladen der empfangenen Gegenstände Defekte oder andere Differenzen, so ist nach § 190 zu verfahren.

§ 175.

Die im Betriebe der Fabrik anfallenden, indessen immer auf das dringendste Bedürfnis zu beschränkenden Ausgaben für Taglohn sind auf Grund von Lohn-Zahlungslisten (Muster 24) zu verrechnen. n) Tagelöhne. Beilage 24.

Diese Lohnzahlungslisten sind bezüglich ihrer Richtigkeit von der Verwaltungs-Kommission zu bescheinigen.

§ 176.

Behufs Gewährung von Beihilfen an diejenigen Arbeiter, welche bei ihrer Arbeit unverschuldet bedeutende Ausfälle, Zeitverluste und dadurch außer der Billigkeit liegende Schmälerungen an ihrem Lohn erleiden (§ 118), ist dem im Depositenkonto nachgewiesenen „Arbeiterfond“ je nach Bedürfnis bis zu ein Prozent des für die Fabrikation von Waffen genehmigten Geldbetrages durch Verausgabung bei dem bezüglichen Kredite bezw. bei Titel II, 1. B der Betriebsausgaben zuzuführen. o) Vergütung für unverschuldete Arbeitsausfälle.

Die Zahlungen aus diesem Fond an die zu unterstützenden Arbeiter erfolgen auf Anordnung des Direktors und werden die Zahlungs-Nachweisungen darüber, in denen die Empfänger zu quittieren haben, von der Kassen-Kommission in Bezug auf die Richtigkeit attestiert.

§ 177.

Sind Arbeiter an Innehaltung ihres Lieferungstages (§ 115) verhindert worden, oder haben sie einzelne Teile zu größeren Stücken anzufertigen, deren fertige Herstellung längere Zeit erfordert, als der einzelne Arbeiter auf seinen speziellen Lohn warten kann, so können ihm auf die bereits gefertigte Arbeit angemessene Abschlagszahlungen unter der Bedingung der Wiedereinziehung bei Aufstellung der Arbeitslisten gewährt werden; jedoch sind die Quittungen darüber vor ihrer Bezahlung bezüglich der Angemessenheit der Abschlagssumme im Vergleich zur fertigen Arbeit von dem betreffenden Offizier und von dem Betriebsinspektor zu attestieren, unter dessen spezieller Kontrolle dieselbe ausgeführt wird. p) Abschlagszahlungen.

Die Abschlagszahlungen werden in Ansehung der Buchung ebenso behandelt wie die Vorschüsse.

§ 178.

q) Sonstige Zahlungen.

Das Verfahren hinsichtlich der Zahlung aller übrigen in vorstehenden §§ 161 bis 177 nicht zur besonderen Erörterung gekommenen Kosten richtet sich nach den im § 155 enthaltenen allgemeinen Anleitungen und den jedesmaligen Umständen.

§ 179.

r) Vorschüsse.

Vorschüsse sind im allgemeinen immer auf das unabweislichste Bedürfnis zu beschränken.

Dieselben dürfen nur zu dienstlichen Zwecken mit Bewilligung der Kassenverwalter gegeben werden, müssen mit dem Bedarf im richtigen Verhältnis stehen und sind stets sobald als möglich zu verrechnen. Was hierbei nicht gedeckt werden kann, muß von dem Empfänger sogleich zur Kasse eingezogen werden.

Von der Zahlung solcher Vorschüsse, welche zur Bestreitung der Reisekosten an die von der Fabrik versetzten oder abkommandierten Offiziere und Beamten erfolgen, müssen diejenigen Behörden sofort in Kenntnis gesetzt werden, bei denen von gedachten Offizieren 2c. die Reisekosten zur Liquidation gelangen. Durch die Vermittlung dieser Behörden ist demnächst die Rückerstattung des geleisteten Vorschusses herbeizuführen.

§ 180.

Fällt aus.

§ 181.

7. Deposita.

Als Deposita werden solche Einnahmen an Geld oder geldwerten Papieren betrachtet, die, gleichviel ob sie späterhin in das Staatseigentum übergehen sollen oder nicht, in der Kasse des Instituts einstweilen niedergelegt werden.

Die Deposita sind entweder gebotene oder erlaubte. Welche von denselben zu der ersten und welche zu der zweiten Kategorie gehören, gibt die Kassenordnung für die Truppen an. Privat-Deposita, welche nach dieser Kassenordnung nicht zu den erlaubten gehören, dürfen unter keinen Umständen in die Kasse des Instituts aufgenommen werden.

Die Kassenverwalter haften für die gebotenen und erlaubten Deposita ebenso, wie für alle anderen in der Kasse vorhanden

sein sollenden Geldbestände. Erlaubte Deposita werden jedoch insofern auf Gefahr der Deponenten in der Kasse aufbewahrt, als der Fiskus im Falle eines von den Kassenverwaltern nicht zu deckenden Verlustes keinen Ersatz leistet.

§ 182.

Fällt aus.

§ 183.

In Betreff der als Kautionsdeposita zulässigen Werte enthält § 23 der Vorschrift für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen vom 23. November 1879 die erforderlichen Angaben.

Bei Niederlegung von Kautionen haben die Deponenten, sofern in den Verträgen darüber das Nötige nicht schon festgesetzt ist, die Bedingung und den Zeitpunkt der Rückgabe, bezw. die Berechtigung der Direktion zur sofortigen Verwendung des Depositums durch dessen eventuelle Einwechselung zum Tageskurse, schriftlich anzuerkennen, welche Erklärung dem Depositum beizulegen ist.

Bevor die vom Deponenten übernommenen Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt sind, dürfen die zur Sicherstellung der Direktion hinterlegten Kautionen oder sonstigen Deposita nicht zurückgegeben werden. Die Kassenkommission hat über die hinterlegten Deposita Depositen- (Kautionshinterlegungs-) Scheine zu erteilen, welche bei der Herausgabe der Deposita von dem Inhaber mit dessen Quittung versehen, zurückzustellen sind.

Bei Hinterlegung zinstragender Papiere sind die Zinsscheine den Deponenten nur für die Zeit zu belassen, in welcher die Lieferungen oder Leistungen mutmaßlich ausgeführt werden, bezw. auch für eine etwaige Garantiezeit. Dagegen sind mit der Kaution zusammen zu deponieren: die in dieser Zeit nicht fällig werdenden Zinsscheine und die zugehörigen Talons, bezw. die Zinsscheine, an deren Inhaber die neue Zinsscheinreihe verabfolgt wird.

Auf einen Ersatz für einen Kursverlust während der Niederlegung des Depositums hat der Deponent keinen Anspruch.

Die innerhalb des bayerischen Staates unter öffentlicher Autorität, dann die vom Deutschen Reiche und von der deutschen

Reichsbank auf jeden Inhaber (au porteur) ausgefertigten Papiere, welche in den Gewahrsam der Kassenkommission gelangen, sind nach den in Bayern bestehenden diesbezüglichen Bestimmungen durch Vinkulierung mittels Bezeichnung des Eigentumsverhältnisses und Deponierungszweckes außer Kurs und bei der Herausgabe in den öffentlichen Verkehr durch Devinkulierung wieder in Kurs zu setzen.

Dem Vermerke der Wiederinkurssetzung ist außer dem Orte, dem Datum und der Unterschrift der Kassenkommission auch der Dienststempel der Direktion beizudrücken. Bei den Vermerken ist mit möglichster Raumersparnis zu verfahren.

§ 184—186.

Fällt aus.

Sechster Abschnitt.

Von der Magazins-Verwaltung.

§ 187.

a) Unterbringung und Aufbewahrung.

Bei Unterbringung und Aufbewahrung der Materialien, Gewehrteile und sonstigen Sachen hat die Direktion darauf zu achten, daß solches in den vorhandenen Magazinen und Aufbewahrungsräumen auf die sicherste und zweckmäßigste Weise geschieht.

§ 188.

Fällt aus.

§ 189.

In sämtlichen Aufbewahrungsräumen muß auf die Erhaltung der Bestände in möglichst gutem Zustande, auf Reinlichkeit und ordnungsmäßige übersichtliche Niederlegung der Bestände jeder Art gehalten werden.

Zu solchem Zwecke sind namentlich die Gegenstände nach ihrer Art, sowie die unbrauchbaren getrennt von den brauchbaren aufzubewahren. Schwer wäg- oder meßbare Gegenstände,

z. B. Steinkohlen, Holzkohlen ꝛc. sind gleich bei der Ablieferung in Haufen ꝛc. von bestimmten Quantitäten niederzulegen. Die Waffenteile müssen nach Modellen und Stadien in den Repositorien, Stellagen ꝛc. klassifiziert niedergelegt werden. Gegenstände, deren Gewichtskenntnis erforderlich, bezw. wünschenswert ist, sind mit der Gewichtsangabe zu versehen.

Die Magazinierung sämtlicher Materialien ꝛc. hat so zu geschehen, daß ohne Schwierigkeit zunächst immer die ältesten Bestände ausgegeben werden können (vergl. § 114), und daß die Uebereinstimmung des wirklich Vorhandenen mit dem Soll der Magazinsbücher ꝛc. zu jeder Zeit leicht zu übersehen ist.

§ 190.

b) Verfahren bei Empfangnahme von Sachen.

Zur Empfangnahme und Vereinnahmung wie auch zur Versendung und Verausgabung von Gegenständen jeder Art bedarf es einer Anweisung der vorgesetzten Behörde, wenn die Ermächtigung dazu nicht eine Folge der schon an sich zulässigen Beschaffung, Verkäufe oder der Fabrikation ist.

Die Vereinnahmung und Verausgabung von Gegenständen jeder Art geschieht auf Grund der mit den betreffenden Empfängern oder Abgebern zu wechselnden Atteste, welchen bei der Belegung auch die gedachte Anweisung der vorgesetzten Behörde beizufügen ist.

Die eingehenden Lieferungsobjekte werden von dem Materialien- bezw. Fabrikatenverwalter in Empfang genommen und nach Anordnung des Direktors durch die Revisions-Kommission in Bezug auf Güte, Zahl, Maß und Gewicht revidiert. Bei denjenigen Gegenständen, welche dem Institute auf dem Wege des Transportes — Post, Eisenbahn, Dampfschiff, Frachtunternehmer — zugehen, ist deren Richtigkeit und Unverletztheit sofort bei der Ankunft der Sachen zu prüfen, und zwar zunächst in Bezug auf die Ersatz- oder Entschädigungs-Verbindlichkeit des Transportunternehmers.

Ergeben sich hierbei Beschädigungen, Transport-Defekte oder andere Differenzen, so ist der Befund sogleich durch Aufnahme einer Verhandlung dergestalt festzustellen, daß daraus hervorgeht, in welcher Quantität und in welchem Zustande die Ablieferung erfolgt ist, welche Defekte und Schäden ermittelt worden sind, wem sie zur Last fallen und wie hoch sich die

Kosten des zu leistenden Ersatzes belaufen. Ist für die ermittelten Defekte oder Schäden ein Frachtunternehmer verantwortlich, so ist in der Verhandlung anzugeben, daß derselbe den Geldersatz geleistet hat, oder es ist von ihm, wenn er sich dazu nicht verstehen will, den Geldersatz ohne weiteres zu leisten, in der Verhandlung zu erklären, ob und welche Einwände er gegen die Feststellung des Schadens zu machen habe. Von der Direktion sind in diesem Falle zunächst die Frachtkosten in solcher Höhe einzubehalten, als die vorläufig ermittelten Schäden der Defekte betragen.

Diese Verhandlungen sind der vorgesetzten Behörde zur weiteren Veranlassung einzureichen.

§ 191.

c) Verfahren bei Versendungen.

Bei allen vorkommenden Versendungen ist dafür Sorge zu tragen, daß solche in jeder Beziehung ordnungsmäßig erfolgen. — Es wird in dieser Hinsicht noch folgendes hervorgehoben:

Bei Verdingung und Verladung von Transporten auf dem Landwege, zu Wasser, auf Eisenbahnen ꝛc. ist überall auf die Sicherstellung des fiskalischen Interesses zu achten und in jedem Falle derjenige Transportweg zu wählen, der neben entsprechender Sicherheit am billigsten und rechtzeitig zum Ziele führt.

Bei dem Transporte durch Frachtunternehmer kommt die Vorschrift über die Verdingung von Lieferungen und Leistungen vom 23. November 1879 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Wahl des bei der Verdingung der Transporte einzuschlagenden Verfahrens der Direktion zusteht, wenn das Objekt den Betrag von 300 Mark nicht überschreitet.

Die zu versendenden Gegenstände müssen vorschriftsmäßig verpackt und emballiert so übergeben werden, daß der Uebernehmer von Anzahl und Gewicht der Kolli bezw. von Anzahl, Maß oder Gewicht der Gegenstände, sowie von der äußeren Verpackung und Signatur Ueberzeugung nehmen kann.

Die Verpackung fertiger Waffen muß jedesmal unter spezieller Aufsicht und Verantwortlichkeit eines Offizieres nach der darüber bestehenden besonderen Vorschrift erfolgen.

Bei Versendung von Gewehrteilen und Schafthölzern ist darauf zu sehen, daß keines von diesen Stücken ohne Revisionszeichen zur Versendung gelangt und die Schafthölzer außerdem

noch mit der Bezeichnung des Jahres und Monats (durch Zahlen), in welchem die Absendung stattgefunden, versehen sein müssen.

Bei Transporten, welche durch Frachtunternehmer ausgeführt werden, ist von der Direktion mit den zu versendenden Gütern ein Frachtbrief zu übergeben.

Der Frachtunternehmer hat ein besonderes, in den Akten der Direktion verbleibendes Anerkenntnis darüber auszustellen, daß er die in dem Frachtbriefe verzeichneten Gegenstände nach Zahl der Kolli bezw. nach Maß und Gewicht richtig und in unbeschädigtem Zustande übernommen hat.

Ein Exemplar des Frachtbriefes (Haupt-Exemplar) wird von der Direktion dem Empfänger direkt übersandt und das zweite Exemplar (Begleitschein) erhält der Unternehmer selbst.

Erforderlichen Falles ist in dem Frachtbriefe noch besonders festzusetzen, innerhalb welcher längsten Frist die Fracht am Bestimmungsorte eintreffen soll und welchen Schadenersatz der Unternehmer entgegengesetzten Falls zu leisten hat.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die ihm übergebenen Güter vor jedem Schaden sorgfältig zu bewahren, die über den Transport gewisser Gegenstände geltenden, ihm bekannt zu machenden besonderen Vorschriften genau zu beachten und die Fracht am Bestimmungsorte richtig und unbeschädigt nebst dem erhaltenen Begleitschein abzuliefern.

Die Bezahlung der verdungenen Frachtvergütung erfolgt nach § 174.

§ 192.

d) Vom Magazins-Verkehr in Bezug auf die Fabrikation.

Die Meister und Arbeiter, mit denen abgerechnet wird, empfangen das Erforderliche an Material oder an weiter zu bearbeitenden Teilen aus dem Magazin und liefern auch die daraus gefertigten und die weiter bearbeiteten Teile dahin ab, nachdem solche zuvor der Revision unterlegen haben und als brauchbar gestempelt worden sind.

§ 193.

Alles was die Meister und Arbeiter aus dem Magazin empfangen oder dahin abliefern, wird in ihrer Gegenwart vom Materialien- bezw. Fabrikatenverwalter auf einen „Lieferungs-

Beilage 25. schein" (Muster 25) gesetzt, welcher während der laufenden Abrechnungsperiode in ihren Händen verbleibt, dann aber, nachdem auf Grund desselben die Abrechnung erfolgt ist (§ 168), als Beweismittel zur Registratur gelangt.

§ 194.

Es ist darauf zu halten, daß die Meister und Arbeiter, namentlich Schmiede und Gießer, innerhalb einer Lieferungsperiode nicht mehr an Material entnehmen, als sie am Schluß derselben nach Verhältnis ihrer Lieferung zu bezahlen vermögen. Nur in besonderen, vom Direktor zu bestimmenden Fällen, sind hiervon Ausnahme zulässig.

§ 195.

Die Ausgabe von Materialien an die Meister und Arbeiter ist möglichst auf einen Tag in der Woche zu beschränken; die Verausgabung und Vereinnahmung von Gewehrteilen dagegen an allen übrigen Tagen der Woche, indessen zu bestimmten Stunden zuzulassen, damit dem Materialien- bezw. Fabrikatenverwalter Zeit bleibt, täglich alles gehörig zu buchen und die neugelieferten Teile geordnet niederlegen zu lassen.

§ 196.

Diejenigen Waffenteile, welche im Betriebe als unbrauchbar oder reparaturbedürftig festgestellt sind, werden den betreffenden Meistern 2c. bei der nächsten Lieferung zurückgegeben und von dem Gewichte oder der Stückzahl der Lieferungsquantitäten abgerechnet. —

Die auch vom Schmiede durch keine Reparaturen herstellbaren, also gänzlich unbrauchbaren Teile (mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche zum Umgießen zurückgegeben werden können) dürfen jedoch den Meistern hierbei nicht wirklich ausgehändigt, sondern behufs Notiznahme seitens der dabei beteiligten Arbeiter nur vorgewiesen werden.

Nachdem in dieser Weise der an den vorgedachten Teilen haftende Lohn von allen beteiligten Branchen wieder eingezogen worden ist, werden diese Teile dem Schmied als altes Material, dem Gewichte nach, auf dem Lieferungsscheine zu gute geschrieben und zum übrigen alten Material gelegt.

Wollen Arbeiter zu ihrer Sicherstellung diejenigen Ausschußteile, welche ihnen angerechnet werden, mit ihrem Stempel bezeichnen, so ist dem nichts entgegenzustellen.

§ 197.

Der ins Magazin gekommene Ausschuß ist stets in seiner ganzen Anzahl auf die laufenden Lieferungen der Meister und Arbeiter in Anrechnung zu bringen, ohne Rücksicht darauf, ob der eine oder andere von ihnen dadurch am nächsten Zahlungstage zu wenig Geld erhalten möchte, da einerseits die Beurteilung dieses Umstandes ganz außerhalb des Bereiches des Materialien- bezw. Fabrikatenverwalters liegt, und andererseits der Direktor über die Güte der Leistungen der Arbeiter getäuscht und somit behindert werden würde, in den Fällen, wo ein Arbeiter fortgesetzt mehr Ausschuß zurückerhält, als er füglich bezahlen kann, rechtzeitig Anordnungen zur Ermittelung der Ursachen davon zu treffen, und je nach Befinden, durch Verhängung von Strafen, Entlassung unfähiger oder nachlässiger Arbeiter, oder aber durch Beantragung von Lohnerhöhungen Abhilfe herbeizuführen.

§ 198.

e) Prüfung der Gemäße, Wagen und Gewichte.

Bei dem Institute dürfen keine anderen als die gesetzlich verordneten, gestempelten Gemäße, Wagen und Gewichte in Anwendung gebracht werden.

Die Direktion hat die Richtigkeit derselben, so oft eine Abweichung vermutet wird, wenigstens aber einmal im Jahre nach ihren Normalgemäßen, Normalgewichten 2c. zu kontrollieren. Alle hierbei die gesetzlich gestatteten Grenzen überschreitenden Stücke sind dem Eichungsamte zur Prüfung und allenfallsigen Berichtigung vorzulegen. Die in dem Institute befindlichen Normalgewichte 2c. sind dagegen nur alle drei Jahre dem Eichungsamte zur Prüfung und allenfallsigen Berichtigung vorzulegen, wenn nicht die Vermutung ihrer Unrichtigkeit einen kürzeren Zwischenraum bedingt.

Das von dem Eichungsamte über die Revision eventuell Berichtigung der Gewichte 2c. ausgestellte Attest geht zu den Akten des Instituts.

§ 199.

f) Kontrollierung der Bestände an Materialien, Fabrikaten und Inventarienstücken, Aufbewahrung der Schlüssel ꝛc.

Bei der Verantwortlichkeit der Verwaltungskommission für das richtige Vorhandensein der Bestände an Materialien, Fabrikaten und Inventarienstücken hat dieselbe in Betreff der sicheren Aufbewahrung der Lokalschlüssel die erforderlichen Anordnungen ihrerseits zu treffen, auch von Zeit zu Zeit Revisionen derart vorzunehmen, daß sie von der Richtigkeit der Bestände und deren Güte Ueberzeugung gewinnt.

Gegenstände von einer und derselben Art müssen, wenn möglich, an einem und demselben Tage zur Revision gelangen.

Dergleichen Revisionen müssen aber auch von allen anderen Beteiligten in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise so oft vorgenommen werden, wie es durch die Umstände zur Wahrung des Staatsinteresses geboten erscheint. Daß und wann solche Revisionen stattgefunden haben, ist in den Lokalbestandsbüchern und in den anderen ihren Zweck vertretenden Büchern kurz anzugeben. Die bei diesen Revisionen etwa als reparaturbedürftig oder unbrauchbar erscheinenden Gegenstände sind der Revisionskommission vorzustellen und ist ihr Ersatz eventuell durch den Direktor anzuordnen.

In welcher Weise die Kontrollierung der Bestände am Jahresschlusse stattfindet, bestimmt der § 255 und 256.

Sollten sich Differenzen zwischen dem Soll- und Istbestande ergeben, so ist durch Zurückgehen auf die früheren Material- ꝛc. Rechnungen resp. Bücher zu ermitteln, wodurch sie entstanden, wem sie zur Last fallen und wie sie zu berichtigen sind.

Geben dergleichen Differenzen zu der Vermutung Anlaß, daß Gegenstände verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sind, so ist nach § 203 zu verfahren.

§ 200.

g) Maßregeln bei Beschädigungen und Verlusten durch Brand, Ueberschwemmung, Diebstahl.

Bei Ausbruch eines Brandes in der Fabrik oder in deren unmittelbaren Nähe, sowie bei etwaigen Ueberschwemmungen sind solche Maßregeln zu ergreifen, welche zur Bergung, Schonung und Erhaltung der durch das Feuer oder die Wasserflut bedrohten, oder schon beschädigten Gegenstände dienen können. Dies bezieht sich besonders auch auf solche Gegenstände, deren Verlust unersetzlich ist, z. B. Kassen- und Magazinbücher, derartige Nachweise und Akten ꝛc.

§ 201.

Sobald durch den Brand den Beständen ein Schaden bereits zugefügt oder dessen Vorhandensein zu vermuten ist, muß der Ortspolizeibehörde behufs sofortiger Ermittelung des Thatbestandes Anzeige gemacht werden, was bei vorliegenden Verdachtsgründen einer vorsätzlichen Brandstiftung auch an den Staatsanwalt geschehen muß.

§ 202.

Behufs Feststellung des Verlustes muß ohne Verzug zur genauen Revision an Ort und Stelle geschritten werden. Zunächst ist der noch vorhanden gebliebene Bestand derjenigen Materialien 2c., welche vom Feuer betroffen worden, genau zu ermitteln und demnächst durch Abschluß der Bücher der Sollbestand festzustellen, woraus sich dann der entstandene Verlust ergibt.

Haben die Bücher nicht gerettet werden können, so muß unter allen Umständen der entstandene Verlust wenigstens annähernd ermittelt werden, wobei der durch die Revision vorgefundene Bestand zu Grunde zu legen, und der Sollbestand aus den sonst bekannten Nachrichten und Thatsachen nach den allgemeinen Verwaltungs-Grundsätzen und Betriebsverhältnissen festzustellen ist.

§ 203.

Bei Einbruch oder Diebstahl ist zur Ermittelung des Thatbestandes und Verlustes in analoger Weise wie bei Brandschäden 2c. zu verfahren, auch sind der Kommandantur und Polizeibehörde die nötigen Mitteilungen behufs Wiedererlangung des Gestohlenen zu machen; außerdem aber hat die Direktion selbst alles anzuwenden, was hierzu führen kann.

Von den vorgedachten Ereignissen ist ungesäumt der vorgesetzten Behörde Meldung zu erstatten.

Siebenter Abschnitt.

Ueber Buchführung, Eingaben, Schriftwechsel und Registratur.

I. Von der Buchführung.

§ 204.

A. Im allgemeinen.

Die Buchführung hat den Zweck, durch pünktliche, genaue und ordnungsmäßige Eintragung aller Einnahmen und Ausgaben in die dafür bestimmten Kassen- und Material-Bücher den gesamten Geld-, Material- und Fabrikations-Verkehr bei dem Institute dergestalt klar darzustellen, daß der Gang und Stand desselben im ganzen, wie in seinen einzelnen Teilen zu jeder Zeit vollständig übersehen werden kann. Diese Buchführung muß daher fortdauernd kurrent erhalten werden.

Hiernach ist auch darauf zu achten, daß bei allen Geld-Ausgaben wie Einnahmen, welche sich auf Neubeschaffungen, Neuanfertigungen in der Fabrik selbst, oder auf Verkauf von Sachen irgend welcher Art beziehen, auch gleichzeitig die sächliche Vereinnahmung und Verausgabung nachgewiesen werden muß. Dies geschieht zunächst durch die Buchung in den für den inneren Verkehr der Fabrik bestimmten Büchern (§§ 213 und 217) und demnächst durch Eintragung in das Inventarienbuch, Haupt-Fabrik-Buch und in die Materialien-Rechnung.

§ 205.

Für die richtige Führung der in nachstehenden Paragraphen näher bezeichneten Bücher nach den allgemeinen und den hier folgenden speziellen Vorschriften ist zunächst der betreffende Zeugoffizier, außerdem aber auch der Unterdirektor und der Direktionsassistent verantwortlich.

§ 206.

Alle Geld-Einnahmen und Geld-Ausgaben werden an demselben Tage, an welchem sie vorkommen, zunächst in das Kassen-Journal, und demnächst je nach der Art der Einnahme oder

Ausgabe entweder in das Kassen-Manual oder in das Depositen- oder Vorschuß-Konto auf Grund der Belege eingetragen.

Bei einer vorzunehmenden Kassen- oder Materialien-Revision dürfen nur diejenigen Posten noch uneingetragen sein, welche zu buchen der Rechnungsführer ꝛc. beim Eintreffen des Revisors eben im Begriffe war. Dagegen darf aber auch keine Ausgabe eingetragen werden, die nicht sogleich belegt werden kann.

§ 207.

Die Eintragungen in die Bücher sind nach Anleitung der Muster kurz und bestimmt auszuführen. Alle korrespondierenden Kassen- und Materialbücher müssen in gehörigen Zeitabschnitten mit einander verglichen und sämtliche Bücher eben so wie alle Rechnungsbelege sorgfältig aufbewahrt und in den Diensträumen unter sicherem Verschlusse gehalten werden, wofür der Direktor zu sorgen hat.

§ 208.

Im Kassenverkehr sind folgende Bücher zu führen: B. Im Kassenverkehr.

a) Das Kassen-Journal.

Dasselbe ist nach Anleitung der Beilage 26 und nach dem in der Beilage 27 gegebenen Muster zu führen und nimmt sämtliche Einnahmen und Ausgaben an barem Gelde, in Anrechnungen, an Depositen und Vorschüssen der Zeitfolge nach auf, so daß der sich beim Abschlusse des Journals ergebende Sollbestand jederzeit mit dem wirklichen Kassenbestande übereinstimmen muß, wenn das Journal richtig geführt ist. Beilage 26. Beilage 27.

b) Das Kassen-Manual.

Das Kassen-Manual, dessen Form die Beilage 28 ergibt, ist nach Maßgabe der Beilage 26 in Kontos einzuteilen. In diesen Kontos werden die verschiedenen definitiven Einnahmen und Ausgaben sowie die aus der Generalmilitärkasse empfangenen Vorschüsse gebucht. Beilage 28.

Uebertragungen von einem Konto auf ein anderes müssen auch durch das Kassen-Journal laufen.

Ein jeder Jahrgang bildet in der Manualführung ein in sich abgeschlossenes Ganzes und korrespondiert mit der Jahresgeldrechnung.

Eine Ausnahme hiervon bildet das über die Vereinnahmung und Verausgabung außerordentlicher Baugelder (§ 131 Ziffer 4) anzulegende besondere Manual, welches bis zur Vollendung bezw. Abrechnung des betreffenden Baues fortzuführen ist.

c) Das Depositen-Konto.

Dasselbe dient zum Nachweise des Einnahme- und Ausgabe-Verkehrs bei den Depositen, wozu namentlich auch die Abzüge gehören, welche dem Personal des Instituts bei der Zahlung der Besoldungen gemacht, in der Geldrechnung aber nicht in Einnahme nachgewiesen werden.

Beilage 29.

Die Beilage 29 gibt ein Muster zur Führung des Depositen-Kontos.

d) Vorschuß-Konto.

Zum Nachweise der Verausgabung und Vereinnahmung der Vorschüsse, der Abschlagszahlungen und der bei der Rechnungsabnahme und Revision monierten Beträge, soferne sie entweder noch einzuziehen sind, oder noch liquide gemacht werden können, ist das nach der Beilage 30 zu führende Vorschuß-Konto bestimmt.

Beilage 30.

Wie im Journal bei jeder Eintragung auf die Seite des Manuals, des Vorschuß- und Depositen-Kontos hingewiesen wird, so muß in diesen auch auf die Seite des Journals hingewiesen werden.

§ 209.

C. Abschluß der Kassenbücher.

Sämtliche Kassenbücher müssen regelmäßig am Schlusse jedes Monats abgeschlossen werden.

Der Jahresabschluß erfolgt spätestens am 20. April, bis wohin alle, das abgelaufene Jahr betreffenden Einnahmen und Ausgaben vollständig erledigt und gebucht sein müssen. Daneben hat die Buchführung für das neue Jahr im Journal und Manual, abgesondert von der Buchführung für das alte Jahr bereits ihren Anfang genommen.

Sind die Bücher richtig geführt, so muß der sich beim Abschluß des Journals ergebende Bestand mit der beim Abschluß des Manuals, der Vorschuß- und Depositenbücher gewonnenen Bestandszahl jeder Zeit genau übereinstimmen.

§ 210.

D. Bestellungs- und Liquidationsbuch.

Ueber die von den Truppenteilen ꝛc. eingehenden Bestellungen auf Gewehrteile, Schablonen und Werkzeuge (§ 107) wird ein Bestellungs- und Liquidationsbuch nach Beilage 31 geführt, in welches die Bestellungen, so wie sie gemacht werden, sofort einzutragen und mit der fortlaufenden Nummer des Buches, unter welcher auch die Liquidation später aufgestellt wird, zu versehen sind.

Beilage 31.

Nach Ausführung der Arbeit wird der tarifmäßige, oder auf Grund des gezahlten Arbeitslohns besonders zu ermittelnde Verkaufspreis der Art hinzugefügt, daß auf Grund dieser Eintragung die Liquidation für den Besteller (§ 233) ausgefertigt werden kann.

Mit dem Anfange eines neuen Jahres beginnt in dem Bestellungsbuch auch eine neue Nummerfolge, wobei darauf zu achten ist, daß im März nur diejenigen bestellten Gewehrteile und Arbeiten zur Liquidation gebracht werden, für welche auch mit dem Jahresabschlusse die Bezahlung eingegangen sein kann. Ist abzusehen, daß die Zahlung später eingehen werde, so wird die Bestellung auf das neue Jahr gebucht.

§ 211.

E. Haupt-Fabrik-Buch.

Zur Kontrolle der durch die Geld-Einnahmen und Ausgaben bedingten Vereinnahmungen und Verausgabungen im Materialien- und Waffenteil-Verkehr der Fabrik dient das nach Beilage 32 zu führende

Beilage 32.

Haupt-Fabrik-Buch,

welches Ende März abgeschlossen wird.

Es kommen darin auf Grund der Arbeitslisten die von den verschiedenen Arbeitsbranchen angefertigten Waffen und Waffenteile, sowie das den Arbeitern abgekaufte alte Eisen ꝛc. in Ausschußteilen ꝛc. in Einnahme; dagegen die denselben zur weiteren Verarbeitung verabreichten Waffenteile, Schafthölzer und die von ihnen gekauften Materialien und bezahlten Ausschußteile, sowie die an Truppenteile ꝛc. verkauften Gewehrteile in Ausgabe. Die Eintragung muß regelmäßig alle Monate erfolgen.

Die Waffenteile jeder Art finden für die Rechnungslegung allein in diesem Buche ihren Nachweis, wogegen die darin speziell nachgewiesenen Verausgabungen und Vereinnahmungen an

Materialien, sowie die aus dem Fabrikationsbetriebe schließlich hervorgehenden ganz fertigen Waffen mit ihrer Jahressumme in die Materialienrechnung übergehen, worin ihr fernerer Verbleib nachgewiesen wird (§ 239).

§ 212.

Zur Erleichterung der speziellen Kontrolle über die durch den Fabrikationsverlauf bedingt gewesenen Verausgabungen und Vereinnahmungen dient ein dem Haupt-Fabrik-Buch vorgehefteter „Leitfaden", aus welchem hervorgehen muß, welche vorgearbeiteten Teile eine Branche zur Herstellung des von ihr für den tarifmäßigen Preis zu liefernden Stückes unentgeltlich erhalten mußte. In diesem Leitfaden werden auch die Veränderungen vermerkt, welche etwa im Laufe des Jahres eingetreten und mit welchem Zeitpunkte sie vorgekommen sind.

§ 213.

F. Im Magazins-Verkehr.

Im Magazins-Verkehr sind folgende Bücher zu führen:

a) Ein Lokalbestandsbuch „(Waffenteil-Manual)" (Beilage 33). — Beilage 33.

b) Ein Lokalbestandsbuch „(Materialienmagazins-Manual)" (Beilage 34). — Beilage 34.

Die unter a und b genannten Bücher sind so zu führen, daß sie über die in den einzelnen Räumen vorhandenen Bestände an Waffenteilen, Materialien ꝛc. und über jede seit ihrer Anlage vorgekommene Einnahme und Ausgabe zu jeder Zeit den vollständigen Nachweis geben.

c) Ein Lokalbestandsbuch von den Schaftholzbeständen (Beilage 35). — Beilage 35.

d) Ein Magazins-Kontobuch (Beilage 36), worin jeder, mit dem in Betreff der Waffenteile und Materialien abgerechnet wird, ein eigenes Konto erhält. — Beilage 36.

e) Ein Bestellungs-Journal.

Ueber die in § 107 gedachten, von Truppen und Behörden gemachten Bestellungen auf Waffenteile ꝛc. wird auch im Magazin ein Journal geführt, wozu die Beilage 31 unter der Maßgabe zu benutzen ist, daß die Preiskolonne hier unberücksichtigt bleibt, dagegen auch das Datum der Absendung, eventuell der einzelnen Abschlagssendungen der Fabrikate eingetragen werden muß.

f) In Betreff der Material-Abrechnung mit dem Lieferanten ist ein

Materialien-Konto

zu führen, in welchem jeder Lieferant ein eigenes Konto erhält. In diesem Konto werden die bestellten, die darauf angelieferten und die davon etwa als unbrauchbar zurückgesandten Materialien der Art gebucht, daß dieses Konto die Grundlage für das jedesmalige Guthaben eines Lieferanten bildet.

§ 214.

G. Abschluß der Magazinsbücher.

Die im § 213 sub a und b genannten Magazins-Manuale werden monatlich, das sub d aufgeführte Magazins-Kontobuch dagegen nach jedem Zahlungstage in Betreff der Lieferungen ꝛc. der Meister und Arbeiter auf Grund der Abrechnungsbücher derselben (§ 168) abgeschlossen. Ueber die Fassung dieser, sowie der monatlichen Abschlüsse in den Kassenbüchern enthalten die angezogenen Beilagen nähere Anleitung.

§ 215.

Fällt aus.

§ 216.

H. Im Inventarien-Verkehr.

Ueber die der Fabrik gehörigen Inventarienstücke ist ein

Inventarien-Buch

nach der Beilage 37 zu führen.

Beilage 37.

Jede Vereinnahmung und Verausgabung wird darin auf Grund der Geld- und sonstigen Belege fortlaufend eingetragen.

Aus dem ursprünglichen Bestande, den im Verlaufe der Zeit eingetragenen Vereinnahmungen und Verausgabungen ergibt sich der jedesmalige Sollbestand, welcher an jedem Jahresschluß in dem (§ 218) gedachten Haupt-Lokalbestands-Nachweise aufgeführt und nachgewiesen wird. In dem Inventarien-Buch selbst erfolgt jedoch ein Abschluß erst dann, wenn die Bestandssumme wegen etwaigen Mangels an Raum auf eine andere Seite übertragen wird, oder nach einer Reihe von Jahren überhaupt ein neues Inventarien-Buch angelegt und der frühere Bestand dahin übertragen werden muß.

Unbrauchbar werdende und als solche anerkannte Inventarienstücke werden am Schlusse des Inventarien-Buchs unter

einem besonderen Abschnitte so lange nachgewiesen, bis der Verkauf, die Zerlegung, die sonstige Verwendung oder die Vernichtung derselben erfolgt ist.

§ 217.

Lokalbestands-Bücher.

Ueber die zum Inventarium der Fabrik gehörigen Maschinen, Werkzeuge, Leeren, Schablonen, Utensilien und anderen Sachen sind, sowie es nach § 213c über die Schaftholzbestände geschieht, lokalweise Bestandsbücher (Beilage 38) zu führen.

Beilage 38.

Dieselben müssen*) alle in einem Lokal befindlichen Gegenstände, und zwar unter denjenigen Abschnitten und in der Reihenfolge enthalten, wie solche in dem Inventarien-Buche aufgeführt stehen.

Jeder Zu- und Abgang muß sogleich wie er vorkommt, eingetragen werden.

Ueber diejenigen Werkzeuge rc., welche die Meister in Händen haben (§ 100), gewähren deren Quittungen den Nachweis.

Ueber die außerhalb der Fabrik gegen Quittung entliehenen Sachen jeder Art muß ein besonderer Nachweis geführt werden.

§ 218.

Aus den Lokalbestands-Büchern und den Magazins-Manualen muß jederzeit unter Berücksichtigung der von den Arbeitern ausgestellten Werkzeug-Quittungen und des Nachweises der übrigen entliehenen Sachen, der gesamte Bestand der Fabrik an Materialien, Fabrikaten und Inventarienstücken zu übersehen sein.

Auf diese Uebersicht gründen sich die Angaben des an jedem Jahresschluß aufgestellten

Haupt-Lokalbestands-Nachweises

(Beilage 39) von den laut Materialien-Rechnung, Haupt-Fabrik-Buch und Inventarien-Buch vorhanden sein sollenden Beständen. (§ 255 und 256).

Beilage 39.

---

*) Dies bezieht sich auch auf die zu den Beständen anderer Behörden gehörenden, nur vorübergehend in einem Lokal der Fabrik niedergelegten Sachen.

§ 219.

Im Revisionssaal ist ein

I. Bei der Waffenrevision.

Hauptbuch über die Abnahme-Untersuchung fortlaufend zu führen, woraus zu ersehen sein muß, welche und wie viele Teile von den bezüglichen Arbeitern vorgelegt, wie viele der ersteren als brauchbar abgenommen und wie viele zur Reparatur oder als Ausschuß zurückgegeben wurden. Bei den Ausschußstücken ist auch die Ursache, aus welcher sie haben verworfen werden müssen, kurz anzugeben.

Ebenso hat der mit der Superrevision der fertigen Waffen beauftragte Offizier in diesem Buche darüber Notizen zu führen, inwiefern die von ihm vorgenommene Superrevision der Waffen zu wesentlichen Ausstellungen und in welchen Beziehungen Veranlassung gegeben hat.

Im übrigen sind für die bei der Waffenrevision zu führenden Bücher die hierwegen bestehenden besonderen Vorschriften maßgebend.

§ 220.

K. Stammrolle der Unterbeamten und Arbeiter.

Ueber die angestellten Unterbeamten (§ 3 Ziffer 2d), dann die in der Fabrik beschäftigten Meister, Gesellen und Lehrlinge ist nach Beilage 40 eine Stammrolle zu führen.

Beilage 40.

II. Von den Eingaben.

§ 221.

Allmonatlich ist seitens der Direktion nach Anleitung der Beilage 41 ein Betriebsrapport über den Stand des Personals, die Lieferungen an fertigen Waffen und an einzelnen Gewehrteilen, sowie über die Revisionsergebnisse anzufertigen und in zweifacher Ausfertigung bis zum 5. des folgenden Monats an die vorgesetzte Behörde einzureichen. Diesem Rapport ist zugleich eine Bestands-Nachweisung über die Waffenteile und dreimonatlich auch über die Schaftholzbestände nach Beilage 41 beizufügen.

Beilage 41.

§ 221 a.

Der Direktor reicht an den vorgesetzten Inspecteur ein:

a) die ~~Personal- und~~ Qualifikationsberichte über den Unterdirektor, den Direktionsassistenten, die Zeugoffiziere und die oberen Beamten nach den darüber bestehenden Vorschriften;

V. Bl. 1901 S. 40.

Beilage 42.

b) zum 1. Oktober jeden ungeraden Jahres die Personalberichte über das Unterpersonal des Zeugwesens ~~(§ 26 Ziff. 27 der Instruktion~~ (Ziff. 41 der Vorschrift) über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals), ferner nach Beilage 42 die Personalberichte über das Hauspersonal; in den Zwischenjahren nur über die neu Hinzugetretenen.

Die Einreichung der Personalbogen, der Ranglisten und der Veränderungs-Nachweisungen zu letzteren erfolgt nach der Verordnung vom 8. Mai 1889 Nr. 8021 Verordnungsblatt S. 191 u. ff.

III. Vom Schriftwechsel.

§ 222.

Die an das Institut eingehenden Briefe und Schriftstücke öffnet der Direktor, präsentiert dieselben und schreibt sie den Personen zu, welche die betreffende Angelegenheit erledigen sollen.

Nach geschehener Eintragung in das Brief-Journal (§ 226) haben auch die anderen Direktionsmitglieder die Kenntnisnahme unter dem Präsentatum zu vermerken. Hievon bleiben ausgenommen die Schriftstücke, welche zur alleinigen Kenntnis des Direktors bestimmt sind.

§ 223.

Entwürfe, welche rein persönliche Angelegenheiten betreffen, unterzeichnet der Direktor oder dessen Stellvertreter allein. Alle übrigen Entwürfe werden von dem Direktor und den Direktionsmitgliedern unter Anwendung der dienstlichen Firma unterzeichnet, wobei ohne Rücksicht auf das Rangverhältnis nach dem Direktor der Unterdirektor bezw. Assistent und dann das administrative Mitglied zeichnen.

Dasselbe gilt auch bei den Unterschriften der Stellvertreter in diesen Dienststellungen.

Bei der Unterschrift in Attesten, Quittungen und Nachweisungen, die als Belege für eine Rechnung bestimmt sind, ist außer dem Namen auch die Charge eigenhändig anzugeben.

Bezüglich der Unterzeichnung der Reinschriften aller ausgehenden Berichte und Schreiben siehe § 49.

§ 223 a.

Abschriften und Auszüge, welche zur Justifizierung von Liquidationen und Rechnungen oder für sonstige Zwecke erforderlich sind, können vom Direktor, Unterdirektor, Direktionsassistenten oder einem der Zeugfeldwebel beglaubigt werden.

Rasuren in den Büchern über Geld oder Material, sowie in den Rechnungen, Liquidationen, Quittungen, Listen, Rapporten und Abschlüssen dürfen nicht vorgenommen werden. Schreibfehler in Zahlen und Benennungen sind dergestalt zu berichtigen, daß das Richtige darüber geschrieben und das Unrichtige so durchstrichen wird, daß es noch leserlich bleibt, doch sind Aenderungen und Zusätze in quittierten oder bescheinigten Beträgen, sowie im Ausdruck des Urteils in Attesten unstatthaft.

§ 224.

Ueber die dem Institute zustehende Portofreiheit, sowie über die Art und Weise der Bezeichnung der Schriftstücke in dieser Beziehung gelten das Reichsgesetz vom 29. Mai 1872 nebst der Ausführungs-Instruktion dazu (Verordnungsblatt 1872 S. 289 u. ff.) sowie der Kriegsministerial-Erlaß vom 21. April 1873 Nr. 7338 (Verordnungsblatt S. 91).

Ueber die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen auf sämtlichen Telegraphen-Linien des Deutschen Reiches gelten die Bestimmungen des Kriegsministerial-Erlasses vom 18. Dezember 1872 Nr. 28582 (Verordnungsblatt S. 553) bezw. der Verordnung vom 2. Juni 1877 (Reichsgesetzblatt S. 524).

IV. Von der Registratur.

§ 225.

Aus den dem Institute zugegangenen Schriftstücken, den gefertigten Abschriften, Konzepten 2c. werden die Aktenstücke gebildet, welche nach den entsprechenden Dienstzweigen in der Weise zu ordnen sind, daß die allgemeinen Vorschriften und Bestimmungen (Generalia) von dem aus ihrer Befolgung und Anwendung entstehenden und von dem sonstigen Schriftwechsel (Spezialia) getrennt gehalten werden. Die Generalakten sind

mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen. Ueber sämtliche vorhandene Akten ist ein nach dem Registraturplan geordnetes Verzeichnis zu führen.

§ 226.

Ueber die Dienstkorrespondenz ist ein Brief-Journal nach Beilage 43 zu führen.

Beilage 43.

Ferners ist ein Befehlsbuch anzulegen, in welches sämtliche zur Regelung des inneren Dienstes gegebenen Befehle, Zirkulare ꝛc. sowie solche Kommandanturbefehle einzutragen sind, welche das Institut oder dessen Personal betreffen.

Für die periodischen oder vorübergehend festgesetzten Geschäftseingaben hat das Institut einen Terminskalender zu führen.

Damit der Direktor die Ueberzeugung gewinnt, daß die eingegangenen Schriftstücke rechtzeitig ihre Erledigung finden, hat derselbe zu angemessenen Zeitabschnitten sich entweder das Brief-Journal oder einen Restextrakt vorlegen zu lassen, um zur Erledigung der Reste das Nötige anordnen zu können.

§ 227.

Die zur Registratur gehenden abgemachten Konzepte der Berichte, Eingaben ꝛc. sind erst dann aktenreif, wenn sie von den sämtlichen Offizieren gelesen und ihrerseits mit einem entsprechenden Vermerke versehen sind.

Inwieweit diese Vorschrift zur Abkürzung des Registratur-Geschäfts für Korrespondenzen von geringerer Bedeutung außer Anwendung bleiben darf, hat der Direktor zu bestimmen.

§ 228.

Sind gleichzeitig mehrere Sachen zu einem und demselben Aktenstück zu bringen, so müssen dieselben so geordnet werden, daß das Datum der Erledigung die Reihenfolge bestimmt. Unerledigte Sachen dürfen nicht zu den Akten genommen werden.

§ 229.

Zur Vernichtung der nach den bestehenden Bestimmungen ausrangierten Spezialakten, Belege und Zeichnungen ist die Genehmigung der vorgesetzten Behörde einzuholen.

Alte Geschäftsbücher sind von der Ausrangierung ausgeschlossen.

§ 230.

Die nach besonderen Bestimmungen sekret zu behandelnden Schriftstücke, zu welchen auch die vom Direktor allein zu erstattenden Berichte über Angelegenheiten des Personals des Instituts gehören, sind zwar nach allgemeiner Inhaltsangabe des Direktors zu journalisieren, aber nicht zu den Akten der Registratur zu nehmen, sondern vom Direktor unter Verschluß zu halten und noch besonders von ihm zu registrieren.

Achter Abschnitt.

Von der Abrechnung mit der Generalmilitärkasse und vom Jahres-Abschlusse.

§ 231.

Abrechnung mit der Generalmilitärkasse.

Beilage 44.

Nach dem Abschlusse der Kassen- und Materialbücher (§§ 208 und 213) hat die Kassenkommission bis spätestens zum 25. April die nach Beilage 44 aufzustellende Abrechnung mit der Generalmilitärkasse in zweifacher Ausfertigung mit einfach ausgefertigter Vorschuß-Quittung an die vorgesetzte Behörde einzureichen.

Diese Abrechnung hat den Zweck, der Generalmilitärkasse die Geldbeträge, welche in der Jahresgeldrechnung zur Nachweisung kommen, mit Ausnahme der außerordentlichen Baugelder, welche bei der Jahresabrechnung unberücksichtigt bleiben, in der Art zu überweisen, daß daraus die Abschlüsse des Geldverkehrs in den eigenen Einnahmen der Militärverwaltung, in den persönlichen und sächlichen Einnahmen und Ausgaben des Etats für das Artillerie- und Waffenwesen, sowie diejenigen Geldbeträge ersichtlich sind, welche das Institut aus den von der Generalmilitärkasse im Laufe des Jahres ihr überwiesenen Vorschüssen und aus dem etwaigen Ueberschusse für das folgende Jahr entweder zu übernehmen oder an die Generalmilitärkasse abzuführen hat.

Die vorgesetzte Behörde nimmt von der Abrechnung, welche in ihren Zahlenangaben mit den Büchern und mit der Jahres-

geldrechnung des Instituts auf das Genaueste übereinstimmen muß, Kenntnis und sendet sie demnächst schleunigst an die Intendantur, welche nach erfolgter Prüfung und Feststellung ein Exemplar nebst der Vorschußquittung der Generalmilitärkasse zufertigt und dieselbe zur Rückgabe der Quittungen der Kassenkommission über die im Laufe des Jahres aus der Generalmilitärkasse empfangenen Vorschüsse anweiset.

§ 232.

Jahresgeldabschluß.

Der Jahresgeldabschluß soll dem Kriegsministerium den Nachweis über den gesamten Geldverkehr des Instituts im abgelaufenen Rechnungsjahre liefern und muß mit der Jahresgeldrechnung übereinstimmen. Er ist, sobald die Vorschußquittungen von der Generalmilitärkasse eingegangen (§ 231), seitens der Kassenkommission nach Beilage 45 in zweifacher Ausfertigung aufzustellen und der Intendantur bis zum 30. April zu übersenden. Die Intendantur prüft den Jahresgeldabschluß und sendet ein Exemplar an das Kriegsministerium.

Beilage 45.

Neunter Abschnitt.

Vom Liquidationswesen.

§ 233.

a) Im allgemeinen.

Sämtliche Fabrikate an Waffenteilen, Schablonen und anderen Sachen, sowie die aus den sonstigen Beständen der Fabrik an Truppenteile und Behörden abzugebenden Sachen werden von den Bestellern auf Grund von Liquidationen (§ 210) an die Kassenkommission des Instituts bar bezahlt.

Die bezüglichen Liquidationen sind unterschriftlich nicht zu vollziehen.

Ueber die vom Kriegsministerium direkt gemachten Bestellungen sind die Liquidationen an dasselbe einzureichen, worauf

die Zahlungsanweisung erfolgt.*) Die Verausgabung der gelieferten Gegenstände hat in diesem Falle auf Grund von Attesten, welche von dem Institute mit der empfangenden Behörde gewechselt werden, zu erfolgen. Diese Atteste sind als Ausgabebelege der Materialienrechnung beizufügen, nachdem auf den Liquidationen, welche an die Generalmilitärkasse gelangen, die Vermerke über die Verausgabung der betreffenden Gegenstände bei dem Institute gemacht worden sind.

§ 234.

Für die von der Fabrik in Liquidation zu stellenden Fabrikations- resp. Verkaufspreise sind die Bestimmungen des § 153 maßgebend. b) Bezahlung.

Die Form der Liquidationen ist aus Beilage 13 zu § 152 zu entnehmen und muß in denselben jedesmal die in Ansatz gebrachte Position des Preistarifs oder das Datum der Preisfeststellungs-Ordre angegeben, sonst aber eine Angabe dahin gemacht werden, daß der Preis besonders ermittelt sei.

Die Bezahlung der Liquidationen muß seitens der bestellenden Behörden und Truppenteile in kürzester Frist erfolgen, und sind Besteller, welche länger als zwei Monate mit der Bezahlung im Rückstande bleiben, an diese zu erinnern. Erfolgt nach Ablauf eines Monats noch keine Zahlung, so ist der vorgesetzten Behörde des Bestellers hievon Anzeige zu machen und falls auch diese erfolglos bleiben sollte, behufs Ergreifung der erforderlichen weiteren Maßregeln der eigenen vorgesetzten Behörde Meldung zu erstatten.

Zehnter Abschnitt.

Von der Jahresrechnung.

§ 235.

Die Jahresrechnung umfaßt den gesamten Geld-, Materialien-, Inventarien-, Waffen- und Waffenteil-Verkehr in der Gewehr- a) Im allgemeinen.

*) Die Liquidationen müssen vor der Einreichung von der Intendantur revisorisch geprüft und mit ihrer Bestätigung über die stattgefundene Vormerkung der gefertigten Gegenstände in der Inventareinnahms-Kontrolle versehen sein.

fabrik und schließt bezüglich des mit der Fabrikation in Verbindung stehenden Geld- und Magazinsverkehrs mit dem 22., im übrigen mit Ablauf des Monats März. Sie soll der vorgesetzten Dienstbehörde die Ueberzeugung verschaffen, daß die der Fabrik zugegangenen Gelder, Materialien rc. gehörig vereinnahmt und verausgabt, die Fabrik überhaupt in ökonomischer Beziehung nach den gegebenen Bestimmungen richtig verwaltet worden ist.

Zu solchem Zwecke ist es erforderlich, daß die Rechnung deutlich und ausführlich, mit Vermeidung aller unnötigen, die Uebersicht erschwerenden Weitläufigkeiten angefertigt, nach Maßgabe der vorgeschriebenen Abschnitte rc. systematisch und übersichtlich eingeteilt und mit den dazu erforderlichen Belegen und Justifikatorien vollständig versehen werde. Die Einreichung erfolgt an die Intendantur zu dem dazu festgesetzten Termine.

§ 236.

Die Geldausgaben und Geldeinnahmen werden

in der Geldrechnung,

und die damit in Verbindung stehenden, sowie die sonst noch bei der Fabrik vorgekommenen sächlichen Verausgabungen und Vereinnahmungen

in der Materialienrechnung,
in dem Hauptfabrikbuch,
in dem Inventarienbuch,

nachgewiesen. An welcher Stelle dies geschieht, ist durch Bezeichnung der Seite auf den Belegen mit roter Tinte anzugeben. Auch sind auf den letzteren die Benennungen, sowie die Zahl der betreffenden Gegenstände in dem Falle mit roter Tinte zu unterstreichen, wenn in dem Geldbelege die neu gefertigten Sachen von den in Rechnung gekommenen Reparaturen nicht getrennt aufgeführt sein sollten.

§ 237.

b) Zusammenstellung der durch den Verbrauch im Betriebe geschehenen Verausgabungen und Vereinnahmungen an Materialien, Gewehrteilen und anderen Sachen.

Die durch die Geldeinnahmen und Ausgaben bedingten Verausgabungen und Vereinnahmungen von Materialien, Fabrikaten und Inventarienstücken erfolgen, wie in § 204 bestimmt ist. Am Jahresschlusse werden dann noch aus den Magazins- und Lokalbestandsbüchern die übrigen, für das abgelaufene Jahr

in der Rechnung in Abgang und Zugang zu bringenden Materialien, Gewehrteile und andere Gegenstände durch die Verwaltungskommission ausgezogen und in folgenden Nachweisungen zusammengestellt:

1. in einer Nachweisung von den im Betriebe der Fabrik und zu Versuchen verbrauchten Materialien, Gewehrteilen rc.;
2. in einer Nachweisung von der beim Laufbeschuß, Gewehranschuß und zu Versuchen verbrauchten Munition und den dahin gehörigen Materialien;
3. in einer Nachweisung von den im Geschäftsbetriebe unbrauchbar und abgängig gewordenen Sachen als: Federmesser, irdene und Glasgefäße, Putzstöcke, Visierbürsten, Reinigungsgeräte u. dergl.

Diese Nachweisungen sind bezüglich der Notwendigkeit des Verbrauchs und daß solcher wirklich stattgefunden hat, zu attestieren; auch ist in der Nachweisung ad 3 hinzuzufügen, daß die als unbrauchbar aufgeführten Sachen wirklich unbrauchbar und zu keinem Zwecke mehr verwendbar gewesen sind;

4. in einer Nachweisung von den beim Betriebe der Fabrik einschließlich der bei bezahlten Reparaturen (§ 172) an Inventarienstücken rc. erzeugten und zu vereinnahmenden Materialabgängen, als Bohrspänen, Drehspänen, Eisenabfällen, altes Brennholz u. dergl.,

in welcher Beziehung die Richtigkeit zu attestieren ist;

5. in einer Nachweisung, von der, auf bereits erfolgte höhere Verfügung geschehenen Zerlegung unbrauchbarer Sachen, in welcher Hinsicht zu attestieren ist, daß nicht mehr als die angegebenen Materialien und noch brauchbaren einzelnen Teile gewonnen sind;
6. in einer Nachweisung von den erforderlich werdenden, mit Wertherabsetzung verbundenen Uebertragungen von Sachen aus einer Position der Materialienrechnung, des Hauptfabrik- oder Inventarienbuchs in eine andere oder zu andern Modellen.

Die ad 1 bis 6 bezeichneten Atteste sind sämtlich von der Verwaltungskommission zu vollziehen. Die in der Nachweisung 6 enthaltenen Uebertragungen dürfen nur mit Genehmigung

der vorgesetzten Behörde vorgenommen werden, weshalb auch diese Nachweisung mit den von der Direktion hinzugefügten Gutachten der genannten Behörde zur Genehmigung einzusenden ist.

Auf Grund der voraufgeführten Nachweise, die bei der Jahresrechnung als Belege mit beizufügen sind, erfolgen demnächst die Verausgabungen und Vereinnahmungen in dem Inventarienbuch, in der Materialienrechnung und im Hauptfabrikbuch, worauf die beiden letzteren abzuschließen sind.

§ 238.

c) Geldrechnung.

Beilage 46.

Die Geldrechnung ist nach Anleitung der Beilage 46 vom rechnungsführenden Zeugoffizier zu legen und wird in einfacher Ausfertigung eingereicht.

Die Geldrechnung wird am Schlusse von der Kassenkommission vollzogen. Der rechnungsführende Zeugoffizier vermerkt außerdem die durch ihn erfolgte Ablegung der Rechnung auf dem Titelblatte.

§ 239.

d) Materialienrechnung.

In der einfach einzureichenden Materialienrechnung, bezw. dem als Konzept hiefür dienenden Materialien-Manual werden die Materialien, fertigen Waffen, auf Bestellung gefertigten Werkzeuge, Schablonen 2c. und die Verpackungsmittel in Zu- und Abgang nachgewiesen. Für die Legung dieser Rechnung geben die Beilagen 47 und 48 die Anleitung.

Beilage 47 u. 48.

§ 240.

e) Hauptfabrikbuch.

Ueber die Bestimmung und Führung des Hauptfabrikbuches ist in § 211 das Erforderliche gesagt.

Dasselbe wird in Urschrift mit der Rechnung eingereicht.

§ 241.

f) Inventarienbuch.

Das in § 216 vorgeschriebene Inventarienbuch ist nach Beilage 37 in der Art einfach anzulegen und zu führen, daß dasselbe für eine Reihe von Jahren ausreicht. (Siehe Beilage 47 II.)

§ 242.

g) Von den Belegen.

Die zur Geldrechnung gehörenden Einnahme-Belege*) sind getrennt von den Ausgabe-Belegen in besondere Bände zu heften. Diejenigen Einnahme- und Ausgabe-Belege, welche bestimmungsmäßig einer längeren als zehnjährigen Aufbewahrung bedürfen, sind zusammen in ein besonderes mit A zu bezeichnendes Heft zu bringen.

Dasselbe gilt von den Belegen, welche nur die sächlichen Ab- und Zugänge in der Materialienrechnung, im Hauptfabrikbuch und im Inventarienbuch begründen.

Die als Justifikatorien zu den Belegen gehörigen Verträge**) sind in einem besonderen Heft beizufügen.

§ 243.

Fällt aus.

§ 244.

h) Beantwortung u. Erledigung der Abnahmenotaten und der Revisions-Monita, Dechargierung des Rechnungslegers.

Die Beantwortung der bei der Revision der Jahresgeld- und Materialienrechnung, des Hauptfabrik- und Inventarienbuches von der Corps-Intendantur aufgestellten Monita, sowie der von der vorgesetzten Behörde über die materiell-technische Abnahme aufgestellten Notaten erfolgt von der Direktion in der Reihenfolge, daß zuerst die Monita der Intendantur und demnächst die Notaten der vorgesetzten Behörden beantwortet werden.

Die Beantwortung wird nach Beilage 49 angefertigt und ist innerhalb des dafür festgestellten Termins an die Intendantur in doppelter Ausfertigung einzureichen, von welcher sie

Beilage 49.

*) Die zur Geldrechnung gehörigen Belege sind mit roter Tinte zu bezeichnen und da, wo auf dieselben anderweit hingewiesen wird, ist die Hinweisung ebenfalls in roter Tinte zu machen. Bei den Belegen zur Materialienrechnung zum Inventarien- und zum Hauptfabrikbuch geschieht dies in schwarzer Tinte.

**) Zur Verminderung der Schreiberei sind diejenigen Verträge, Verfügungen und andere Justifikatorien, welche fortlaufende Geltung behalten, besonders zu heften, damit sie der Direktion zur Belegung der folgenden Jahresrechnung zurückgegeben werden können. Dieses Justifikatorienheft ist mit einem Renner zu versehen.

In den Belegen der Jahresrechnung ist in entsprechender Weise auf dies Heft Bezug zu nehmen.

an die Inspektion der Fußartillerie und demnächst wieder an die Intendantur zurückgelangt.

§ 245.

i) Rechnungs-Decharge.

Nach erfolgter Erledigung der Monita und Notaten über die abgelegte Geld- und Materialienrechnung eines Jahres wird von der Intendantur die Rechnungs-Decharge in Form von Definitiv-Beschlüssen erteilt, welche der Direktion durch die vorgesetzte Behörde im Original zugefertigt werden.

Die revidierten Geld- und Materialienrechnungs-Exemplare, sowie das Hauptfabrikbuch bleiben bei der Intendantur; dagegen werden die Belege, sowie das zur Rechnungslegung für die folgenden Jahrgänge wieder zu benützende Inventarienbuch und Justifikatorienheft nach erfolgter Superrevision der Direktion auf dem vorbezeichneten Wege zurückgegeben.

Elfter Abschnitt.

Von der Berechnung des Wirtschafts-Ergebnisses.

§§ 246 und 247.

Fallen aus.

Zwölfter Abschnitt.

Von der Revision der Fabrik, deren Kassen- und sonstigen Bestände.

§ 248.

1. Monatliche Kassenrevision.

Am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag trifft, am Tage vorher, müssen die Kassenbücher (§ 208) abgeschlossen und die Resultate mit den vorhandenen Beständen verglichen werden, worauf nach

befundener Uebereinstimmung und Richtigkeit der angefertigte Kassenabschluß nebst der Depositen- und Vorschuß-Nachweisung (Beilage 50) von den Kassenverwaltern zu bescheinigen ist. Beilage 50.

Gleich nach der stattgefundenen Revision ist eine Ausfertigung des Kassenabschlusses nebst der Depositen- und Vorschuß-Nachweisung an die Intendantur und ein Duplikat an die vorgesetzte Behörde einzureichen.

§ 249.

Sollten sich bei der Vergleichung des Kassenabschlusses mit den Büchern und Beständen Differenzen ergeben, so müssen diese von der Kassenkommission sogleich untersucht, erörtert und berichtigt werden. Ist die Berichtigung nicht sofort zu bewirken, so muß bei Einsendung des Kassenabschlusses von der vorhandenen Differenz der vorgesetzten Behörde, sowie der Intendantur von der Direktion ohne Verzug Anzeige gemacht werden, welch' letztere dann die weitere Erörterung nach den Umständen zu veranlassen hat. Wo jene Anzeige nicht sogleich gemacht wird, entsteht die Vermutung eines verheimlichten Defekts.

§ 250.

Eine spezielle Kassen-Revision durch die Kassenverwalter muß auch in dem Falle sogleich vorgenommen werden, wenn durch Brand, Diebstahl oder ein anderes ungewöhnliches Ereignis der Kasse ein Schaden zugefügt, oder dessen Vorhandensein zu vermuten ist. Von dem ermittelten und festgestellten Verlust ist der vorgesetzten Behörde und gleichzeitig der Intendantur unter Mitteilung der Revisionsverhandlung Anzeige zu machen; auch sind nach den Umständen sofort die zur Wiedererlangung des Fehlenden geeigneten Schritte zu thun.

§ 251.

2. Unvermutete Kassenrevision.

Außer der monatlichen (§ 248) und außer der eventuell bei der Inspizierung zu vollziehenden Kassen-Revision (§ 257) soll die Kasse der Fabrik jährlich wenigstens einmal durch einen Intendanturbeamten unvermutet revidiert werden.

Es muß diese Revision durch den Intendanturbeamten jedesmal sogleich vorgenommen werden, nachdem derselbe bei der Fabrik zu diesem Zwecke eingetroffen ist und sich durch

offene Ordre des kommandierenden Generals legitimiert hat. Der Direktor hat daher solche Vorkehrungen zu treffen, und bleibt dafür verantwortlich, daß die Revision ohne allen Aufenthalt stattfindet. (§ 134.)

§ 252.

Bei dem Revisionsgeschäfte haben die Kassenverwalter den Anforderungen des Revisors in allen darauf Bezug habende Angelegenheiten sogleich und vollständig zu genügen und ihm namentlich jede Auskunft, welche er zu den ihm pflichtmäßig obliegenden Ermittlungen für nötig erachtet, unweigerlich zu erteilen.

§ 253.

Das Revisionsgeschäft muß mit der Aufnahme des Kassenbestandes beginnen, worauf zur Revision der Bücher und Belege geschritten wird; hierbei ist von der letzten durch einen Intendanturbeamten abgehaltenen Kassen-Revision in der Art auszugehen, daß die zur Justifizierung der bereits revidierten und zur Revision eingereichten Geldrechnung des abgelaufenen Jahres dienenden Belege vom Revisor nicht speziell durchgesehen zu werden brauchen.

Nach beendigter Revision bescheinigt der Intendanturbeamte in den Kassenbüchern die geschehene Revision.

In der von demselben über die Kassen-Revision aufzunehmenden und von sämtlichen Kassenverwaltern, sowie von dem Revisor zu unterzeichnenden Verhandlung muß aller auf das Revisionsgeschäft Bezug habenden Angelegenheiten Erwähnung geschehen, und darin zuvörderst angegeben werden, ob die allgemeinen Vorschriften in Bezug auf:

a) die sichere Verwahrung der Kassenbestände,
b) den Verschluß des Kassenbehälters,
c) die Führung der Kassenbücher,
d) die monatlichen Kassen-Revisionen und
e) die Uebereinstimmung der der Intendantur übersandten Kassenabschlüsse mit den Abschlüssen in den Büchern

gehörig beachtet sind. Es ist daher in dieser Verhandlung jede etwa vorgefundene Unrichtigkeit oder Unordnung, desgleichen die Nichtbefolgung der auf die Kassenverwaltung bezüglichen ge-

setzlichen Bestimmungen und anderweitigen Vorschriften pflichtmäßig aufzunehmen, und es darf der Intendanturbeamte sich keineswegs durch Zusicherung künftiger Abhilfe der bemerkten Unordnungen, Versehen oder Irrtümer bestimmen lassen, den Befund der Sache in der Revisionsverhandlung zu übergehen.

Findet der Revisor hierbei nichts zu erinnern, so hat derselbe in der Revisionsverhandlung nur kurz anzuführen:

> „daß den im § 253 der Vorschrift für die Verwaltung der Gewehrfabrik angegebenen allgemeinen Vorschriften überall genügt sei.“

Demnächst ist in die Verhandlung noch das zur Erläuterung des Kassenabschlusses Notwendige aufzunehmen.

Der Abschluß und der Sortenzettel sind nach Beilage 50 bezw. nach Beilage 51 aufzustellen. Beilage 51.

Die Verhandlung ist in zwei Exemplaren auszufertigen, das eine für die Direktion, das andere für die Intendantur. Die Direktion hat ihr Exemplar an die vorgesetzte Behörde einzureichen und nach dem Rückempfange bei den Akten aufzubewahren. Das zweite Exemplar übergibt der Revisor der Intendantur.

§ 254.

Ergeben sich bei der Revision der Kasse offenbare Defekte und erhellt, daß dieselben nur aus Irrtum oder Versehen entstanden sind, so hat der Revisor die Kassenverwalter zur Erklärung aufzufordern, ob und wie sie den Defekt zu ersetzen gewillt sind, und diese Erklärung in die Revisionsverhandlung aufzunehmen. Sind dagegen erschwerende Ursachen des Defekts vorhanden, so hat der Revisor sofort die zur Sicherung des Kasseninteresses geeigneten Maßregeln in die Wege zu leiten, oder nach den Umständen selbst zu ergreifen; er muß aber gleichzeitig der Inspektion der Fußartillerie und der Intendantur sowohl von dem Defekte, als auch von den getroffenen Sicherungsmaßregeln zur weiteren Veranlassung Anzeige machen.

§ 255.

3. Jahresbestandsaufnahme.

Außer der nach § 199 vorzunehmenden Revision der Bestände des Instituts findet am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres eine Aufnahme sämtlicher Bestände durch eine besondere Kommission statt.

Diese Aufnahme erfordert die größte Sorgfalt, weil ihr Ergebnis nach § 256 dazu benutzt wird, die in den Rechnungen vorgekommenen Irrtümer und die unvermeidlichen Ungenauigkeiten in ihrem Gesamtbetrage dadurch auszugleichen, daß der Rechnungsbestand alljährlich mit dem wirklichen Bestande in Uebereinstimmung gebracht wird.

Die Kommission besteht aus dem Unterdirektor, dem Direktionsassistenten und den Betriebsführern. Die zu dieser Aufnahme erforderlichen Arbeiter stellt das Institut.

Der Direktor hat alle zur schnellen Beendigung dieser Aufnahme notwendigen Vorarbeiten zu veranlassen.

Dazu gehört namentlich, daß die Materialienrechnung, das Inventarienbuch, das Hauptfabrikbuch und die Lokalbestandsbücher sowie die Magazinsmanuale abgeschlossen und die in den Arbeitslokalen und Werkstätten befindlichen Materialien und Werkzeuge übersichtlich niedergelegt und während der Dauer der Aufnahme keine Materialien rc. an die Meister verabfolgt werden.

Jedes Mitglied der Kommission erhält von dem Direktor einen Teil der Bestände zum Nachzählen, Nachmessen, Nachwiegen rc. überwiesen und ist für die Richtigkeit seiner Aufnahme speziell verantwortlich.

Insoweit die Abschlüsse der Lokalbestandsbücher und Magazinsmanuale der Bestandsaufnahme zu Grunde gelegt werden, genügt es, wenn der Aufnehmende die nachgesehenen und richtig befundenen Positionen bezeichnet und unter dem Abschlusse mit seiner Namensunterschrift bemerkt:

„Am . . ten . . . . 18 . . revidiert und richtig befunden“ oder

„revidiert und in nachstehenden Positionen abweichend befunden.“

Insoweit aber über die aufgenommenen Gegenstände besondere Nachweisungen angefertigt werden müssen, sind diese in der Regel von dem Aufnehmenden eigenhändig zu schreiben; jedenfalls aber hat der Aufnehmende dafür zu sorgen, daß die Zahlen deutlich geschrieben und wenn Korrekturen unvermeidlich waren, diese als von ihm vorgenommen, durch Hinzufügung seiner Namenschiffre beglaubigt werden.

Die unterschriebenen Bestandsbücher und Nachweisungen werden gleich nach beendeter Aufnahme dem Präses der Ver-

waltungskommission als Rapporte übergeben. Derselbe überzeugt sich zunächst daß dieselben in formeller Hinsicht genügen, und über die Angaben des vorgefundenen Bestandes keinen Zweifel aufkommen lassen. Ergeben die Rapporte, daß der vorgefundene Bestand von dem Buchbestande erheblich abweicht, so ordnet der Präses der Verwaltungskommission eine Superrevision der Aufnahme in den betreffenden Positionen, unter Hinzuziehung der Person, welche die ursprüngliche Aufnahme bewirkt hat, an, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß bei der Bestandsaufnahme kein Irrtum vorgekommen ist. Sind infolge der Superrevision Zahlenänderungen notwendig, so sind die betreffenden Positionen am Schlusse des Rapports als Vermerk über die Superrevision speziell namhaft zu machen und die richtigen Bestandsangaben durch Buchstaben auszudrücken.

Die Superrevisionsvermerke werden von denjenigen Personen, welche die Superrevision ausgeführt und denen, welche die Aufnahme ursprünglich bewirkt haben, unterschrieben. Ergeben die Rapporte, daß Werkzeuge 2c., welche bestimmten Personen übergeben worden, fehlen, so ordnet der Direktor auf Vorschlag des Präses der Verwaltungskommission sogleich deren Ersatz durch Einziehung der Kosten von demjenigen an, welchem die Sachen abhanden gekommen sind, und vermerkt diese Anordnung, wodurch das Manko beseitigt wird, in dem Rapport.

Hiernächst übergibt der Präses der Verwaltungskommission die gesamten Rapporte an den Rechnungsführer, der nun dafür zu sorgen hat, daß durch Zusammenstellung der Rapporte ein richtiger, mit den Positionen der Materialienrechnung und des Inventarienbuches übereinstimmender Hauptlokalbestand zusammengestellt wird.

In diesem Hauptlokalbestand muß sich für jeden Rapport eine besondere Spalte befinden, in welcher alle im Rapport vorkommenden Zahlen bei den betreffenden Positionen eingetragen werden.

Inzwischen hat der Rechnungsführer noch anfertigen zu lassen:

A. eine Nachweisung derjenigen Gegenstände, welche an andere Behörden bereits abgegeben, aber noch nicht bezahlt, daher rechnungsmäßig noch nicht verausgabt und dem Bestande hinzuzurechnen sind, sowie

B. eine Nachweisung derjenigen Gegenstände, welche im Lokalbestande zwar vorhanden, aber noch nicht bezahlt, daher rechnungsmäßig noch nicht vereinnahmt und vom Bestande abzurechnen sind.

Dem aus den Rapporten sich ergebenden Bestande werden die Sachen der Nachweisung A hinzugerechnet, von der Summe die Sachen der Nachweisung B in Abrechnung gebracht und dadurch wird schließlich der Bestand ermittelt, welcher mit dem Rechnungsbestande übereinstimmen soll.

Sobald der Hauptlokalbestand fertig und in calculo festgestellt ist, übergibt der Rechnungsführer selbigen mit den Rapporten und Nachweisungen dem Präses der Verwaltungskommission, welcher nunmehr veranlaßt, daß jeder bei der Aufnahme beteiligt gewesene die Eintragungen in den Spalten für seinen Rapport mit seinem Originalrapporte kollationiert und daß dies geschehen, durch Unterschrift des Hauptlokalbestandes bescheinigt.

§ 256.

Die Vergleichung des durch die Bestandsaufnahme ermittelten mit dem nach der einstweilen in Blei abgeschlossenen Materialienrechnung, dem Hauptfabrikbuch und dem Inventarienbuche sein sollenden Rechnungsbestande erfolgt durch die ganze Kommission. Die sich hierbei etwa ergebenden Differenzen zerfallen ihrer Natur nach in folgende Klassen:

a) Solche, die wahrscheinlich dadurch entstanden, daß die Sachen unter anderer Benennung in Einnahme als in Ausgabe gekommen sind, sie geben sich dadurch zu erkennen, daß dem Manko in der einen Position ein entsprechender Ueberschuß bei einer anderen Position, die einen gleichartigen Gegenstand betrifft, oder eine ähnliche Benennung führt, gegenübersteht.

Diese Differenzen werden in eine

„Nachweisung der vermutlich durch Namensverwechselung entstandenen Differenzen zwischen dem wirklichen und dem Rechnungsbestande"

aufgenommen und dadurch ausgeglichen, daß die mehr vorgefundenen in Einnahme, die weniger vorgefundenen in Ausgabe gestellt werden.

b) Solche Differenzen, welche auf der unvermeidlichen Ungenauigkeit beim Messen und Wiegen beruhen. Sie werden in eine

„Nachweisung der am Jahresschlusse mehr oder weniger vorgefundenen Gegenstände"

aufgenommen und wie ad a ausgeglichen.

c) Solche Differenzen, die weder durch Namensverwechselung noch durch den Fabrikationsbetrieb erklärlich sind. Bei derartigen Differenzen ist ihre Entstehung gründlich zu erforschen und zwar zunächst durch Prüfung aller Positionen der Rechnungen und Arbeitslisten, worin der Gegenstand vorkommt und dabei genau nachzusehen, ob bei der Vereinnahmung oder Verausgabung ein wesentlicher Irrtum vorgekommen ist.

Diejenigen Differenzen, deren Ursprung hiedurch aufgeklärt wird, werden in eine

„Nachweisung der durch Irrtümer in den Rechnungen entstandenen Differenzen"

aufgenommen, in welcher bei jeder Position der vorgekommene Irrtum unter Anführung der Nummer des Beleges dargelegt und angegeben wird, was infolgedessen nachträglich zu vereinnahmen oder zu verausgaben ist.

Diejenigen Differenzen, deren Ursprung nicht aufgefunden wird, werden in die ad b erwähnte Nachweisung der mehr oder weniger vorgefundenen Gegenstände aufgenommen. Sind Gründe vorhanden, welche eine stattgehabte Veruntreuung der fehlenden Sachen vermuten lassen, so ist der vorgesetzten Behörde hierüber Bericht zu erstatten und sind die zur Wahrung des Dienstinteresses nötigen Maßregeln zu ergreifen.

Die vorgedachten 3 Nachweisungen werden der Materialienrechnung als Belege beigefügt und auf Grund derselben nach eingeholter höherer Verfügung die nötigen Verausgabungen und Vereinnahmungen vorgenommen.

Ueber den Verlauf der Bestandsaufnahme ist eine Verhandlung (Beilage 52) aufzunehmen und mit den von der Direktion hinzugefügten Erläuterungen wegen Erledigung der Differenzen der vorgesetzten Behörde zu überreichen, welche sie nach gemachtem Gebrauche der Direktion zurücksendet. Beilage 52.

§ 257.

4 Inspizierung.

Deckbl. 6.

Die Gewehrfabrik wird unter gewöhnlichen Verhältnissen jährlich einmal durch den Inspekteur der Technischen Institute ~~spektion der Fußartillerie~~ inspiziert.

Eine zeitweilige Besichtigung durch den Inspecteur der Fußartillerie ist hiedurch nicht ausgeschlossen, insbesonders, wenn die Inspizierungsberichte des Inspekteurs dies angezeigt erscheinen lassen.

Die Direktion hat hiefür solche Maßregeln zu treffen, daß bei einer für nötig erachteten Revision der Kasse und der Kassenbücher, bei der Prüfung der Materialbücher und der Materialbestände, der Baulichkeiten, der unbrauchbaren Sachen und der auszurangierenden Akten, Belege, Bücher und Zeichnungen kein Aufenthalt entsteht, auch sind von der Direktion dabei alle Geschäftsangelegenheiten zur Sprache zu bringen, welche auf Grund der an Ort und Stelle vorzunehmenden Erörterungen und Erwägungen besser als mittelst schriftlicher Eingaben erledigt werden können. Hiezu werden besonders die Bauangelegenheiten und die für den ferneren Betrieb des Instituts wichtigeren Abänderungen, Einrichtungen und Maßregeln gehören.

Wird bei der Inspizierung eine Revision der Kasse unternommen, so finden die Bestimmungen über unvermutete Kassenrevision (§§ 251—254) eine analoge Anwendung mit der Maßgabe, daß die über dieses Geschäft nach § 253 anzufertigenden Schriftstücke von der Direktion in einem Exemplar an die Intendantur zu übersenden sind. In Ansehung der Revision der Krankenkasse wird auf das über diese Kasse bestehende Statut verwiesen.

Dem Inspizienten sind zur Einsicht vorzulegen: Die Stammrolle (§ 220), das Strafbuch (§ 29), das Lieferungsbuch (§ 92), das Hauptbuch über die Abnahmeuntersuchung (§ 219) und das Befehlsbuch, die Nachweisung der für das verflossene Jahr zur Ausführung genehmigten, sowie der für das laufende Jahr beantragten Bauten, ferner die Nachweisung der für das kommende Jahr zu beantragenden Bauten, sofern dieselbe zur Zeit der Inspizierung bereits aufgestellt ist (§ 70), schließlich die Nachweisung der unbrauchbaren Sachen (§ 105).

Alles was der Inspizierende sonst zu sehen wünscht, bestimmt er an Ort und Stelle.

§ 258.

Fällt aus.

Dreizehnter Abschnitt.

Von der Uebergabe der Fabrik-Kasse und Bestände beim Personenwechsel.

§ 259.

Wenn ein Kassenkommissions-Mitglied auf kürzere Zeit abwesend ist, so genügt es, daß dasselbe den von ihm verwahrten Kassenschlüssel versiegelt seinem Stellvertreter zustellt oder persönlich übergibt. Muß indessen während dieser Abwesenheit die Kasse geöffnet werden, so sollen die Kassenbücher abgeschlossen, der Abschluß in selbige vor die Linie vorgetragen und die Kassenbestände dem Stellvertreter vorgezeigt, auch, daß dies vorschriftsmäßig geschehen, sowie die Richtigkeit des Kassenabschlusses und dessen Uebereinstimmung mit den vorgefundenen Kassenbeständen, unter demselben von sämtlichen an der Handlung teilnehmenden Personen bescheinigt werden. a) Uebergabe der Kasse.

Bei dem Abgange oder bei einer auf längere Zeit eintretenden Stellvertretung eines Kassenkommissions-Mitgliedes wird stets die Kasse auf Grund eines Kassenabschlusses an den Nachfolger oder Stellvertreter übergeben.

Die Richtigkeit des Kassenabschlusses und dessen Uebereinstimmung mit den vorgefundenen Kassenbeständen ist unter demselben von sämtlichen an der Uebergabe beteiligten Personen zu bescheinigen und die darüber aufgenommene Verhandlung zu vollziehen.

Beim Wechsel des ersten Mitgliedes der Kassenkommission erfolgt die Kassenübergabe wie in Absatz 2 angegeben, jedoch kann in diesem Falle ein Intendanturbeamter hinzugezogen werden, wenn Anstände einen begründeten Anlaß hiezu bieten.

Beim Wechsel oder bei einer längeren Stellvertretung des zur Kassenkommission gehörenden Zeughauptmanns müssen außer-

dem die Bücher und die Belege, soweit sie nicht mit der Rechnung bereits an die Abnahmebehörde eingesandt sind, von der letzten, durch einen Intendanturbeamten abgehaltenen Kassenrevision ab, einer genauen und gründlichen Prüfung seitens des Uebernehmenden unterworfen und die Belege selbst mit übernommen werden.

Wenn ein stellvertretendes oder neu eintretendes Kassenkommissions-Mitglied obige Vorschriften außer Acht läßt, bleibt es für etwaige Unregelmäßigkeiten und Defekte derjenigen Person, welche es vertritt bezw. von welcher es die Kassengeschäfte übernimmt, verantwortlich.

§ 260.

b) Uebergabe der Bestände an Materialien, Fabrikaten und Inventarienstücken.

Bei dem Abgange oder bei einer auf längere Zeit eintretenden Stellvertretung eines Verwaltungskommissions-Mitgliedes werden die Bestände an Materialien und Fabrikaten, sowie das Inventar übergeben, worüber eine von beiden Seiten zu vollziehende Verhandlung aufgenommen werden muß.

Die Prüfung der Richtigkeit der Bestände an Materialien und Fabrikaten erfolgt dabei, wie am Jahresschluß, auf Grund einer aus den Magazins- und Lokalbestandsbüchern von der Verwaltungskommission, sowie vom Uebernehmer festzustellenden und durch Unterschrift zu vollziehenden Nachweisung, in welcher auch der zu ermittelnde Sollbestand anzugeben ist. Das Inventarium wird auf Grund des Inventarienbuches geprüft.

Nach der Prüfung aller dieser Bestände gibt der Neueintretende in obiger Verhandlung die Erklärung ab, daß er die gedachten Bestände bis auf die etwa vorgefundenen, genau anzugebenden Differenzen als richtig übernehme.

Finden die Beteiligten keine besondere Veranlassung, bei der Uebergabe die Bestände in vorgedachter Weise speziell zu prüfen, so kann die Uebernahme unter dem vom Uebernehmenden zu Protokoll zu gebenden Vorbehalte der speziellen Prüfung beim nächsten Jahresschlusse geschehen. Länger als bis zu diesem Zeitpunkt darf indessen die spezielle Prüfung nicht verschoben werden. Wenn die spezielle Prüfung der Bestände schon bei der Uebergabe vorgenommen werden muß, so tritt zu diesem

Behuf die (§ 255) gedachte Bestands-Revisionskommission mit dem Uebernehmenden zusammen.*)

Dies geschieht auch, wenn das Prüfungsgeschäft, infolge des Vorbehalts, am Jahresschlusse vorgenommen und mit der regelmäßigen Lokalbestands-Revision verbunden wird. Die vorbehaltene Erklärung über die Richtigkeit der Bestände hat in letztgedachtem Falle der Uebernehmende mit Bezug auf die Verhandlungen der gedachten Kommission in einem besonderen Protokoll abzugeben. Läßt der Neueintretende die in diesem Paragraphen gegebenen Vorschriften unbeachtet, so bleibt er für etwaige Unregelmäßigkeiten und Defekte seines Vorgängers mit haftbar.

§ 261.

Die infolge der Uebernahme der Materialien- rc. Bestände aufgenommenen Verhandlungen nebst der Nachweisung von diesen Beständen und einer Ausfertigung des Kassenabschlusses (Beilage 50 zu § 248) werden an die vorgesetzte Behörde eingereicht. Beilage 50.

In Bezug auf die Kassenübergabe wird der Intendantur unter Beifügung einer Ausfertigung des Kassenabschlusses Anzeige gemacht.

§ 262.

c) Ueberlieferung der Registratur und der sekreten Schriftstücke rc.

Die Registratur und die unter Verschluß des Direktors befindlichen sekreten Schriftstücke rc. (§ 230) werden auf Grund des darüber geführten Verzeichnisses bezw. des Aktenverzeichnisses an den Nachfolger übergeben. Erfolgt die Uebergabe zunächst an einen nur vorübergehenden Stellvertreter, so muß der Direktor die geheimen Schriftstücke vorher mit seinem Privatsiegel verschließen, und der Stellvertreter hat dieselben uneröffnet dem in die erledigte Stelle Eintretenden zu überliefern.

Wenn der Direktor stirbt, so müssen die sekreten Schriftstücke rc. unter Zuziehung von zwei Offizieren, von dem Offizier übernommen werden, auf welchen die Geschäfte des Direktors einstweilen übergehen.

Jeder dieser drei Offiziere, denen eine Einsicht in genannte Papiere rc. nicht gestattet ist, hat dieselben mit seinem Privat-

---

*) Die Bestands-Revisionskommission hat in diesem Falle auch die hierbei aufzustellende Nachweisung von den Fabrikbeständen mit zu unterzeichnen.

siegel zu verschließen, und in diesem Zustande sind sie später dem neu eintretenden Direktor zu übergeben. Ueber die geschehene Ueberlieferung der sekreten Schriftstücke ꝛc. ist in jedem vorkommenden Falle eine Verhandlung aufzunehmen und den sekreten Papieren ꝛc. beizulegen.

§ 262a.

d) Beim Wechsel einer Person, welche nicht zu den Direktionsmitgliedern sowie zu den Mitgliedern der Kassen- bezw. Verwaltungskommission gehört.

Tritt ein Wechsel in dem nicht zur Direktion, Kassen- bezw. Verwaltungskommission des Instituts gehörenden Personal ein, so hat der Direktor, je nach der bisherigen Dienststellung des Ausscheidenden, wegen der etwa nötigen Uebergabe und Uebernahme von Material- ꝛc. Beständen die einer geordneten Verwaltung entsprechenden Anordnungen zu treffen; doch ist in diesem Falle die Einsendung von Uebergabepapieren nicht erforderlich.

Beilagen

zum Entwurf einer

Vorschrift für die Verwaltung der Gewehrfabrik.

Beilage 1
zu § 12.

Muster zur Anstellungs-Urkunde für Unterbeamte.

Der bisherige . . . . (Stand, vollständiger Vor- und Zuname) wird hierdurch in Kraft dieser Bestallung als etatsmäßiger Pförtner, Hausdiener, Nachtwächter (Maschinenaufseher, Maschinenheizer) auf dreimonatliche Kündigung angestellt.

Es geschieht dies in dem Vertrauen, daß derselbe die Pflichten des ihm übertragenen Amtes gemäß der ihm erteilten Instruktion mit stets regem Eifer erfüllen, auch die strengste Verschwiegenheit über alle geheim zu haltenden Dienstangelegenheiten beobachten werde, wogegen er sich des erforderlichen Schutzes in den mit seinem gegenwärtigen Amte verbundenen Rechten zu erfreuen haben soll.

Zu dessen Beglaubigung ist die gegenwärtige Bestallung ausgefertigt worden.

München, den . . ten . . . .

Inspektion der Fußartillerie.
(Direktion der Gewehrfabrik.)

(Siegel.) (Unterschrift.)

Bestallung
für den . . . . . . (Amt, vollstängiger Vor- und Zuname)
zu N. . . . . .

Beilage 2
zu § 13.

Die Abnahme von Diensteiden betreffend.

I. Verfahren.

Denjenigen Anwärtern ꝛc., von welchen man mit Sicherheit nicht voraussetzen kann, daß sie von dem Zweck, der Wichtigkeit und den Folgen eines Diensteides hinlängliche Kenntnis haben, muß bei der Vorladung zur Verpflichtung ein gedrucktes Formular der nachstehenden Vorhaltung zugefertigt, auch muß vor der Eidesleistung Nachfrage gehalten werden, ob dessen Inhalt von ihnen reiflich erwogen worden ist, damit, wenn dieses nicht geschehen sein sollte, die Vorhaltung nachgeholt werden könne.

Die Eidesformel muß jedem zu Beeidigenden vor der wirklichen Eidesleistung zum Durchlesen zugestellt oder vorgelesen werden. Insoferne darin auf eine besondere Instruktion oder gesetzliche Vorschrift wegen der zu beobachtenden Amtspflichten Bezug genommen wird, muß Erkundigung eingezogen werden, ob der zu Vereidende sich von deren Inhalt hinlängliche Kenntnis verschafft habe, und nötigen Falls die Vereidigung so lange ausgesetzt werden, bis dieses bewirkt worden.

II. Vorhaltung bei Diensteiden.

Der Diensteid ist bestimmt, den Schwörenden feierlich angeloben zu lassen, daß er in treuer Wahrnehmung seines Amtes und strengster Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nicht allein den Vorschriften der Gesetze, sondern auch der innern Stimme seines Gewissens überall Folge leisten wolle.

Die Erinnerung diesen Eid geleistet zu haben, soll und wird jeden rechtschaffenen Mann bewegen, die übernommenen Verbindlichkeiten nicht allein so zu erfüllen, wie er es vor seinem Landesherrn und den vorgesetzten Behörden, sondern auch wie er es vor dem höchsten Richter verantworten kann.

Wer seiner eidlichen Zusage stets eingedenkt bleibt, wird auch dann, wenn kein anderer Zeuge als sein eigenes Gewissen gegen ihn auftreten könnte, jeder Gelegenheit zur Versuchung widerstehen und sich durch Menschenfurcht, Parteilichkeit, Gewinnsucht oder andere unlautere Absichten nicht abhalten lassen, überall mit unerschütterlicher Rechtschaffenheit zu handeln.

Bei jeder Eidesleistung wird Gott angerufen, den Meineid zu strafen und die genaue Befolgung der übernommenen Verpflichtungen zu belohnen. Die feste Ueberzeugung von der göttlichen Allwissenheit, Allgegenwart, Gerechtigkeit und Allmacht muß jeden abhalten, sich Vernachlässigungen seiner angelobten Dienstpflicht zu erlauben, vielmehr auch die kleinste Abweichung von der erhaltenen Instruktion auf das Sorgfältigste zu verhüten.

Wer sich solchergestalt als ein gewissenhafter redlicher Diener des Königs beträgt und mit unwandelbarer Treue unermüdeten Diensteifer verbindet, kann sich des göttlichen Segens und unausbleiblicher Belohnung in dieser oder jener Welt versichert halten, wird auch bei jeder Gefahr oder Widerwärtigkeit den Trost und die Beruhigung genießen, die nur ein unverletztes Gewissen gewähren kann.

Auf gleiche Art wird auch von seiten der vorgesetzten Behörden derjenige stets rühmlich ausgezeichnet werden, dessen Dienstführung zeigt, daß er sich bei jeder Gelegenheit seinem eidlichen Angelöbnisse gemäß beträgt und sich dadurch würdig macht, dem Landesherrn zur weiteren Beförderung oder sonst zu erwartender Gnadenbezeigung empfohlen zu werden.

Dahingegen haben diejenigen, welche die feierlich beschworenen Dienstpflichten vernachlässigen oder sich soweit vergehen, der ihnen erteilten Instruktion freventlich entgegen zu handeln, außer der allgemeinen Verachtung, auch die in den Gesetzen den pflichtvergessenen Offizianten angedrohten Strafen zu gewärtigen, welche nach Verhältnis des beträchtlicheren oder geringeren Verschuldens, ohne Nachsicht und Ansehen der Person, an ihnen unausbleiblich werden vollzogen werden.

III. Form des Diensteides.

Die Form des Diensteides lautet:

1. Für obere Zivilbeamte.

„Ich N. N. schwöre, daß Seiner Majestät dem Könige ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, daß ich niemals etwas von dem, was ich durch meinen Zutritt zum Amte oder durch die mir anvertrauten Handlungen erfahren werde, schädlicher Weise eröffnen, sondern durchaus, auch nach meiner Entfernung vom Amte, die strengste Verschwiegenheit beobachten will, daß ich keinem Vereine, dessen Bildung dem Staate nicht angezeigt ist, angehöre, noch je angehören werde, dann, daß ich in keinem Verbande mit einem Vereine bleiben werde, dessen Schließung von der zuständigen Polizeistelle oder Behörde verfügt worden ist, oder an welchem mir die Teilnahme in Gemäßheit der jeweils bestehenden Disziplinar-Vorschriften untersagt sein wird.“

2. Für Unterbeamte (Zivilbedienstete).

„Ich N. N. schwöre, daß Seiner Majestät, dem Könige ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, insbesondere auch die strengste Amtsverschwiegenheit beobachten will, ferner, daß ich keinem Vereine, dessen Bildung dem Staate nicht angezeigt ist, angehöre, noch je angehören werde, dann, daß ich in keinem Verbande mit einem Vereine bleiben werde, dessen Schließung von der zuständigen Polizeistelle oder Behörde verfügt worden ist, oder an welchem mir die Teilnahme in Gemäßheit der jeweils bestehenden Disziplinar-Vorschriften untersagt sein wird.“

3. Für Hilfsschreiber.

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich als Hilfsschreiber bei der

Gewehrfabrik angenommen bin, ich über alle die Angelegenheiten, welche mir speziell als geheim zu halten bezeichnet sind oder bezeichnet werden, ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten will."

Dem Schwörenden ist frei zu stellen, den vorstehend festgesetzten Eidesworten die seinem religiösen Bekenntnisse entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Der Diensteid verpflichtet den Schwörenden nicht nur für die zur Zeit der Eidesleistung von ihm bekleideten, sondern auch für alle ihm später zu übertragenden Aemter.

Zu Beilage 2
zu § 13.

Verhandelt N., den . . ten . . . . . . 18 . .

a) Vereidigung der Beamten bei der Gewehrfabrik.

Nachdem infolge Verfügung des Königlichen Kriegsministeriums der N. N. (bisheriger Stand, vollständiger Vor- und Zunamen) aus N. gebürtig, evangelischer (katholischer) Konfession und gegenwärtig . . . . . . Jahr . . . . Monat alt, als (Angabe in welcher Eigenschaft) angestellt und derselbe über sein Dienstverhältnis, sowie wegen der ihm obliegenden Dienstpflichten auf Grund der Vorschrift für die Verwaltung der Gewehrfabrik und der sonstigen Vorschriften gehörig belehrt, ihm auch die Beachtung der strengsten Amtsverschwiegenheit, namentlich auch die Geheimhaltung alles dessen, was ihm speziell als geheim zu halten bezeichnet ist oder bezeichnet wird, besonders zur Pflicht gemacht worden, war auf heute im Dienstzimmer der Direktion vor dem unterzeichneten Direktor Termin anberaumt, um den N. für den Königlichen Dienst in Eid und Pflicht zu nehmen, zu welcher feierlichen Handlung der mitunterzeichnete C. als Zeuge zugezogen worden ist. Dem N. wurde durch den unterzeichneten Direktor die vorgeschriebene Vorhaltung bei Diensteiden und das betreffende Eidesformular zur Durchsicht vorgelegt.

Nachdem der N. erklärt hatte, daß er die Wichtigkeit des abzuleistenden Diensteides wohl erwogen habe, wurde ihm der nachfolgende Diensteid feierlich abgenommen:

(Folgt der Wortlaut der in der Beilage 2 Ziff. III. Nr. 1 und resp. 2 enhaltenen Eidesformel.)

und erkennt derselbe das hiernach Geschehene durch seine Namensunterschrift an.

(Vollständiger Vor- und Zunamen.)

v. w. o.

N.	N.
Major und Direktor.	Hauptmann und Direktions-Assistent.
zc.	zc.

Zu Beilage 2
zu § 13.

Verhandelt N., den . . ten . . . . . . 18 . .

Nachdem durch die K. Direktion der N. (bisheriger Stand, vollständiger Vor- und Zunamen) als Hilfsschreiber bei der Gewehrfabrik angenommen und über seine ihm obliegenden Dienstpflichten auf Grund der Vorschrift für die Verwaltung der Gewehrfabrik, sowie der sonstigen Vorschriften gehörig belehrt worden, war auf heute in dem Dienstlokal der Direktion vor dem unterzeichneten Direktor Termin anberaumt, um den N. zur Geheimhaltung alles dessen, was ihm speziell als geheim zu halten bezeichnet ist oder bezeichnet wird, eidlich zu verpflichten, zu welcher feierlichen Handlung der mitunterzeichnete C. als Zeuge zugezogen war. Dem N. wurde durch den unterzeichneten Direktor zunächst die vorgeschriebene Vorhaltung bei Diensteiden, ferner ein Formular des abzuleistenden Eides zur Durchsicht vorgelegt (vorgelesen). Nachdem der N. erklärt hatte, daß er die Wichtigkeit des abzuleistenden Eides wohl erwogen habe, wurde ihm der nachstehende Eid feierlichst abgenommen: b) Vereidigung der Hilfsschreiber.

(Folgt der Wortlaut der in der Beilage 2 Ziff. III. Nr. 3 enthaltenen Eidesformel.)

und erkennt derselbe das hiernach Geschehene durch seine Namensunterschrift an.

(Vollständiger Vor- und Zunamen.)

v. w. o.

B. — Major und Direktor.

C. — Hauptmann und Unterdirektor.

Anmerkung: Wenn mehrere Hilfsschreiber mit einem Mal zu vereidigen sind, so ist die Verhandlung entsprechend umzuformen.

Beilage 3
zu § 14.

Verhandelt N., den . . ten . . . . . . 18 . .

Verpflichtung von Beamten bei Uebertritt aus einem Dienstverhältnis in ein anderes.

Bei der durch den unterzeichneten Direktor heute bewirkten Einführung des seitherigen (Revisionsbeamten ꝛc.) N. N. in sein neues Dienstverhältnis als (Betriebsinspektor ꝛc.) bei der Gewehrfabrik wurde der N. N. wegen gewissenhafter Erfüllung seiner neuen Amtspflichten und wegen Befolgung der in der Vorschrift für die Verwaltung der Gewehrfabrik oder ihm außerdem von seinen Vorgesetzten erteilten Vorschriften, insbesondere auch wegen Beachtung der Amtsverschwiegenheit, auf den von ihm als (Revisionsbeamter ꝛc.) abgeleisteten Diensteid verwiesen und gab der N. N. dieserhalb folgende Erklärung zu Protokoll:

„Nachdem ich infolge Verfügung des Königlichen Kriegsministeriums zum (Betriebsinspektor ꝛc.) ernannt worden bin, erkläre ich hiedurch mit Bezug auf den von mir als (Revisionsbeamter) abgeleisteten Diensteid, auf welchen ich ausdrücklich verwiesen worden bin:

daß ich mich bei Uebernahme des Amtes als (Betriebs-Inspektor) durch den obengedachten, früher abgeleisteten Eid für alle meine neuen Amtsverhältnisse eidlich verpflichtet erachte.“

(Unterschrift.)

v. w. o.

N.
Major und Direktor.

N.
Hauptmann und Unterdirektor.

Beilage 4
zu § 14.

Verhandelt N., den . . ten . . . . . . 18 . .

Verpflichtung bereits vereidigter Militärs bei ihrer Anstellung in der Gewehrfabrik.

Vor den Unterzeichneten erschien heute der (Charge, Vor- und Zunamen, Truppenteil), um für sein neues Dienstverhältnis als . . . . bei der Gewehrfabrik verpflichtet und in sein Amt eingeführt zu werden.

Der N. wurde mit den allgemeinen Pflichten seines neuen Dienstverhältnisses und speziell mit denjenigen bei der Gewehrfabrik auf Grund der Verwaltungs-Vorschrift für dieselbe bekannt gemacht, und ihm unter Hinweis auf den von ihm geleisteten Soldateneid die gewissenhafte Erfüllung seiner neuen Dienstpflichten und die Befolgung der in jener Verwaltungs-Vorschrift enthaltenen und der außerdem von seinem Vorgesetzten ihm erteilten Vorschriften, sowie auch die Amtsverschwiegenheit eingeschärft und gab der N. demnächst folgende Erklärung zu Protokoll:

„Nachdem ich als . . . . und zwar bei der Gewehrfabrik kommandiert worden bin, erkläre ich hiedurch:

daß ich mich bei Eintritt in mein neues Dienstverhältnis als . . . . durch den von mir früher abgeleisteten Soldateneid, auf welchen ich ausdrücklich verwiesen worden bin, für alle meine neuen Dienstpflichten, zu welchen auch die mir besonders eingeschärfte Amtsverschwiegenheit, namentlich auch die Geheimhaltung der als speziell geheim bezeichneten Angelegenheiten ꝛc. gehören, eidlich verpflichtet erachte.

In gleicher Weise erkläre ich hiedurch, daß ich diese heutige Verpflichtung auch für den Fall meiner definitiven Anstellung und Beförderung im Zeugwesen als ohne weiteres in Kraft bleibend betrachtet wissen und ebenso nach erfolgtem Ausscheidem aus dem Personal der Gewehrfabrik überhaupt für alle Zeiten über die zu meiner Kenntnis gelangten geheimen Angelegenheiten ꝛc. ein unverbrüchliches Schweigen beobachten will.“

Zur Bekräftigung vorstehender Erklärung leistete der N. den erforderlichen Handschlag, worauf diese Verhandlung geschlossen und deshalb vorgelesen, genehmigt und unterschrieben wurde.

(Vor- und Zuname.)

v. w. o.

N. N.
Major und Direktor. Hauptmann und Unterdirektor.

Beilage 5
zu § 15.

Verhandelt N., den . . ten . . . . . . 18 . .

Verpflichtung der Hilfswaffenrevisoren zu ihrem Dienst als solche.

Nachdem die Königliche Inspektion der Fußartillerie mittelst Verfügung vom . . . . . . genehmigt hat, daß der N. N. als Hilfswaffenrevisor bei der hiesigen Gewehrfabrik angenommen werde, wurde derselbe durch den unterzeichneten Direktor mit der Natur seines Dienstverhältnisses, in welches er hiernach tritt, bekannt gemacht und ihm namentlich auch eröffnet, daß er durch diese seine Dienstleistung als Hilfswaffenrevisor einen Anspruch weder auf Beibehaltung noch auf künftige Anstellung sich erwerbe, er vielmehr jederzeit ohne weiteres entlassen werden könne, wenn dies von seiner vorgesetzten Behörde für angemessen erachtet werde.

Dem N. N., welcher mit den dem Waffenrevisions-Personal und den Beamten überhaupt nach der Vorschrift für die Verwaltung der Gewehrfabrik obliegenden Dienstpflichten und mit den im besonderen für das Waffenrevisions-Geschäft bestehenden Vorschriften bekannt gemacht worden ist, wurde die genaueste Befolgung und Beobachtung derselben zur Pflicht gemacht.

Der N. N. erklärt hierauf, daß er den Inhalt des Vorstehenden wohl überlegt und verstanden habe und sich allen darin ausgesprochenen Bedingungen ꝛc. unterwerfe. Derselbe gelobte ferner Fleiß, Treue, Gehorsam und gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstverpflichtungen und leistete zur Bekräftigung dieser Erklärung den geforderten Handschlag an Eidesstatt, worauf diese Verhandlung vorgelesen, genehmigt und unterschrieben wurde.

(Vor- und Zuname.)

v. w. o.

N. — Major und Direktor.

N. — Hauptmann und Unterdirektor.

Beilage 6
zu § 32.

Vorschlags-Liste

zu einer

lebenslänglichen (Gnaden-) Unterstützung für den

. . . .

Nummer	Vor- und Zunamen	Gegenwärtiges Dienst-verhältnis mit Angabe der früher bekleideten Militär-Charge	Aufent-halts-ort	Lebensalter, Jahre	Dienst-Alter im Militär, Jahre	in der Verwaltung, Jahre	Spezifizierung der Dienstzeit in den verschiedenen Dienstverhältnissen	Auszeichnungen und im Kriege erhaltene Blessuren — Datum des etwa erhaltenen Zivil-Versorgungs-Scheines	Gegenwärtiges Diensteinkommen (Angabe des baren Lohnes und der außer diesem etwa gewährten Wohnungs-, Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien-Emolumente)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Die lebenslängliche (Gnaden-) Unterstützung wird erbeten:			Künftiger Aufenthaltsort innerhalb des Landes	Bemerkungen
von wann ab	in welchem jährlichen Betrage	Begründung dieses Antrages mit näherer Angabe, ob das betreffende Individium neben der ferneren Dienstunfähigkeit auch erwerbsunfähig ist		
11	12	13	14	15
				Nachrichtlich. Zur Prüfung des Antrages sind mit selbigem einzureichen und als hier beigefügt zu bezeichnen: a) das Taufzeugnis des zu Entlassenden oder ein sonstiger Ausweis über dessen Lebensalter, b) die Bescheinigungen der betreffenden Truppenteile, bezw. Behörden über dessen Dienstverhältnisse früher im Militär und demnächst in der Verwaltung einschließlich der Besitzzeugnisse über etwa erhaltene Auszeichnungen, Kriegs-Denkmünzen ꝛc., c) die mit dem zu Entlassenden aufgenommene Verhandlung, worin ihm die Dienstentlassung angekündigt ist, d) das über die Dienst- und event. Erwerbsunfähigkeit desselben sich aussprechende obermilitärärztliche Zeugnis, e) ein Nachweis seiner Pensions-Gebührnisse falls derselbe eine Invaliden-Pension zu beziehen hat.

Amberg, den . . . . . 18 . .

Direktion der Gewehrfabrik.

(Unterschriften.)

Beilage 7
zu § 57.

Lohnermittlung

für

Anfertigung des . . . .

Gewehr 88.

Gewehr vorequipiert.

Name des aufstellenden Offiziers.

N.

Premierlieutenant.

Name des Meisters.

N. N.

a.	b.
Lfde. Nr. der Arbeit	Bezeichnung der einzelnen Arbeiten
a	Handarbeit.
	Mit Feile die Ringfeder spielend machen . . . .
b	Handarbeit.
	Den Kasten mit der vollen Gewehrnummer, die Ringe mit den beiden Endnummern bezeichnen . . . .
	Zusammen . . .

c.	d.												e.
	Lohn und Zeitaufwand für das Stück												
Lohn-Klasse	vom 23. 9. 90. bis			vom bis			vom bis			vom bis			Bemerkungen
	Lohn		Zeitaufwand Minuten	Lohn		Zeitaufwand Minuten	Lohn		Zeitaufwand Minuten	Lohn		Zeitaufwand Minuten	
₰	M	₰		M	₰		M	₰		M	₰		
30	.	0,61	1,22										
30	.	0,89	1,78										
.	.	1,50											

Meistergeld.

Gewehr vorequipiert.

Auslagen auf 100 Stück.

0,1 Stck. Strohsäcke	à Stck. 1,08 M.	
Zahlenstempel	pr.	
	Zusammen	
	Mithin für 1 Stück	
	Gewinn des Meisters	
	Summe des Meistergeldes	

Gültig vom 23. 9. 90. bis				Gültig vom … bis …				Gültig vom … bis …				Gültig vom … bis …			
M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
.	11														
.	31														
.	42														
.	.	.	0,42												
.	.	.	0,13												
.	.	.	0,55												

Zusammenstellung.

Gewehr vorequipiert . . .

Amberg, 23. 9. 90.

Einverstanden:	K. Direktion der Gewehrfabrik:		
N. N.	N.	N.	N.
(Unterschrift des Meisters.)	Oberst.	Hauptmann.	Zeughauptmann.

Arbeits-lohn		Meister-geld		Zu-sammen		Arbeits-lohn		Meister-geld		Zu-sammen		Arbeits-lohn		Meister-geld		Zu-sammen		Arbeits-lohn		Meister-geld		Zu-sammen	
vom 23. 9. 90. bis						vom bis						vom bis						vom bis					
M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
.	1,50	.	0,55	.	2,05																		

Nachweisung

von

den Gebäuden und Grundstücken

der

Gewehrfabrik zu Amberg.

Bemerkungen.

1. Die Gebäude-Nachweisung wird von 10 zu 10 Jahren mit der Jahresrechnung zweifach eingereicht.
2. In den Zwischenjahren wird der Jahres-Rechnung nur eine Zu- und Abgangs-Liste zweifach, event. eine „Fehl-Anzeige" beigegeben.
   Zur „Zu- und Abgangsliste" wird das als „Unterbeilage zu Beilage 8" angereihte Muster benützt.
3. Eines der genannten Exemplare gehört zur Jahres-Rechnung, das zweite Exemplar ist für das Kriegsministerium bestimmt.
4. Die Form der Gebäude-Nachweisung ist so einzurichten, daß die Gebäude ꝛc. nach den in der Rubrik „Benennung" angegebenen Abteilungen getrennt und so aufgeführt werden, daß die in den Zwischenjahren etwa eintretenden Veränderungen zugeschrieben werden können.

Zeit und Art des Zugangs	Plan-Nr.	Benennung	Lage	Beschreibung der Gebäude im Äußeren	Beschreibung der Gebäude im Inneren	Beschreibung der Grundstücke, Anlagen ꝛc.	Flächen-Inhalt Hektar	Flächen-Inhalt Ar	Bonitätsklasse
		Steuergemeinde							
Angabe des Zeitpunktes der Erbauung oder Erwerbung des Uebergangs an das Institut und in letzterer Beziehung, welche Bestimmung die betr. Gebäude, Grundstücke bisher hatten.	476½	I. Gebäude. A. Wohngebäude. Direktionsgebäude ꝛc.	Angabe der Plätze ꝛc., wo die Gebäude, Grundstücke ꝛc. liegen, ob auf eigenem Grund und Boden, ob unmittelbar an, oder in welcher nächsten Entfernung von Kommunikationen, als schiffbaren Flüssen, Eisenbahnen ꝛc. mit Benennung derselben.	Wie viele Flügel, Größe in Länge, Breite, Etagen (im Mauerwerk resp. im Dache), Bauart (ob Fachwerk, massiv, ob mit Ziegeln, Schiefer, Zink ꝛc. gedeckt) Blitzableiter ꝛc.	Angabe der verschiedenen Wohn-, Geschäfts-, Betriebs-, Aufbewahrungs-Räume, Keller ꝛc.	Form und was sie umfassen an Gebäuden, Gärten, Plätzen ꝛc.	1	44,1	25
	ꝛc.	B. Betriebs- und Aufbewahrungs-Gebäude ꝛc.					ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
Früherer Eigentümer, Kosten der Erwerbung, Erbauung oder ersten Einrichtung.	ꝛc.	II. Grundstücke, Anlagen ꝛc. ꝛc. ꝛc.					ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
							1	44,1	—
		Zugang pro 18 . .							
		Steuergemeinde							
Laut Notariats-Urkunde vom . . ten . . . 18 . . um den Preis von 5170 Mk vom Oekonomen N. in N. angekauft. (K.-M.-E. v. . . ten . . . . 18 . . Nr. . .)	342	Moosacker.	Unmittelbar an der Bahn nach München.	—	—	ꝛc.	5	68,5	14
					Summe mit Zugang		7	12,6	—
		Abgang pro 18 . .							
	—	Laborierhütte Nr. 4.	Anbau an das Direktionsgebäude	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	—	—	—
					Summe des Abgangs				
					Bestand ultimo 18 . .		7	12,6	—

Verhältniszahl der Grund-Steuer Ganze	Grund-Steuer 100	Haus-Steuer Ganze	Haus-Steuer 100	Wert der Realitäten M.	Das Gebäude ist versichert: bei einem a. Gesamtbauwert M.	b. Wert des Verbrennbaren M.	nach a. oder b.	in Klasse I mit Mark	II	III	IV	Feuergefährlichkeitsgrad	Für welchen Zweck der Verwendung bestimmt	Jetzige Benützungs-Art	Disponibler Raum	Bemerkungen	Zeit und Art des Abgangs
12	00	450	00	39700	14620	10950	b.	—	5500	—	—	—	Wohngebäude und Bureau.	Wohngebäude, Bureau.	—	Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindegründen.	Im Verhältnis wie beim Zugang.
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	—	—	—	—	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	—	ꝛc.	—	—	—	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	
12	00	450	00	39700	—	—	—	—	5500	—	—	—					
22	70	—	—	5170	—	—	—	—	—	—	—	—	Zur Erbauung einer Steinkohlen-Remise	Verpachtet.	—	—	
34	70	450	00	44870	—	—	—	—	5500	—	—	—					
—	—	—	—	1800	—	—	—	—	300	—	—	—	—	—	—	Seit dem Bau des Direktionsgebäudes nicht mehr benützt.	Auf Abbruch versteigert und der Erlös mit 500 Mk. auf Rechnung der Zentral-Staatskasse vereinnahmt (K.-M.-E. v. . . ten . . . 18. . Nr. . . .)
34	70	450	00	43070	—	—	—	—	5200	—	—	—					

Für die Richtigkeit.

Amberg, . . ten . . . . . . 18 . .

Direktion der Gewehrfabrik.

(Unterschriften.)

Unterbeilage
zu Beilage 8 zu § 67.

Gewehrfabrik in Amberg.

Nachweisung

des

Zu- und Abgangs an Immobilien im Etatsjahre 189 . / . . .

Nummer der Belege	Bezeichnung der Objekte	Flächen-Inhalt Hektar	Flächen-Inhalt Ar	Schätzungswert M.	Bemerkungen
	Bestand Ende 18 . .	1	44,1	39700	
	Zugang:				
1/4	Plan-Nr. 342, Moosacker, Steuergemeinde . . . . (Bezeichnung des Zweckes, für welchen das betreffende Objekt angekauft wurde.)	5	68,5	5170	Laut Notariats-Urkunde vom . . ten . . . . 18 . . um den Preis von 5170 M. von dem Oekonomen N. in N. angekauft und die Kosten auf Abschnitt B. Tit. 19 des außerordentlichen Kredits nach dem Gesetze vom . . ten . . . . . . 18 . . verrechnet. (K.-M.-E. vom . . ten . . . . . . 18 . . Nr. . .)
	Summa des Zugangs	5	68,5	5170	
	Summa mit Zugang	7	12,6	44870	
	Abgang:				
5	Laborierhütte Nr. 4.	—	—	1800	Wegen Baufälligkeit auf Abbruch versteigert und den Erlös mit 500 M. für Rechnung des Staatsgüter-Kaufschillings-Fonds vereinnahmt. (K.-M.-E. vom . . ten . . . . . . 18 . . Nr. . .)
	Summa des Abgangs	—	—	1800	
	Bestand ultimo 18 . .	7	12,6	43070	

Für die Richtigkeit.

Amberg, . . ten . . . . 18 . .

Direktion der Gewehrfabrik.

(Unterschriften.)

K. Direktion der Gewehrfabrik. | Beilage 9 zu § 70.

Baubedarfs-Nachweisung

betreffend die Instandhaltung der Gebäude 2c. 2c.

pro 18 . .

Festgestellt auf den Betrag von . . . . . . ℳ . . ₰ (wörtlich), welcher hiedurch pro 18 . . überwiesen wird.

München, den . . ten . . . . 18 . .

Inspektion der Fuß-Artillerie;

Sektion für artilleristisch-technische Angelegenheiten;

1	2	3
Laufende Nummer	Bezeichnung der beantragten Herstellungen	Angabe der Lokalverwaltung über die Dringlichkeit
1	Brennholz-Schuppen Nr. 16 a) Fußboden: Bemerkung. Die beantragten baulichen Herstellungen sind in erster Linie nach der Nummernfolge der Räume und erst in zweiter nach den Titeln (Beilage 1 § 23 der Garnisons-Bauordnung) der am meisten beteiligten Handwerkszweige zu ordnen. Reparaturen, welche sich auf keinen bestimmten Raum beziehen, sind am Schlusse der Bedarfsanmeldungen für die einzelnen Gebäude, oder, wenn sie allgemeiner Natur sind, für die einzelnen Etablissements am Schlusse der betreffenden Zusammenstellung aufzuführen. b) 2c. 2c.	
2	Bohrwerkstatt Nr. V b.	
2c.	2c. 2c.	

Berechnung des Pauschquantums aus den wirklichen Ausgaben der letzten 3 Jahre und zwar:

pro 18 . . . . *M.* . . ₰
„ 18 . . . . „ . . „
„ 18 . . . . „ . . „ = ... *M.* . . ₰

Sohin Durchschnitt rund . . . . *M.*

Amberg, den . . ten . . . . . . 18 . .

Direktion der Gewehrfabrik:

N. N. N.

4			5	6	7
Gutachten des Baubeamten nebst Kostenangaben			Erklärung des Direktors bezw. des Nutznießers über die Bedürfnisfrage	Gutachten des Sektionschefs für Artillerie- und artilleristisch-technische Angelegenheiten	Entscheidung der Provinzialinstanz
Technische Klassifizierung des Bedürfnisses	Begründung der technischen Klassifizierung	Kostenangaben M.			
A.*) bezw. B. „ C. „ D.		Diese Angaben unterliegen der Revision des Intendantur- und Baurates nach Maßgabe des in Kolonne 6 ausgesprochenen Gutachtens des Sektionschefs.			
	Summe für den Brennholzschuppen				
	Summe für die Bohrwerkstatt . . .				
	ꝛc. ꝛc.			München, ... 18 . . N. Charge.	München. . . . . . 18 . . Inspektion der Fuß-Artillerie; Sektion für art.-techn. Angelegenheiten: N. Charge.
	Zusammenstellung: Brennholzschuppen . Bohrwerkstatt . . . . ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. Dazu: Dispositions-Pauschquantum für kleine unvorhergesehene Baubedürfnisse (§ 170 der Garnisons-Bauordnung).				
	Summa:				

Amberg, den . . ten . . . . . 18 . .
Baurevisions-Kommission:
N. N. N.

*) A. bedeutet: unbedingt erforderlich, Ausführung geboten.
B. „ erforderlich, jedoch Aufschub gestattet, wenn die Mittel nicht ausreichen.
C. „ zweckmäßig, wenn auch nicht gerade notwendig.
D. „ nicht erforderlich.

Beilage 10
zu § 92.

Lieferungsbuch

der

Gewehrfabrik zu Amberg

vom . . ten . . . . 18 . . bis . . ten . . . . 18 . .

Bemerkungen.

1. In das Lieferungsbuch werden die dem Institute von Lieferanten ꝛc. gelieferten Rohmaterialien, neu gefertigten, reparierten ꝛc. Gegenstände, welche nach § 66 der Revisionskommission vorgelegt werden, eingetragen, und die Vermerke der letzteren über die von ihr ausgeführte Revision aufgenommen.
2. Jeder Lieferungszettel wird mit einer durch das ganze Jahr fortlaufenden Nummer, von 1 beginnend, versehen.

Nummer des Lieferungszettels	Namen des Lieferanten	Geliefert		Davon als brauchbar abgenommen	Benennung	Datum	
		Datum	Anzahl			der Rechnung	des Attestes der Revisions-Kommission
1	Buchwald . .	6./1.	100	100	kg Talg	6./1.	13./1.
ꝛc.					ꝛc.		
62	Göbel	10./2.	1472	1472	kg Rundeisen 13 mm stark	1./2.	28./2.
		"	552	552	kg desgl. 14 mm stark		
		"	560	560	kg desgl. 21 mm stark		
		"	641	641	kg geschmiedetes Eisen 40 mm bis 26 mm stark		
		"	840	840	kg desgl. 26 mm Quadr.		
ꝛc.					ꝛc.		
83	J. Corts . .	2./3.	3 Dutzend	3 Dutzend	Doppelhobeleisen 45 mm breit . . .	29./2.	8./3.
		"	2 "	2 "	Grundhobeleisen 10 mm breit . . .		
		"	1 "	1 "	desgl. 15 mm breit		
ꝛc.					ꝛc.		

Preis à M.	Preis à ₰	Datum der Revision	Nicht abgenommen: Anzahl	Nicht abgenommen: Gründe der Nichtabnahme	Unterschrift der Revidierenden	Bemerkungen
50 kg 48	—	16./1.	—	—	(Unterschriften.)	
500 kg 147	—	23./2.	840	Rotbruch.	(Unterschriften.)	
12 Stück 11	60	8./3.	—	—	(Unterschriften.)	
12 Stück 4	80					
12 Stück 6	—					

Beilage 11
zu § 105.

Unbrauchbarkeits-Nachweisung.

Nachweisung

der

Gewehrfabrik zu Amberg

von den für unbrauchbar befundenen Gegenständen der Materialien-Rechnung (des Hauptfabrikbuches bezw. des Inventarienbuches) sowie der Art ihrer Verwendung.

Anzahl	Benennung der Gegenstände Titel der Verausgabung	Gründe der Unbrauchbarkeit	Vorschläge für die Verwendung	Entscheidung des inspizierenden Sektions-Chefs der Inspektion der Fußartillerie
	Abschnitt I. Titel I.			
1406	Ganze Schafthölzer (rohe) zum Gewehr 88	Nicht weiter bearbeitungsfähig	Zum Brennholze nehmen und beim Bläuen der Waffenteile verwenden	Einverstanden
	2c.		2c.	
	Abschnitt I. Titel V.			
78	Hand-Feilen { flache	Gebrochen, rissig, zum Aufhauen nicht mehr geeignet	Zum alten Stahl nehmen	} zu verkaufen.
14	Hand-Feilen { runde			
	2c.			

Amberg, den . . . . . . 18 . .

Direktion der Gewehrfabrik.
(Unterschriften.)

Die Revisions-Kommission.
(Unterschriften.)

Mit den in vorstehender Nachweisung aufgeführten Gegenständen ist infolge der stattgehabten Superrevision derselben nach den von mir beigefügten Entscheidungen zu verfahren.

Amberg, den . . . . 18 . .

(Unterschrift des inspizierenden Sektionschefs der Inspektion der Fußartillerie.)

Daß die in vorstehender Nachweisung als wertlos aufgeführten Gegenstände vernichtet resp. aus den zerlegten und zum alten Material zu übertragenden Sachen nicht mehr und nicht weniger als:

	Zu vereinnahmen in der Materialien-Rechnung	
	Abteilung	Titel
. . . kg altes Schmiedeeisen	III	II
ꝛc.		
. . . kbm altes Brennholz	I	V
ꝛc.		

gewonnen worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

Amberg, den . . . . 18 . .

(Unterschrift eines Offiziers der Revisions-Kommission.)

Bemerkungen.

1. Gegenstände der Materialien-Rechnung, des Hauptfabrikbuches, und des Inventarienbuches sind je in eine gesonderte Nachweisung aufzunehmen.
2. Die Unbrauchbarkeits-Nachweisung dient zur Justifizierung der Verkaufs-Nachweisung ꝛc., auf Grund deren der Verkaufs-Erlös in Einnahme nachgewiesen worden ist.

Beilage 12
zu § 152.

„30 000 *M.*“

in Worten Dreißig Tausend Mark Vorschuß zur Bestreitung der laufenden Ausgaben sind der unterzeichneten Kassen-Kommission nach Bewilligung der K. Inspektion der Fußartillerie auf Anweisung der K. Intendantur II. Armee-Corps vom . . ten . . . . 18 . . von der K. Generalmilitärkasse richtig gezahlt worden, worüber hiemit quittiert wird.

Amberg, den . . ten . . . . . . 18 . .

Kassen-Kommission der K. Gewehrfabrik.

(L. S.) (Unterschriften.)

Beilage 13
zu § 152.

Direktion der Gewehrfabrik zu Amberg, den (Tag, Monat, Jahr).

Liquidation Nr. 16

für das K. Artillerie-Depot Germersheim.

Des Preistarifs Nr.	Des Preistarifs Pos.	Anzahl	Benennung der Sachen Bestell-Nr. x für 18 . .	à M.	à ₰	Summe M.	Summe ₰
			Neu.				
			Für Gewehr 88:				
besonders ermittelter Preis		10	Kreuzschrauben, hart mit Klemmschrauben . .	.	.	.	13
			Reparatur.				
X	3		9 Zahlenstempel zu 2,1 mm Schrifthöhe repariert	.	30	2	70
			Summe:	—	—	2	83

Obige 2 M. 83 ₰ — zwei Mark, 83 Pfennig — sind vom Artillerie-Depot Germersheim zur Kasse der Gewehrfabrik richtig eingezahlt, worüber quittiert.

Amberg, den . .ten . . . . 18 . .

Kassen-Kommission der Gewehrfabrik:

(L. S.) (Unterschriften.)

Bemerkungen.

1. Die Nummer und die bezügliche Position des Preistarifs, oder das Datum der Preisfeststellung, oder daß der Preis ein besonders ermittelter ist, ist anzugeben.
2. Diese Liquidationen erhalten eine durch das Jahr fortlaufende Nummer, von 1 beginnend, und werden in das Liqudationsbuch (§ 210) eingetragen.
3. Bei Liquidation über Bestellungen der vorgesetzten Behörde ist jedesmal Datum und Journal-Nummer der bezüglichen Verfügung anzugeben.
4. Die Einheitspreise werden bei den Gegenständen, deren Preise besonders ermittelt wurden, nicht eingetragen.

Beilage 14
zu § 162.

K. J. Seite . . . .
K. M. Seite . . . .

Zahlungsliste

über

Gehälter, welche für den Monat . . . . 18 . . an das Militärpersonal aus der Kasse der Gewehrfabrik zu Amberg gezahlt worden sind.

Laufende Nummer	Der Empfänger: Charge	Der Empfänger: Gehalts-Klasse	Der Empfänger: Namen	Etatsmäßiges monatliches Gehalt M.	₰	Abzüge: Militär-Witwen- und Waisenfonds M.	₰	Abzüge: Offiziers-Unterstützungsfonds M.	₰	Abzüge: Kleiderkasse M.	₰	Abzüge: M.	₰	Summe der Abzüge M.	₰	Bar ausgezahlt M.	₰	Unterschrift des Empfängers als Quittung
	Kapitel 24 Titel 3.																	
1	Hauptmann	I	N.	325	.	.	83	2	71	24	.	.	.	27	54	297	46	N.
2	Hauptmann	II	K.	180	.	.	63	1	50	24	.	.	.	26	13	153	87	Quittung anbei
	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.															
	Summe Kap. 24 Tit. 3:			980	.	2	34	8	17	48	.	.	.	58	51	921	49	
	Kapitel 24 Titel 2.																	
5	Zeug-hauptmann	II	R.	210	.	1	25	1	75	24	.	.	.	27	.	183	.	R
	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.															
	Summe Kap. 24 Tit. 2:			973	33	3	78	2	75	114	.	55	.	175	53	797	80	
	Summe Kap. 24 Tit. 3:			980	.	2	34	8	17	48	.	.	.	58	51	921	49	
	Haupt-Summe:			1953	33	6	12	10	92	162	.	55	.	234	04	1719	29	

Geprüft:
R.

Die Richtigkeit bescheinigt:

Amberg, ... 18 . .

Kassen-Kommission der Gewehrfabrik:
(Unterschriften.)

Anmerkung:

Die am 1. eines Monats wegen Abkommandierung ꝛc. abwesenden Personen haben besondere Quittungen nach Art der Beilage 15 auszustellen, welche der Zahlungsliste beizufügen sind.

(Gebührenmarke.)

Beilage 15
zu § 162.

(Monats-Quittung.)

. . . . . . M. . . ₰ Gehalt
. . . . . . „ . . „ Dienstzulage

Summe . . . . . . M. . . ₰

mit Worten . . . .

für den Monat . . . . . . 18 . . sind mir aus der Kasse der Königlichen Gewehrfabrik richtig gezahlt worden, worüber ich hiermit quittiere.

Amberg, den . . . . 18 . .

N.,
(Charge.)

An Abzügen:
Für den Militär-Witwen- und Waisenfonds . . . . M. . . ₰
Für den Offiziers-Unterstützungs-Fonds . . . . . . „ . . „
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

. . . . M. . . ₰

Bemerkungen.

1. Der letzten Monatsquittung je eines Rechnungsjahres ist kehrseits die Jahresquittung (Hauptquittung) nach Beilage 16 beizufügen. Diese Hauptquittung ist zu den den Rechnungsvorträgen beizunumerierenden Belegen (Beilage 46) zu nehmen, wogegen die übrigen monatlichen Interims-Quittungen der Jahresrechnung lose anzureihen sind.
2. Ist während eines Rechnungsjahres infolge von Versetzung ꝛc. das Gehalt ꝛc. aus verschiedenen Kassen empfangen worden, so muß einer jeden derselben über die bei ihr empfangenen Monatsraten eine Hauptquittung erteilt werden.

   Bei Ableben eines Gehalts- ꝛc. Empfängers sind jedoch in Ermangelung einer Hauptquittung die einzelnen Monatsquittungen zu den Rechnungsbelegen zu nehmen.

Beilage 16
zu § 162.

(Jahres-Quittung für monatliche Interims-Quittungen.)

. . . . *M.* . . ₰ Lohn

mit Worten . . . .

für das Jahr 18 . . (für den Zeitraum vom . . . . . . bis . . . . . 18 . .) sind mir aus der Kasse der Königlichen Gewehrfabrik in monatlichen Raten von . . . . *M.* . . ₰ gezahlt worden, worüber ich hierdurch mit dem Hinzufügen quittiere, daß ich die von mir über die einzelnen Monatsbeträge ausgestellten Interims-Quittungen für ungiltig erkläre.

Amberg, den . . . . 18 . .

(Unterschrift.)

Bemerkungen.

1. Zu den Zulagen, welche mit dem Gehalt zusammen erhoben werden und über deren Empfang in den Gehalts-Quittungen mit zu quittieren ist, gehören die Dienstzulagen und solche persönliche Zulagen, welche einzelnen Offizieren bis zum etatsmäßigen Eintritte in ein höheres Gehalt oder zur Ergänzung eines früher von ihnen bezogenen derartigen Gehaltes gewährt werden.
2. Ueber Remunerationen ꝛc. und nicht in Verbindung mit dem Gehalte zur Zahlung kommende Zulagen ꝛc. werden die Quittungen in analoger Weise ausgestellt; jedoch muß in den bezüglichen Quittungen auch noch die Dienstleistung angegeben werden, für welche die Remuneration ꝛc. gezahlt wird.
3. Ueber gezahlte Löhne ꝛc. an Arbeiter gelten die Quittungsbücher bezw. Lohnzahlungslisten (Beilagen 21 und 24).

Beilage 17
zu § 167.

Verzeichnis

der

Arbeitslöhne und Materialpreise,

welche bei der Fabrikation des Gewehres . . . . . . und bei den sonstigen Arbeiten zum Gewehr . . . . . . in der Gewehrfabrik zu Amberg vom . . . . 18 . . ab in Anwendung kommen.

Ab-schnitt	Lfde. №	Benennung	Preis, den die Arbeiter zahlen M.	₰
		I. Rohmaterialien.		
		a) Verkaufspreis beim Verkauf an Arbeiter.		
	1	kohlenstoffarmen Gußstahl (Façon) zu Visierschieber à kg	—	36
	2	raffinierten Federstahl (Façon) zu Auswerfer . à kg	—	72
	2c.	2c. 2c. 2c.	2c.	2c.
I		b) Einkauf von Arbeitern.		
	1	altes Eisen . . . . à kg	—	03
	2	alter Stahl . . . . à kg	—	04
	3	Maschinenöl II. Qualität (Tropföl) . . . . . à kg	—	10
	2c.	2c. 2c. 2c.	2c.	2c.

Abschnitt	Lfde. №	Art der Waffenteile	Benennung	Preis, den die Arbeiter erhalten oder zahlen M.	₰
			II. Gewehr 88.		
			gezogen und fertig geschmirgelt	—	96,5
	1	Lauf	Dazu unentgeltlich aus dem Magazin:		
			1 gebohrten und abgedrehten Lauf (Privaten).		
			ꝛc. ꝛc.	—	ꝛc.
	2	ꝛc.	ꝛc. ꝛc.		
			ꝛc. ꝛc.		

Amberg, den . . ten . . . . 18 . .

Direktion der Gewehrfabrik:

N. N. N.

Erläuterung:

In den Arbeits-Preisverzeichnissen sind stets hinter dem Lohne einer Arbeitsbranche diejenigen Teile mit roter Tinte einzutragen, welche den Arbeitern behufs Weiterverarbeitung entweder unentgeltlich oder gegen Bezahlung verabfolgt werden müssen.

Beilage 18
zu § 167.

Veränderungs-Nachweisung I

zum Verzeichnis der

Arbeitslöhne und Materialpreise,

welche bei der Fabrikation des Gewehres . . . . . . und bei den sonstigen Arbeiten zum Gewehr . . . . . . in der Gewehrfabrik zu Amberg vom . . . . 18 . . ab in Anwendung kommen.

Amberg, den . . ten . . . . 18 . .

Abschnitt	Lfde. №	Benennung	Preis, den die Arbeiter erhalten oder zahlen			
			früher		jetzt	
			M.	₰	M.	₰
		I. Rohmaterialien.				
		a) Verkaufspreis beim Verkauf an Arbeiter.				
I.		Nichts.				
		b) Einkauf von Arbeitern.				
		Nichts.				

Ab-schnitt	Lfde. №	Art der Waffenteile	Benennung	Preis, den die Arbeiter erhalten			
				früher		jetzt	
				M.	₰	M.	₰
			II. Gewehr 88.				
			gezogen und fertig geschmirgelt	.	96,5		
		Lauf	Dazu unentgeltlich aus dem Magazin 1 gebohrten und abgedrehten Lauf (Privaten).				
II.	1		Vom 1. April 1891 ab .	.	.	.	92,5
			ꝛc. ꝛc.	.	ꝛc.		
			ꝛc. ꝛc.				
		ꝛc.	ꝛc. ꝛc.				
ꝛc.	ꝛc.		ꝛc. ꝛc.	.	.	.	ꝛc.

Amberg, den . . ten . . . . 18 . .

Direktion der Gewehrfabrik:

N. N. N.

Beilage 19
zu § 168.

Abrechnungs-Buch

für den

Meister **Stelzl**, Georg.

(In Quart anzulegen.)

Datum	Empfing:								ℳ	₰
1894										
22. XI.	**November.**									
	459	kg	Schmiede- (Fluß-) Eisen . .	à	—	ℳ	33	₰	151	47
	62	„	raffinierten Federstahl . . .	„	—	„	41	„	25	42
	792	„	kohlenstoff. Gußstahl	„	—	„	28	„	221	76
	1000	„	Coaks, per 100 kg		4	„	35	„	43	50
	31	hl	Holzkohlen	„	—	„	84	„	26	04
	200	kg	Steinkohlen per 100 kg . .	„	2	„	76	„	5	52
	6	„	Maschinenöl I. Qualität . .	„	—	„	78	„	4	68
	12	„	Putzwolle	„	—	„	58	„	6	96
	210	„	Salzsäure	„	—	„	07	„	14	70
							Summa:		500	05

Datum	Lieferte:	M.	₰
1894			
22. XI.	**November.**		
	Zum Gewehr 88. % Stadium M. ₰		
	900 Schlößchen, geschmiedet . . 1 mit 2 . . 1,27		
	900 Meistergeld 9,93	100	80
	450 Schlagbolzen, geschmiedet . 1 mit 5 . . 2,80		
	450 Meistergeld 9,50	55	35
	6660 Verschlußköpfe, geschmiedet . 1 mit 3 . . 0,83		
	6660 Meistergeld 5,67	432	90
	2700 Oberringe, geschmiedet . . 1 mit 6 . . 3,40		
	2700 Meistergeld 11,40	399	60
	Summa:	988	65
	Hievon ab für empfangenes Material:	500	05
	Erhält bar:	488	60

Beilage 20
zu § 168.

Zahlungsliste

der

Direktion der Gewehrfabrik zu Amberg

für den Zeitraum

vom 23. Oktober mit 22. November 18 . .

Nummer	Namen des Empfängers	Sollen erhalten						Zahlen davon							
		Laut Lieferungsschein		Neue Vorschüsse und Abschlags-Zahlungen		In Summe		Auf die früheren Vorschüsse und Abschlagszahlungen		Zur Krankenkasse				Zur Pensions-Kasse	
										Beiträge		Strafen			
		M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1	Huber Jakob . . .	3996	14	.	.	3996	14	2005	.	72	76	.	40	52	80
2	Härl Michael . . .	1843	84	.	.	1843	84	875	.	33	68	.	90	26	40
	ꝛc.	ꝛc.				ꝛc.		ꝛc.		ꝛc.					
	Summe:	15839	98	.	.	15839	98	7815	18	319	32	3	90	237	60
	Hierzu staatliche Beiträge aus der Kasse der K. Direktion der Gewehrfabrik. . . .									159	66				
										482	88				

Die Richtigkeit bescheinigt mit dem Bemerken, daß der den Arbeitern abgezogene Betrag von 98 M. 01 ₰ — neunzig acht Mark, 01 Pfennig — zur Beschaffung von Quittungsmarken für die Invaliditäts- und Altersversicherung verwendet und der gleiche Betrag aus der diesseitigen Kasse bezahlt wurde.

Amberg, 30. November 18 . .

Kassen-Kommission der Gewehrfabrik.

N.
Hauptmann.

N.
Zeughauptmann.

zurück: Für Beitragsmarken zur Invaliditäts- und Altersversicherung		Auf Gebührenmarken		In Summe		Erhalten mithin bar		Quittung über richtig erhaltene Zahlung aus der Kasse der K. Direktion der Gewehrfabrik zu Amberg durch Namensunterschrift	Betrag der aus den Lieferungsscheinen zusammengetragenen Arbeitslisten: Namen des Ausstellers der Arbeitslisten für die Branchen, zu welchen mehrere Meister gehören	Betrag	
M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf			M.	Pf
22	62	.	.	2153	58	1842	56	N.	Huber Jakob . . .	3996	14
10	05	.	.	946	03	897	81	N.	Härl Michael . . .	1843	84
ꝛc.		ꝛc.		ꝛc.		ꝛc.		ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	
98	01	.	.	8474	01	7365	97	Geprüft:		15839	98
								N.			
98	01										
196	02										

Der in vorstehender Lohnzahlungsliste berechnete Betrag von 482 M. 88 Pf — vierhundertachtzig zwei Mark, 88 Pfennig — Krankenkasse-Beiträge und Strafgelder ist zur Krankenkasse der K. Gewehrfabrik bar und richtig eingezahlt worden, worüber quittiert.

Amberg, 30. November 18 . .

Der Vorstand der Krankenkasse:

N. — Premierlieutenant und Vorsitzender.

N. — Rechnungs- und Kassenführer.

Vorstehender Betrag von 237 ℳ 60 ₰ Pfennig — zweihundertdreißig sieben Mark, 60 Pfennig — Pensionskasse-Beiträge ist zur Pensionskasse der Arbeiter der K. Gewehrfabrik bar und richtig eingezahlt worden, worüber quittiert.

Amberg, 30. November 18 . .

Die Kassen-Kommission der Pensionskasse der Arbeiter der K. Gewehrfabrik.

N.	N.	N.
Vorsitzender.	dessen Stellvertreter.	Schriftführer.

Daß den in vorstehender Zahlungsliste genannten Arbeitern die darin aufgeführten Beträge mit zusammen 15839 ℳ 98 ₰ — Zehnfünf Tausend, achthundertdreißig neun Mark, 98 Pfennig — aus der Kasse der Gewehrfabrik in unserer Gegenwart bar und richtig gezahlt worden sind, bescheinigen wir hiemit.

Amberg, ... 18 . .

N.	N.
Hauptmann.	(Betriebsinspektor.)

Beilage 21
zu § 168

Quittungsbuch

für den Meister B e r r Josef

pro 23[ten] Oktober mit 22[ten] November 1894.

Krankenkasse-Beiträge wurden in obiger Zeit für 26 Tage einbezahlt und 5 Tage blieben als Sonn- und Nichtarbeitstage außer Berechnung.

Invaliditäts- und Altersversicherungs-Beiträge wurden in dieser Zeit für 4 Wochen einbezahlt.

Geliefert wurden:

Visierfüße,
Visierfedern,
Kleine Klappen,
Visiergestelle,
Visierschieber,
Schleppen,
} fertig.

Gestelle mit Schieber und Schleppe 2c. zusammengepaßt;
Visiere, komplett fertig, zusammengestellt.

Vortrag									Abzug für aus dem Magazin empfangene Materialien ꝛc. ꝛc.		Gebühr	
Des Arbeiters			Operation Nr.	Stückzahl	Preis pro 100 Stück		Geldbetrag					
Nr. der Lohn-Tabelle	Namen	Präsente Arbeitstage			M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
IV	Baader Max . . .	26	Stunden	260	45	—	117	—	—	—	117	—
IV	Flierl Franz . . .	26	a. a. g.	92 807	26 11	— 50	116	72	—	—	116	72
I	Berr Josef	26	Aus dem Mstrgeld.	981	17	50	171	67	—	—	171	67
I	Berr Josef	—	Material				189	18	189	18	—	—
	ꝛc.											
	Summe:	—	—	—	—	—	594	57	189	18	405	39

Weiters gehen ab für: Krankenkasse Klasse	Krankenkasse täglich ₰	Krankenkasse Arbeitstage	Krankenkasse Beitrag M.	Krankenkasse Beitrag ₰	Invaliditäts- und Altersversicherung Klasse	Invaliditäts- und Altersversicherung wöchentlich ₰	Invaliditäts- und Altersversicherung Arbeitswochen	Invaliditäts- und Altersversicherung Beitrag M.	Invaliditäts- und Altersversicherung Beitrag ₰	Pensionskasse M.	Pensionskasse ₰	Strafen M.	Strafen ₰	Gebührenmarken M.	Gebührenmarken ₰	Vorschuß M.	Vorschuß ₰	Sonstige Abzüge ꝛc. ꝛc. M.	Sonstige Abzüge ꝛc. ꝛc. ₰	Summe M.	Summe ₰	Erhält bar M.	Erhält bar ₰
I	8	26	2	08	IV	15	4	—	60	1	80	—	—	—	—	50	—	—	—	54	48	62	52
I	8	26	2	08	IV	15	4	—	60	1	80	—	—	—	—	50	—	—	—	54	48	62	24
I	8	26	2	08	IV	15	4	—	60	1	80	—	—	—	—	30	—	—	—	34	48	137	19
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	6	24	—	—	—	1	80	5	40	—	—	—	—	130	—	—	—	143	44	261	95

Daß die im vorstehenden Quittungsbuche genannten Arbeiter die in der Rubrik „Erhält bar“ vorgetragenen Geldbeträge in Summe 261 ℳ 95 ₰

Zweihundert sechzig eine Mark 95 Pfennig

in unserer Gegenwart heute bar und richtig ausbezahlt erhalten haben, bescheinigen wir hiemit.

Amberg, 1. Dezember 1894.

N. Hauptmann.

N. Betriebsinspektor.

Beilage 22
zu § 169.

100 M 50 ₰

Geschrieben Einhundert Mark 50 Pfennig

sind mir aus der Kasse der königlichen Gewehrfabrik zu Amberg laut Zahlungsliste vom 15. November 1894 vorschußweise richtig gezahlt worden, worüber ich hierdurch mit der Verpflichtung quittiere, diesen Vorschuß nach Maßgabe der Bestimmung der Direktion der gedachten Kasse zu erstatten.

Amberg, den . .ten . . . . 18 . .

N. N., Meister.

pro ꝛc. ten ꝛc. ꝛc. N. N.	hatte Vorschuß und Abschlags-Zahlungen		davon heute bezahlt		bleibt		erhält dazu		Summa des neuen Vorschusses und der Abschlagszahlungen, worüber quittiert ist	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Abschläglich auf 6 Läufe 88	00	00	—	—	00	00	—	—	00	00
Abschläglich auf 12 dergleichen	—	—	—	—	—	—	00	00	00	00
Summa	00	00	—	—	00	00	00	00	00	00

Für die Angemessenheit der Abschlagszahlungen.

N.
Hauptmann und Direktions-Assistent.

N.
Betriebsinspektor.

Beilage 23
zu § 169.

Arbeits-Liste

des Meisters für Laufausfertigung N. pro 31. März 1895.

An-zahl	Pag. des Haupt-Fabrik-Buches	Benennung	№ des Abschnittes (des Preisverzeichnisses)	№ der Position (des Preisverzeichnisses)	Geldbetrag à M.	Geldbetrag à ₰	Geldbetrag Summa M.	Geldbetrag Summa ₰
		Lieferte:						
		Zum Gewehr 88.						
1540	20	Läufe, gezogen und fertig geschmiergelt, Stad. a mit 15a . . .	V.N.I. II.	1	—	00	0	00
		Empfing:						
		(Gegen Bezahlung.)						
3	12	kg Stahldraht . . à — M. — ₰	Ia.	20	0	00		
8	12	„ Werkzeugstahl . „ — „ — „	„	24	0	00		
200	12	hl Holzkohlen . . „ — „ — „	„	45	0	00		
							0	00
		Erhält bar:					0	00
		Geprüft N.						

Obige 00 M. 00 ₰, mit Worten . . . . Mark 00 Pfennig sind mir aus der Kasse der K. Direktion der Gewehrfabrik zu Amberg gezahlt, worüber quittiert

Amberg, 31. März 1895.

N. N.

Beilage 23a
zu § 169.

Arbeits-Liste

des Meisters für Schloßteile N. pro 31. März 1895.

Anzahl	Pag. des Haupt-Fabrik-Buches	Benennung	№ des Abschnittes des Preisverzeichnisses	№ der Position des Preisverzeichnisses	Geldbetrag à M.	Geldbetrag à ₰	Geldbetrag Summa M.	Geldbetrag Summa ₰
		Lieferte:						
		Zum Gewehr 88.						
1100	22	Schlößchen, gefraist mit Schraube	Besonders ermittelter Preis.			00	0	00
		Empfing:						
		(Gegen Bezahlung.)						
3	12	kg schweißbaren Gußstahl à — M. — ₰	Ia	103	0	00		
700	12	kg Steinkohlen . . „ — „ — „	Ia	30	0	00		
		ꝛc. ꝛc.						
							0	00
		Erhält bar:					0	00
		Geprüft N.						

Obige 0 M. 00 ₰, mit Worten . . . . Mark 00 Pfennig sind mir aus der Kasse der K. Direktion der Gewehrfabrik zu Amberg gezahlt, worüber quittiert.

Amberg, 31. März 1895.

N. N.

Anmerkung:

Nur insofern, als auf den Arbeitslisten (wie in obigem Muster beispielsweise angedeutet) solche Preise in Rechnung gestellt sind, die nicht auf tarifmäßigen Sätzen oder sonstigen Genehmigungen beruhen, ist unter diesen Listen eine Bescheinigung hinsichtlich der Angemessenheit der Preise hinzuzufügen und dabei, wenn zugleich unentgeltlich erhaltenes und verbrauchtes Material in Ansatz gekommen, auch zu attestieren, daß dies bei der Preisermittlung mit in Betracht gezogen ist.

Beilage 23 b
zu § 169.

Arbeits-Liste

des Meisters für Schäfte N. pro 31. März 1895.

Anzahl	Pag. des Haupt-Fabrik-Buches	Benennung	№ des Preisverzeichnisses: des Abschnittes	№ des Preisverzeichnisses: der Position	Geldbetrag à M	Geldbetrag à ₰	Geldbetrag Summa M	Geldbetrag Summa ₰
		Lieferte:						
		Zum Gewehr 88.						
1162	24	Schäfte, fertig, bezw. geschäftete Gewehre, Stad. a mit 33 b . .	V. N. I. II.	86	0	00	0	00
		Empfing:						
		(Gegen Bezahlung)						
1	12	kg Stahlblech . . à — M — ₰	II.	5	0	00		
5	12	kg Stahldraht . . „ — „ — „	I a	20	0	00		
50	12	hl Holzkohlen . . „ — „ — „	„	45	0	00		
		ꝛc. ꝛc.						
							0	00
		Erhält bar:					0	00
		Geprüft N.						

Obige 0 M. 00 ₰, mit Worten . . . . Mark 00 Pfennig sind mir aus der Kasse der K. Direktion der Gewehrfabrik zu Amberg gezahlt, worüber quittiert

Amberg, 31. März 1895.

N. N.

Anmerkung:

In Betreff der Buchung der nach den Arbeitslisten (Beilage 23 bis 23 b) zu vereinnahmenden und zu verausgabenden Sachen vergleiche das Muster zum Hauptfabrikbuch (Beilage 33).

Beilage 24
zu § 175.

Lohnzahlungs-Liste

für den

Zeitraum vom 14. mit 27. Mai 1893.

Taglohn-Arbeiten

11 Arbeitstage mit 110 Arbeitsstunden (3 Sonn- und Feiertage).

2 Beitragswochen zur Invaliditäts- und Altersversicherung.

Bemerkungen.

1. In der Spalte 7 sind die Beiträge zur Krankenkasse mit schwarzer Tinte, das Strafgeld dagegen mit roter Tinte einzutragen, am Schlusse der Liste aber beide Abzüge für sich zu summieren.
2. Der Vorstand der Krankenkasse quittiert auf der Lohnzahlungsliste über die nach Spalte 7 eingezogenen Beträge und wird in den Kassenbüchern des Instituts der nach Spalte 6 sich ergebende Betrag in Ausgabe gestellt.
3. S. A. bedeutet Sonntagsarbeit. N. A. bedeutet Nacharbeit.
4. Die Beiträge zur Pensionskasse (Spalte 9) quittiert die Kassenkommission der eben genannten Kasse.

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Arbeiter-Kategorien	Namen	Bemerkungen
1	IV	Eichhorn Peter	Am 14. Mai vom Accord in Zugang anher. — Krank vom 16. mit 18. Mai.
2	VI	Lindner Johann	Am 15. und 16. Mai je 5 Stunden abgängig. — Am 20. Mai 4 Ueberstunden. N. A.
3	X	Stiegler Anton	Am 14. Mai 5 Arbeitsstunden. — Vom 21. mit 27. Mai beurlaubt. S. A.
			Summe:
			Hiezu staatliche Beiträge aus der Kasse der K. Direktion der Gewehrfabrik . . . . .

Vorstehend berechneter Betrag von 2 ℳ 98 ₰ — zwei Mark 98 Pfennig — Krankenkasse-Beiträge und Strafgelder ist zur Krankenkasse der K. Gewehrfabrik bar und richtig eingezahlt worden.

Amberg, . . ten . . . . 18 . .

Der Vorstand der Krankenkasse:

N. — Charge und Vorsitzender.

N. — Rechnungs- und Kassenführer.

Vorstehender Betrag von 1 ℳ 80 ₰ — eine Mark 80 Pfennig — Pensions-Kasse-Beiträge ist zur Pensionskasse der K. Gewehrfabrik bar und richtig eingezahlt worden, worüber quittiert.

Amberg, . . ten . . . . 18 . .

Die Kassen-Kommission der Pensionskasse der Arbeiter der Gewehrfabrik:

N. — Vorsitzender.

N. — dessen Stellvertreter.

N. — Schriftführer.

5					6		7			8			9		10		11	
	Arbeitsverdienst						Abzüge zur											
Arbeitsstunden	pro Stunde		Summe		Summe des Arbeitslohnes		Kranken-Kasse			Invaliditäts- und Altersversicherung			Pensions-Kasse		Summe der Abzüge		Bleibt zu zahlen	
							Beitrags-Klasse	Geld-Betrag		Lohn-Klasse	Geld-Betrag							
	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf		M.	Pf		M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf
									10									
80	—	45	36	—	36	—	I	—	64	IV	—	30	—	90	1	94	34	06
									10									
104	—	30	31	20	31	50	III	—	66	IV	—	30	—	90	1	96	29	54
4	—	07,5	—	30														
65	—	24	15	60	15	90	IV	—	55	III	—	12	Nicht Mitglied.		—	67	15	23
5	—	06	—	30														
								—	20									
.	.	.	.	.	83	40	.	1	85	.	—	72	1	80	4	57	78	83
.	.	.	.	.	—	—	.	—	93	.	—	72	—	—	—	—	—	—
									20		1	44						
								2	78									
								2	98									

Geprüft:

N.

Die richtige Arbeitsleistung, sowie die Angemessenheit der Lohnsätze bestätigt.

Amberg, . .ten . . . . 18 . .

Verwaltungs-Kommission der K. Gewehrfabrik:

N. Hauptmann. N. Zeughauptmann. N. Zeuglieutenant.

Die Richtigkeit bescheinigt mit dem Bemerken, daß der den Arbeitern abgezogene Betrag von 72 ₰ — 72 Pfennig — zur Beschaffung von Quittungsmarken für die Invaliditäts- und Altersversicherung verwendet und der gleiche Betrag aus der diesseitigen Kasse bezahlt wurde.

Amberg, . . ten . . . . 18 . .

Kassen-Kommission der Gewehrfabrik:

N.	N.
Hauptmann.	Zeughauptmann.

Daß den in vorstehender Lohnzahlungsliste genannten Arbeitern die darin aufgeführten Beträge mit zusammen Siebzig acht Mark 83 Pfennig aus der Kasse der K. Gewehrfabrik in unserer Gegenwart bar und richtig gezahlt worden sind, bescheinigen wir hiemit.

Amberg, . . ten . . . . 18 . .

N.	N.
Hauptmann.	Betriebsinspektor.

Beilage 25
zu § 193.

Lieferungs-Schein.

Der Meister für die Schmiede N. N.
lieferte und empfing vom 23. Mai bis zum 22. Juni 1894.

		ℳ	₰	ℳ	₰
	Lieferte:				
Den 22./VI.	750 geschmiedete Hülsen zum Gewehr 88	1	14	855	—
	18 kg alten Stahl (in 19 Ausschuß-Hülsen) . .	—	05	—	90
				855	90
	Anmerkung:				
22./VI.	8 geschmiedete Hülsen zum Gewehr 88, Naturalersatz für Ausschuß.				
	Empfing:				
	Alter Rest				
	800 kg Flußstahl zu Hülsen zum Gewehr 88 per 100 kg 30 ℳ	240	—		
	900 „ Steinkohlen per 100 kg 2 ℳ 76 ₰ . .	24	84		
	12 hl Holzkohlen à 84 ₰	10	08		
2./VI.	400 kg Flußstahl zu Hülsen zum Gewehr 88 per 100 kg 30 ℳ	120	—		
	4 Borstenbürsten à 46 ₰	1	84		
	2000 kg Coaks per 100 kg 4 ℳ 35 ₰	87	—		
	102 „ Maschinenöl à 78 ₰	79	56		
	10 geschmiedete (Ausschuß-) Gewehrläufe gegen Bezahlung à 1 ℳ 14 ₰	11	40		
				574	72
	Erhält bar			281	18

Die Richtigkeit der obigen
Angaben bescheinige ich
N. N.

Amberg, 22. Juni 1894.
Der Materialien- bezw. Fabrikaten-Verwalter:
N.

Erläuterungen.

1. Sollte sich in den auf dem Lieferungsscheine enthaltenen Angaben später etwas ändern, so ist ein Nachtrag auf die andere Seite dieses Scheines mit der Unterschrift des Arbeiters hinzuzufügen.

Rasuren dürfen darin niemals und ein etwaiges Durchstreichen nur so vorgenommen werden, daß das Durchstrichene lesbar bleibt. — Bei dergleichen Aenderungen hat der Arbeiter als Anerkenntnis der Richtigkeit stets seine Namensunterschrift beizufügen.

Alles was sonst nach der Unterschrift des Arbeiters auf dem gedachten Scheine vermerkt werden muß, z. B. der Geldbetrag ist rot zu schreiben.

2. Die laut Abschluß des Magazins-Konto-Buchs in den Händen der Arbeiter verbleibenden Teile und Materialienreste sind von dem Materialien- bezw. Fabrikaten-Verwalter in den für die beginnende Abrechnungsperiode erteilten neuen Lieferungsschein mit dem ausdrücklichen Vermerk „alter Rest“ mit roter Tinte einzutragen.

3. Der Austausch und die Zurückrechnung von Ausschußteilen, die bereits verschiedene Arbeitsbranchen zu durchlaufen gehabt haben, ist an sich zwar einfach, erfordert aber eine sehr aufmerksame Behandlung, damit nicht Unrichtigkeiten in der Rechnung entstehen, die hinterher schwer aufzuklären sind.

Um das Verfahren hiebei näher zu erläutern, wird hier folgendes Beispiel angeführt:

Hätte z. B. der Meister für die Hülse II (Stadium 29 mit 64) 8 Ausschuß-Hülsen unter den ihm zur weiteren Bearbeitung übergebenen Hülsen gefunden und diese gegen gute in dem Magazin umgetauscht, so trägt der Fabrikaten-Verwalter dem Meister für die Hülse I (Stadium 1 mit 28) sobald er zur Lieferung nach dem Magazin kommt, und z. B. 208 gute Hülsen (Stadium 1 mit 28) abliefert, nur 200 dergleichen in seinen Lieferungsschein und in die Bücher ein, so daß diese 8 abgerechneten Hülsen im Magazinsbestande diejenigen 8 Hülsen (Stadium 1 mit 28), die er dem Meister für die Hülse austauschweise gegeben hatte, ersetzen.

Es haftet aber an den 8 Ausschuß-Hülsen nicht nur der Lohn für die Stadien 1 mit 28, sondern auch der gezahlte Schmiedelohn. Um nun auch diesen einzuziehen und so die 8 Ausschuß-Hülsen, die jetzt nur noch als geschmiedete zählen, ganz aus den Rechnungsbeständen zu entfernen, tauscht der Fabrikaten-Verwalter dieselben vom Meister für die Hülse I gegen 8 brauchbare geschmiedete Hülsen wieder ein, und bringt sie dem betreffenden Meister für die Schmiede bei seiner nächsten Lieferung dadurch in Anrechnung, daß er demselben statt z. B. 408 gelieferte geschmiedete Hülsen davon nur 400 bucht. Auf den Lieferungsschein der beteiligten Meister ist nachrichtlich zu vermerken, wie viel solcher Ausschußstücke auf diesem Wege ersetzt sind.

Ein solcher Naturalaustausch ist aber, ohne Kollisionen und Irrtümer zu veranlassen, in dem Falle nicht gut ausführbar, wenn einzelne der an einem Ausschußstück beteiligten Branchen nicht im Gange sind, oder wenn Stücke von demselben Modell gerade nicht gefertigt werden; vielmehr muß dann ein Ersatz in Geld eintreten.

Zu diesem Zwecke setzt der Materialien- bezw. Fabrikaten-Verwalter die vorhandenen Ausschußteile alle denjenigen Arbeitern, welche dafür Arbeitslohn erhalten haben, auf den Lieferungsschein und zwar: unter der Rubrik „Empfing" in demselben Fabrikationsstadium, in welchem die betreffenden Arbeiter die Teile abliefern und in der Rubrik „Lieferte" in dem Fabrikationsstadium, in welchem die betreffenden Arbeiter die Teile zur Weiterbearbeitung empfangen haben. Auf Grund dessen erfolgt dann die Eintragung in die Magazinsbücher (Beilage 37) und die Abrechnung in Geld (vergleiche das Muster zum Haupt-Fabrik-Buch Beilage 33).

Der Ersatz von Ausschußteilen muß jedoch entweder in allen Stadien in natura oder in allen Stadien in Geld erfolgen, was sich um so leichter bewerkstelligen läßt, als der Lohnbetrag des Arbeiters ganz derselbe bleibt, ob dieser auf Grund des Lieferungsscheins und der Arbeitsliste z. B. unter der Rubrik „Lieferte"

40 gute Hülsen bezahlt und unter der Rubrik „gegen Bezahlung"

10 Ausschußhülsen

davon in Geld abgezogen erhält, oder ob er nur 30 gute Hülsen unter der Rubrik „Lieferte" bezahlt erhält, nachdem ihm vorher schon 10 Hülsen bei der Lieferung im Magazin in natura abgezogen sind.

4. Wegen Buchung der nach dem oben beispielsweise aufgestellten Lieferungsschein gelieferten und verabreichten Gegenstände sind die Muster zu den Magazinsbüchern (Beilage 34, 35 und 37) zu vergleichen.

Beilage 26
zu § 208 lit. a und b.

Klassifikation,

nach welcher bei der Gewehrfabrik die Kassenbücher zu führen, der Jahresgeldabschluß und die Jahresrechnung anzufertigen sind.

Bemerkungen.

1. Die Kassenbücher sind sämtlich zu paginieren, und ist dies so auszuführen, daß in allen Kassenbüchern, mit Ausnahme des Kassenmanuals, die Seiten für die Einnahmen die geraden, die Seiten für die Ausgaben aber die ungeraden Ziffern enthalten.
2. Die Titel und Positionen für die Geldeinnahmen und Geldausgaben korrespondieren in nachstehender Weise mit den Titeln und Positionen der Jahresgeldrechnung der Generalmilitärkasse:

Titel und Position bei der Gewehrfabrik:	Kap. und Titel bei der Generalmilitärkasse:
Einnahmen:	
Titel I. II. 1 und 8.	Titel 2. 1 und 8.
„ I. III. 4.	„ 3. 4.
„ I. IV. 1 und 2.	„ 4. 1 und 2.
„ II. A. 2, 3, 9, 13 und 14 . . .	Kap. 24 Titel 2, 3, 9, 13 u. 14.
„ III. 1. A. B. C. D. ꝛc.	„ 24 „ 18 bezw. 18a
„ III. 2.	„ 24 „ 17.
Ausgaben:	
Titel I. A. 2, 3, 9, 13 und 14	Kap. 24 Titel 2, 3, 9, 13 u. 14.
„ II. 1. A—L	„ 24. „ 18 bezw. 18a.
„ 2.	„ 24. „ 17.

Titel	Position	Einnahmen	Nachzuweisende Einnahmen
		Einnahmen.	
I		**Eigene Einnahmen, welche zur Zentral-Staats-Kasse fließen:**	
	II	Sonstige Mieten und Pachtgelder:	
		1. Für Wohnungen in Dienstgebäuden	Zu 1. Diese Einnahmen bestehen in den Abzügen, welche die keinen Servis beziehenden und auch zum Anspruche auf Dienstwohnungen als Gehaltsteil nicht berechtigten Dienstwohnungs-Inhaber in den offenen Garnisonen an ihrem Einkommen regulativmäßig zu erleiden haben; ferner in den zu zahlenden Mieten solcher Servisberechtigter, welche Anspruch auf Dienstwohnungen gegen Rücklaß von Servis bezw. Wohnungsgeldzuschuß nicht haben, denen aber Wohnungen in Dienstgebäuden überlassen sind.
		8. Für sonstige Gebäude und Grundstücke	Zu. 8. Hieher die unter Ziffer 1 nicht einschlägigen Miet-, Pacht- und Kultur-Erträgnisse aller Gebäude, Lokale und Grundstücke der Gewehrfabrik. Zu II. Die auf den vermieteten Gebäuden ruhenden Reallasten (öffentliche Umlagen, Brandversicherungsbeiträge 2c. 2c.), soferne die Gebäude nicht auch teilweise noch für militärische Zwecke benützt werden, ferner die Kosten der baulichen Unterhaltung, soferne diese nicht bestimmungsgemäß den Mietern obliegt, fallen diesen Einnahmen soweit zur Last, als diese Kosten durch die Vermietung herbeigeführt sind. Die Erhaltung der Substanz der ganz oder teilweise vermieteten Gebäude, d. h. ihrer Mauern, Gebälke und Bedachungen bleibt jedoch dem Militär-Aerar zur Last.

Titel	Position	Einnahmen	Nachzuweisende Einnahmen
	III	4. Erlöse aus dem Verkaufe entbehrlicher oder unbrauchbarer Materialien, Utensilien und sonstiger Gegenstände	Hier kommen diejenigen Erlöse in Einnahme, welche nicht auf Titel III 1 B und D der Betriebs-Einnahmen einschlägig sind.
I	IV	Sonstige zufällige Einnahmen.	
		1. Ordnungs- und Konventional-Strafen, Verzugszinsen von defekten Vergütungen und zufällige Einnahmen sonstiger Art	Zu 1. Vide Kriegs-Ministerial-Erlaß vom 23. April 1874 Nr. 14663 V.-Bl. S. 109 und § 29 der gegenwärtigen Vorschrift. Verzugs-Zinsen von Defektenvergütungen, Konventionalstrafen, dann Pfand- und Kautionsgeldern, soferne sie nicht die Stelle von Ersatzgeldern vertreten; Kassen-Ueberschüsse und zufällige Einnahmen, welche nicht ihrer Natur nach dem Militär-Etat als Ersatz für gemachte Ausgaben oder zur Wiederverwertung für bestimmte Zwecke etatsmäßig gebühren.
		2. Vergütungen für Ueberhebungen und Rechnungs-Defekte, welche bei den jährlich abschließenden Ausgabe-Titeln erst nach Ablauf des zweiten Jahres zur Einziehung gelangen	Zu 2. Einnahmen, welche während des zweiten Jahres zur Einziehung gelangen, werden wie bisher als Rückeinnahme bei den beteiligten Ausgabe-Kapiteln verrechnet. Schluß-Bemerkung. Die Erlöse aus dem Verkaufe entbehrlicher Militär-Gebäude und Grundstücke werden von den Militär-Stellen, welche mit dem Einzuge solcher Erlöse beauftragt werden, in jedem einzelnen Falle nach der Erhebung gesondert an die General-Militär-Kasse eingeliefert und von dieser nach den vom Kriegsministerium jedesmal ergehenden Verfügungen weiter behandelt. Erlöse für auf Abbruch veräußerte Gebäude, bezw. für die hievon gewonnenen Materialien sind gleichfalls gesondert der General-Militär-Kasse aufzuliefern, soferne dieselben nicht nach spezieller Verfügung des Kriegsministeriums einem bestimmten Baufond zuzuführen sind. (Vergl. die Bemerkung zu dem Einnahme-Titel V Abs. 2.)

Titel	Position	Einnahmen	Nachzuweisende Einnahmen
II		**Rückeinnahmen zu den persönlichen Ausgaben.**	
	A.	Für Rechnung des Etats für das Artillerie- und Waffenwesen.	
		2. Zu den Besoldungen des Zeugpersonals	Zur Ungebühr gezahlte Gehälter ꝛc. des Ausgabe-Titels I aus dem laufenden oder letztverflossenen Etatsjahre.
		3. Zu den Besoldungen des übrigen Personals der Gewehrfabrik	
		9. Zu den Zulagen für das Personal der Gewehrfabrik	
		13. Unterstützungen für das Zeugpersonal und die Beamten	
		14. Zu den Remunerationen .	
III		**Rückeinnahmen zu den sächlichen Ausgaben.**	Zu III Verkaufserlöse für Gegenstände, welche an und für sich nicht entbehrlich sind, sondern nur behufs Ersatzes in verbesserter Konstruktion veräußert werden, sowie für Metalle und sonstige noch verwendbare Materialien fließen diesem Titel als Rückeinnahme zu.
		1. Zu den Betriebs-Ausgaben.	
	A.	Für gefertigte Fabrikate . . .	
	B.	Für verkaufte Materialien . .	
	C.	An Lohnabzügen des im kontraktlichen Verhältnisse stehenden Arbeiterpersonals	Hieher gehören nur diejenigen Lohnabzüge, welche wegen Versäumnis der festgesetzten Arbeitszeit entstehen; bei dem nicht im kontraktlichen Verhältnis stehenden Arbeiterpersonal werden diese Art Lohnabzüge in den Lohnzahlungslisten berechnet. Lohnabzüge, welche jedoch infolge von Disziplinarstrafen geschehen, fließen in die Kranken-Kasse.
	D.	Für verkaufte, aus dem Betriebe hervorgegangene Abgänge und unbrauchbare Sachen . . .	Erlöse für alte entbehrliche Baumaterialien sind hier zu vereinnahmen, wenn die Unterhaltung der betreffenden Baulichkeiten bezw. die Ausführung der betreffenden Reparatur, bei welcher die Materialien gewonnen sind, für Rechnung des Ausgabe-Titels II 1 D erfolgt; erfolgt die Unterhaltung bezw. Ausführung für Rechnung des Ausgabe-Titels II 2, so sind die Erlöse unter dem Einnahme-Titel I Position III 4 für die Zentral-Staats-Kasse zu vereinnahmen.

Titel	Position	Einnahmen	Nachzuweisende Einnahmen
III		Bemerkung. Sind noch Einnahmen anderer Art vorgekommen, so werden für dieselben die betreffenden Positionen hier zugefügt.	
	E.	2c.	
		2. **Zu den Kosten der Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke . . . .**	Zur Ungebühr gezahlte Baukosten des Ausgabe-Titels II 2.
IV		**Vorschüsse resp. Zuschüsse der Generalmilitärkasse.**	
	A.	Zur Erstattung der persönlichen Ausgaben für Rechnung des Etats für das Artillerie- und Waffenwesen	ad A. Die von den empfangenen Vorschüssen (Position C dieses Einnahme-Titels) am Schlusse des Etatsjahres abgesetzten und hieher übernommenen Beträge des Ausgabe-Titels I A. und B.
	B.	Zur Erstattung der sächlichen Ausgaben für Rechnung des Etats für das Artillerie- und Waffenwesen	ad B. Desgleichen die von jener Position der Vorschüsse abgesetzten und hieher übernommenen Beträge des Ausgabe-Titels II 1 und 2 (nach Abzug der Beträge des Einnahme-Titels III 1 und 2.)
	1.	Betriebsausgaben.	
	2.	Kosten der Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke.	
	C.	Vorschüsse zum laufenden Betriebe:	
	1.	Für Rechnung des Haupt-Militär-Etats	ad. 1. Der aus dem Vorjahre als Vorschuß übernommene Bestand und die zum laufenden Betriebe im Laufe des Jahres erhaltenen Vorschüsse, nach Abzug der auf Position A. und B. dieses Titels übergegangenen Beträge.

Titel	Position	Einnahmen	Nachzuweisende Einnahmen
IV	2.	Für Rechnung außerordentlicher Kredite	ad 2. Die aus dem Vorjahre als Vorschüsse übernommenen Restbestände, auf welche noch nicht definitiv abgerechnet war und die zum laufenden Betriebe im Laufe des Jahres erhaltenen weiteren Vorschüsse für Rechnung außerordentlicher Kredite.
V		**Zu außergewöhnlichen Bauten und Einrichtungen.** Bemerkung. Für jeden Bau ꝛc., welcher im Etat besonders aufgeführt ist, ist eine besondere Position zu bilden.	Hier sind die Zahlungen für solche außergewöhnliche Bauten und Einrichtungen nachzuweisen, wofür die Geldmittel unter besonderen Etatspositionen der einmaligen Ausgaben des Haupt-Militär-Etats oder für Rechnung außerodentlicher Kredite bewilligt sind, laut jedesmaliger Anweisung des Kriegsministeriums. Hinsichtlich der Behandlung der Erlöse für die bei der Ausführung derartiger Bauten zum Abbruch kommenden Baulichkeiten, bezw. für die hievon gewonnenen Materialien wird auf die Schlußbemerkung zu dem Einnahme-Titel I hingewiesen. Erlöse für die aus den Mitteln des betreffenden Spezial-Baufonds beschafften und bei der Ausführung erübrigten Materialien ꝛc. sind bei dem betreffenden Baufond zu vereinnahmen.

Titel	Position	Ausgaben	Nachzuweisende Ausgaben
I		**Persönliche Ausgaben.**	
	A.	Für Rechnung des Etats für das Artillerie- und Waffenwesen:	
		2. Zu den Besoldungen des Zeugpersonals	Nach speziellen Bestimmungen.
		3. Zu den Besoldungen des übrigen Personals der Gewehrfabrik	
		9. Zu den Zulagen für das Personal der Gewehrfabrik	
		13. Zu den Unterstützungen für das Zeugpersonal und die Beamten	
		14. Zu den Remunerationen .	
II		**Sächliche Ausgaben.**	
		1. Betriebsausgaben.	
	A.	Nicht etatsmäßige Zulagen, Remuneration 2c. 2c.	Nach speziellen Bestimmungen.
	B.	Löhne	Löhne und Wohnungsentschädigungen des Arbeiter-Personals 2c.
	C.	Unterstützungen und anderer Benefizien	Kosten für Arbeitskleider, Bruchbänder, ärztliche Behandlung, Medizin, Unterstützungen an das Arbeiter-Personal, für dienstunfähige Meister und Arbeiter, für Witwen verstorbener Arbeiter.
	D.	Bauliche Ausgaben	Kosten der zu Betriebszwecken stattfindenden Bauausführungen.
	E.	Für Betriebs-Materialien:	
	1.	Für Metalle	Kosten für die unter I A des Materialien-Manuals aufgeführten Gegenstände.
	2.	Für Nutzholz	Desgleichen des Titels I B.
	3.	Für Brennmaterialien . . .	Desgleichen des Titels I C.
	4.	Für Erleuchtungs- und Schmiermaterialen	Kosten für die unter I D des Materialien-Manuals aufgeführten Gegenstände.
	5.	Für Schreib- und Zeichen-Materialien	Desgleichen für die unter I E aufgeführten Gegenstände.
	6.	Für sonstige Materialien . .	Desgleichen für die unter I J F H und K aufgeführten Gegenstände.

Titel	Position	Ausgaben	Nachzuweisende Ausgaben
II	F.	Für Fabrikate und Halbfabrikate	Kosten für fertige Waffen und Waffenteile, sowie Schafthölzer ꝛc.
	G.	Für Geräte aller Art zum Betriebe:	
	1.	Für Maschinen	Kosten für die unter Titel II des Inventarien-Buches aufgeführten Gegenstände.
	2.	Für Werkzeuge, Instrumente ꝛc.	Kosten für die unter Titel III A und E des Materialien-Manuals und Titel IV des Inventarien-Buches aufgeführten Gegenstände.
	3.	Für sonstige Geräte	Kosten für die unter Titel III B C und D des Materialien-Manuals und Titel III A B und C des Inventarien-Buches aufgeführten Gegenstände.
	H.	Transportkosten	Transportkosten für empfangene und versandte Gegenstände, sowie Kosten für gestellte Fuhren.
	J.	Steuern und Abgaben . . .	Nach speziellen Bestimmungen.
	K.	Insgemein	Kosten für die unter Titel VIII A und B des Inventarien-Buches aufgeführten Gegenstände, ferner Kosten für Reinigung der Bureau-Lokale, Asch- und Müllgruben, Latrinen ꝛc., Porto für Briefe, Reisekosten und Tagegelder ꝛc.
	L.	Für besondere Versuche im Interesse der Waffenfabrikation	Kosten für die unter Titel V des Inventarien-Buches aufgeführten Gegenstände.
		2. Zur Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke	Kosten für die unter Titel I G des Materialien-Manuals aufgeführten Gegenstände.
III		**Abführung an die General-Militär-Kasse.**	
	A.	Eigene Einnahme, welche zur Zentral-Staats-Kasse fließt . . .	Bei dieser Position sind am Jahresschlusse die in Einnahme-Titel I, Position II, III und IV aufgeführten Beträge summarisch ohne Beleg in Ausgabe zu stellen.
	B.	Rück-Einnahmen zu den persönlichen Ausgaben des Etats für das Artillerie- und Waffenwesen	Bei dieser Position sind am Jahresschlusse die im Einnahme-Titel II A aufgeführten Beträge summarisch ohne Beleg in Ausgabe zu stellen.

Titel	Position	Ausgaben	Nachzuweisende Ausgaben
III	C.	Rückeinnahmen zu den sächlichen Ausgaben:	
		1. Ueberschüsse der Betriebs-Ausgaben	Desgleichen der etwaige Ueberschuß des Einnahme-Titels III 1 über die Ausgaben des Ausgabe-Titels II 1 A--K.
		2. Kosten der Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke	Desgleichen die Einnahmen des Einnahme-Titels III 2.
	D.	Empfangene Vorschüsse zum laufenden Betrieb: 1. Für den Hauptmilitär-Etat 2. Für außerordentliche Kredite	Bei diesen Positionen 1 und 2 sind im Laufe des Etatsjahres die zur Anrechnung gekommenen, bezw. wieder eingezogenen Vorschußbeträge und am Schlusse des Etatsjahres die unter Einnahme-Titel IV C 1 und 2 nachgewiesenen, nicht verrechneten Vorschußbeträge ohne Beleg in Ausgabe zu stellen.
IV		**Für außergewöhnliche Bauten und Einrichtungen.**	
		Vergl. die Bemerkung bei Einnahme-Titel V	In dem Jahres-Geldabschluß und der Jahres-Geldrechnung sind unter den betr. Unterabschnitten nur diejenigen Beträge in Ausgabe nachzuweisen, über welche in dem betreffenden Etatsjahre Rechnung gelegt wird. Die nicht verrechneten Beträge des Einnahme-Titels V, insoweit dieselben nicht definitiv in Abgang gestellt werden, sind als Bestand in das nächste Jahr zu übertragen und zu dem Zwecke hier in Ausgabe zu stellen.

Beilage 27
zu § 208 lit. a.

Kassen-Journal

der

Gewehrfabrik zu Amberg

vom 1. April 18 . . bis . . . .

Dieses Journal enthält 000 (wörtlich) Seiten, solches bescheinigt.

Amberg, den . . ten . . . . 18 . .

Kassen-Kommission der Gewehrfabrik.
(Unterschriften.)

(S.)

Bemerkung.

Der Hinweis auf die verschiedenen Kassenbücher ist auszuführen, indem der Seitenzahl des in Bezug zu nehmenden Buches vorgesetzt wird:

Bei dem Manual für die laufende Verwaltung: M.
" " " " " außergewöhnlichen Bauten: B. M.
" " Vorschuß-Konto: V.
" " Depositen-Konto: D.

Laufende Nr.	Datum	Einnahme	Geldbetrag				Manual oder Kontobuch
			M.	₰	M.	₰	Seite
		Bestand Ende Dezember 18 . .	—	—	137290	44	
	Januar 18 . .						
208	1.	Beiträge des Majors und Direktors A. pro Januar:					
		zum Militär = Witwen = und Waisen=Fonds	12	50			
		zum Offiziers = Unterstützungs=Fonds	12	50			
209	"	Beiträge des Zeughauptmanns B. pro Januar:					
		zum Militär = Witwen = und Waisen=Fonds	7	25			
		zum Offiziers = Unterstützungs=Fonds	7	25			
210	"	Beiträge des Zeuglieutenants C. pro Januar:					
		zum Militär = Witwen = und Waisen=Fonds	4	50			
		zum Offiziers = Unterstützungs=Fonds	4	50			
					48	50	D. 10.
211	"	Vom Hauptmann D. im August 18 . . überhobene Zulage zurück . . .	—	—	30	—	M. 8.
212	"	Vom Oekonomen G. Pacht für die Grasnutzung pro 18	—	—	90	—	M. 4.
213	8.	Vom Maschinenfabrikanten R. Vorschuß auf gelieferte Maschinen zurück	—	—	3000	—	V. 14.
223	13.	Auktions=Erlös für Holzabgänge .	—	—	1041	80	M. 62.
224		Desgl. für unbrauchbare Werkzeuge	—	—	683	90	
225	15.	Infolge Monit. 3 der Corps=Intendantur gegen die Rechnung für das Jahr 18 . . vom Pförtner N. eingezogen	—	—	13	—	M. 8.
226	16.	Vom Artillerie=Depot A. auf Liquidation Nr. x für 0 Artillerie=Säbel mit Scheiden	—	—	16405	35	M. 24.
227	"	Vom Artillerie=Depot N. auf Liquidation Nr. 200 für Parallelschraubstöcke ꝛc.	—	—	340 ꝛc.	05 ꝛc.	M. 24.
		Seite	—	—	159867	67	

Laufende Nr.	Datum	Ausgabe	ℳ	₰	Geldbetrag ℳ	Geldbetrag ₰	Manual oder Kontobuch Seite
		Januar 18 . .					
678	1.	Dem Major und Direktor A. Gehalt pro Januar 18 . .					
		zum Militär-Witwen- und Waisen-Fonds	12	50			
		zum Offiziers-Unterstützungs-Fonds	12	50			
		bar	450	—	475	—	M. 83.
679	"	Dem Zeughauptmann B. Gehalt pro Januar 18					
		zum Militär-Witwen- und Waisen-Fonds	7	25			
		zum Offiziers-Unterstützungs-Fonds	7	25			
		bar	285	50	300	—	M. 83.
680	"	Dem Zeuglieutenant C. Gehalt pro Januar 18 . .					
		zum Militär-Witwen- und Waisen-Fonds	4	50			
		zum Offiziers-Unterstützungs-Fonds	4	50			
		bar	96	—	105	—	M. 83.
		2c.					
700	2.	Dem Kaufmann B. für . . m Zeichenleinwand	—	—	133	82	M. 186.
701	3.	Dem Fabrikanten S. für 1 Dampfhammer	—	—	3690	—	M. 248.
702	4.	Dem Kaufmann S. zu B. für . . kg Hanf	—	—	1320	—	M. 167.
703	5.	Dem Kaufmann B. in X. für . . cbm. eichenes Bohlenholz . . .	—	—	26539	75	M. 136.
704	6.	Dem Fabrikanten S. für Aufhauen von Feilen	—	—	780	—	M. 248.
705	"	Der Güter-Verwaltung der N. Eisenbahn Fracht für . . . kg Kesselkohlen aus X.	—	—	139	60	M. 256.
706	"	Der Geschütz-Gießerei für . . . Stück Gußteile	—	—	960	—	M. 220.
		Seite	—	—	34443	17	

Laufende Nr.	Datum	Einnahme	ℳ	₰	ℳ	₰	Manual oder Kontobuch Seite
			Geldbetrag				
	Januar 18 . .	Uebertrag:	—	—	159867	67	
		2c.			2c.	2c.	
228	16.	Vom Artillerie-Depot N. auf Liquidation Nr. . . . für Reparatur an einem Gewehrwagen . . .	—	—	10	95	M. 24.
242	20.	Vom Kaufmann L. zu K. Kaution zur Sicherstellung einer Eisenlieferung	—	—	3150	—	D. 10.
243	„	Von der General-Militär-Kasse Vorschuß zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nach Bewilligung durch die k. Inspektion auf Anweisung der k. Intendantur des . . A.-C. vom 3. Januar c. bar erhalten (Vorschußquittung vom 20. Januar c.)	—	—	30000	—	M. 70.
244	21.	2c. 2c.	—	—	157	30	M. 62.
		Summa	—	—	193533	54	
		Ab die Ausgabe	—	—	97941	36	
		Bleibt Bestand ultimo Januar c.			95592	18	

Die Richtigkeit dieses Abschlusses und die Uebereinstimmung desselben mit den nach den Belegen geprüften Kassenbüchern, sowie daß der nachgewiesene Bestand von neunzig fünftausend fünfhundert neunzig zwei Mark 18 Pfennig bei der heute stattgehabten Revision der Kassa wirklich vorgefunden ist, bescheinigt.

Amberg, den 13. Januar 18 . .

Kassen-Kommission der Gewehrfabrik.

(Unterschriften.)

Laufende Nr.	Datum	Ausgabe	M.	₰	M	₰	Manual oder Kontobuch Seite
	Januar 18 . .	Uebertrag			34443	17	
707	6.	Dem Lieferanten H. zu R. die zur Sicherstellung einer Stahl-Lieferung hinterlegte Kaution zurück .	—	—	204	—	D. 11.
		ꝛc.					
750	8.	Dem Hammerbesitzer G. zu R. für . . . kg Schmiedeeisen	—	—	26388	—	M. 136.
751	„	Dem Hauptmann R. für eine Dienstreise nach B.	—	—	190	80	M. 256.
752	9.	Dem Kürschner B. für . . . Stück rauhe Lammfelle	—	—	40	25	M. 167.
753	10.	Dem Kaufmann J. für . . . Zentner Kesselkohle	—	—	1851	—	M. 136.
754	„	Dem Besenbinder J. für . . Stück Strauchbesen mit Stiel	—	—	97	20	M. 241.
755	12.	Dem Kaufmann B. in N. für . kg rohes Rüböl	—	—	253	80	M. 167.
756	„	Dem Kaufmann E. in E. für kg Bleiweiß	—	—	253	32	M. 186.
757	„	Dem Hammerbesitzer G. zu R. die zur Sicherstellung einer Eisenlieferung niedergelegte Kaution zurückerstattet	—	—	9000	—	D. 11.
758	18.	Den Arbeitern der Fabrik Lohn pro . . . bis . . . Januar	—	—	4143	17	M. 102.
		ꝛc.					
908	26.	Verschiedenen Arbeitern der Fabrik Vorschuß für noch nicht in Rechnung gestellte Arbeiten	—	—	414	47	V. 15.
909	„	Dem Kaufmann P. zu W. Vorschuß auf gelieferte Nutzhölzer . . .	—	—	6000	—	V. 15.
		ꝛc.					
1000	31.	Dem Hauptmann und Direktions-Assistenten S. Vorschuß auf eine Dienstreise von D. nach B. . .	—	—	90	—	V. 15.
		Seite	—	—	83369	18	

Laufende Nr.	Datum	Einnahme			Geldbetrag		Manual oder Kontobuch
			M.	₰	M.	₰	Seite

Laufende Nr.	Datum	Ausgabe	M.	₰	M.	₰	Manual oder Kontobuch Seite
	Januar 18 . .	Uebertrag			83369	18	
1001	31.	Den Meistern und Accordarbeitern der Fabrik Lohn pro . . . bis . . Januar	—	—	5460	83	M. 102.
1002	„	Zuschuß zur Arbeiter-Krankenkasse pro Januar c.	—	—	130	62	M. 102.
1003	„	Dem Bauunternehmer J. für 10 000 Backsteine zur Erbauung eines neuen Wohnhauses	—	—	3700	—	B. M. 14.
		ꝛc.			ꝛc.	ꝛc.	
		Summa	—	—	97941	36	

Beilage 28
zu § 208 lit. b.

Kassen-Manual

der

Gewehrfabrik zu Amberg

vom 1. April 18 . . bis . .

Dieses Kassenmanual enthält . . . (wörtlich) Seiten.

Amberg, . . ten . . . . . 18 . .

Kassen-Kommission der K. Gewehrfabrik.

N. N.

(S.)

Bemerkung.

Ueber die Einnahmen des Titels V und die Ausgaben des Titels IV ist ein besonderes Manual zu führen und in so viele Unterabschnitte zu zerlegen, als Bauten ꝛc. in der Ausführung begriffen sind.

Inhalts-Verzeichnis.

I.

2.

Titel	Position	Ausgaben	von	bis
			Seite	
I		**Persönliche Ausgaben.**		
	A.	Für Rechnung des Etats für das Artillerie- und Waffenwesen . .		
		2. Zu den Besoldungen des Zeugpersonals		
		3. Zu den Besoldungen des übrigen Personals der Gewehrfabrik .		
		9. Zu den Zulagen für das Personal der Gewehrfabrik		
		13. Zu den Unterstützungen		
		14. Zu den Remunerationen		
II		**Sächliche Ausgaben.**		
		1. Betriebs-Ausgaben.		
	A.	Nicht etatsmäßige Zulagen, Remunerationen ꝛc.		
	B.	Löhne		
	C.	Unterstützungen und andere Benefizien.		
	D.	Bauliche Ausgaben		
	E.	Für Betriebsmaterialien		
		1. Für Metalle		
		2. Für Nutzholz		
		3. Für Brennmaterialien		
		4. Für Erleuchtungs- und Schmiermaterialien		
		5. Für Schreib- und Zeichenmaterialien		
		6. Für sonstige Materialien		
	F.	Für Fabrikate und Halbfabrikate		
	G.	Für Geräte aller Art zum Betriebe		
		1. Für Maschinen		
		2. Für Werkzeuge und Instrumente		
		3. Für sonstige Geräte		
	H.	Transportkosten		
	J.	Steuern und Abgaben		
	K.	Insgemein		
	L.	Für besondere Versuche im Interesse der Waffenfabrikation . . .		
		2. Zur Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke.		
III		**Abführung an die General-Militär-Kasse.**		
	A.	Eigene Einnahmen, welche zur Zentral-Staatskasse fließen		
	B.	Rückeinnahmen zu den persönlichen Ausgaben des Etats für das Artillerie- und Waffenwesen		
	C.	Rückeinnahmen zu den sächlichen Ausgaben		
		1. Ueberschüsse der Betriebs-Ausgaben		
		2. Kosten der Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke . . .		
	D.	Empfangene Vorschüsse zum laufenden Betriebe		
		1. Für den Haupt-Militär-Etat.		
		2. Für außerordentliche Kredite		
VI		**Für außergewöhnliche Bauten und Einrichtungen** . . .	B.	M.

3.

Titel I. Eigene Einnahmen, welche zur Zentral-Staatskasse fließen.

II. Sonstige Mieten und Pachtgelder.
  1. Für Wohnungen in Dienstgebäuden.
  8. Für sonstige Gebäude und Grundstücke.

III. 4. Erlöse aus dem Verkaufe entbehrlicher oder unbrauchbarer Materialien, Utensilien und sonstiger Gegenstände.

IV. Sonstige zufällige Einnahmen.
  1. Ordnungs- und Konventionalstrafen, Kassen-Ueberschüsse, Verzugszinsen von Defekten-Vergütungen und zufällige Einnahmen sonstiger Art.
  2. Vergütungen für Ueberhebungen und Rechnungs-Defekte.

4.

Datum	Einnahme	II.				III.		IV.						Journal
		1		8		4		1		2		3		
		M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	Seite
Januar 18 . .														
3.	Vom Oekonomen G. Pacht für die Grasnutzung pro 18 . .	—	—	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34
	Summe für Januar	—	—	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

7.

Titel II. Rück-Einnahmen zu den persönlichen Ausgaben.

A. Für Rechnung des Etats für das Artillerie- und Waffenwesen.

2. Zu den Besoldungen des Zeugpersonals.
3. Zu den Besoldungen des übrigen Personals der Gewehrfabrik.
9. Zu den Zulagen für das Personal der Gewehrfabrik.
13. Zu den Unterstützungen.
14. Zu den Remunerationen.

8.

Datum	Einnahme	A 2 ℳ	A 2 ₰	A 3 ℳ	A 3 ₰	A 9 ℳ	A 9 ₰	A 13 ℳ	A 13 ₰	A 14 ℳ	A 14 ₰	Journal Seite
Januar 18 . .												
1.	Vom Hauptmann D im August 18 . . überhobene Zulage	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	34
15.	Infolge des Monitums 3 der Intendantur gegen die Rechnung für das Jahr 18 . . von dem Zeuglieutenant N. eingezogen	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34
	Summe für Januar	13	—	—	—	—	—	30	—	—	—	

11.

Titel III. Rück-Einnahmen zu den sächlichen Ausgaben.

1. Zu den Betriebs-Ausgaben.

A. Für gefertigte Fabrikate.

12.

Datum	Einnahme	ℳ	₰	Journal Seite
Januar 18 . .				
16.	Vom Artillerie-Depot A auf Liquidation Nr. x für 0 Artillerie-Säbel mit Scheiden	16405	35	34
	Vom Artillerie-Depot N auf Liquidation Nr. 200 für 0 Parallelschraubstöcke	340	05	34
	Von demselben auf Liquidation Nr. für Reparaturen an einem Gewehrwagen	10	95	35
	ꝛc. ꝛc.			
	Summe für Januar	18028	60	

49.

Titel III. Rück-Einnahmen zu den sächlichen Ausgaben.

1. Zu den Betriebs-Ausgaben.

B. Für verkaufte Materialien.
C. An Lohnabzügen des im kontraktlichen Verhältnisse stehenden Arbeiter-Personals.

50.

Datum	Einnahme	B.		C.		Journal
		M.	Pf	M.	Pf	Seite
Januar 18 . .						

59.

Titel III. Rück-Einnahmen zu den sächlichen Ausgaben.

1. Zu den Betriebs-Ausgaben.

D. Für verkaufte, aus dem Betriebe hervorgegangene Abgänge und unbrauchbare Sachen.
E. Für ꝛc.

60.

Datum	Einnahme	D.		E.		Journal
		M.	Pf	M.	Pf	Seite
Januar 18 . .						
13.	Auktions-Erlös für Holz-Abgänge	1041	80	—	—	34
21.	Desgl. für unbrauchbare Werkzeuge	683	90	—	—	34
	ꝛc. ꝛc.	—	—	157	30	36
	Summe für Januar	1725	70	157	30	

63.

Titel III. Rück-Einnahmen zu den sächlichen Ausgaben.

2. Zu den Kosten der Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke.

64.

Datum	Einnahme	M.	Pf	Journal Seite
Januar 18 . .				

69.

Titel IV. Vorschüsse bezw. Zuschüsse der General-Militär-Kasse.

A. Zur Erstattung der persönlichen Ausgaben für Rechnung des Etats für das Artillerie- und Waffenwesen.

B. Zur Erstattung der sächlichen Ausgaben.
1. Betriebs-Ausgaben.
2. Kosten der Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke.

C. Vorschüsse zum laufenden Betriebe.
1. Für Rechnung des Haupt-Militär-Etats.
2. Für Rechnung außerordentlicher Kredite.

70.

Datum	Einnahme	A.		B. 1		B. 2		C. 1		C. 2		Journal
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	Seite
April 18 . .												
21.	Aus dem Vorjahre infolge der Berechnung übernommen (Vorschußquittung vom 21. April 18 . .)	—	—	—	—	—	—	120000	—	—	—	2
	Summe für April	—	—	—	—	—	—	120000	—	—	—	
Januar 18 . .												
20.	Von der General-Militär-Kasse Vorschuß zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nach Bewilligung durch die k. Inspektion der Fußartillerie auf Anweisung der Intendantur vom 3. Januar c. bar erhalten (Vorschußquittung vom 20. Januar c.)	—	—	—	—	—	—	30000	—	—	—	36
	Summe für Januar	—	—	—	—	—	—	30000	—	—	—	
April 18 . .												
18.	Von den im Laufe des Etats-Jahres 18 . . empfangenen Zuschüssen von . . 150 000 M. — Pf. sind behufs Regulierung des Jahresabschlusses nach Position A dieses Einnahme-Titels zu übertragen und dort in Einnahme zu stellen . . . . . 14 856 „ 55 „	14856	55	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Desgleichen nach der Position B 1 489 „ 25 „	—	—	—	—	1489	25	—	—	—	—	
	16 345 M. 80 Pf.											
	Mithin bleiben bei der Position C nachzuweisen . . . . 133 654 M. 20 Pf.	—	—	—	—	—	—	133654	20	—		

79.

Titel I. Persönliche Ausgaben.

A. Für Rechnung des Etats für das Artillerie- und Waffenwesen.
2. Zu den Besoldungen des Zeugpersonals.
3. Zu den Besoldungen des übrigen Personals der Gewehrfabrik.
9. Zu den Zulagen für das Personal der Gewehrfabrik.
13. Zu den Unterstützungen.
14. Zu den Remunerationen.

80.

Datum	Ausgabe	A.										Journal
		2.		3.		9.		13.		14.		
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	Seite
Januar 18 . .												
1.	Dem Major und Direktor G. Gehalt pro Januar c. . .	—	—	475	—	—	—	—	—	—	—	35
	Dem Zeughauptmann B. Gehalt pro Januar c. . . .	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Dem Zeuglieutenant C. Gehalt pro Januar c. . .	105	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	2c. 2c.											
	Summe für Januar	405	—	790	65	—	—	—	—	—	—	

93.

Titel II. Sächliche Ausgaben.

1. Betriebs-Ausgaben.

A. Nicht etatsmäßige Zulagen und Remunerationen ꝛc.
B. Löhne.
C. Unterstützungen und andere Benefizien.

94.

Datum	Ausgabe	A.		B.		C.		Journal
		ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	Seite
Januar 18 . .								
18.	Den Arbeitern der Fabrik Lohn pro . . bis . . Januar	—	—	4143	17	—	—	37
31.	Den Meistern und Accordarbeitern der Fabrik Lohn pro Januar c.	—	—	5460	83	—	—	39
	Zuschuß zur Arbeiter-Krankenkasse pro Januar c.	—	—	—	—	130	62	39
	ꝛc. ꝛc.	—	—	ꝛc.	ꝛc.	—	—	
	Summe für Januar	—	—	9778	21	130	62	

113.

Titel II. Sächliche Ausgaben.

1. Betriebs-Ausgaben.

D. Bauliche Ausgaben.

114.

Datum	Ausgabe			Journal
		ℳ.	₰	Seite

119.

Titel II. Sächliche Ausgaben.

1. Betriebs-Ausgaben.

E. Betriebsmaterialien.
1. Für Metalle.
2. Für Nutzholz.
3. Für Brennmaterialien.

120.

Datum	Ausgabe			E 1		E 2		E 3		Journal
		ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	Seite
Januar 18 . .										
5.	Dem Kaufmann P. in X. für 00 cbm eichenes Bohlenholz à cbm . . .	0	0	—	—	26539	75	—	—	35
8.	Dem Hammerbesitzer G. zu R. für 00 kg Schmiedeeisen, laut Vertrag vom 3. Februar c. pro 100 kg .	0	0	26388	—	—	—	—	—	35
9.	Dem Kaufmann J. für 00 kg Kesselkohlen, pro 100 kg	0	0	—	—	—	—	1851	—	37
	ꝛc. ꝛc.			ꝛc.	ꝛc.					
	Summe für Januar	—	—	27348	80	26722	35	1851	—	

149.

Titel II. Sächliche Ausgaben.

1. Betriebs-Ausgaben.

E. Betriebs-Materialien.
4. Für Erleuchtungs- und Schmiermaterialien.
5. Für Schreib- und Zeichenmaterialien.

150. 6. Für sonstige Materialien.

Datum	Ausgabe			E. 4		E. 5		E. 6		Journal
		ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	Seite
Januar 18 . .										
2.	Dem Kaufmann B für . . . m Zeichen-Leinwand à m	0	0	—	—	133	82	—	—	35
4.	Dem Kaufmann S. zu B. für 00 kg Hanf à 50 kg	0	0	—	—	—	—	1320	—	35
9.	Dem Kürschner B. für 00 Stück rauhe Lammfelle, à Stück	0	0	—	—	—	—	40	25	37
12.	Dem Kaufmann B. in N. für 00 kg rohes Rüböl à 100 kg . . .	0	0	253	80	—	—	—	—	37
„	Dem Kaufmann E. in E. für . . . kg Bleiweiß à 100 kg	0	0	—	—	—	—	253	32	37
	ꝛc. ꝛc.			ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	
	Summe für Januar	—	—	650	—	765	82	3337	35	

211.

Titel II. Sächliche Ausgaben.

1. Betriebs-Ausgaben.

F. Für Fabrikate und Halbfabrikate.

212.

Datum	Ausgabe	M.	₰	M.	₰	Journal Seite
Januar 18 . .						
5.	Der Geschütz-Gießerei für . . . . Stück Gußteile à Stück . ꝛc.	0	0	960	—	35
	Summe für Januar	—	—	1246	—	

241.

Titel II. Sächliche Ausgaben.

1. Betriebs-Ausgaben.

G. Für Geräte aller Art zum Betriebe.
1. Für Maschinen.
2. Für Werkzeuge, Instrumente ꝛc.
3. Für sonstige Geräte.

242.

Datum	Ausgabe			G. 1		G. 2		G. 3		Journal Seite
		M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	
Januar 18 . .										
3.	Dem Fabrikanten S. für einen Dampfhammer laut Vertrag vom 2. Januar c. . . .	—	—	3690	—	—	—	—	—	35
5.	Dem Fabrikanten S. für Aufhauen von Feilen	—	—	—	—	780	—	—	—	35
10.	Dem Besenbinder J. für . . . Stück Strauchbesen mit Stiel à Stück	—	0	—	—	—	—	97	20	37
	Summe für Januar	—	—	3690	—	780	—	97	20	

251.

Titel II. Sächliche Ausgaben.

1. Betriebs-Ausgaben.

H. Transportkosten.
J. Steuern und Abgaben.
K. Insgemein.
L. Für besondere Versuche im Interesse der Waffenfabrikation.

252.

Datum	Ausgabe	H. M.	H. ₰	J. M.	J. ₰	K. M.	K. ₰	L. M.	L. ₰	Journal Seite
Januar 18 . .										
5.	Der Güter-Verwaltung der N. Eisenbahn Fracht für 00 kg Kesselkohlen aus X.	139	60	—	—	—	—	—	—	35
8.	Dem Hauptmann B. für eine Dienstreise nach B.	—	—	—	—	190	80	—	—	35
	ꝛc. ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	—	—	ꝛc.	ꝛc.	—	—	
	Summe für Januar	625	32	—	—	314	60	—	—	

257.

Titel II. Sächliche Ausgaben.

2. Zur Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke.

258.

Datum	Ausgabe	M.	₰	M.	₰	Journal Seite
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.

Titel III. Abführung an die General-Militär-Kasse. 261.

A. Eigene Einnahmen, welche zur Zentral-Staats-Kasse fließen.

B. Rück-Einnahmen zu den persönlichen Ausgaben des Etats für das Artillerie- und Waffenwesen.

262.

Datum	Ausgabe	A. ℳ.	A. ₰	B. ℳ.	B. ₰	Journal Seite
0	18 . .					
	ꝛc. ꝛc.					
April 18 . .						
18.	Behufs Regulierung des Jahresabschlusses pro 18 . . sind auf dem Wege der Berechnung an die General-Militär-Kasse abgeführt und ohne Beleg in Ausgabe gestellt der unter Titel I Pos. II 8 der Einnahme aufgeführte Posten mit . .	90	—	—	—	0
	Desgl. der unter Titel II Posit. A. der Einnahme aufgeführte Posten mit . .	—	—	43	—	0

265.

Titel III. Abführung an die General-Militär-Kasse.

C. Rück-Einnahmen zu den sächlichen Ausgaben.

1. Ueberschüsse der Betriebs-Ausgaben.
2. Kosten der Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke.

266.

Datum	Ausgabe	1 ℳ.	1 ₰	2 ℳ.	2 ₰	Journal Seite
0	18 . .					
	ꝛc.					
April 18 . .						
18.	Behufs Regulierung des Jahresabschlusses pro 18 . . sind auf dem Wege der Berechnung an die General-Militär-Kasse abgeführt und ohne Beleg in Ausgabe gestellt der im Laufe des Jahres entstandene Ueberschuß mit	100835	27	—	—	0

267.

Titel III. Abführung an die General-Militär-Kasse.

D. Empfangene Vorschüsse zum laufenden Betriebe.

1. Für den Haupt-Militär-Etat.
2. Für außerordentliche Kredite.

268.

Datum	Ausgabe			D. 1		D. 2		Journal
		ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	Seite
0	18 . . ꝛc. ꝛc.							
April 18 . .								
18.	Behufs Regulierung des Jahresabschlusses pro 18 . . sind auf dem Wege der Berechnung an die General-Militär-Kasse abgeführt und ohne Beleg in Ausgabe gestellt der unter Titel IV Position C. 1 der Einnahme verbleibende Rest mit	—	—	133654	20	—	—	0

Rekapitulation.

Manual Titel	Manual Position	Einnahme	April 18 . . ℳ	April 18 . . ₰	Mai 18 . . ℳ	Mai 18 . . ₰	Summe für April und Mai 18 . . ℳ	Summe für April und Mai 18 . . ₰	Juni 18 . . ℳ	Juni 18 . . ₰
I	—	Eigene Einnahmen, welche zur Zentral-Staats-Kasse fließen.								
	II	Sonstige Mieten und Pachtgelder.								
	1.	Für Wohnungen in Dienstgebäuden	—	—	—	—	—	—	—	—
	8.	Für sonstige Gebäude und Grundstücke	—	—	—	—	—	—	—	—
	III/4.	Erlöse aus dem Verkaufe entbehrlicher oder unbrauchbarer Materialien, Utensilien und sonstiger Gegenstände	—	—	—	—	—	—	—	—
	IV	Sonstige zufällige Einnahmen.								
	1.	Ordnungs- und Konventional-Strafen, Kassen-Ueberschüsse, Verzugszinsen von Defekten - Vergütungen und zufällige Einnahmen sonstiger Art	—	—	—	—	—	—	—	—
	2.	Vergütungen für Ueberhebungen, Rechnungsdefekte	—	—	—	—	—	—	—	—
II	—	Rück-Einnahmen zu den persönlichen Ausgaben.								
	A.	Für Rechnung des Etats für das Artillerie- und Waffenwesen.								
	2.	Zu den Besoldungen des Zeugpersonals	—	—	—	—	—	—	—	—
	3.	Zu den Besoldungen des übrigen Personals der Gewehrfabrik . .	—	—	—	—	—	—	—	—
	9.	Zu den Zulagen für das Personal der Gewehrfabrik	—	—	—	—	—	—	—	—
	13.	Zu den Unterstützungen	—	—	—	—	—	—	—	—
	14.	Zu den Remunerationen	—	—	—	—	—	—	—	—
III	—	Rück-Einnahmen zu den sächlichen Ausgaben.								
	1.	Zu den Betriebs-Ausgaben . . .								
	A.	Für gefertigte Fabrikate	0	0	—	—	—	—	—	—
	B.	Für verkaufte Materialien . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
	C.	An Lohnabzügen des im kontraktlichen Verhältnis stehenden Arbeiterpersonals	—	—	—	—	—	—	—	—
		Seite	0	0	—	—	—	—	—	—

Summe für April bis Juni 18 . .		Juli 18 . .		Summe für April bis Juli 18 . .		August 18 . .	
M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—

Abzuschneiden.

Summe für April bis Dezember 18 . .		Januar 18 . .		Summe für April 18 . . bis Januar 18 . .		Februar 18 . .	
M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	90	—	90	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	13	—	13	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	30	—	30	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
499255	95	18028	60	517284	55	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
000000	00	000000	00	000000	00	—	—

Summe für April 18.. bis Februar 18 . .		März 18 . .		Summe für April 18.. bis März 18 . .		Für 1. bis 20. April 18 . .		Summe am Schlusse des Etatsjahres		Bemerkungen
M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	90	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	762186	27	
—	—	—	—	—	—	—	—	49	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	000000	00	

Manual Titel	Manual Position	Einnahme	April 18 . . ℳ.	April 18 . . ₰	Mai 18 . . ℳ.	Mai 18 . . ₰	Summe für April und Mai 18 . . ℳ.	Summe für April und Mai 18 . . ₰	Juni 18 . . ℳ.	Juni 18 . . ₰
		Uebertrag	0	0	—	—	—	—	—	—
III	D.	Für verkaufte, aus dem Betriebe hervorgegangene Abgänge und unbrauchbare Sachen	—	—	—	—	—	—	—	—
	E.	2c. 2c.	—	—	—	—	—	—	—	—
	2.	Zu den Kosten der Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke	—	—	—	—	—	—	—	—
IV	—	Vorschüsse bezw. Zuschüsse der General-Militär-Kasse.								
	A.	Zur Erstattung der persönlichen Ausgaben für Rechnung des Etats für das Artillerie- und Waffenwesen	—	—	—	—	—	—	—	—
	B.	Zur Erstattung der sächlichen Ausgaben.								
	1.	Betriebs-Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—
	2.	Kosten der Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke	—	—	—	—	—	—	—	—
	C.	Vorschüsse zum laufenden Betriebe.								
	1.	Für Rechnung des Haupt-Militär-Etats	—	—	—	—	—	—	—	—
	2.	Für Rechnung außerordentlicher Kredite	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gesamt-Einnahme	0	0	—	—	—	—	—	—

Summe für April bis Juni 18 . .		Juli 18 . .		Summe für April bis Juli 18 . .		August 18 . .	
M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—

Abzuschneiden.

Summe für April bis Dezember 18 . . M.	₰	Januar 18 . . M.	₰	Summe für April 18 . . bis Januar 18 . . M.	₰	Februar 18 . . M.	₰
000000	00	0000	00	000000	00	—	—
2080	85	1725	70	3806	55	—	—
—	—	157	30	157	30	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
120000	—	30000	—	150000	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
621336	80	50044	60	671381	40	—	—

Summe für April 18 . . bis Februar 18 . .		März 18 . .		Summe für April 18 . . bis März 18 . .		Für 1. bis 20. April 18 . .		Summe am Schlusse des Etatsjahres		Bemerkungen
M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	
—	—	—	—	—	—	—	—	000000	00	
—	—	—	—	—	—	—	—	3804	55	
—	—	—	—	—	—	—	—	869	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	14856	55	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Von den im Laufe des Etatsjahres empfangenen Vorschüssen von . . . . 150000 M. — ₰ sind übertragen: nach Titel IV Position A. 14856 M. 55 ₰ nach Titel IV Position B. 2. 1489 M. 25 ₰ 16345 M. 80 ₰ Mithin bleiben bei Titel IV Position C. 1. noch nachzuweisen . . . . . . 133654 M. 20 ₰
—	—	—	—	—	—	—	—	1489	25	
—	—	—	—	—	—	—	—	133654	20	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	917041	92	

Manual		Ausgabe	April 18..		Mai 18..		Summe für April und Mai 18..		Juni 18..	
Titel	Position		ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
I	—	Persönliche Ausgaben.								
	A.	Für Rechnung des Etats für das Artillerie- und Waffenwesen.								
	2.	Zu den Besoldungen des Zeugpersonals	—	—	—	—	—	—	—	—
	3.	Zu den Besoldungen des übrigen Personals der Gewehrfabrik . .	—	—	—	—	—	—	—	—
	9.	Zu den Zulagen für das Personal der Gewehrfabrik	—	—	—	—	—	—	—	—
	13.	Zu den Unterstützungen	—	—	—	—	—	—	—	—
	14.	Zu den Remunerationen	—	—	—	—	—	—	—	—
II	—	Sächliche Ausgaben.								
	1.	Betriebs-Ausgaben.								
	A.	Nicht etatsmäßige Zulagen, Remunerationen 2c.	—	—	—	—	—	—	—	—
	B.	Löhne	—	—	—	—	—	—	—	—
	C.	Unterstützungen und andere Benefizien	—	—	—	—	—	—	—	—
	D.	Bauliche Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—
	E.	Für Betriebsmaterialien								
	1.	Für Metalle	—	—	—	—	—	—	—	—
	2.	Für Nutzholz	—	—	—	—	—	—	—	—
	3.	Für Brennmaterialien	—	—	—	—	—	—	—	—
	4.	Für Erleuchtungs und Schmiermaterialien	—	—	—	—	—	—	—	—
	5.	Für Schreib- und Zeichenmaterialien	—	—	—	—	—	—	—	—
	6.	Für sonstige Materialien	—	—	—	—	—	—	—	—
	F.	Für Fabrikate und Halbfabrikate .	—	—	—	—	—	—	—	—
	G.	Für Geräte aller Art zum Betriebe.								
	1.	Für Maschinen	—	—	—	—	—	—	—	—
	2.	Für Werkzeuge und Instrumente .	—	—	—	—	—	—	—	—
	3.	Für sonstige Geräte	—	—	—	—	—	—	—	—
	H.	Transportkosten	—	—	—	—	—	—	—	—
	J.	Steuern und Abgaben	—	—	—	—	—	—	—	—
	K.	Insgemein	—	—	—	—	—	—	—	—
	L.	Für besondere Versuche im Interesse der Waffenfabrikation	—	—	—	—	—	—	—	—
	2.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke	—	—	—	—	—	—	—	—
		Seite	—	—	—	—	—	—	—	—

Summe für April bis Juni 18 . .		Juli 18 . .		Summe für April bis Juli 18 . .		August 18 . .	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—

Abzuschneiden.

Summe für April bis Dezember 18 . .		Januar 18 . .		Summe für April 18 . . bis Januar 18 . .		Februar 18 . .	
M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
—	—	405	—	405	—	—	—
10624	85	790	65	11415	50	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
150	—	—	—	150	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
540	—	—	—	540	—	—	—
91243	—	9778	21	101022	03	—	—
727	85	130	62	858	47	—	—
89	85	—	—	89	85	—	—
95546	60	27348	80	122895	40	—	—
86239	32	26722	35	112961	67	—	—
42627	35	1851	—	44478	35	—	—
4452	87	650	—	5102	87	—	—
3723	72	765	82	4489	54	—	—
64737	21	3337	35	68074	56	—	—
12000	00	1246	—	13246	—	—	—
28020	—	3690	—	31710	—	—	—
17407	30	780	—	18187	30	—	—
8409	82	97	20	8507	02	—	—
6643	45	625	32	7268	77	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
11413	32	314	60	11727	92	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
5600	—	—	—	5600	—	—	—
499197	33	78532	92	568730	25	—	—

Summe für April 18.. bis Februar 18.. M.	₰	März 18.. M.	₰	Summe für April 18.. bis März 18.. M.	₰	Für den 1. bis 20. April 18.. M.	₰	Summe am Schlusse des Etatsjahres M.	₰	Bemerkungen
—	—	—	—	—	—	—	—	5700	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	9006	55	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	720	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	141759	77	
—	—	—	—	—	—	—	—	1218	77	
—	—	—	—	—	—	—	—	4200	60	
—	—	—	—	—	—	—	—	203436	85	
—	—	—	—	—	—	—	—	6918	07	
—	—	—	—	—	—	—	—	58582	20	
—	—	—	—	—	—	—	—	5558	70	
—	—	—	—	—	—	—	—	2876	03	
—	—	—	—	—	—	—	—	2020	23	
—	—	—	—	—	—	—	—	147366	28	
—	—	—	—	—	—	—	—	33858	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	24955	95	
—	—	—	—	—	—	—	—	11149	35	
—	—	—	—	—	—	—	—	9098	68	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	12354	17	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	1489	25	
—	—	—	—	—	—	—	—	000000	00	

Manual Titel	Manual Position	Ausgabe	April 18 . . M.	April 18 . . ₰	Mai 18 . . M.	Mai 18 . . ₰	Summe für April und Mai 18 . . M.	Summe für April und Mai 18 . . ₰	Juni 18 . . M.	Juni 18 . . ₰
		Uebertrag	000000	00	000000	00	000000	00	—	—
III	—	Abführungen an die General-Militär-Kasse.								
	A.	Eigene Einnahmen, welche zur Zentral-Staatskasse fließen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
	B.	Rück-Einnahmen zu den persönlichen Ausgaben des Etats für das Artillerie- und Waffenwesen . .	—	—	—	—	—	—	—	—
	C.	Rück-Einnahmen zu den sächlichen Ausgaben.								
	1.	Ueberschüsse der Betriebs-Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—
	2.	Kosten der Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
	D.	Empfangene Vorschüsse zum laufenden Betriebe.								
	1.	Für den Haupt-Militär-Etat . .	—	—	—	—	—	—	—	—
	2.	Für außerordentliche Kredite . .	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gesamt-Ausgabe	—	—	—	—	—	—	—	—

Summe für April bis Juni 18..		Juli 18..		Summe für April bis Juli 18..		August 18..	
M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—

Abzuschneiden.

Summe für April bis Dezember 18 . .		Januar 18 . .		Summe für April 18 . . bis Januar 18 . .		Februar 18 . .	
M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
490197	33	78532	92	568730	25	—	—

Summe für April 18.. bis Februar 18..		März 18..		Summe für April 18.. bis März 18..		Für 1. bis 20. April 18..		Summe am Schlusse des Etatsjahres		Bemerkungen
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
—	—	—	—	—	—	—	—	000000	00	
—	—	—	—	—	—	—	—	90	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	43	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	100835	27	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	133654	20	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	917041	92	

Beilage 29
zu § 208 lit. c.

Depositen-Konto

der

Gewehrfabrik zu Amberg

vom 1. April 18 . . bis . . ten . . . . 18 . .

Dieses Depositen-Konto enthält 000 (wörtlich) Seiten, solches bescheinigt.

Amberg, . . . ten . . . . 18 . .

Kassen-Kommission der Gewehrfabrik.
(Unterschriften.)

(S.)

Bemerkungen.

1. Die Berechnung, Einhebung und Ablieferung der anfallenden, ordentlichen und außerordentlichen Beiträge zu den Militärfonds, dann der bei Beförderungen ꝛc. zu entrichtenden Gebühren hat nach der mit Kriegsministerial-Erlaß vom 5. April 1894 Nr. 7033 erlassenen Instruktion (V. Bl. Nr. 13 S. 122) stattzufinden.
2. Die gleichartigen Depositen können unter besonderen Abschnitten (A. Amts-Kaution. B. Militärfonds-Beiträge. C. Verschiedene Kautionen. D. Sonstige Depositen) nachgewiesen werden. Das Depositenkonto ist in diesem Falle beim Abschluß mit einer Rekapitulation zu versehen.

10.

Datum	Einnahme	M.	Pf.	Geldbetrag M.	Pf.	Darunter sind Effekten M.	Pf.	Journal Seite
Januar 18 . .								
	Ende Dezember c. verblieben Depositen:							
	1. Militär-Witwen- und Waisenfonds-Beiträge pro November und Dezember c.	97	—	—	—	—	—	
	2. Kaution vom Hammerbesitzer G. zu R. zur Sicherstellung einer Eisenlieferung	9000	—	—	—	7500	—	
	3. Kaution vom Lieferanten H. zu R. zur Sicherstellung einer Stahllieferung .	204	—	—	—	—	—	
				9301	—			
1.	Militär-Witwen- und Waisenfonds-Beiträge pro Januar c.	24	25	—	—	—	—	34
„	Offiziers-Unterstützungs-Fondsbeiträge pro Januar c.	24	25	—	—	—	—	34
20.	Vom Kaufmann L. zu K. zur Sicherstellung einer Eisenlieferung, und zwar: 5 Staatsschuldscheine Lit. . . . Nr. . . . mit Talons à 600 M. 3000 M. 1 Staatsschuldschein Lit. . . . Nr. . . . mit Talon . . 150 M.	3150	—	—	—	3150	—	36
				3198	50			
	Summa:	—	—	12499	50	10650	—	
	ab Ausgabe:	—	—	9204	—	7500	—	
	Depositen am 31. Januar 18 . .	—	—	3295	50	3150	—	
Februar 18 . .								
	Ende Januar verblieben Depositen:							
	1. Militär-Witwen- und Waisenfonds-Beiträge pro November 18 . . bis Januar 18	72	75					
	2. Offiziers-Unterstützungsfonds-Beiträge pro November 18 . . bis Januar 18 . .	72	75					
	3. Kaution vom Kaufmann L. zu K. zur Sicherstellung einer Eisenlieferung .	3150	—	—	—	3150	—	
				3295	50			

11.

Datum	Ausgabe	M.	₰	Geldbetrag M.	₰	Darunter sind Effekten M.	₰	Journal Seite
Januar 18 . .								
6.	Dem Lieferanten H. zu R. die zur Sicherstellung einer Stahllieferung hinterlegte Kaution zurück	—	—	204	—	—	—	35
12.	Dem Hammerbesitzer G. zu R. die zur Sicherstellung einer Eisenlieferung niedergelegte Kaution zurückerstattet . . .	—	—	9000	—	7500	—	37
	Summa:	—	—	9204	—	7500	—	

Beilage 30
zu § 208 lit. d

Vorschuß-Konto

der

Gewehrfabrik zu Amberg

vom 1. April 18 . . bis . . ten . . . . 18 . .

Dieses Vorschußkonto enthält 000 (wörtlich) Seiten, solches bescheinigt.

Amberg . . . ten . . . . 18 . .

Kassen-Kommission der Gewehrfabrik.
(Unterschriften.)

(S.)

Bemerkungen.

1. Die Vorschüsse und die Abschlagszahlungen sind als solche anzugeben.
2. Das Vorschuß-Konto kann in einzelne Abschnitte (A. Wohnungsgeld-Zuschüsse. B. Reise-Kosten. C. Transport-Kosten. D. Verschiedene Vorschüsse) eingeteilt werden.
   Das Vorschuß-Konto ist in diesem Fall beim Abschluß mit einer Rekapitulation zu versehen.

14.

Datum	Einnahme			Geldbetrag		Journal
		ℳ	₰	ℳ	₰	Seite
Januar 18 . .						
8.	Vom Maschinenfabrikanten R. Vorschuß auf gelieferte Maschinen zurückerstattet . . .	—	—	3000	—	34
	Summa	—	—	3000	—	

Datum	Ausgabe	M.	Pf.	Geldbetrag M.	Pf.	Journal Seite
Januar 18 . .						
	Ende Dezember 18 . . verbliebene Vorschüsse:					
	1. Der N.-Eisenbahn Transportkosten für Eisen à Konto des Fabrikanten S. in W.	150	—			
	2. Dem Maschinenfabrikanten R. Vorschuß auf gelieferte Maschinen	3000	—			
				3150	—	
26.	Verschiedenen Arbeitern der Fabrik Vorschuß für noch nicht in Rechnung gestellte Arbeiten	414	47			37
	Dem Kaufmann W. zu P. Vorschuß auf gelieferte Nutzhölzer	6000	—			37
31.	Dem Hauptmann und Direktions-Assistenten S. Vorschuß auf eine Dienstreise von D. nach B.	90	—			37
				6504	47	
	Summa	—	—	9654	47	
	Ab Einnahme	—	—	3000	—	
	Vorschüsse am 31. Januar 18 . .			6654	47	
Februar 18 . .						
	Ende Januar 18 . . verbliebene Vorschüsse:					
	1. Der N.-Eisenbahn Transportkosten für Eisen à Konto des Fabrikanten S. in W.	150	—			
	2. Verschiedenen Arbeitern der Fabrik Vorschuß für noch nicht in Rechnung gestellte Arbeiten	414	47			
	3. Dem Kaufmann W. zu P. Vorschuß auf gelieferte Nutzhölzer	6000	—			
	4. Dem Hauptmann und Direktions-Assistenten S. Vorschuß auf eine Dienstreise von D. nach B.	90	—			
				6654	47	

Beilage 31
zu § 210.

Bestellungs- und Liquidations-Buch

der

Gewehrfabrik zu Amberg

pro 18 . .

Bestellungsschreiben				Verlangte Waffenteile	
Nr.	Ankunft des Briefes	Datum des Briefes	Von wem?	Stück	Benennung
					Zum Gewehr 88.
2446	5. XI.	3. XI.	II. Bat. K. 7. Inf.-Rgts. Bayreuth	5	Ganze Schafthölzer, vorgearbeitet.
					Zum Gewehr 88.
1826	18. X.	17. X.	III. Bat. K. 7. Inf.-Rgts. Bayreuth	10	Schlagbolzenmuttern, hart,
				30	Auswerfer, hart,
				25	Kastenschrauben, hart,
				40	Doppelknöpfe, fertig, zum Riemen,
				25	Mündungsdeckel, fertig.
					Zum Gewehr 88.
2475	2. XI.	31. X.	I. Bat. K. 8. Inf.-Rgts. Metz	1	Gewindebohrer Nr. 2 zum Schneideeisen mit 3 Löchern.
					Zum Gewehr 88.
2540	7. XI.	6. XI.	Dasselbe	42	Klammern, fertig, zum Riemen,
				25	Knöpfe, fertig, zur Klammer,
				47	Oesen, fertig, zum Riemen,
				87	Mündungsdeckel, fertig.
rc.	rc.	rc.	rc.	rc.	rc. rc.

Erläuterungen:

Sobald Bestellungen seitens Königlicher Truppenteile oder Militär-Behörden eingehen, werden solche von dem Direktor dem rechnungsführenden Zeugoffizier zugeschrieben, welcher die Eintragung derselben in das Bestellungs- und Liquidations-Buch und die demnächstige Abgabe dieser Schreiben an den Materialien-, bezw. Fabrikaten-Verwalter zu veranlassen hat. Dieser trägt die Bestellung in das Bestellungsbuch des Magazins ein, macht auf dem Bestellungsschreiben ohne Säumnis über diejenige Zahl von Stücken, welche er aus den Beständen nicht decken kann und deren Anfertigung daher erforderlich ist, einen Vermerk und übergibt hiernächst das Schreiben dem Betriebsinspektor, welcher die fehlenden Stücke anfertigen läßt und das gedachte Schreiben, mit seinem Visum versehen, ins Bureau zurückzugeben hat. Die Verpackung, Signierung und Versendung erfolgt demnächst im Magazin.

Davon abgegeben Stück	des Preisverzeichnisses Abschnitt	Position	Kostenbetrag à M.	₰	Summe M.	₰	Nr. der Liquidation	Abgesandt Brief-Journal Nr.	Datum	Quittiert Brief-Journal Nr.	Datum	Bemerkung
5	I.	60	4	57	22	85	347	6962	30. XI.	7990	12. XII.	
10	I.	27	.	82	2	80						
30	"	29	.	06	1	80						
25	"	56	.	03	.	75						
40	"	68	.	03	1	20						
25	"	72	.	32	8	.						
				:/:	14	55	348	6549	30. XI.	8212	15. XII.	
1	IX. B.	62 b	.	.	.	97	349	6894	30. XI.	8135	14. XII	
42	I.	63	.	93	39	06						
25	"	66	.	08	2	.						
47	"	69	.	05	2	35						
87	"	72	.	32	27	84						
				:/:	71	25	350	7006	30. XI.	8135	14. XII.	
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	

Beilage 32
zu § 211.

Haupt-Fabrikbuch

der

Gewehrfabrik zu Amberg

für 18 . .

Anweisung zur Führung des Haupt-Fabrikbuches.

Die von den Arbeitern zur Ablieferung kommenden Gewehrteile haben großenteils bis zu ihrer Vollendung mehrere Stadien der Fabrikation zu durchlaufen und werden jedesmal, wenn sie in einem neuen Stadium abgeliefert und bezahlt werden, in diesem vereinnahmt und in dem vorhergehenden Stadium verausgabt. Soviel also z. B. gezogene und fertig geschmirgelte Läufe als geliefert bei diesen in Einnahme kommen, ebensoviel müssen auch in dem vorhergehenden Stadium, also bei den gebohrten und abgedrehten Läufen verausgabt werden.

Wird, der Abkürzung wegen, bei Bestellungen seitens der Truppen z. B. ein Lauf von ein und demselben Arbeiter in mehreren Stadien bearbeitet, so werden die betreffenden Stadien übersprungen. Der Lauf wird alsdann in dem ersten Stadium verausgabt und nur in dem letzten — wie er bestellt ist — vereinnahmt, um aus diesem verkauft zu werden.

Da im Haupt-Fabrikbuche nicht allein die zur Haupt-Fabrikation bestimmten, sondern auch die an Truppen verkauften Gewehrteile in Ausgabe nachzuweisen sind, so muß zu diesem letzteren Zwecke bei denjenigen Gewehrteilen 2c., die zugleich in der Haupt-Fabrikation vorkommen, eine besondere Rubrik bei der Ausgabe gezogen werden. (Seite 21 des Musters.)

In Bezug auf die Reihenfolge der im Haupt-Fabrikbuche zu führenden Gegenstände wird im allgemeinen bestimmt, daß zunächst mit dem Material zu beginnen ist, und zwar:

an Truppen ꝛc. verkaufte Schafthölzer und andere Materialien,
an Arbeiter gegen Bezahlung und unentgeltlich verabreichte Schafthölzer,
an Arbeiter verkaufte Materialien zur Anfertigung von Waffenteilen ꝛc.,
an Arbeiter verkaufte Materialien zur Anfertigung und Reparatur von Inventarienstücken,
den Arbeitern abgekauftes Material,

sodann müssen die Waffenteile nach der im Verkaufs-Preisverzeichnis angegebenen oder sonst vorgeschriebenen Reihenfolge modellweise aufgeführt werden.

Werden Waffenteile eines Modells nicht laufend, sondern nur zur Erledigung von kleineren Bestellungen fabriziert, oder sind dergleichen bereits vorrätig vorhanden, so werden diese Teile unter einem besonderen Abschnitt geführt, z. B.

„Kleine Waffenteile, welche in dem gewöhnlichen Betriebsstadium nicht vorkommen und zum Verkauf an Truppen bestimmt sind“.

Wenn im Laufe eines Jahres Aenderungen in den Fabrikationsstadien sich in der Art nötig machen, daß ein neues Stadium eingeschaltet werden muß, so ergibt das genehmigte Verkaufs-Preisverzeichnis und der dem Haupt-Fabrikbuch voranzustellende Leitfaden das Weitere für die materielle Verausgabung. — Soll dagegen ein Stadium zu einem Zeitpunkt ausfallen, in welchem noch Waffenteile des eingehenden Stadiums vorrätig sind, so müssen diese Teile „reparaturweise“ in das neue Stadium hineingearbeitet und dahin übertragen werden.

Waffenteile und Zubehörstücke, die zu mehreren Waffengattungen von ein und derselben Konstruktion gefertigt werden, wie z. B. Schraubenzieher ꝛc., müssen demungeachtet bei derjenigen Waffengattung geführt werden, zu welcher sie bestellt und angefertigt worden sind. Wird eine Ausgleichung in den Beständen nötig, so ist solche auf dem Wege der Uebertragung zu bewirken.

Leitfaden

für den Lauf der Fabrikations-Stadien.

Gewehr 88.

	Liefert:	Empfängt unentgeltlich an Gewehrteilen:
Läufe:		
Von auswärts . .	Laufstäbe von verdichtetem Gußstahl	Nichts.
Der Bohrmeister .	Läufe, gebohrte und abgedrehte	Laufstäbe von verdichtetem Gußstahl.
Der Laufausfertiger	Läufe gezogen und fertig geschmirgelt	Gebohrte und abgedrehte Läufe.
Waffenteile:		
Der Schmied . . .	Schlößchen, geschmiedete . . .	Nichts.
	Schlößchen, gefraiste, mit Schraube	Schlößchen, geschmiedete. Dann zu jedem Schlößchen: 1 Schlößchenschraube, gefraist.
Geschäftete Gewehre:		
Der Schäfter . . .	Schäfte, fertige, bezw. geschäftete Gewehre	Schäfte, rohe. Dann zu jedem Schaft: 1 Unterring, 1 Ringfeder, 1 Lauf mit zusammengepaßtem Schloß.

Inhalts-Verzeichnis.

7.

Materialien.

An Truppen verkaufte Schafthölzer und andere Materialien.

Ausgabe.

Nr. des Geld-Beleges	Datum		Es sind verkauft	Schafthölzer nußbaumene, vorgearbeitet				Draht		Zinn	Bindfaden, getheerter
				zu Gewehren		zu Karabinern		Messing-	Gold-		
	Monat	Tag		88	91	88	71	g			kg
0	März	31.	An das III. Bataillon 5. Infanterie-Regiment . .	.	.	.	.	.	30	130	.
0	„	31.	An das K. 1. Jäger-Bat.	3	.	.	.	.	.	.	.
			Summe Ende März 1895	3	.	.	.	.	30	130	.
			Seite der Materialien-Rechnung	3	.	.	.	.	3	3	.

9.

Materialien.

An Arbeiter gegen Bezahlung und unentgeltlich verabreichte Schafthölzer.

Ausgabe.

Nr. des Geld-Beleges	Datum		Zur weiteren Bearbeitung und gegen Bezahlung	Zu Gewehren 88			
				nußbaumene Schafthölzer			
	Monat	Tag		gegen Bezahlung	Seite	unentgeltlich zu den geschäfteten Gewehren rc.	rc.
27b	März	31.	An den Meister N. N. . .	.	24	1162	
			Summe Ende März 1895	.	.	1162	
			in die Materialien-Rechnung übertragen Seite . . .	.	.	3	

Materialien. 12.

An Arbeiter verkaufte Materialien zur Anfertigung von Waffenteilen rc.

Ausgabe.

Nr. des Geld-Beleges	Datum Monat	Datum Tag	Verkauft	Es wurden verkauft: Flußeisen (kg)	Stahlblech (kg)	Stahldraht (kg)	Stahl: schweißbarer Guß (kg)	Stahl: Werkzeug- (kg)	Steinkohlen (kg)	Holzkohlen (hl)	rc.
27	März	31.	An den Meister N. N. .	.	.	3	.	8	.	200	.
27a	„	31.	„ „ „ „ „ .	.	.	.	3	.	700	.	.
27b	„	31.	„ „ „ „ „ .	.	1	5	.	.	.	50	.
			Summe Ende März 1895	.	1	8	3	8	700	250	.
			in die Materialien-Rechnung übertragen Seite . .	.	3	3	4	4	4	4	.

Materialien. 14.

An Arbeiter verkaufte Materialien zur Anfertigung und Reparatur von Inventarienstücken.

Ausgabe.

Nr. des Geld-Beleges	Datum Monat	Datum Tag	Verkauft	Es wurden verkauft: Eisen: Feinkorn- (kg)	Eisen: Fluß- (kg)	Platinfarbe (kg)	Steinkohlen (kg)	Coaks (kg)	Schmirgel (kg)	rc.
0	Aug.	30.	An den Arbeiter N. N. .	0	0	0	0	0	0	.
0	Septb.	15.	„ „ „ „ „ .	0	0	0	0	0	0	.
			Summe Ende März 1895	0	0	0	0	0	0	.
			in die Materialien-Rechnung übertragen Seite . . .	0	0	0	4	0	0	.

16.

Materialien.

Den Arbeitern abgekauftes Material.

Einnahme.

Nr. des Geld-Beleges	Datum		Es wurde gekauft	Altes Eisen	Alter Stahl	ꝛc.
	Monat	Tag		in unbrauchbaren Gewehrteilen		
				kg		
0	Mai	31.	Vom Meister N. N. . . .	0	00	
0	März	31.	„ „ „ „ . . .	.	000	
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc. ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	
			Summe Ende März 1895	95	177	
			in die Materialien-Rechnung eingetragen Seite	3	3	

20

Zum

Einnahme.

Nr. des Geld-Beleges	Datum Monat	Datum Tag	Geliefert	Laufstäbe von verdichtetem Gußstahl	Läufe: gebohrte und abgedrehte	Läufe: gezogen und fertig geschmirgelt
			Bestand Ende 1893/94	2000	3500	150
27	März	31.	Vom Meister N. N.	.	.	1540
			Summe:	2000	3500	1690
			Ab die Ausgabe:	.	1540	.
			Bestand Ende März 1895	2000	1960	1690

22

Noch

Einnahme.

Nr. des Geld-Beleges	Datum Monat	Datum Tag	Geliefert	Schlößchen: geschmiedet	Schlößchen: gefraist mit Schraube	Unterring, gefraist	Ringfeder, hart
			Bestand Ende 1893/94	16000	3450	2300	3100
27a	März	31.	Vom Meister N. N.	.	1100	.	.
			Summe:	16000	4550	2300	3100
			Ab die Ausgabe:	1100	.	1166	1165
			Bestand Ende März 1895	14900	4550	1134	1935

Gewehr 88.

21

Ausgabe.

Nr. des Geld-Beleges	Datum Monat	Datum Tag	Zur weiteren Bearbeitung und gegen Bezahlung	Seite	Laufstäbe von verdichtetem Gußstahl weiter bearbeitet	Laufstäbe von verdichtetem Gußstahl bezahlt	Läufe gebohrte und abgedrehte weiter bearbeitet	Läufe gebohrte und abgedrehte bezahlt	Läufe gezogen u. fertig geschmirgelt weiter bearbeitet	Läufe gezogen u. fertig geschmirgelt bezahlt	weiter bearbeitet	bezahlt
27	März	31.	Zu den gezogenen und fertig geschmirgelten Läufen übertragen	20	.	.	1540	.	.	.	.	.
			Summe Ende März 1895		.	.	1540	.	.	.	.	.

Gewehr 88.

23

Ausgabe.

Nr. des Geld-Beleges	Datum Monat	Datum Tag	Zur weiteren Bearbeitung und gegen Bezahlung	Seite	Schlößchen geschmiedet weiter bearbeitet	Schlößchen geschmiedet bezahlt	Schlößchen gefraist mit Schraube weiter bearbeitet	Schlößchen gefraist mit Schraube bezahlt	Unterring, gefraist weiter bearbeitet	Unterring, gefraist bezahlt	Ringfeder, hart weiter bearbeitet	Ringfeder, hart bezahlt
27a	März	31.	Zu den gefraisten Schlößchen mit Schraube übertragen	22	1100	.	.	.	.	.	.	.
27b	„	31.	Zu den geschäfteten Gewehren übertragen	24	.	.	.	.	1162	.	1162	.
118	„	31.	An das III. Bataillon K. 5. Inft.-Rgts.	.	.	.	.	.	.	4	.	3
			Summe Ende März 1895		1100	.	.	.	1162	4	1162	3
					1100		.		1166		1165	

24

Noch

Einnahme.

Nr. des Geld-Beleges	Datum Monat	Datum Tag	Geliefert	Schlößchenschrauben, gefraist	Lauf mit zusammengepaßtem Schloß	Schäfte, fertige, bezw. geschäftete Gewehre	zc.
			Bestand Ende 1893/94	5100	1600	450	
27b	März	31.	Vom Meister N. N.	.	.	1162	
			Summe:	5100	1600	1612	
			Ab die Ausgabe:	1100	1162	1200	
			Bestand Ende März 1895	4000	438	412	

26

Noch

Einnahme.

Nr. des Geld-Beleges	Datum Monat	Datum Tag	Geliefert	Fertig equipierte, garnierte Gewehre 88			
			Bestand Ende 1893/94				
0	Febr.	28.	Vom Meister N. N.	1250			
0	März	31.	Vom Meister N. N.	1200			
			Summe Ende März 1895	2450			
			in die Materialien-Rechnung übertragen Seite . . .	4			

25

Gewehr 88.

Ausgabe.

Nr. des Geld-Beleges	Datum Monat	Datum Tag	Zur weiteren Bearbeitung und gegen Bezahlung	Seite	Schlößchenschrauben, gefraist: weiter bearbeitet	Schlößchenschrauben, gefraist: bezahlt	Lauf mit zusammengepaßtem Schloß: weiter bearbeitet	Lauf mit zusammengepaßtem Schloß: bezahlt	Schäfte, fertige, bezw. geschäftete Gewehre: weiter bearbeitet	Schäfte, fertige, bezw. geschäftete Gewehre: bezahlt	rc.: weiter bearbeitet	rc.: bezahlt
27a	März	31.	Zu den gefraisten Schlößchen mit Schraube übertragen	22	1100	.	.	.	.	.	.	.
27b	„	31.	Zu den geschäfteten Gewehren übertragen	24	.	.	1162	.	.	.	.	.
0	„	31.	Zu den fertig equipierten, garn. Gewehren übertragen	26	.	.	.	.	1200	.	.	.
			Summe Ende März 1895		1100	.	1162	.	1200	.	.	.
					1100		1162		1200		.	

27

Gewehr 88.

Ausgabe.

Nr. des Geld-Beleges	Datum Monat	Datum Tag	Zur weiteren Bearbeitung und gegen Bezahlung	Seite	weiter bearbeitet	bezahlt	weiter bearbeitet	bezahlt	weiter bearbeitet	bezahlt	weiter bearbeitet	bezahlt

28.

Kleine Gewehrteile etc., die in den gewöhnlichen Betriebs- bestimmt sind.

Einnahme.

Nr. des Geld-Beleges	Datum Monat	Datum Tag	Geliefert	Schlößchen, hart mit Schlößchenschraube	Zapfenlager, hart mit Mutter	Abzugsvorrichtung, hart	2c.		
			Bestand Ende 1893/94	75	30	10	.	.	.
0	Febr.	28.	Vom Meister N. N. . .	.	20	.	.	.	.
			Summe	75	50	10	.	.	.
			Ab die Ausgabe	30	30	7	.	.	.
			Bestand Ende März 1895	45	20	3	.	.	.

30.

Zum Infanterie-

Einnahme.

Nr. des Geld-Beleges	Datum Monat	Datum Tag	Geliefert	Klingen mit Sägerücken	Klingen ohne Sägerücken	Köpfe, fertig, gefeilt	Parierstangen	Scheiden, lederne, vollständig	
			Bestand Ende 1893/94	10	54	42	73	195	
			Ab die Ausgabe	2	14	.	5	54	
			Bestand Ende März 1895	8	40	42	68	141	

29.

Stadien nicht vorkommen und zum Verkauf an Truppen Zum Gewehr 88.

Ausgabe.

Nr. des Geld-Beleges	Datum Monat	Datum Tag	Verkauft	Schlößchen, hart, mit Schlößchenschraube	Zapfenlager, hart, mit Mutter	Abzugsvorrichtung, hart.	ꝛc.		
0	März	31.	An das III. Bat. K. 5. Inf.-Regts.	30	.	.	.	.	.
0	„	31.	An die Militärschießschule .	.	30	7	.	.	.
			Summe Ende März 1895	30	30	7	.	.	.

Seitengewehr 71/84.

31.

Ausgabe.

Nr. des Geld-Beleges	Datum Monat	Datum Tag	Verkauft	Klingen mit Sägerücken	Klingen ohne Sägerücken	Köpfe, fertig gefeilt	Parierstangen	Scheiden, lederne, vollständig	ꝛc.
0	März	31.	An das III. Bat. K. 5. Inf.-Regts.	2	14	.	5	54	
			Summe Ende März 1895 für sich!						

Amberg, 31. März 1895.

Verwaltungs-Kommission der K. Gewehrfabrik.

N. N. N.

Beilage 33
zu § 213 lit. a.

Lokal-Bestandsbuch

der

Gewehrfabrik zu Amberg

für

. . . .

(Nr. . . . .)

(Waffenteil-Manual.)

Angelegt:
den . . ten . . . . 18 . .
Verwaltungs-Kommission der Gewehrfabrik.
(Unterschriften.)

Geführt von dem (Charge) N.
bis zum . . ten . . . . 18 . .
18

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände	Bestand des Vorjahres	Zugang		
			Datum	Zahl	von wem und woher?
	Teile zum Gewehr 88.				
	ꝛc.	18 . .	18 . .		
12	Hülsen, geschmiedet	10500	22. V.	700	vom Meister für die Schmiede.
			22. VI.	860	von demselben.
			22. VII.	900	von demselben.
				2460	
		18 . . 5500	18 . .		ꝛc.
14	ꝛc.	ꝛc.			

Bemerkungen
zu Beilagen 33 mit 35 und 38.
(Lokal-Bestandsbücher.)

1. Die Lokalbestandsbücher können auf mehrjährige Gebrauchsdauer angelegt werden und sind auf dem Titelblatte in Bezug auf den Zeitpunkt ihrer Anlagen von der Verwaltungs-Kommission zu vollziehen.
2. Jedes Lokalbestandsbuch ist unter dem Titel mit der dem bezüglichen Lokale im Lokal-Register beigelegten laufenden Nummer zu versehen. Die Nummer-Bezeichnung eines jeden Lokales bleibt unverändert. Wenn daher ein Lokal ausscheidet, so ist die für dasselbe im Lokal-Register bisher gebrauchte Ziffer nicht einem zutretenden Lokale beizulegen, sondern das letztere mit einer neuen Ziffer zu bezeichnen.
3. In den Lokalbestandsbüchern sind die Metalle, Bleche, Draht ꝛc. nach ihrer Art, Form und Abmessungen getrennt von einander zu führen, z. B. das Schmiede-Eisen in Bezug auf Art als Feinkorn-, Hammer-, Walz- ꝛc. Eisen, in Bezug auf Form als Band-, Flach-, Rund-, Quadrat-, Winkel- ꝛc. Eisen und in Bezug auf Abmessungen nach Stärke (Rund-, Quadrateisen) bezw. Stärke und Breite (Band-, Flach- ꝛc. Eisen) zu führen.
4. Die Eintragungen in die Rubrik „Bleibt Bestand“ erfolgen nach § 214.

Abgang			Bleibt Bestand	Bemerkungen
Datum	Zahl	an wen und wohin?		
6. V.	960	an den Meister für Schloßteile		am 8. März 18 . . revidiert und richtig vorgefunden.
16. VI.	1000	an denselben		N.
2. VII.	2400	an denselben		Hauptmann und Unterdirektor.
14. VII.	3100	an denselben		
	7460		5500	
		rc.		
		rc.		

Beilage 34
zu § 213 lit. b.

Lokal-Bestandsbuch

der

Gewehrfabrik zu Amberg

für das

Materialien-Magazin

(Nr. . . . .)

(Materialien-Magazins-Manual.)

Angelegt:
den . . ten . . . . 18 . .
Verwaltungs-Kommission der Gewehrfabrik.
(Unterschriften.)

Geführt von dem (Charge) N.
bis zum . . ten . . . . 18 . .

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände	Bestand des Vorjahres	Zugang		
			Datum	Zahl	von wem und woher?
		18 . .	18 . .		
1	Flußstahl zu Hülsen	1100	18./1.	1000 kg	vom Kaufmann B. angekauft
			22./4.	1200 „	von demselben
				2200 kg	
		18 . . 550 kg	18 . . ꝛc.		ꝛc.
		18 . .			
2	Raffinierter Federstahl zu Rahmenhalter 12 × 8	ꝛc.			

Bemerkungen: (Vergl. Beilage 33.)

Abgang			Bleibt Bestand	Bemerkungen
Datum	Zahl	an wen und wohin?		
20./1.	500 kg	an den Meister für die Schmiede		am 8. März revidiert und richtig vorgefunden. N. Hauptmann und Unterdirektor.
1./4.	1000 „	an denselben		
5./5.	1250 „	an denselben		
	2750 kg		550 kg	
		ꝛc.		
		ꝛc.		

Beilage 35
zu § 213 lit. c.

Lokal-Bestandsbuch

der

Gewehrfabrik zu Amberg

von den

Schaftholz-Beständen

für das

Schaft-Magazin Nr. . . .

(Nr. . .)

Angelegt:
den . . ten . . . . 18 . .
Verwaltungs-Kommission der Gewehrfabrik.
(Unterschriften.)

Geführt von dem (Charge) N.
bis zum . . ten . . . . 18 . .

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände	Bestand des Vorjahres	Zugang		
			Datum	Zahl	von wem und woher?
		18 . .	18 . .		
1	Schafthölzer, rohe, zum Gewehr 88	—	27./10.	20000	vom Schäftefabrikant A. angekauft
			20./11.	10000	von demselben
				30000	
		18 . .	18 . .		
		16500	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
2	Schafthölzer, rohe, zum Gendarmerie-Gewehr 69		ꝛc.		ꝛc.

Bemerkungen: (Vergl. Beilage 33).

Abgang			Bleibt Bestand	Bemerkungen
Datum	Zahl	an wen und wohin?		
18 . .				
2./11.	6500	an den Schäfter		am 8. März revidiert und richtig vorgefunden.
20./12.	7000	an denselben		N.
	13500		16500	Hauptmann und Unterdirektor.
		ꝛc.		
		ꝛc.		

Beilage 36
zu § 213 lit. d.

Magazin-Konto-Buch

der

Gewehrfabrik zu Amberg.

Meister (Schmied)

Lieferte:

Datum 1894/95 Monat	Tag	Verbindungswarzen	Visierfüße	Visierfedern	Kleine Klappen	Visiergestelle	Schleppen	Hülsen	Kammern	Schloßhalter	Schlößchen	Sicherungen	Bemerkungen
		Stadium											
		1 m. 3	1 m. 6	1 m. 3	1 m. 3	1 m. 7	1 m. 2	1m.5a	1 m. 7	1 m. 2	1 m. 2	1 m 3	
April Summe für sich!	22.	4000	.	.	.	4000	.	1300	2700	2600	.	.	
Mai	22.	1300	.	200	6600	2500	.	1500	2200	4200	.	.	
Juni	22.	.	.	.	ꝛc. .	.	.	ꝛc. 750	.	ꝛc. .	.	.	

Stelzl Georg.

Empfing:

Datum 1894/95		Schmiede (Fluß-) Eisen					Schweißbarer Gußstahl	Flußstahl	Coaks	Holzkohlen	Steinkohlen	2c. 2c.	Bemerkungen
Monat	Tag	kg								hl	kg		
April	3.	.	.	.	.	1229	.	.	9875	59	1600	·	
Summe für sich!													
Bezahlt pro April		.	.	.	.	1229	.	.	9875	59	600	·	
Bleibt Bestand		.	.	.	.	765	.	.	.	.	1000	.	
Mai	4.	.	.	.	.	765	.	800	9781	62	500	.	
Summe		.	.	.	.	765	.	800	9781	62	1500	.	
Bezahlt pro Mai		.	.	.	.	765	.	.	9781	50	600	.	
Bleibt Bestand		.	.	.	.	.	.	800	.	12	900	.	
Juni	2.	.	.	.	.	.	.	400	2000	.	.	.	
Summe		.	.	.	.	.	.	1200	2000	12	900	.	
Bezahlt pro Juni		.	.	.	.	.	.	1200	2000	12	900	.	
Bleibt Bestand	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	

Lieferte. Meister

Datum 1894/95 Monat	Tag	Gewehr 88, vorequipiert garniert	Gewehr 88, fertig equipiert garniert										Bemerkungen
April	23.	1354	1415	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Mai	23.	1262	1284	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
				rc.			rc.			rc.			

Maier Johann.
Empfing.

Datum 1894/95 Monat	Tag	Geschäftete Gewehre (Stadium a mit 33b)	Vorequipierte garnierte Gewehre	Beize (kg)	Bimsstein (kg)	Borstenbürsten Nr. 1 (Stück)	Borstenbürsten Nr. 2 (Stück)	Borstenbürsten Nr. 3 (Stück)	Bürstchen zur Rahmenfabrikation (Stück)	Brennholz (Ster)	Filz (Tafel)	Kali blausaures (kg)	Bemerkungen
Bestand:		.	110	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
April	3.	1354	1354	6	.	10	.	12	28	1,5	1	.	
Summe:		1354	1464	6	.	10	.	12	28	1,5	1	.	
Davon ab die pro April gelieferten .		1354	1415	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Davon bezahlt pro April		.	.	6	.	10	.	12	28	1,5	0,5	.	
Bleibt Bestand:		.	49	.	.	.	.	.	.	.	0,5	.	
Mai	4.	1262	1262	6	.	6	1	.	.	2	0,5	.	
Summe:		1262	1311	6	.	6	1	.	.	2	1	.	
Davon ab die pro April gelieferten . .		1262	1284	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Davon bezahlt pro Mai .		.	.	6	.	6	1	.	.	2	1	.	
Bleibt Bestand:		.	27	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
			ꝛc.				ꝛc.				ꝛc.		

Meister

Liefert:

Datum 1894/95		Kasten fertig	Deckel gefr. fertig	ꝛc.	ꝛc.								Bemerkungen
Monat	Tag	a m. 41	1 m. 11a	Stadium									
April	23.	1280	1150	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Mai	23.	1120	960	.	.	.	.	.	.	.	.	.	

Graf Andreas.
Empfing:

Datum 1894/95 Monat	Tag	Kasten gegossen	Deckel geschmiedet	ꝛc.	ꝛc.								Bemerkungen
April	3.	1280	1150	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Summe für sich													
Davon ab die pro April gelieferten		1280	1150	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Bleibt Bestand		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Mai	4.	1120	960	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Summe für sich													
Davon ab die pro Mai gelieferten		1120	960	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Bleibt Bestand	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	

Beilage 37
zu § 216.

Inventarienbuch

der

Gewehrfabrik zu Amberg

Angelegt den . . ten . . . . 18 . .
Verwaltungs-Kommission der Gewehrfabrik.
(Unterschriften.)

Geführt
von dem (Charge)
N.,
eigenhändige Unterschrift.
bis einschl. . . . . 18 . .
N.,
bis einschl. . . . . 18 . .

Bemerkungen.

1. Die Nummern der Einnahme-Belege sind mit roter Tinte zu schreiben.
2. Im Lokal-Register sind die Zahlen zur Bezeichnung der „Verwahrungs-Lokale" mit roter, und die, welche zur Bezeichnung der „Werkstatts- ꝛc. Lokale" dienen, mit schwarzer Tinte zu schreiben und erfolgt dementsprechend auch in dem Hauptlokal-Bestandsnachweis die Ausführung in derselben Weise.
3. Bei Anlage eines neuen Inventarienbuchs ist bei den zu übertragenden Gegenständen die laufende Nummer, welche ein Gegenstand im alten Inventarienbuche führte, mit roter Tinte über die laufende Nummer zu schreiben, welche er im neuen Inventarienbuche erhält.
4. Unter Titel I sind gleichartige Gegenstände nicht unter ein und derselben Nummer nachzuweisen, sondern jede Maschine erhält eine besondere Nummer.

   Das Zubehör dieser Gegenstände wird vor der Linie fortlaufend nachgewiesen, so daß jede eintretende Veränderung unter Angabe des Etatsjahres, worin sie stattfand, nachgewiesen wird.
5. Die im Muster eingeklammerten Zahlen werden in Blei vorgetragen.
6. Die Einteilung des Inventarienbuches erfolgt nach der in Beilage 47 unter II enthaltenen Klassifikation.

Das Richtigkeits-Attest am Schlusse jedes Jahres ist wie folgt auszustellen:

Die Richtigkeit dieses Inventarienbuchs in Bezug auf das Jahr 18 . . bescheinigt.

Amberg, den . . ten . . . . 18 . .

Verwaltungs-Kommission der Gewehrfabrik.

(Unterschriften.)

Inhalts-Verzeichnis.

Lokal-Register.

a) Verwahrungs-Lokale	Bezeichnung der Lokale	b) Werkstatts- ꝛc. Lokale	Bezeichnung der Lokale
Brennholz-Schuppen	1	Arbeitsbaracke I	1
Bureau	2	Laufbohrwerkstatt	2
Coaks-Schuppen	3	Mechanische Werkstatt	3
Materialien-Niederlage I	4	Kesselhaus	4
Materialien-Niederlage II	5	Schmiedewerkstatt	5
Steinkohlen-Schuppen	6	Tischlerei	6
Pferdestall	7	ꝛc.	
Schaftholzmagazin	8		
Spritzenhaus	9		
ꝛc.			

6.

Laufende Nummer	Titel II Maschinen				18 . . war Bestand	Einnahme Anzahl	Einnahme von wem und woher?	Einnahme laut Beleg Nr.	Summe des Bestandes und der Einnahme
1	Laufbohrmaschine Nr. 1				1		18 . .		
		18 . .	18 . .	18 . .		—	4 Spannkloben angefertigt	0	(1)
	Dazu:						18 . .		
	Schraubenschlüssel . .	9	9	10		—	1 Schraubstollenschlüssel angefertigt	0	
	Mitnehmerscheiben .	2	2	2					
	Einlagelager . . .	19	19	17					
	Lagerböcke	4	4	4					
	Support.	1	1	1					
	Mitnehmerbolzen . .	1	1	1					
	Kurbeln zum Support	2	2	2					
	Bolzen zu Mitnehmerscheiben	4	4	4					
	Spannkloben . . .	8	12	12					
	Seite 12. ꝛc.						18 . .		
10	Drehbank, große, eiserne Nr. 3 . .				—	1	Drehbank, große, eiserne, mit 6 Schraubenschlüsseln, 4 Lagerböcken, 10 Wechselrädern, 9 Einlegelagern, und 3 Kurbeln zum Support von ꝛc. Hoppe	0	(1)
			18 . .	18 . .					
	Dazu:								
	Einlegelager . . .	—	9	9					
	Kurbeln zum Support	—	3	3					
	Lagerböcke	—	4	4					
	Schraubenschlüssel .	—	6	5					
	Wechselräder . . .	—	10	10			18 . .		
	Leitspindel	—	—	1		—	1 Leitspindel von Titel IV Seite 168 hieher übertragen . . .	—	
	gußeiserne Mitnehmer	—	—	3		—	3 gußeiserne Mitnehmer angefertigt. . . .	0	
	ꝛc.								

7.

Ausgabe			Bleibt Bestand	Haupt-Lokalbestands-Nachweis														in Summe
				Nach Ausweis der Lokalbestandsbücher sind vorhanden														
Anzahl	an wen und wohin?	laut Beleg Nr.		1	2													
—	18 . . 2 Einlegelager unbrauchbar	0	(1)	—	(1)													(1)
	ꝛc.																	Seite 13.
—	18 . . 1 Schraubenschlüssel unbrauchbar . . .	0	(1)	—	(1)													(1)
	ꝛc.																	

90.

Laufende Nummer	Titel VI Werkzeuge	18 . . war Bestand	Einnahme Anzahl	von wem und woher?	laut Beleg Nr.	Summe des Bestandes und der Einnahme
0	Ambosse, Schmiede-	8	1	18 . . angekauft	0	(11)
			2	18 . . angekauft	0	
	ꝛc. Seite 200. **Titel VI.** **Wagen, Maße und Gewichte.** a) Wagen:					
0	Dezimalwagen	3	2	18 . . angekauft	0	(5)
	ꝛc.					

91.

Ausgabe				Haupt-Lokalbestands-Nachweis														
				Nach Ausweis der Lokalbestandsbücher sind vorhanden														
Anzahl	an wen und wohin?	laut Beleg Nr.	Bleibt Bestand	6	7	3	6	9	10	11								in Summe
	18 . .																	
3	unbrauchbar	0	(8)			(1)			(2)	(5)								(8)
	zc.																	Seite 201.
			(5)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)										(5)
	zc.																	

Beilage 38
zu § 217.

Lokal-Bestandsbuch

der

Gewehrfabrik zu Amberg

für

die Arbeitsbaracke Nr. . . .

(Nr. . .)

Angelegt:
den . . ten . . . . 18 . .
Verwaltungs-Kommission der Gewehrfabrik.
(Unterschriften.)

Geführt von dem (Charge) N.
bis zum . . ten . . . . 18 . .

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände	Bestand des Vorjahres	Zugang: Datum	Zugang: Zahl	Zugang: von wem und woher?
1	Reifkloben	3	18 . . 2./1.	1	Vom Eisenhändler S. angekauft.
		18 . . 3		ꝛc.	
2	Schraubstöcke				ꝛc.

Bemerkungen: (Vergl. Beilage 33.)

Abgang			Bleibt Bestand	Bemerkungen
Datum	Zahl	an wen und wohin?		
18 . . 3./10.	1	ausgemustert	3	
		2c.		
		2c.		

Beilage 39
zu § 218.

Hauptlokalbestandsnachweis

der

Gewehrfabrik zu Amberg

pro 18 . .

Soll sein	Benennung		Es sind: Schaftmagazin 7s I. E.	Mat.-Mag. 2 Gebäude 7g	Putzwollspeicher 9	Mag. 2. Geb. 7e Eis. Best.	Mat.-Mag. 1 Gebäude 7g	Mat.-Mag. 3 Gebäude 7g	Verkaufs-Magazin 5	Betrieb
	Abschnitt an Materialien.									
	Titel I. An Schafthölzern.									
127567	Schafthölzer: ganze, rohe zu Gewehren 71/84 und 88	Stück	60000	.	.	.	.	.	.	9334
193	ganze vorgearbeitet zu Gewehren 91,	„	.	193	.	.	.	.	.	.
304	„ 71/84,	„	.	.	.	.	.	.	.	.
2427	„ 71,	„	.	.	.	.	.	.	.	.
155	Karabiner 88,	„	.	.	.	.	.	.	.	.
3	„ 71,	„	.	.	.	.	.	.	.	.
40	zu Fechtgewehren, rohe,	„	.	.	.	.	.	.	.	.
277	zu Gendarm.-Gew. 69, rohe, ...	„	.	.	.	.	.	.	.	.
55	Lanzenstangen, ungebeizt, ohne Ring,	„	.	.	55	.	.	.	.	.
60	Lanzenstangen, ungebeizt, mit Ring,	„	.	5	55	.	.	.	.	.
	Titel II. Metalle.									
5408	Nummern (Stab- und Schmiede-) Eisen	kg	.	5408	.	.	.		.	.
10478,6	Feinkorn-Eisen,	„	.	10478,6	.	.	.	.	.	.
49882	Fluß- „ ,	„	.	49882	.	.	.	.	.	.
14689	Guß- „ ,	„	.	.	.	.	14689	.	.	.
985	Eisen-Blech,	„	.	985	.	.	.	.	.	.
14992	Stahl- „ ,	„	.	14992	.	.	.	.	.	.
299	Kupfer- „ ,	„	.	299	.	.	.	.	.	.
245	Messing-Blech,	„	.	245	.	.	.	.	.	.
39	Zink- „ ,	„	.	39	.	.	.	.	.	.
44	Weiß- „ ,	Tafel	.	44	.	.	.	.	.	.
ꝛc.	ꝛc. ꝛc.	ꝛc.	.	.	.	.	.	ꝛc.	.	.

vorhanden																Mithin	
Schaftmagazin Gebäude 7 g	Schaft-Mag. 7 s														Summe	mehr	weniger
41133	17100	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	127567	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	193	.	.
.	304	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	304	.	.
.	2427	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2427	.	.
.	155	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	155	.	.
.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.
.	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	40	.	.
.	277	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	277	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	55	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	60	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5408	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10478,6	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	49882	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	14689	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	985	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	14992	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	299	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	245	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	39	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	44	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	ꝛc.	.	.

Amberg, . . ten . . . . 18 . .

Verwaltungs-Kommission der K. Gewehrfabrik:

N. N. N.

Daß die in vorstehendem Haupt-Lokal-Bestande unter „Soll sein" aufgeführten Bestände mit dem diesjährigen Bestande der Materialien-Rechnung, des Haupt-Fabrik-Buches und des Inventarien-Buches übereinstimmen und die als vorhanden angesetzten Gegenstände, auf Grund der von uns laut Verhandlung vom . . ten . . . . c. vorgenommenen speziellen Prüfung der daselbst aufgeführten Bestands-Artikel, als richtig anzunehmen sind, attestiert.

Amberg, . . ten . . . . 18 . .

Die Kommission zur Revision der Fabrikbestände am Jahresschlusse:

N. N. N.

Beilage 40
zu § 220.

Stammrolle

der

in der Gewehrfabrik zu Amberg angestellten bezw. beschäftigten Personen

des

Haus- und Arbeiter-Personals.

Bemerkung.

1. Das Buch zur Stammrolle ist auf mehrere Jahre anzulegen.
2. Die Rubrik „Führung" ist bei der Entlassung auszufüllen.
3. In der Rubrik „Bemerkungen" ist anzugeben, mit welchem Lohnsatze der Arbeiter angenommen ist, und hier auch jede vorkommende Veränderung dieses Lohnsatzes nachzutragen.

Vor- und Zunamen	Ist beschäftigt als:	Datum des Eintritts in das Institut	Datum der Entlassung aus dem Institut	Grund der Entlassung	Geboren am	Geboren Ort	Geboren Bezirks-amt	Geboren Regierungs-bezirk

Religion	Verheiratet	Kinder		Im stehenden Heere gedient vom ..... bis ..... Versorgungsberechtigt oder nicht. Ehrenzeichen	Angabe der Wohnung	Frühere Verhältnisse	Führung	Bemerkungen
		Söhne	Töchter					

Beilage 41
zu § 221.

J. № . . .

I. Ausfertigung.
II. Ausfertigung.

Rapport

über den Betrieb der Gewehrfabrik zu Amberg pro Monat September 1894.

Verwaltungs- und Revisionspersonal						An den vorliegenden Bestellungen kann die derzeitige Arbeiterzahl beschäftigt werden	Tägliche Arbeitszeit	Bemerkungen
	Offiziere einschließlich Rechnungsführer	Zeug- und Feuerwerks-Unteroffiziere	Kommandierte zum Anschießen der Gewehre	Betriebs-Inspektor	Revisionsbeamte	Monate	Stunden	
Es befinden sich bei der Fabrik	5	6	1 Offizier 3 Unteroffizere 6 Gemeine	1	6			

Arbeitspersonal

Arbeiter-Kategorien	Meister	Meistergehilfen	Gesellen	Taglöhner	Lehrjungen	Schreibgehilfen	Hilfszeichner	Unterbeamte	Summe	Abgang seit dem letzten Rapport	Zugang seit dem letzten Rapport
Meister	18	.	.	.	.	.	.	.	18	1	
Meistergehilfen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Gesellen: a) Geprüfte Hilfsrevisoren	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Gesellen: b) Werkzeug- u. Leerenfertiger, Mechaniker	.	.	41	.	.	.	.	.	41	.	.
Gesellen: c) Eisendreher, Maschinenschlosser, Büchsenmacher	.	.	44	.	.	.	.	.	44	.	1
Gesellen: d) Sonstige Professionisten wie Schreiner, Schmiede, Schlosser, Schloßteilfeiler, Schäfter, Garniseure, Polierer. .	.	.	106	.	.	.	.	.	106	.	.
Gesellen: e) Hilfsheizer, Hilfsmaschinenwärter, Schmierer der Transmissionen, Revisionsgehilfen und Maschinenarbeiter	.	.	160	.	.	.	.	.	160	.	.
Taglöhner	.	.	.	23	.	.	.	.	23	.	.
Lehrjungen . . : . .	.	.	.	.	10	.	.	.	10	.	.
Schreibgehilfen	.	.	.	.	.	4	.	.	4	.	.
Hilfszeichner	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.
Unterbeamte	.	.	.	.	.	.	.	6	6	.	.
Summe:	18		351	23	10	4	1	6	413	1	1

Waffen-Lieferung

Im September geliefert		Bestand Ende August		Summe des Bestandes		Davon abgeliefert		Bleibt Bestand	
Gewehre 88		Gewehre 88		Gewehre 88		Gewehre 88		Gewehre 88	
1207		856		2063		1100		963	

Laut Rapport vom August 1894 sind zu liefern	10496	
Summe der zu liefernden Gewehre:	10496	
Darauf sind geliefert:	1207	
Mithin bleiben noch zu fertigen:	9289	

Kaliber der im Monat September gelieferten Waffen

	7,90	7,95		Summe
Gewehre 88	1207			1207

Beschuß der Läufe

Art der Läufe	Es kamen zum 1ten Beschuß	Es kamen zum 2ten Beschuß	Davon sprangen Zahl	Davon sprangen wegen:
Zu Gewehren 88	3991	104	102	Materialfehler

Revisions-Ergebnis

pro Monat September 1894.

Bezeichnung des Teils	des Mod.	des Stadiums	Vorgelegt	Davon waren: Reparatur	Ausschuß: Zahl	wegen: Langrisse	Querbrüche	schlechtes Gewinde	großes Kaliber	Gruben	verdorbenes Patronenlager	Schiefer	Dimensionsfehler		
Läufe	zum Gewehr 88	gezogen	3686	110	55	12	.	.	10	15	.	18	.		
		mit ausgeriebenem Patronenlager	3170	.	4	.	.	.	.	.	4	.	.		
Stöcke		fertig	1330	.	30	10	12	5	.	.	.	.	3		
		poliert	1300	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		

Bezeichnung des Teils	des Mod.	des Stadiums	Vorgelegt	Reparatur	Zahl										
						Klinge			Griff			Parierstange			
						Risse	Brüche	unreine Stellen	Dimensionsfehler	gerissene Schalen	unreine Stellen	Dimensionsfehler	Risse	Brüche	unreine Stellen	Dimensionsfehler
Infanterie-Seitengewehre	71/84	fertig poliert														
						Mundblech			Ortband				lederne Scheide			
						Unreine Lötstellen	Gebrochene Federvorrichtung	Dimensionsfehler	Unreine Lötstellen	Risse	Lose Befestigung	Dimensionsfehler	Knicken	Schlechte Naht	Schwaches Leder	Dimensionsfehler
		Scheide komplett														

Bezeichnung des Teils	Bezeichnung des Stadiums	Vorgelegt	Davon waren Reparatur	Davon waren Ausschuß Zahl	Ausschuß wegen Arbeitsfehler	Ausschuß wegen Materialfehler
Abzug	gefräst	2175	.	.	.	.
Abzugsfeder	hart	.	.	.	.	.
Abzugsgabel	gefräst	.	.	.	.	.
Abzugsgabelstift	"	.	.	.	.	.
Abzugsstift	"	.	.	.	.	.
Abzugsstollen	"	2409	.	.	.	.
Abzugsstollenstift	"	.	.	.	.	.
Auswerfer	"	5995	.	2	1	1
Auszieher	"	2930	.	45	21	24
Deckel	"	1100	.	.	.	.
Druckbolzen	"	1800	.	50	20	30
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
Mantelrohr	gefräst	1200	.	220	98	122
Mutter zum Zapfenlager	"	1520	.	.	.	.
Oberring	"	1395	.	.	.	.
Oberringschraube	"	.	.	.	.	.
Oberringwarze	"	1200	.		.	.
Rahmen	fertig	.	.	.	.	.
Rahmenhalter	gefräst	1400	.	.	.	.
Riemklammerfuß	"	1320	.	18	9	9
Riembügel	"	350	.	18	7	11
Riembügelstift	"	.	.	.	.	.
Ringfedern	"	1148	.	55	20	35
ꝛc.	ꝛc.	.	.	.	.	.

Anschuß der Gewehre.

Es kamen zum Anschuß 4892 Gewehre 88.

Davon wurden repariert 3464 Gewehre wegen fehlerhafter Treffpunktlage.

Patronen wurden hiezu verbraucht:

a) zum Anschuß 75955
b) zu Versuchen 330

Summe: . . . . 76285 Patronen 88.

Mithin pro Gewehr im Durchschnitt 15,6 Stück.

Weiters wurden noch Patronen verbraucht:

c) zu Abteilungsgewehren 620
d) zum Schulschießen für Büchsenmacher 150

Summe: . . . . . . 770 Patronen 88.

Somit im ganzen 77055 Patronen 88.

e) zum Anschuß von reparierten Gendarmerie-Gewehren 69 . . . . 20 Pistolenpatronen 69
f) zum Anschuß von Revolvern 79 . . 6 Revolverpatronen 79

Versager kamen . . . (keine) vor.

Nachweisung

des Bestandes an Teilen zu den laut Betriebs-Rapport zu liefernden Waffen Ende September 1894.

Bezeichnung der Teile	Bezeichnung des Fabrikations-Stadiums	Magazins-Bestand Ende August 1894	Einnahme	Ausgabe	Bleibt Magazins-Bestand Ende September 1894	Im Betriebe	In Summe vorhanden
Lauf	Halbfabrikat	8700	.	3600	5100	.	.
	fertig	.	3164	3164	.	.	5100
Laufmantel . . .	fertig	13400	1200	2600	12000	.	12000
Kornwarze . . .	"	.	1300	1300	.	9289	9289
Korn	"	3300	3403	6703	.	9289	9289
Oberringwarze . .	"	2150	1200	1700	1650	7639	9289
Verbindungswarze	Halbfabrikat	.	3150	3150	.	6500	.
	fertig	.	1250	1250	.	2789	9289
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.

Bezeichnung der Teile	des Fabrikations-Stadiums	Magazins-Bestand Ende August 1894	Einnahme	Ausgabe	Bleibt Magazins-Bestand Ende September 1894	Im Betriebe	In Summe vorhanden
Hülse	Halbfabrikat	.	.	.	.	3000	.
	fertig	840	596	836	600	268	3868
Schloßhalter . .	Halbfabrikat	.	.	.	.	2510	.
	fertig	4771	1709	2091	4389	2390	9289
Feder zum Schloßhalter	fertig	.	.	.	.	9289	9289
2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	2c.

Nachweisung

von den
zur Erledigung einzelner Bestellungen vorrätigen großen Teilen zu gewöhnlichen Handfeuerwaffen.

Bezeichnung der Teile	Bezeichnung des Fabrikations-Stadiums	Infanteriegewehren 91	Infanteriegewehren 71/84	Infanteriegewehren 71	Infanteriegewehren 69 n. M.	Infanteriegewehren 69 apt.	Gendarmerie-Gewehren 69	Karabinern 71	Karabinern 88	Revolvern 79	Revolvern 83
Läufe	abgedrehte	.	.	.	.	.	458	.	.	.	.
	gefraiste	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	ausgefertigte	.	538	186	.	.	.	4	544	151	32
Seitengewehre bezw. Yatagane	fertig	.	57	238	.	2390	.	.	.	.	.
Entladestöcke	fertig	.	.	3094	.	.	2679	.	.	283	.
Magazinsrohre von Gußstahl	gezogene	.	2014	.	.	.	.	.	.	.	.
	vernickelt mit aufgelöteter Verschlußkapsel	.	221	.	.	.	.	.	.	.	.
Laufmäntel	fertig mit Gewindestück	.	.	.	.	.	.	.	47	.	.
	fertig ohne Gewindestück	.	.	.	.	.	.	.	195	.	.

Amberg, 30. September 1894.

Direktion der Gewehrfabrik:

N. N. N.

Bestands-Nachweisung

von den Schafthölzern in der K. Gewehrfabrik Amberg.

Trockenzustand und Holzarten		Zu Gewehren				Karabinern		Fechtgewehre	Gendarmerie-Gewehre	Bemerkungen
		rohe	ganze							
		rohe	91	71/84	71	88	71			
Trockene	nußbaumene	112225	178	420	2438	123	3	34	252	

Amberg, ... 18 . .

Direktion der Gewehrfabrik:

N. N. N.

Anmerkung:

Vorstehende Nachweisung ist gemäß § 221 dem Rapport nur alle 3 Monate anzufügen und kommt in diesen Fällen die Unterschrift am Fuße der vorhergehenden Nachweisung in Wegfall.

Beilage 42
zu § 221a.

Personal-Bericht

zum

1. Oktober 18 . .

(Vor- und Zunamen.)[*]

Zeugfeldwebel (Zeugsergent 2c. 2c.) bei der Gewehrfabrik.

Geboren			In den Dienst getreten			Bestallung oder Anstellungs-Verfügung		Geburtsort und Provinz	Religion	Stand des Vaters	Familie		
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Tag und Monat	Jahr				Frau	Söhne	Töchter

(Ist Jemand eine Zeit lang außer Dienst gewesen, so muß solches in dieser Rubrik näher angegeben werden.)

(über Zeugunteroffiziere und Unterbeamte. — Wegen der Einträge vergleiche Beilage 3 zur Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals.)

Anmerkung: *) Der Rufname ist zu unterstreichen.

Frühere Verhältnisse	Feldzüge, Belagerungen, Schlachten, Gefechte	Verwundungen	Auszeichnungen			
			Vaterländische Orden und Ehrenzeichen	Orden und Ehrenzeichen fremder Mächte	Kriegsdenkmünze	Dienstauszeichnung

Körperliche Rüstigkeit	Fähigkeiten, Kenntnisse und Werkverständigkeit	Oekonomische Verhältnisse	Bemerkungen

Amberg, den . . ten . . . . 18 . .

N.

Major und Direktor.

Beilage 43
zu § 226.

Brief-Journal

der

Gewehrfabrik zu Amberg

vom 1. Januar bis 31. Dezember 18 . .

Einlauf

Nr.	Empfang Jahr	Tag	Monat	Woher?	Betreff	Beilagen	An wen zur Bearbeitung abgegeben.	Bemerkung
					2c.			
380	1895	12	März	Inspektion der Fußartillerie 9. III. 95. Nr 8768.	Bestellung auf Gewehr 88. Verfügt die schleunige Inangriffnahme der unterm 20. Februar mit K.M.E. vom .... in Bestellung gegebenen 100 000 Gewehre 88.	2		201
381	"	13	"	Artilleriedepot Würzburg 9. III. 95. Nr. 617.	Wischstöcke. Gegen Rückgabe, kurzhändige Anfrage, wann die unterm 30. Dezember 1894 Nr. 1412 bestellten Wischstöcke zur Ablieferung gelangen.	—		—
					2c.			
617	—	—	—	—	—	—	—	954
618	"	18	Juni	2. Bataillon 1. Fuß-Artillerie-Regiments 15. VI. 95 Nr. 333.	Probedienstleistung des Sergenten P. Personalpapiere desselben anher und um Rückgabe der demselben mitgegebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke ersucht.	10		—
					2c.			
786	"	30	August	Inspektion der Fußartillerie 28. VIII. 95 Nr. 10312.	Ehrenbezeigungen. K.M.E. vom 15. VIII. 95 Nr. 12315 über vorschriftsmäßiges Grüßen Untergebener anher.	—		—
					2c.			
					2c.			

Bemerkung: Die Journal-Nummer beginnt mit dem Anfang eines jeden Kalenderjahres von Nr. 1 und wird laufend bis zum Jahresschluß fortgesetzt.

Auslauf

Erledigung			Verfügung	Beilagen	An		Bemerkung
Jahr	Tag	Monat			wen	wohin	
					abgegangen		
			ꝛc.				
1895	20.	März	Bericht über die Beschaffung der zu fraglicher Bestellung erforderlichen Materialien erstattet.	—	Inspektion der Fußartillerie	München	*)
„	15.	„	Kurzhändig mit der Erwiderung zurück, daß die Wischstöcke am 18. ds. zur Ablieferung gelangen.	·	Artillerie-Depot	Würzburg	—
			ꝛc.				
„	14.	Juni	Reisekostenliquidation (zweifach) über die Dienstreise des Premierlieutenant N. nach Spandau zur Feststellung und Zahlungsanweisung übersendet.	—	Intendantur II. A.-C.	Würzburg	*)
„	26.	Juni	Die erbetenen Sachen des Sergenten P. zurückgesandt. Personalpapiere zu dessen Personalakt genommen.	—	2. Bataillon, 1. Fuß.-Art.-Rgts.	Ingolstadt	*)
			ꝛc.				
—	—	—	zum Akt.	—	—	—	*)
			ꝛc.				
			ꝛc.				

*) Hier ist auch der Registraturvermerk aufzunehmen (Akt und Nummer).

Beilage 44
zu § 231.

Abrechnung

der

k. Gewehrfabrik zu Amberg mit der k. General-Militär-Kasse für das Jahr 18 . .

Haupt-Militär-Etat		Einnahmen.	ℳ	₰	ℳ	₰
Titel	Nr.	**I. Eigene Einnahmen, welche zur Zentral-Staats-Kasse fließen.**				
		Sonstige Mieten und Pachtgelder.				
2	1	Für Wohnungen in Dienstgebäuden	—	—		
2	8	Für sonstige Gebäude und Grundstücke	90	—		
			90	—		
3	4	Erlöse aus dem Verkaufe entbehrlicher oder unbrauchbarer Materialien, Utensilien und sonstiger Gegenstände	—	—		
		Sonstige zufällige Einnahmen.				
4	1	Ordnungs- und Konventional-Strafen, Kassen-Ueberschüsse, Verzugszinsen von Defekten-Vergütungen und zufällige Einnahmen sonstiger Art	—	—		
4	2	Vergütungen für Ueberhebungen und Rechnungs-Defekte	—	—		
		Summe I.	—	—	90	—
		II. Rück-Einnahmen zu den persönlichen Ausgaben.				
Kapitel	Titel	A. **Für Rechnung des Etats für das Artillerie- und Waffenwesen.**				
24	2	Zu den Besoldungen des Zeugpersonals	13	—		
24	3	Zu den Besoldungen des übrigen Personals der Gewehrfabrik	—	—		
24	9	Zu den Zulagen für das Personal der Gewehrfabrik	—	—		
24	13	Zu den Unterstützungen	30	—		
24	14	Zu den Remunerationen	—	—		
		Summe II	—	—	43	—
		Seite	—	—	133	—

Haupt-Militär-Etat			M.	₰	M.	₰
		Uebertrag	—	—	133	—
		III. Rück-Einnahmen zu den sächlichen Ausgaben.				
24	18	1. Zu den Betriebs-Ausgaben	766908	92		
24	17	2. Zu den Kosten der Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke	—	—		
		Summe III	—	—	766908	92
		IV. Vorschüsse aus der General-Militär-Kasse.				
		A. **Für Rechnung des Haupt-Militär-Etats.**				
		1. Aus dem Vorjahre im Wege der Berechnung übernommen laut Vorschuß-Quittung vom 21. April 18	120000	—		
		2. Am 20. Januar 18 . . auf Anweisung der Intendantur vom . . . . . . Nr.	30000	—		
		Summe A	—	—	150000	—
		B. **Für Rechnung außerordentlicher Kredite.**				
		(Hier werden — analog wie bei lit. A. — die aus dem Vorjahre übernommenen, sowie die neu empfangenen einschlägigen Vorschußbeträge unter Anführung der bewilligenden Kriegsministerial-Erlasse mit Datum und Nummer gesondert vorgetragen, hievon die im Laufe des Etats-Jahres auf Grund gepflogener spezieller Abrechnung wieder eingezogenen Beträge abgerechnet und die verbliebene Restsumme nachgewiesen. (Siehe Beilage Nr. 4 zur Geschäftsanweisung für die General-Militär-Kasse vom Jahre 1879.)				
		Summe aller Einnahmen	—	—	917041	92

Haupt-Militär-Etat		Ausgaben.	ℳ	₰	ℳ	₰
		I. Persönliche Ausgaben.				
		A. Für Rechnung des Etats für das Artillerie- und Waffenwesen.				
24	2	Zu den Besoldungen des Zeugpersonals	5700	—		
24	3	Zu den Besoldungen des übrigen Personals der Gewehrfabrik	9006	55		
24	9	Zu den Zulagen für das Personal der Gewehrfabrik	—	—		
24	13	Zu den Unterstützungen	150	—		
24	14	Zu den Remunerationen	—	—		
		Summe I	—	—	14856	55
		II. Sächliche Ausgaben.				
24	18	1. Betriebs-Ausgaben	666073	65		
24	17	2. Zur Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke	1489	25		
		Summe II	—	—	667562	90
		Summe der Ausgaben	—	—	682419	45
		Abgleichung.				
		Die Einnahme beträgt	917041	92		
		Die Ausgabe beträgt	682419	45		
		Mithin bleibt Bestand	234622	47		
		Dieser Bestand, welcher an die General-Militär-Kasse im Wege der Berechnung abzuführen und auf Grund der beiliegenden Vorschußquittung als Vorschuß zum laufenden Betriebe pro 18 . . zu übernehmen ist, besteht aus folgenden von der Gewehrfabrik ohne Beleg in Ausgabe zu stellenden Posten:				
		1. Eigene Einnahmen, welche zur k. Zentral-Staats-Kasse fließen	90	—		
		2. Rückeinnahmen zu den persönlichen Ausgaben . .	43	—		
		3. Rückeinnahmen zu den Unterhaltungskosten der Gebäude und Betriebswerke	—	—		
		4. Vorschüsse zum Betriebe der Gewehrfabrik . . .				
		a) für Rechnung des Haupt-Militär-Etats . . . . 129543 ℳ 45 ₰				
		b) für Rechnung außerordentlicher Kredite . . . . — „ — „				
			129543	45		
		Uebertrag	129676	45		

Haupt-Militär-Etat		M.	₰	M.	₰
	Uebertrag:	129667	45		
	5. Ueberschuß am Jahresschlusse aus dem Betriebe	104946	02		
	Summe wie oben	—	—	234622	47
	und zwar für Rechnung des laufenden Etats . . .	234622	47		
	„ „ außerordentlicher Kredite . . .	—	—		
		243622	47		
	Die Richtigkeit vorstehender Abrechnung wird bescheinigt. Gleichzeitig wird um Rückgabe der unter Abschnitt IV der Einnahmen bezeichneten Vorschuß-Quittungen pro 18 . . ersucht.				

Amberg, den . . ten April 18 . .

Kassen-Kommission der Gewehrfabrik.

(Unterschriften.)

Die Königliche General-Militär-Kasse wolle von den in vorstehender Abrechnung nachgewiesenen Beträgen:

1. die eigenen Einnahmen, welche zur k. Zentral-Staats-Kasse fließen, im Betrage von . . . . 90 M. — ₰
   mit Worten . . . .
   in der Rechnung pro 18 . . bei den vorstehend bezeichneten Titeln des Einnahme-Etats, sowie
2. die Rückeinnahmen zu den persönlichen Ausgaben im Betrage zu . . . . 43 M. — ₰
   und zu den sächlichen Ausgaben im Betrage zu . 766908 M. 92 ₰
   zusammen mit 766951 M. 92 ₰
   mit Worten . . . .
   . . . .
   in derselben Rechnung bei den vorstehend bezeichneten Ausgabe-Titeln und Abschnitten — als von der Kassen-Kommission der Gewehrfabrik zu Amberg empfangen — hiermit belegt in Einnahme stellen, demnächst aber dem genannten Institut zur Last schreiben, dagegen

3. den summarischen Betrag der Ausgabe von . . . 682419 ℳ 45 ₰
mit Worten . . . .
. . . .
in der vorgenannten Rechnung bei den vorstehenden Titeln und Abschnitten, unter Bezugnahme hierauf, in Ausgabe stellen, demnächst aber in dem Vorschußkonto des genannten Instituts zu Gute schreiben, und außerdem
4. diesem Institut die vorstehend unter Abschnitt IV der Einnahmen bezeichneten Vorschußquittungen zurückgeben.

Würzburg, den . . ten . . . . 18 . .

Königliche Intendantur des II ten Armee-Corps.

An
die k. General-Militär-Kasse
in
München.

Bemerkung.

Da diese Abrechnung mit der beigesetzten Anweisung der Intendantur einen Beleg zur Rechnung der General-Militär-Kasse bildet, so findet eine Ausstellung von Einnahme-Attesten für diese Kasse nicht statt.

Zu **Beilage 44.**

Vorschuß-Quittung.

234622 ℳ 47 ₰

und zwar:

Eigene Einnahmen, welche zur k. Zentral-Staats-Kasse fließen	90 ℳ — ₰
Rückeinnahmen: a) zu den persönlichen Ausgaben . . .	43 ℳ — ₰
b) zu den Unterhaltungskosten der Gebäude und Betriebswerke *) . . .	— ℳ — ₰
Vorschüsse zum laufenden Betriebe der Gewehrfabrik:	
a) für Rechnung des Haupt-Militär-Etats	129543 ℳ 45 ₰
b) für Rechnung außerordentlicher Kredite *) . . .	— ℳ — ₰
Ueberschuß am Schlusse des Etatsjahres	104946 ℳ 02 ₰
Summe wie oben	234622 ℳ 47 ₰

mit Worten . . . .

. . . .

sind uns von der k. General-Militär-Kasse zur Bestreitung der laufenden Betriebsausgaben für das Etatsjahr 18 . . im Wege der Berechnung gezahlt worden, worüber wir, vorbehaltlich der Abrechnung für das Etatsjahr 18 . . diese Vorschuß-Quittung erteilen.

Amberg, den . .ten April 18 . .

Kassen-Kommission der Gewehrfabrik.

(L. S.) (Unterschriften.)

*) Diese Vorträge werden nur dann aufgenommen, wenn dafür Geldbeträge verblieben sind.

Beilage 45
zu § 232.

Jahres-Geld-Abschluß

der

Gewehrfabrik zu Amberg für 18 . .

Titel	Position		Einnahme	Betrag im einzelnen M.	₰	im ganzen M.	₰	Bemerkungen
I			**Eigene Einnahmen, welche zur Zentral-Staats-Kasse fließen.**					
	II		Sonstige Mieten und Pachtgelder.					
		1.	Für Wohnungen in Dienstgebäuden . .	—	—			
		8.	Für sonstige Gebäude und Grundstücke . .	90	—			
	III	4.	Erlöse aus dem Verkaufe entbehrlicher oder unbrauchbarer Materialien, Utensilien und sonstiger Gegenstände	—	—			
	IV		Sonstige zufällige Einnahmen.					
		1.	Ordnungs- und Konventionalstrafen, Kassen-Ueberschüsse, Verzugszinsen von Defekten-Vergütungen und zufällige Einnahmen sonstiger Art	—	—			
		2.	Vergütungen für Ueberhebungen und Rechnungs-Defekte	—	—			
			Summe Titel I	—	—	90	—	
II			**Rück-Einnahmen zu den persönlichen Ausgaben.**					
	A.		**Für Rechnung des Etats für das Artillerie- und Waffenwesen.**					
		2.	Zu den Besoldungen des Zeugpersonals .	13	—			
		3.	Zu den Besoldungen des übrigen Personals der Gewehrfabrik	—	—			
		4.	Zu den Zulagen für das Personal der Gewehrfabrik	—	—			
		13.	Zu den Unterstützungen	30	—			
		14.	Zu den Remunerationen	—	—			
			Summe Titel II	—	—	43	—	
			Seite			133	—	

Titel	Position		Einnahme	Betrag im einzelnen M.	₰	Betrag im ganzen M.	₰	Bemerkungen
			Uebertrag			133	—	
III			**Rück-Einnahmen zu den sächlichen Ausgaben.**					
	1		Zu den Betriebs-Ausgaben.					
		A.	Für gefertigte Fabrikate	762186	27			
		B.	Für verkaufte Materialien	49	—			
		C.	An Lohnabzügen des im kontraktlichen Verhältnis stehenden Arbeiterpersonals . .	—	—			
		D.	Für verkaufte aus dem Betriebe hervorgegangene Abgänge und unbrauchbare Sachen	3804	55			
		E.	Für 2c.	869	10			
				766908	92			
	2		Zu den Kosten der Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke. . .	—	—			
			Summe Titel III	—	—	766908	92	
IV			**Vorschüsse bezw. Zuschüsse der General-Militär-Kasse.**					
	A.		**Zur Erstattung der persönlichen Ausgaben für Rechnung des Etats für das Artillerie- und Waffenwesen** .	14856	55			
	B.		**Sächliche Ausgaben.**					
		1.	Betriebs-Ausgaben	—	—			
		2.	Kosten der Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke	1489	25			
	C.		**Vorschüsse zum laufenden Betriebe.**					
		1.	Für Rechnung des Haupt-Militär-Etats .	133654	20			
		2.	Für Rechnung außerordentlicher Kredite .	—	—			
			Summe Titel IV	—	—	150000	—	
V			**Zu außergewöhnlichen Bauten und Einrichtungen**	—	—	50000	—	
			Summe aller Einnahmen	—	—	967041	92	

Titel	Position		Ausgabe	Betrag im einzelnen M.	₰	Betrag im ganzen M.	₰	Bemerkungen
I			**Persönliche Ausgaben.**					
	A.		**Für Rechnung des Etats für das Artillerie- und Waffenwesen.**					
		2.	Zu den Besoldungen des Zeugpersonals .	5700	—			
		3.	Zu den Besoldungen des übrigen Personals der Gewehrfabrik	9006	55			
		9.	Zu den Zulagen für das Personal der Gewehrfabrik	—	—			
		13.	Zu den Unterstützungen	150	—			
		14.	Zu den Remunerationen	—	—			
			Summe Titel I			14856	55	
II			**Sächliche Ausgaben.**					
	1		Betriebs-Ausgaben.					
		A.	Nicht etatsmäßige Zulagen, Remunerationen ꝛc.	720	—			
		B.	Löhne	141759	77			
		C.	Unterstützungen und andere Benefizien . .	1218	77			
		D.	Bauliche Ausgaben	4200	60			
		E.	Für Betriebsmaterialien:					
			1. Für Metalle	203436	85			
			2. Für Nutz- und Schirrholz	6918	07			
			3. Für Brennmaterialien	58582	20			
			4. Für Erleuchtungs- und Schmiermaterialien	5558	70			
			5. Für Schreib- und Zeichenmaterialien	2876	03			
			6. Für sonstige Materialien	2020	23			
		F.	Für Fabrikate und Halbfabrikate	147366	28			
		G.	Für Geräte aller Art zum Betriebe:					
			1. Für Maschinen	33858	—			
			2. Für Werkzeuge und Instrumente .	24955	95			
			3. Für sonstige Geräte	11149	35			
		H.	Transportkosten	9098	68			
		J.	Steuern	—	—			
		K.	Insgemein	12354	17			
		L.	Für besondere Versuche im Interesse der Waffenfabrikation	—	—			
			Summe Titel II 1	666073	65			
	2		Zur Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke	1489	25			
			Summe Titel II Seite	—	—	667562	90	

Titel	Position	Ausgabe	Betrag im einzelnen ℳ	₰	Betrag im ganzen ℳ	₰	Bemerkungen
		Uebertrag			667562	90	
III		**Abführungen an die General-Militär-Kasse.**					
	A.	Eigene Einnahmen, welche zur Zentral-Staats-Kasse fließen	90	—			
	B.	Rück-Einnahmen zu den persönlichen Ausgaben des Etats für das Artillerie- und Waffenwesen	43	—			
	C.	Rück-Einnahmen zu den sächlichen Ausgaben					
	1.	Ueberschüsse der Betriebs-Ausgaben . . .	100835	27			
	2.	Kosten der Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke	—	—			
	D.	Empfangene Vorschüsse zum laufenden Betriebe.					
	1.	Für den Haupt-Militär-Etat	133654	20			
	2.	Für außerordentliche Kredite	—	—			
		Summe Titel III	—	—	234622	47	
IV		**Für außergewöhnliche Bauten und Einrichtungen**	—	—	50000	—	
		Summe aller Ausgaben			967041	92	
		Abgleichung.					
		Die Einnahmen betragen	—	—	967041	92	
		Die Ausgaben betragen	—	—	967041	92	
		Mithin bleibt Bestand			Nichts.		
		Bemerkungen.					
		a) Vorschüsse sind unter den im Titel III der Ausgabe im Wege der Berechnung abgeführten und in das nächste Jahr übernommenen Betrag von 234622 ℳ 47 ₰					
		1. (Hier sind die einzelnen Vorschußbeträge aufzuführen.)					
		b) Depositen befinden sich in der Kasse: (Spezielle Bezeichnung.)					

Amberg, den . . ten April 18 . .

Kassen-Kommission der Gewehrfabrik.

(Unterschriften.)

Bemerkung: In dem Exemplar für das Kriegsministerium sind in der Position A des Ausgabe-Titels I die Ausgaben nach Personen speziell aufzuführen.

Beilage 46
zu § 238.

Eingegangen bei der Intendantur
des II. Armeecorps
am . . ten . . . . 18 . .
Abgenommen den . . ten . . . . . . 18 . .
(Unterschriften.)

Eingegangen bei der Inspektion
der Fußartillerie
am . . ten . . . . 18 . .
Abgenommen den . . ten . . . . . . 18 . .
(Unterschriften.)

Geld-Rechnung

der

Gewehrfabrik zu Amberg

für 18 . .

Hierzu gehören:
. . . Bände Einnahme-Belege Nr. 1 bis Nr. 0,
. . . Bände Ausgabe-Belege Nr. 1 bis Nr. 0.
ferner die Materialien-Rechnung für 18 . . mit den auf derselben bezeichneten Belegen.

Daß die vorliegende Geldrechnung, sowie die dazu gehörige Materialien-Rechnung, beide mit sämtlichen Belegen, so weit letztere nicht bereits von Seite der Intendantur rechnerisch geprüft und bescheinigt sind, von dem unterzeichneten Revisor geprüft und richtig befunden (oder nur dasjenige zu erinnern gewesen ist, was das anliegende Kalkulatur-Protokoll von heute enthält), wird hiemit bescheinigt.

Würzburg, den . . ten . . . . 18 . .

N.
Intendantur-Sekretär.

Abgelegt von dem
(Charge) N.
(eigenhändige Unterschrift.)

Kautions=Vermerk.

Dienstkautionen sind nicht niedergelegt, da die Verwalter der Gewehrfabrik aktive Offiziere, und als solche zur Niederlegung von Dienstkautionen nicht verpflichtet sind.

Amberg, den . . ten . . . . 18 . .

Kassen=Kommission der Gewehrfabrik:

(Unterschriften.)

Bemerkungen.

1. Sind von den in der Gewehrfabrik befindlichen Zivilbeamten Dienstkautionen bestellt, so sind dieselben vorstehend aufzuführen.
2. Die Kautionen, welche von den Ziviltechnikern und Meistern der Gewehrfabrik, sowie von Lieferanten und Handwerkern hinterlegt sind, werden nicht hier, sondern in der am Schlusse der Geldrechnung enthaltenen Nachweisung der Depositen 2c. aufgeführt.
3. Bei vorkommenden außergewöhnlichen Bauten und Einrichtungen findet die summarische Durchführung der Kosten bei Tit. V der Einnahmen und Tit. IV der Ausgaben statt.

1.

Nr. der Belege	Einnahme	Betrag Einzeln M.	Betrag Einzeln ₰	Betrag Ueberhaupt M.	Betrag Ueberhaupt ₰	Bemerkungen
	Titel I. Eigene Einnahmen, welche zur Zentral-Staatskasse fließen.					
	II. Sonstige Mieten und Pachtgelder.					
—	1. Für Wohnungen in Dienstgebäuden .	—	—	—	—	
	8. Für sonstige Gebäude und Grundstücke.					
1	Vom Gastwirt L. zu S. Pacht für ein ihm zur Benützung überlassenes Grundstück .	—	—	90	—	
—	III. 4. Erlöse aus dem Verkaufe entbehrlicher oder unbrauchbarer Materialien, Utensilien und sonstiger Gegenstände	—	—	—	—	
	IV. Sonstige zufällige Einnahmen.					
—	1. Ordnungs- und Konventional-Strafen, Kassen-Ueberschüsse, Verzugs-Zinsen von Defekten-Vergütungen und zufällige Einnahmen sonstiger Art	—	—	—	—	
—	2. Vergütungen für Ueberhebungen und Rechnungs-Defekte	—	—	—	—	
	Titel II. Rück-Einnahmen zu den persönlichen Ausgaben.					
	A. **Für Rechnung des Etats für das Artillerie- und Waffenwesen.**					
	2. Zu den Besoldungen des Zeugpersonals.					
2	Vom Zeugfeldwebel B. das im Monat N. überhobene Gehalt	13	—			
	3. Zu den Besoldungen des übrigen Personals der Gewehrfabrik.	—	-			
	9. Zu den Zulagen für das Personal der Gewehrfabrik	—	—			
	13. Zu den Unterstützungen					
3	Vom Betriebsinspektor S. infolge Monitums 4 gegen die Rechnung für 18 . . eingezogen	30	—			
	14. Zu den Remunerationen	—	—	43	—	

2.

Nr. der Belege	Einnahme	Betrag Einzeln M.	₰	Betrag Ueberhaupt M.	₰	Bemerkungen
	Titel III. Rück-Einnahmen zu den sächlichen Ausgaben.					
	1. Zu den Betriebs-Ausgaben.					
	A. **Für gefertigte Fabrikate.**					
0	Vom III. 1. Inft.-Rgt. auf Liquidation Nr. . .	128	56			
0	„ 2. Schw. Reit.-Rgt. „ „ Nr. . .	108	—			
0	Vom Art.-Dep. Augsburg auf Liquidation Nr.	308	65			
0	Von der General-Militär-Kasse auf Liquidation Nr. . . . für 00 Stück Zielgewehre 88	13567	92			
	ꝛc. ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.			
	B. **Für verkaufte Materialien.**			762186	27	
0	ꝛc. ꝛc.			49	—	
	C. **An Lohnabzügen des im kontraktlichen Verhältnis stehenden Arbeiter-Personals**	—	—	—	—	
	D. **Für verkaufte aus dem Betriebe hervorgegangene Abgänge und unbrauchbare Sachen.**					
0	Laut Protokoll für Versteigerung der unbrauchbaren Gegenstände pro 18 . . als:					
	1 Ziehmaschine Nr. 18					
	1 Zentriermaschine Nr. 60					
	ꝛc. ꝛc.					
	35 Stück zu . . . . . 3053 M. — ₰					
	. . . Ambosse, geschmiedete 28 M. 10 ₰					
	. . . kg altes Eisen à 100 kg . . ₰ . . . 577 M. 53 ₰					
	. . . kg altes Zink à 100 kg . . . M. . . ₰ 160 M. 59 ₰					
	Summe 3819 M. 22 ₰					
	Hievon ab:					
	Inserationskosten.					
0	Der Expedition des A. . . Tagblattes . 8 M. 90 ₰					
0	Der Expedition des . Allgemeinen N. Anzeigers 5 M. 77 ₰ 14 M. 67 ₰					
	Resterlös.	—	—	3804	55	

Nr. der Belege	Einnahme	Betrag Einzeln M.	Betrag Einzeln ₰	Betrag Ueberhaupt M.	Betrag Ueberhaupt ₰	Bemerkungen
	Uebertrag	—	—	—	—	
0	E. Für rc.	—	—	869	10	
	2. Zu den Kosten der Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke.	—	—	—	—	
	Titel IV. Vorschüsse, bezw. Zuschüsse der General-Militär-Kasse.					
	A. **Zur Erstattung der persönlichen Ausgaben für Rechnung des Etats für das Artillerie- und Waffenwesen.**					
—	Von Position C 1 dieses Einnahmetitels hieher übertragen	14856	55			
	B. **Sächliche Ausgaben.**					
	1. Betriebsausgaben	—	—			
	2. Kosten der Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke	1489	25	16345	80	
	C. **Vorschüsse zum laufenden Betriebe.**					
	1. Für Rechnung des Haupt-Militär-Etats.					
	Im Laufe des Jahres nach Bewilligung durch die k. Inspektion der Fußartillerie auf Anweisung der Corps-Intendantur, teils bar, teils im Wege der Berechnung erhalten, laut Vorschuß-Quittungen					
	a) vom 6. Januar 18	120000	—			
	b) vom 17. März 18	30000	—			
		150000	—			
	Hievon übertragen nach Position A dieses Einnahme-Titels	16345	80			
	Bleiben an Vorschüssen für Rechnung des Haupt-Militär-Etats	—	—	133654	20	
	2. Für Rechnung außerordentlicher Kredite	—	—	—	—	
	Titel V. Zu außergewöhnlichen Bauten und Einrichtungen.					
	Aus dem Vorjahre zur Erbauung eines neuen Wohnhauses übernommen . . .	—	—	50000	—	

4.

Seite	Zusammenstellung der Einnahmen	Betrag Einzeln M.	₰	Betrag Ueberhaupt M.	₰	Bemerkungen
	Titel I. Eigene Einnahmen, welche zur Zentral-Staats-Kasse fließen.					
	II. Sonstige Mieten und Pachtgelder.					
	1. Für Wohnungen in Dienstgebäuden.	—	—			
	8. Für sonstige Gebäude und Grundstücke.	90	—			
	III. 4. Erlöse aus dem Verkaufe entbehrlicher oder unbrauchbarer Materialien, Utensilien oder sonstiger Gegenstände	—	—			
	IV. Sonstige zufällige Einnahmen.					
	1. Ordnungs- und Konventionalstrafen, Kassen-Ueberschüsse, Verzugs-Zinsen von Defekten-Vergütungen und zufällige Einnahmen sonstiger Art	—	—			
	2. Vergütungen für Ueberhebungen und Rechnungs-Defekte	—	—			
	Summe Titel I.	—	—	90	—	
	Titel II. Rückeinnahmen zu den persönlichen Ausgaben.					
	A. **Für Rechnung des Etats für das Artillerie- und Waffenwesen:**					
	2. Zu den Besoldungen des Zeugpersonals	13	—			
	3. Zu den Besoldungen des übrigen Personals der Gewehrfabrik	—	—			
	4. Zu den Zulagen für das Personal der Gewehrfabrik	—	—			
	13. Zu den Unterstützungen	30	—			
	14. Zu den Remunerationen	—	—			
	Summe Titel II.	—	—	43	—	
	Titel III. Rückeinnahmen zu den sächlichen Ausgaben.					
	1. Zu den Betriebsausgaben.					
	A. Für gefertigte Fabrikate	762186	27			
	B. Für verkaufte Materialien	49	—			
	Seite	762235	27	133	—	

5.

Seite	Zusammenstellung der Einnahmen	Betrag Einzeln M.	₰	Ueberhaupt M.	₰	Bemerkungen
	Uebertrag	762235	27	133	—	
	C. An Lohnabzügen des im kontraktlichen Verhältnisse stehenden Arbeiterpersonals	—	—			
	D. Für verkaufte aus dem Betriebe hervorgegangene Abgänge und unbrauchbare Sachen	3804	55			
	E. Für ꝛc.	869	10			
	Summe 1	766908	92			
	2. Zu den Kosten der Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke	—	—			
	Summe Titel III.	—	—	766908	92	
	Titel IV. Vor- bezw. Zuschüsse der General-Militär-Kasse.					
	A. **Zur Erstattung der persönlichen Ausgaben für Rechnung des Etats für das Artillerie- und Waffenwesen**	14856	55			
	B. **Zur Erstattung der sächlichen Ausgaben.**					
	1. Betriebsausgaben	—	—			
	2. Kosten der Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke	1489	25			
	C. **Vorschüsse zum laufenden Betriebe.**					
	1. Für Rechnung des Hauptmilitär-Etats	133654	20			
	2. Für Rechnung außerordentlicher Kredite	—	—			
	Summe Titel IV.	—	—	150000	00	
	Titel V. Zu außergewöhnlichen Bauten und Einrichtungen.	—	—	50000	—	
	Summe aller Einnahmen	—	—	967041	92	

6.

Nr. der Belege	Ausgabe	ℳ	₰	Betrag Einzeln ℳ	₰	Ueberhaupt ℳ	₰	Bemerkungen
	Titel I. Persönliche Ausgaben.							
	A. **Für Rechnung des Etats für das Artillerie- und Waffenwesen.**							
	2. Zu den Besoldungen des Zeugpersonals.							
1/12	Dem Zeuglieutenant N. Gehalt pro April .	120	—					
	„ Mai .	120	—					
	ꝛc.	ꝛc.	—					
	„ Oktober	120	ꝛc.					
				1440	—			
13/24	Dem Zeugfeldwebel 1. Kl. H. Gehalt pro Januar	100	—					
	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.					
				1200	—			
	ꝛc.							
						5700	—	
	3. Zu den Besoldungen des übrigen Personals der Gewehrfabrik.							
0	Dem Major und Direktor H. Gehalt pro April .	475	—					
	„ Mai .	475	—					
	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.					
				5700	—			
	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.			
						9006	55	
	9. Zu den Zulagen für das Personal der Gewehrfabrik	—	—	—	—	—	—	
	13. Zu den Unterstützungen.							
0	Dem Betriebs-Inspektor S. Unterstützung	—	—	90	—			
	ꝛc.	—	—	ꝛc.	ꝛc.	150	—	
	14. Zu den Remunerationen	—	—	—	—	—	—	

Nr. der Belege	Ausgabe	M.	Pf.	Betrag Einzeln M.	Pf.	Betrag Ueberhaupt M.	Pf.	Bemerkungen
	Titel II. Sächliche Ausgaben.							
	1. Betriebs-Ausgaben.							
	A. **Nicht etatsmäßige Zulagen und Remunerationen ꝛc.**							
0	Dem Maschinenmeister W. für erfundene Verbesserungen an Maschinen	—	—	300	—			zu Nr. ..... Laut Kriegsministerial-Erlaß vom .... Nr ....
	ꝛc.	—	—	ꝛc.	ꝛc.			
						720	—	
	B. **Löhne.**							
0	Den Arbeitern Lohn vom ... Mai mit ... Juni ...	6500	—					
	ꝛc. ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.					
				60750	—			
	ꝛc.	—	—	ꝛc.	ꝛc.			
						141759	77	
	C. **Unterstützungen und andere Benefizien.**							
0	Zuschuß zur Krankenkasse der Arbeiter	—	—	140	86			
	ꝛc.	—	—	ꝛc.	ꝛc.			
						1218	77	
	D. **Bauliche Ausgaben.**							
0	ꝛc.	—	—	158	14			
	ꝛc.	—	—	ꝛc.	ꝛc.			
						4200	60	
	E. **Für Betriebs-Materialien.**							
	1 Für Metalle.							
0	Dem Kaufmann E. zu B. für 0 kg altes Gußeisen à 100 kg	0	0	2689	70			
	ꝛc.	—	—	ꝛc.	ꝛc.			
						203436	85	
	2 Für Nutzholz.							
0	Dem Zimmermeister F. zu N. für 0 Stück kieferne Rohrstangen à	0	0	840	60			
0	Der Handlung K. zu S. für 0 qm kieferne Bohlen, 6,5 cm stark à	0	0	ꝛc.	ꝛc.			
	ꝛc.	—	—	ꝛc.	ꝛc.			
						6918	07	

8

Nr. der Belege	Ausgabe	ℳ	₰	Betrag Einzeln ℳ	₰	Betrag Ueberhaupt ℳ	₰	Bemerkungen
	3. Für Brennmaterialien.							
	ꝛc.	—	—	ꝛc.	ꝛc.			
						58582	20	
	4. Für Erleuchtungs- und Schmiermaterialien.							
	ꝛc.	—	—	ꝛc.	ꝛc.			
						5558	70	
	5. Für Schreib- und Zeichenmaterialien.							
	ꝛc.	—	—	ꝛc.	ꝛc.			
						2876	03	
	6. Für sonstige Materialien							
	ꝛc.	—	—	ꝛc.	ꝛc.			
						2020	23	
	F. **Für Fabrikate und Halbfabrikate.**							
0	Der Schäftefabrik J. W. in E. für 0 Nußbaumschäfte, rohe à	0	0	20490	—			
	ꝛc.	—	—	ꝛc.	ꝛc.			
						147366	28	
	G. **Für Geräte aller Art zum Betriebe.**							
	1. Für Maschinen.							
	ꝛc.	—	—	ꝛc.	ꝛc.			
						33858	—	
	2. Für Werkzeuge und Instrumente.							
	ꝛc.	—	—	ꝛc.	ꝛc.			
						24955	95	
	3. Für sonstige Geräte.							
	ꝛc.	—	—	ꝛc.	ꝛc.			
						11149	35	
	H. **Transportkosten.**							
	ꝛc.	—	—	ꝛc.	ꝛc.			
						9098	68	
	J. **Steuern und Abgaben.**	—	—	—	—	—	—	

Nr. der Belege	Ausgabe	ℳ	₰	Betrag Einzeln ℳ	₰	Betrag Ueberhaupt ℳ	₰	Bemerkungen
	K. **Insgemein.**							
	ꝛc.	—	—	ꝛc.	ꝛc.			
						12354	17	
	L. **Für besondere Versuche im Interesse der Waffenfabrikation.**	—	—	—	—	—	—	
	2. Zur Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke.							
	ꝛc.	—	—	ꝛc.	ꝛc.			
						1489	25	
	Titel III. Abführungen an die General-Militär-Kasse.							
	A. **Eigene Einnahmen, welche zur Zentral-Staats-Kasse fließen.**							
—	Der unter Titel I. der Einnahme aufgeführte Posten wird hier ohne Beleg in Ausgabe gestellt mit			—	—	90	—	
	B. **Rückeinnahmen zu den persönlichen Ausgaben des Etats für das Artillerie- und Waffenwesen.**							
—	Die unter Titel II A der Einnahme aufgeführten Posten werden hier ohne Beleg in Ausgabe gestellt mit			—	—	43	—	
	C. **Rückeinnahmen zu den sächlichen Ausgaben.**							
	1. Ueberschüsse der Betriebs-Ausgaben.							
—	Der pro 18 . . entstandene Ueberschuß wird hier ohne Beleg in Ausgabe gestellt mit			—	—	100835	27	Einnahme-Tit. III 1. 766908,92 Ausgabe-Tit. II 1 666073,65 Ueberschuß 100835,27
	2. Kosten der Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke			—	—	—	—	

10.

Nr. der Belege	Ausgabe	Betrag Einzeln ℳ	₰	Ueberhaupt ℳ	₰	Bemerkungen
	D. Empfangene Vorschüsse zum laufenden Betriebe.					
	1. Für den Hauptmilitär-Etat.					
—	Der unter Titel IV C 1 der Einnahme verbleibende Rest wird hier ohne Beleg in Ausgabe gestellt mit	—	—	133654	20	
	2. Für außerordentliche Kredite . .	—	—	—	—	
	Titel IV. Für außergewöhnliche Bauten und Einrichtungen.					
—	Für den Bau eines neuen Wohnhauses, laut besonderer Baurechnung	48230	56			
	An die General-Militär-Kasse wieder abgeführt, laut Quittung vom ꝛc. . . .	1769	44			
				50000	—	

Seite	Zusammenstellung der Ausgaben	Betrag Einzeln M.	₰	Ueber-haupt M.	₰	Bemerkungen
	Titel I. Persönliche Ausgaben.					
	A. **Für Rechnung des Etats für das Artillerie- und Waffenwesen.**					
	2. Zu den Besoldungen des Zeugpersonals	5700	—			
	3. Zu den Besoldungen des übrigen Personals der Gewehrfabrik	9006	55			
	9. Zu den Zulagen für das Personal der Gewehrfabrik	—	—			
	13. Zu den Unterstützungen	150	—			
	14. Zu den Remunerationen	—	—			
	Summe Titel I	—	—	14856	55	
	Titel II. Sächliche Ausgaben.					
	1. Betriebs-Ausgaben.					
	A. Nicht etatsmäßige Zulagen und Remunerationen ꝛc.	720	—			
	B. Löhne	141759	77			
	C. Unterstützungen und andere Benefizien	1218	77			
	D. Bauliche Ausgaben	4200	60			
	E. Für Betriebs-Materialien:					
	1. Für Metalle	203436	85			
	2. Für Nutz- und Schirrholz	6918	07			
	3. Für Brennmaterialien	58582	20			
	4. Für Erleuchtungs- und Schmiermaterialien	5558	70			
	5. Für Schreib- und Zeichenmaterialien .	2876	03			
	6. Für sonstige Materialien	2020	23			
	F. Für Fabrikate und Halbfabrikate . .	147366	28			
	G. Für Geräte aller Art zum Betriebe:					
	1. Für Maschinen	33858	—			
	2. Für Werkzeuge und Instrumente . .	24955	95			
	3. Für sonstige Geräte	11149	35			
	H. Transportkosten	9098	68			
	J. Steuern	—	—			
	K. Insgemein	12354	17			
	L. Für besondere Versuche im Interesse der Waffenfabrikation	—	—			
	Summe Titel II 1.	666073	65			
	2. Zur Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke	1489	25			
	Summe Titel II	—	—	667562	90	
	Seite			667562	90	

12.

Seite	Zusammenstellung der Ausgaben	Betrag Einzeln M.	₰	Betrag Ueberhaupt M.	₰	Bemerkungen
	Uebertrag	—	—	667562	90	
	Titel III. Abführung an die General-Militär-Kasse.					
	A. Eigene Einnahmen, welche zur Zentral-Staats-Kasse fließen	90	—			
	B. Rück-Einnahmen zu den persönlichen Ausgaben des Etats für das Artillerie- und Waffenwesen	43	—			
	C. Rückeinnahmen zu den sächlichen Ausgaben.					
	1. Ueberschüsse der Betriebsausgaben . .	100835	27			
	2. Kosten der Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke	—	—			
	D. Empfangene Vorschüsse zum laufenden Betrieb.					
	1. Für den Hauptmilitär-Etat	133654	20			
	2. Für außerordentliche Kredite	—	—			
	Summe Titel III	—	—	234622	47	
	Titel IV. Für außergewöhnliche Bauten und Einrichtungen	—	—	50000	—	
	Summe aller Ausgaben	—	—	967041	92	
	Abgleichung.					
	Die Einnahme beträgt	—	—	967041	92	
	Die Ausgabe beträgt	—	—	967041	92	
	Mithin bleibt Bestand	—	—	Nichts.		

Nachweisung

der am Schlusse des Etatsjahres 18 . . in der Kasse der Königlichen Gewehrfabrik zu Amberg befindlichen Kautionen und sonstigen Depositen, sowie der geleisteten Vorschüsse und der verbliebenen Ausgabe-Reste.

Laufende Nummer	Benennung	Betrag M.	Betrag ₰	Bemerkungen
	I. Depositen.			
	A. Amts-Kautionen.			
	(Allenfallsige Gehaltsabzüge zur Ergänzung von Amtskautionen.)			
	B. Militär-Fonds-Beiträge.			
	Von den Offizieren und Beamten für März 18 . .			
	a) Militär-Witwen- und Waisenfonds-Beiträge	0	0	
	b) Offiziers-Unterstützungs-Fonds-Beiträge .	0	0	
	C. Verschiedene Kautionen.			
1	Vom Kaufmann L. zu K. laut Vertrag vom . . ten Oktober 18 . . wegen Lieferung von Flußeisen niedergelegt:			
	5 Staatsschuldscheine Lit. . . Nr. . . à 600 M. = 3000 M.			Die 6 Staatsschuldscheine sind mit Talons versehen und außer Kurs gesetzt.
	1 Staatsschuldschein Lit. . . Nr. . . über 150 M.	3150	—	
	2c.			
	D. Sonstige Depositen.			
2	Vermögen der Pensionskasse	390000	—	
	2c. 2c.			
	(Angabe wie vorstehend.)			
	Summe I	00	0	
	II. Vorschüsse.			
	Unter dem mit Titel III der Ausgabe im Wege der Berechnung abgeführten und in das nächste Jahr übernommenen Betrage von 234622 M. 47 ₰ sind enthalten:			
	(Hier werden die Vorschüsse unter kurzer Bezeichnung ihrer Veranlassung einzeln angegeben.)			
	Summe II	00	0	

Laufende Nummer	Benennung	Betrag M.	Betrag ₰	Bemerkungen
	III. Reste.			
	(Spezielle Bezeichnung.)			
1	(Hier werden die etwa rückständig gebliebenen Ausgaben unter genauer Angabe der Gründe der eingetretenen Verspätung aufgeführt, welche dem Ausgabe-Titel I, Position A zur Last fallen.)			
	Summe III	00	0	

Die Richtigkeit bescheinigt.

Amberg, den . . ten . . . . . . 18 . .

Kassen-Kommission der Gewehrfabrik.
(Unterschriften.)

Bemerkungen.

1. Befinden sich in der Kasse keine Depositen, oder sind keine Vorschüsse geleistet und keine Reste verblieben, so ist dies in der Nachweisung durch einen Fehl-Vermerk bei dem betreffenden Titel anzugeben.
2. Bei einem Wechsel des Rechnungslegers ist dies auf dem Titelblatte zu vermerken, z. B. bis . . ten . . . . vom rechnungsführenden Zeughauptmann N. geführt.
3. Bei jeder Position sind die Ausgaben für einen und denselben Gegenstand von den Ausgaben für andere Gegenstände möglichst gesondert und übersichtlich nachzuweisen. Ausgaben für gleichartige Gegenstände sind in jeder Position unmittelbar hintereinander in Ansatz zu bringen, zuvor aber dergestalt zu ordnen, daß die Ausgaben auf Grund von Kostenanschlägen, demnächst die auf Grund von Verträgen, sodann die auf Grund von besonders erlassenen Verfügungen und schließlich die auf Grund eigener Befugnis der Direktion in Ansatz erscheinen, soweit sonstige Rücksichten diese Folgeordnung zulassen.

4. Die Einnahmen und Ausgaben sind so zu erläutern, daß auch ohne Belege die Veranlassung zu denselben ersehen werden kann.

5. Bei den Einnahmen aus anderen Königlichen Kassen sind die eingezahlten Beträge, bei den Ausgaben an bürgerliche Handwerker und Lieferanten sind die dem Kostenbetrage nach bedeutendsten Gegenstände mit den ihnen zum Grunde liegenden Einheitspreisen anzugeben.

6. Bei denjenigen Einnahmen und Ausgaben, welche auf Kontrakten, Kostenanschlägen, und besonderen Verfügungen beruhen, sind diese in den Bemerkungen anzugeben.

7. Bei den laufenden Einnahmen oder Ausgaben ist der Zeitraum, für welchen der Betrag berechnet ist, anzugeben.

8. Es ist darauf zu achten, daß am Jahresschlusse bei den nach dem Etat nicht übertragungsfähigen Positionen keine rückständigen Zahlungen verbleiben.

9. Die Nummern der Einnahme-Belege sind mit roter Tinte zu schreiben.

10. Das Format darf 40 cm Bogenlänge und 28 cm Blattbreite nicht überschreiten.

11. Ein Belegenheft darf nicht stärker als 8 cm sein.

Beilage 47
zu § 239 und 241.

Klassifikation

der

im Materialien-Manual, in der Materialien-Rechnung und im Inventarienbuche zu führenden Gegenstände, sowie Anleitung zur Führung dieser Bücher und Rechnungen.

I. Klassifikation der Gegenstände für das

	Nachzuweisende Gegenstände
Titel I. Materialien:	
A. Metalle	Blech, Draht, Kupfer, Schmiedeeisen, Stahl ꝛc. (nach den verschiedenen Sorten und Abmessungen zu führen.)
B. Nutz- und Schirrholz	Bandstöcke, Bauholz, Bohlen, Bretter (Holzart und Abmessungen anzugeben).
C. Brennmaterialien	Brennholz, Kohlen (Braun-, Holz- Buchenholz-, Schmiede-, Stein-) Coaks, Torf ꝛc.
D. Erleuchtungs- und Schmier-Materialien	Fett (Klauen- Schweine-) Lichte, Oel (Baum- Knochen-, Maschinen-, Rüb-) Petroleum, Schmiere (Kamm-, Leder- Wagen-), Talg, Thran, Theer ꝛc.
E. Schreib- und Zeichen-Materialien	Federn, Formulare, Gummi, Heftzwecken, Kalender, Kopierleinwand, Oblaten, Papier, Siegellack, Tinte, Tusche ꝛc.
F. Beschläge und Beschlagmittel .	Bodenspieker, Bolzen, Drahtstifte, Nägel, Nieten, Schrauben, Bänder (Aufsatz-Scharnier-), Brandröhren, Verbandschienen, Vorreiber- ꝛc. (nach den verschiedenen Sorten und Abmessungen).
G. Bau-Materialien	Zement, Glasscheiben, Lehm, Lohe, Kalk, Dachpappe, Sand, Bausteine ꝛc.
H. Futter für das lebende Inventar	Hafer, Heu, Roggen, Stroh ꝛc.
J. Munitions-Materialien . . .	Geschosse, Patronen, Patronenhülsen, Pulver, Zündhütchen.
K. Sonstige Materialien	Alle diejenigen Materialien zum Betriebe und allgemeinen Gebrauch, welche nicht zu den vorstehenden Unterabteilungen gehören, z. B. Alkohol, Farben, Leinwand, Leim, Messingdrahtgewebe, Putzmaterialien ꝛc.
Titel II. Schafthölzer	rohe und vorkopierte Schäfte, hölzerne Lanzenstangen.

	Nachzuweisende Gegenstände
Titel III. Werkzeuge und Geräte, welche einer öfteren Veränderung unterworfen sind:	
A. Werkzeuge zum Betriebe . . .	Feilen, Hobeleisen, Nadeln, Sägeblätter ꝛc.
B. Geräte zu chemischen und physikalischen Zwecken	Alle diejenigen Geräte, welche durch Bruch ꝛc. häufiger in Abgang kommen, z. B. Bechergläser, Reagiergläser, Retorten von Glas ꝛc.
C. Geräte zur Aufbewahrung und Verpackung von Fabrikaten und Materialien	Gewehrkisten, Lanzenkisten, Packhülsen, Packschachteln, Patronenkasten, Packfässer, Packkisten ꝛc.
D. Sonstige Geräte	Arbeitskleider, Besen, Bürsten, Decken, Handtücher, Körbe, Pinsel, Maschinenriemen, Säcke, Schuhe, Riemschrauben, Trinkgläser, Verbandmittel, Waschbecken ꝛc.
E. Schablonen, Leeren und Werkzeuge zum Verkauf bestimmt .	Einteilung und Folgeordnung nach Gewehr- ꝛc. Modellen geordnet wie im Preisverzeichnis für die Handwaffen.
Titel IV. Fertige Feuerwaffen .	Gewehre, Zielgewehre, Karabiner, Revolver.
Titel V. Unbrauchbare Sachen .	Altes Eisen, alter Stahl, Bohr- und Drehspäne ꝛc.

II. Klassifikation der Gegenstände

	Nachzuweisende Gegenstände
Titel I. Lebendes Inventarium	Pferde.
Titel II. Maschinen	Hier werden auch die Vorratssachen zu den Maschinen nachgewiesen. Die Maschinen selbst werden in den Gruppen, wie sie im Maschinenverzeichnisse enthalten sind, aufgeführt.
Titel III. Betriebs- und Revisionsgeräte:	
A. Apparate und Betriebs-Geräte .	Verkohlungs-Apparat ꝛc., Abtropfbänke, Drahtkörbe, Kellen (Füll-, Schaum-, Schöpf- ꝛc.), Kohlenkübel, Siebe ꝛc.
B. Instrumente und Revisionsgeräte	Kalibermaßstab, Libellen, Pendel, Leeren und Schablonen zur Arbeit.
C. Gemischte und physikalische Apparate und Geräte	Kühl-Apparat, Kohlensäure-Apparat, Areometer, Barometer, Kohlenstoffbestimmungs-Apparat, Gestelle zu Reagiergläser, Lötrohrlampen, Luftpumpen, Mikroskope, Wasserbäder, Tiegelzangen ꝛc.
Titel IV. Werkzeuge	Ambosse, Feilkloben, Hobelbänke, Sattlerrosse, Schraubstöcke ꝛc.
Titel V. Musterstücke, Modelle, Probesachen.	
Titel VI. Wagen, Maße und Gewichte	In Unterabteilungen.
Titel VII. Feuerlöschgeräte.	

für das Inventarien-Buch.

	Nachzuweisende Gegenstände
Titel VIII. Bücher, Zeichnungen Maßtafeln:	
A. Bücher . . . . (Artillerie- und Kriegs-Wissenschaften, Technik, Mathematik, Physik, Chemie).	In Unterabteilungen nach dem Inhalt und in diesen nach dem Alphabet der Namen der Verfasser geordnet. Diejenigen Bücher ꝛc., welche in laufenden Lieferungen erscheinen, werden a) wenn sie mit Ablauf eines Jahres ein geschlossenes Ganze bilden (wie z. B. die Gesetzsammlung) nach der Zahl der Jahrgänge; b) wenn sie in Bänden erscheinen, die zu unbestimmter Zeit geschlossen werden, nach der Zahl der Bände nachgewiesen.
B. Zeichnungen und Maßtafeln .	In Unterabteilungen nach Gewehr- bezw. Seitengewehr- ꝛc. Modellen geordnet und nach der Anzahl der Blätter.
Titel IX. Fahrzeuge.	
Titel X. Geschirr- und Stallsachen.	
Titel XI. Utensilien zu verschiedenen Zwecken . . . . . . (Bureau-, Magazin-, Reinigungs-Utensilien, Gerüste, Stellagen, Schränke und Utensilien zum allgemeinen Gebrauche).	Unterabteilungen nach dem Gebrauchszwecke sind nicht erforderlich.

III. Anleitung

zur Führung des Materialien-Manuals, der Materialienrechnung und des Inventarienbuches.

---

1. Jeder Titel muß mit einer neuen Seite anfangen und im Materialien-Manual und Inventarienbuche durch einen solchen freien Raum von dem vorhergehenden Titel getrennt sein, wie es den jährlichen bezw. mehrjährlichen Veränderungen entspricht.

   Das Materialien-Manual (Konzept zur Materialienrechnung), die Materialienrechnung und das Inventarienbuch sind so zu paginieren, daß die rechten Seiten mit den ungeraden, die linken Seiten mit den geraden Zahlen bezeichnet werden.
2. In jeder Unterabteilung eines Titels beginnen die nachzuweisenden Gegenstände mit der laufenden Nr. 1. Jeder folgende, von dem vorhergenannten verschiedene Gegenstand erhält eine neue laufende Nummer.

   Die Benennungen der Gegenstände sind nach dem Alphabet geordnet.
3. Der Gebrauch der roten Tinte für die Materialbücher und Materialienrechnungen ist nur zur Angabe der Nummern der Einnahme-Belege gestattet.
4. Die Benennung der einzelnen Gegenstände muß der Sache und der durch bestehende Vorschriften oder den Gebrauch eingeführten Ausdrucksweise genau entsprechen, wozu auch gehört, daß bei jeder Benennung eines Gegenstandes die nähere Bezeichnung desselben zum Unterschiede von anderen mit gleicher Kollektiv-Benennung belegten Gegenstände, also auch:

   Konstruktion und Abstammung,
   Stoff bezw. Material,
   Kaliber bezw. Maß, Zahl und Gewicht
   2c.

   mit angegeben werden.

5. Das vorhandene Zubehör zu einem Hauptkörper ist bei diesem in summarischer Anzahl der einzelnen Stücke nachzuweisen, überzähliges Zubehör aber wird besonders geführt.

6. Die Benennung der Gegenstände ist dergestalt anzugeben, daß das Hauptwort zuerst benannt wird, und demnächst die nähere Beschreibung nach Kaliber, Material, Stoff, Maß, Gewicht 2c. folgt, z. B. Maßstäbe, eiserne, von 50 cm Länge 2c.

7. Jede folgende Benennung eines Gegenstandes ist von der vorhergehenden durch einen über beide korrespondierende Seiten geführten Linealstrich zu trennen.

8. Bei der Bestimmung der Reihenfolge der Gegenstände in alphabetischer Ordnung sind die, durch bestehende Vorschriften oder durch Gebrauch eingeführten zusammengesetzten Hauptwörter nach den Kollektiv-Benennungen zu ordnen, wodurch indes weder die Begriffsbezeichnung verdunkelt, noch das Auffinden der Gegenstände in den Rechnungen erschwert werden darf.

9. Treten im Laufe eines Jahres Gegenstände den Beständen zu, deren Benennung in den Rechnungen noch nicht enthalten ist, so werden dieselben, soweit angängig, an der Stelle des betreffenden Titels eingeschaltet, an welcher sie nach der richtigen Ordnung nachzuweisen sind. Die laufende Nummer einer solchen neu zugetretenen Benennung ist die zunächst vorhergehende mit einem zur Seite rechts oben beigesetzten kleinen lateinischen Buchstaben nach der Folge des Alphabets. Ist eine solche Einschaltung nicht ausführbar, so wird die neue Benennung am Schlusse des Titels zugefügt.

10. Erst bei der Anlage der nächsten Rechnung ist eine Regulierung der laufenden Nummerfolge mit Rücksicht auf die eingeschalteten Benennungen und wegen der sonstigen Veränderungen vorzunehmen.

11. In der senkrechten Spalte „Laut Geldrechnung" ist die Nummer der Einnahme-Belege mit roter, die der Ausgabe-Belege mit schwarzer Tinte anzugeben, auch wenn die Nummer eines Einnahme-Beleges in der Spalte für die Nummer der Ausgabe-Belege angegeben werden muß und umgekehrt.

12. Uebertragungen von unbrauchbaren Gegenständen finden nicht statt.

13. Bei Uebertragungen von einer laufenden Nummer nach einer anderen in derselben oder in einer anderen Materialienrechnung, ist stets die andere Rechnung, sowie Titel, Unterabteilung und laufende Nummer anzugeben, wohin bezw. woher die Uebertragung erfolgt.

14. Die Abmessungen des Formats zum Materialien-Manual, zur Materialienrechnung und zum Inventarienbuche dürfen nicht
in der Bogenlänge 40 cm
in der ganzen Blattbreite 28 cm
überschreiten.

15. Ueber die Klassifikation des im Materialien-Manual, in der Materialienrechnung und im Inventarienbuch aufzuführenden Materials ergibt diese Beilage unter I und II das Nähere.

16. Soweit es die Einleitung der Gegenstände nach den aufgeführten Titeln gestattet, ist die Benennung ganz gleichartiger Gegenstände nur in einem der genannten Bücher und hier nur einmal aufzuführen.

17. Die Materialienrechnung, das Materialien-Manual und das Inventarienbuch erhalten hinter dem Titelblatte ein Inhaltsverzeichnis. Im Inventarienbuch ist auf der dem Inhaltsverzeichnis folgenden Seite ein Lokal-Register von sämtlichen Verwahrungs-, Betriebs- 2c. Lokalen anzulegen.

18. Das Inventarienbuch ist in Bezug auf den Zeitpunkt seiner Anlage auf dem Titelblatt von der Direktion zu vollziehen und so einzurichten, daß ein und dasselbe Inventarienbuch für mehrere Jahre fortgeführt werden kann.

Beilage 48
zu § 239.

Materialien-Manual

der

Gewehrfabrik zu Amberg

für 18 . .

Geführt
von dem (Charge)
N.
(eigenhändige Unterschrift.)

I. Bemerkungen zur Materialien-Rechnung:

1) Die Titelseite enthält Nachstehendes:

Materialien-Rechnung
der
Gewehrfabrik zu Amberg
für 18 . .

Geführt
von dem (Charge)
N.
(eigenhändige Unterschrift.)

Hiezu gehören:

0 Bände Einnahme-Belege von Nr. 1 bis 0.
0 Bände Ausgabe-Belege von Nr. 1 bis 0.
1 Justifikatorienheft für 18 . .
1 Haupt-Fabrik-Buch für 18 . .
1 Gebäude-Nachweisung für 18 . . (oder 1 Zu- und Abgangsliste, bezw. Fehl-Anzeige zur Gebäude-Nachweisung für 18 . .)

II. Bemerkungen zum Materialien-Manual und zur Materialien-Rechnung:

1) G. R. bedeutet Geldrechnung, H. F. B. bedeutet Hauptfabrikbuch.
2) Die Nummern der Einnahme-Belege sind mit roter Tinte zu schreiben.
3) Bei jedem aus der vorjährigen Materialien-Rechnung übernommenem Gegenstand, welcher eine von der früheren abweichende laufende Nummer erhält, ist außer dieser auch noch die Nummer — und zwar in roter Tinte — anzugeben, unter welcher derselbe in der vorhergehenden Rechnung aufgeführt war.
4) Die Einteilung des Materialien-Manuals und der Materialien-Rechnung erfolgt nach der in Beilage 47 unter I enthaltenen Klassifikation.

Inhalts-Verzeichnis.

4

Laufende Nr.	Titel I Materialien	18 . . war Bestand	Einnahme	Summe	Ausgabe	18 . . bleibt Bestand
	A. Metalle					
1	Golddraht. . . . . g	96	.	96	30	66
3	Stahlblech . . . . kg	15	20	35	1	34
9	Stahldraht . . . . kg	23	130	153	47	106
	Seite 22.					
	C. Brennmaterialien.					
36	Steinkohlen . . . . kg	15000	10000	25000	20000	5000
	2c.					

Einnahme					Ausgabe				
Anzahl	von wem und woher?	laut Geldrechnung oder Haupt-Fabrikbuch Seite	laut Geldrechnung oder Haupt-Fabrikbuch Beleg	Beleg-Nr.	Anzahl	an wen und wohin?	laut Geldrechnung oder Haupt-Fabrikbuch Seite	laut Geldrechnung oder Haupt-Fabrikbuch Beleg	Beleg-Nr.
					30	an Truppen verkauft . H. F. B.	7	—	—
20	Vom Eisenhändler S. in A. . G. R.	0	0	—	1	an Arbeiter zur Waffenfabrikation verkauft . H. F. B.	12	—	—
30	Vom Eisenhändler S. in A. . G. R.	0	0	—	8	an Arbeiter zur Waffenfabrikation verkauft . H. F. B.	12	—	—
100	Von demselben G. R.	0	0	—	39	im Betriebe verbraucht . . .	—	—	7
130					47				
						Seite 23			
10000	Vom Kaufmann S. B. in F. . G. R.	0	0	—	7000	an Arbeiter zur Waffenfabrikation verkauft . H. F. B.	12	—	—
					13000	im Betriebe verbraucht . . .	—	—	7
					20000				
	ꝛc.								

Laufende Nr.	Titel II Schafthölzer	18 . . war Bestand	Einnahme	Summe	Ausgabe	18 . . bleibt Bestand
0	Schafthölzer (roh) zum Gewehr 88 . . . Stück	7891	1140	9031	1253	7778
0	Schäfte, vorgearbeitet zum Gewehr 88 . . Stück	584	.	584	3	581
	Seite 170. Titel IV Fertige Feuerwaffen.					
0	Gewehre 88 . . . Stück	153	2450	2603	1000	1603
	ꝛc.					

Einnahme					Ausgabe				
Anzahl	von wem und woher?	laut Geldrechnung oder Haupt-Fabrikbuch		Beleg-Nr.	Anzahl	an wen und wohin?	laut Geldrechnung oder Haupt-Fabrikbuch		Beleg-Nr.
		Seite	Beleg				Seite	Beleg	
1140	von der Schäftefabrik N. in P. . G. R.	0	0		1162	von den Schäftern zu den geschäfteten Gewehren verbraucht H. F. B.	9	—	—
					91	unbrauchbar . .	--	—	0
					1253				
					3	an Truppen verkauft . H. F. B.	7	—	—
						Seite 171			
2450	angefertigt H. F. B.	26	—	—	1000	an das Art.-Dep. M	—	—	48
	ꝛc.								

Die Richtigkeit bescheinigt.

Amberg, den . . ten . . . . . . 18 . .

Material-Verwaltungs-Kommission der Gewehrfabrik.

(Unterschriften.)

Erläuterung.

1. Bei den fertigen Waffen ist sowohl in den Material-Büchern, wie überhaupt, die durch besondere Vorschriften festgesetzte oder noch festzusetzende Benennung und Reihenfolge der verschiedenen Modelle zu berücksichtigen.
2. Desgleichen ist zu beachten, daß die für den Verkauf angefertigten und daher in die Materialien-Rechnung gehörenden Gegenstände, zum Unterschiede von den im Inventarienbuche unter gleicher Benennung vorkommenden Sachen, gleich bei ihrem ersten Erscheinen in den Arbeitslisten 2c. 2c. als „zum Verkauf bestimmt" zu bezeichnen sind, was daher auch in dem Materialien-Manual bezw. der Materialien-Rechnung stattfinden muß.
3. In diesen beiden Büchern sind solche Materialien für den allgemeinen Geschäftsbetrieb nicht erst besonders in Einnahme und Ausgabe nachzuweisen, welche zu vorübergehendem Bedarfe beschafft und am Jahresschluß bereits gänzlich verbraucht sind; daß dies stattgefunden, muß indessen unter dem Beschaffungsbelege selbst seitens der Verwaltungs-Kommission ausdrücklich bescheinigt werden.

   Hiezu sind demnach solche Materialien nicht zu zählen, welche aus Gründen der Oekonomie für gewisse Zeiträume oder in größeren Mengen beschafft werden; vielmehr sind dieselben in vorschriftsmäßiger Weise zu vereinnahmen und je nach dem Verbrauch in Ausgabe nachzuweisen.

Beilage 49
zu § 244.

Beantwortung

der

von der Intendantur des II. Armee-Corps aufgestellten Notaten

zu der Jahres-Rechnung

der Direktion der Gewehrfabrik zu Amberg

für das Etatsjahr 18 . .

Erinnerungen	Beantwortung	Nummer der beigefügten Belege

Erläuterungen.

Es werden hier aufgenommen: a) Die Abnahme= und Revisions=Notaten der Intendantur. b) Die Monita in materiell=technischer Beziehung der Inspektion der Fuß=Artillerie durch wörtliche Abschrift der bezüglichen Protokolle.	Die Beantwortung erfolgt bei jedem Notat und Monitum bestimmt und in bündiger Kürze, und wird vom Institut unter Anwendung der dienstlichen Form ausgefertigt. Alle zur Erledigung der Erinnerungen dienenden Schriftstücke sind in der Beantwortung ihrem Datum nach zu bezeichnen.	Den Beantwortungen sind sämtliche in den Notaten namhaft gemachten Belege und Schriftstücke beizufügen und erhalten eine durch die Beantwortung bedingte, in sich fortlaufende Nummer.

Gutachten		Definitiv-Beschluß der Intendantur
der Inspektion der Fuß-Artillerie	der Intendantur	
Die als Grundlage für die Definitiv-Beschlüsse der Intendantur dienenden Gutachten der vorbenannten Stellen beschränken sich zunächst auf die von der Gewehrfabrik erfolgte Beantwortung der Monita ad b; das Gutachten der Inspektion der Fuß-Artillerie jedoch erstreckt sich allenfalls aber auch auf jene Notaten ad a, welche etwa nicht bloß bautechnischer bezw. rechnerischer und administrativer Natur sind, sondern zugleich militärisch-dienstliche Verhältnisse berühren, über welche zu entscheiden die vorgesetzte Behörde der Gewehrfabrik zuständig ist. Sollte die Intendantur gegen diese Gutachten Bedenken tragen, und hierüber nach gegenseitigem mündlichen oder schriftlichen Benehmen mit den beteiligten Stellen eine Uebereinstimmung nicht erzielt werden, so ist von der Intendantur in dem Definitiv-Beschluß der Vorbehalt zur Einholung der Entschließung des Kriegsministeriums zu stellen. (Siehe Kriegs-Ministerial-Erlaß vom 13. Dezember 1875 Nr. 15502.)		

Beilage 50
zu §§ 248 u. 253.

Kassen-Abschluß
der Gewehrfabrik zu Amberg
für Januar 18 . .

Kontobuch	Manual Titel	Manual Position	Einnahmen	Geld-Betrag bis Ende Dezember 18 . . M.	₰	für Januar 18 . . M.	₰	überhaupt M.	₰	Bemerkungen
	I		**Eigene Einnahmen, welche zur Zentral-Staats-Kasse fließen.**							
		II	Sonstige Mieten und Pachtgelder.							
		1.	Für Wohnungen in Dienstgebäuden	—	—	—	—	—	—	
		8.	Für sonstige Gebäude und Grundstücke	—	—	90	—	90	—	
		III/4.	Erlöse aus dem Verkaufe entbehrlicher oder unbrauchbarer Materialien, Utensilien und sonstiger Gegenstände	—	—	—	—	—	—	
		IV.	Sonstige zufällige Einnahmen.							
		1.	Ordnungs- und Konventionalstrafen, Kassenüberschüsse, Verzugszinsen von Defektenvergütungen und zufällige Einnahmen sonstiger Art . . .	—	—	—	—	—	—	
		2.	Vergütungen für Ueberhebungen und Rechnungs-Defekte . .	—	—	—	—	—	—	
	II		**Rückeinnahmen zu den persönlichen Ausgaben.**							
		A.	Für Rechnung des Etats für das Artillerie- und Waffenwesen.							
		2.	Zu den Besoldungen des Zeugpersonals	—	—	13	—	13	—	
		3.	Zu den Besoldungen des übrigen Personals der Gewehrfabrik .	—	—	—	—	—	—	
			Seite	—	—	0000	—	0000	—	

Kontobuch	Manual Titel	Manual Position	Einnahmen	Geld-Betrag bis Ende Dezember 18 . . M.	₰	für Januar 18 . . M.	₰	überhaupt M.	₰	Bemerkungen
	II		Uebertrag	—	—	0000	—	0000	—	
		9.	Zu den Zulagen für das Personal der Gewehrfabrik	—	—	—	—	—	—	
		13.	Zu den Unterstützungen . . .	—	—	30	—	30	—	
		14.	Zu den Remunerationen . . .	—	—	—	—	—	—	
	III		**Rückeinnahmen zu den sächlichen Ausgaben.**							
		1.	**Zu den Betriebs-Ausgaben.**							
		A.	Für gefertigte Fabrikate . . .	499255	95	18028	60	517284	55	
		B.	Für verkaufte Materialien . .	—	—	—	—	—	—	
		C.	An Lohnabzügen des im kontraktlichen Verhältnisse stehenden Arbeiterpersonals	—	—	—	—	—	—	
		D.	Für verkaufte aus dem Betriebe hervorgegangene Abgänge und unbrauchbare Sachen . . .	2080	85	1725	70	3806	55	
		E.	rc. rc.	—	—	157	30	157	30	
		2.	**Zu den Kosten der Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke** .	—	—	—	—	—	—	
	IV		**Vorschüsse, bezw. Zuschüsse der General-Militär-Kasse.**							
		A.	Zur Erstattung der persönlichen Ausgaben für Rechnung des Etats für das Artillerie- und Waffenwesen	—	—	—	—	—	—	
		B.	Sächliche Ausgaben:							
		1.	Betriebsausgaben	—	—	—	—	—	—	
		2.	Kosten der Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke . .	—	—	—	—	—	—	
		C.	Vorschüsse zum laufenden Betriebe:							
		1.	Für Rechnung des Haupt-Militär-Etats	120000	—	30000	—	150000	—	
		2.	Für Rechnung außerordentlicher Kredite	—	—	—	—	—	—	
	V		**Zu außergewöhnlichen Bauten und Einrichtungen** .	—	—	—	—	—	—	
			Summe der Einnahmen	621336	80	50044	60	671381	40	

Kontobuch	Manual: Titel	Manual: Position	Ausgaben	Geld-Betrag: bis Ende Dezember 18 . . ℳ	₰	Geld-Betrag: für Januar 18 . . ℳ	₰	Geld-Betrag: überhaupt ℳ	₰	Bemerkungen
	I		**Persönliche Ausgaben.**							
		A.	Für Rechnung des Etats für das Artillerie- und Waffenwesen:							
		2.	Zu den Besoldungen des Zeugpersonals	—	—	405	—	405	—	
		3.	Zu den Besoldungen des übrigen Personals der Gewehrfabrik .	10624	85	790	65	11415	50	
		9.	Zu den Zulagen für das Personal der Gewehrfabrik . .	—	—	—	—	—	—	
		13.	Zu den Unterstützungen . . .	150	—	—	—	150	—	
		14.	Zu den Remunerationen . . .	—	—	—	—	—	—	
	II		**Sächliche Ausgaben.**							
		1.	**Betriebs-Ausgaben.**							
		A.	Nicht etatsmäßige Zulagen, Remunerationen ꝛc.	540	—	—	—	540	—	
		B.	Löhne	91243	82	9778	21	101022	03	
		C.	Unterstützungen und andere Benefizien	727	85	130	62	858	47	
		D.	Bauliche Ausgaben	89	85	—	—	89	85	
		E.	Für Betriebsmaterialien:							
		1.	Für Metalle	95546	60	27348	80	122895	40	
		2.	Für Nutz- und Schierholz . .	86239	32	26722	35	112961	67	
		3.	Für Brennmaterialien	42627	35	1851	—	44478	85	
		4.	Für Erleuchtungs- und Schmiermaterialien	4452	87	650	—	5102	87	
		5.	Für Schreib- und Zeichenmaterialien	3723	72	765	82	4489	54	
		6.	Für sonstige Materialien . . .	64737	21	3337	35	68074	56	
		F.	Für Fabrikate und Halbfabrikate	12000	—	1246	—	13246	—	
		G.	Für Geräte aller Art zum Betriebe:							
		1.	Für Maschinen	28020	—	3690	—	31710	—	
		2.	Für Werkzeuge und Instrumente	17407	30	780	—	18187	30	
		3.	Für sonstige Geräte	8409	82	97	20	8507	02	
		H.	Transportkosten	6643	45	625	32	7268	77	
		J.	Steuern und Abgaben . . .	—	—	—	—	—	—	
		K.	Insgemein	11413	32	314	60	11727	92	
			Seite	00000	00	00000	00	000000	00	

Kontobuch	Manual Titel	Manual Position	Ausgaben	Geld-Betrag bis Ende Dezember 18 . . M.	₰	für Januar 18 . . M.	₰	überhaupt M.	₰	Bemerkungen
	II		Uebertrag	00000	00	00000	00	00000	00	
		L.	Für besondere Versuche im Interesse der Waffenfabrikation .	—	—	—	—	—	—	
		2.	**Zur Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke.** . . .	5600	—	—	—	5600	—	
	III		**Abführungen an die General-Militär-Kasse.**							
		A.	Eigene Einnahmen, welche zur Zentral-Staats-Kasse fließen .	—	—	—	—	—	—	
		B.	Rückeinnahmen zu den persönlichen Ausgaben des Etats für das Artillerie- und Waffenwesen	—	—	—	—	—	—	
		C.	Rückeinnahmen zu den sächlichen Ausgaben:							
		1	Ueberschüsse der Betriebsausgaben	—	—	—	—	—	—	
		2.	Kosten der Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke . .	—	—	—	—	—	—	
		D.	Empfangene Vorschüsse zum laufenden Betriebe:							
		1.	Für den Haupt-Militär-Etat .	—	—	—	—	—	—	
		2.	Für außerordentliche Kredite .	—	—	—	—	—	—	
	IV		**Für außergewöhnliche Bauten und Einrichtungen** .	—	—	3700	—	3700	—	
			Summe der Ausgaben:	490197	33	82232	92	572430	25	

Abschluß	Geld-Betrag bis Ende Januar 18 . . ℳ	₰	überhaupt ℳ	₰	Bemerkungen
Die Einnahmen betragen	671381	40			
Dazu Depositen laut Nachweisung	393295	50			
Summe			1064676	90	
Die Ausgaben betragen	572430	25			
Die Vorschüsse laut Nachweisung	6654	47			
Summe			579084	72	
Bleibt Kassenbestand	—	—	485592	18	
und zwar: Effekten	393150	—			
Guthaben bei der K. Filialbank.	90000	—			
bar	2442	18			
wie vorstehend			485592	18	

Die Richtigkeit dieses Kassen-Abschlusses und die Uebereinstimmung desselben mit den nach den Belegen geprüften Kassenbüchern, sowie, daß von dem nachgewiesenen Bestand bei der heute stattgehabten Revision der Kasse „dreihundert neunzig drei Tausend einhundert fünfzig Mark" in Effekten und „zweitausend vierhundert vierzig zwei Mark 18 Pfennig" bar in der Kasse der K. Gewehrfabrik wirklich vorgefunden wurde, sowie, daß laut Kontogegenbuch der K. Filialbank Amberg „neunzig Tausend Mark" als Guthaben vorhanden sind, wird hiemit bescheinigt.

Die unterzeichneten Kassenverwalter erklären hiemit, daß sie keine anderen, als die im Abschlusse nachgewiesenen Kassengelder hinter sich haben.

Amberg, den 31. Januar 18 . .

Kassen-Kommission der K. Gewehrfabrik:

(Unterschriften.)

zu **Beilage 50**
§ 248.

Nachweisung

von den in der Kasse der Gewehrfabrik zu Amberg befindlichen Depositen, sowie von den verbliebenen Vorschüssen am 31. Januar 18 . .

Nummer	Datum und Nummer der genehmigenden Verfügung	Benennung	Geldbetrag M.	Geldbetrag ₰	Bemerkungen
		I. Depositen.			
		A. Amtskautionen.			
		(Allenfallsige Gehaltsabzüge zur Ergänzung von Amtskautionen)	—	—	
		B. Militär-Fondsbeiträge.			
1		Von den Offizieren und Beamten:			
		a. Militär-Witwen- und Waisen-Fonds-Beiträge	72	75	
		b. Offiziers-Unterstützungsfonds-Beiträge	72	75	
		C. Verschiedene Kautionen.			
2		Vom Kaufmann L. zu K. zur Sicherstellung einer Eisenlieferung und zwar:			
		5 Staatsschuldscheine Lit. . . . Nro. . . . à 600 M. . . . . = 3000 M.			
		1 desgleichen Lit. . . . Nro. . . . 150 „	3150	—	ohne Coupon aber mit Talon, sind außer Kurs gesetzt.
		D. Sonstige Depositen.			
1		Vermögen der Pensionskasse	390000	—	
		rc. rc.			
		(Angabe wie vorstehend)			
		Summe der Depositen:	393295	50	

Nummer	Datum und Nummer der genehmigenden Verfügung	Benennung	Geldbetrag ℳ	Geldbetrag ₰	Bemerkungen
		II. Vorschüsse.			
		A. Wohnungsgeld-Zuschüsse.			
		Nichts.			
		B. Reisekosten.			
1		Dem Hauptmann und Direktionsassistenten S. Vorschuß auf eine Dienstreise von D. nach B.	90	.	
		C. Transportkosten.			
2		Der N . . . Eisenbahn-Transportkosten für Eisen à conto des Fabrikanten L. in W.	150	.	
		D. Verschiedene Vorschüsse.			
3		Verschiedenen Arbeitern der Fabrik Vorschuß für noch nicht in Rechnung gestellte Arbeiten	414	47	
4		Dem Kaufmann W. zu P. Vorschuß auf gelieferte Nutzhölzer	6000	.	
		Summe der Vorschüsse.	6654	47	

Amberg, den 31. Januar 18 . .

Kassen-Kommission der K. Gewehrfabrik:

(Unterschriften.)

Bemerkungen.

1. Der Kassen-Abschluß und die demselben beigefügte Nachweisung sind bei jeder monatlichen, sowie bei jeder außergewöhnlichen Kassen-Revision und Kassen-Uebergabe anzufertigen bezw. einzureichen. Aus den bei der Fabrik verbleibenden Kassen-Abschlüssen ist ein besonderes Aktenstück zu bilden.
2. In vorseitiger Nachweisung sind die Bestände der Depositen nur im Empfangs-Monate speziell, in den übrigen Monaten aber von jedem einzelnen Kautionsbesteller summarisch aufzuführen. Vergl. Beilage 29.
3. Abschlagszahlungen unter den Vorschüssen zu II der Nachweisung sind als solche anzugeben.

Beilage 51
zu § 253.

Sortenzettel.

In der Kasse ist:	ℳ.	₰	ℳ.	₰
A. In Effekten.				
3 außer Kurs gesetzte Pfandbriefe der bayer. Hypotheken- und Wechselbank Lit. . . . Serie . . . Nr. . . . à 300 ℳ. mit den zugehörigen Talons	900	—		
1 dergleichen Staatsschuldschein Lit. . . . Nr. . . . über 150 ℳ. nebst Talon	150	—		
			1050	—
B. Bar.				
5 Banknoten à 1000 ℳ.	5000	—		
80 Reichskassenscheine à 50 ℳ.	4000	—		
2c. 2c.				
4 Rollen Doppelkronen à 2000 ℳ.	8000	—		
2 Rollen Kronen à 1000 ℳ.	2000	—		
2 Beutel mit je 1000 ℳ. in $^{5}/_{1}$ Stücken	2000	—		
2c. 2c.				
lose in verschiedenen Münzsorten	16	54		
			21016	
Summe	—	—	22066	54

Amberg, den 31. Juli 18 . .

Kassen-Kommission der Gewehrfabrik:
(Unterschriften.)

Geprüft und zwei und zwanzig Tausend sechs und sechszig Mark 54 Pfennig in der Kasse der Königlichen Gewehrfabrik vorgefunden.

Amberg, den 31. Juli 18 . .

N., Intendantur-Rat.

Beilage 52
zu § 256.

Verhandelt Amberg, den . . ten . . . . 18 . .

Auf Anordnung des Direktors der Gewehrfabrik zu Amberg trat die unterzeichnete Kommission am heutigen Tage zusammen, um nach ausgeführter Bestandsaufnahme der am Schlusse des Rechnungsjahres 18 . . bei der Gewehrfabrik vorhandenen Gegenstände aller Art das Resultat dieser Aufnahme festzustellen.

Die Revision der genannten Bestände erfolgte nach Maßgabe der §§ 255 und 256 der Vorschrift für die Verwaltung der Gewehrfabrik.

In den Tagen vom . . ten . . . . bis . . ten . . . . 18 . . wurden die Bestände auf Grund der von der Direktion empfangenen Lokalbestands-Bücher behufs Ueberzeugung der Uebereinstimmung des vorgefundenen Bestandes mit dem Sollbestand der genannten Bücher nachgezählt, nachgemessen, nachgewogen, 2c.

Diese Revision hat
(entweder)
die Uebereinstimmung der vorgefundenen Bestände mit den in den Lokalbestands-Büchern enthaltenen Beständen ergeben,
(oder)
zu folgenden Bemerkungen geführt:

Gegen die Buchbestände der Lokalbestands-Bücher wurden vorgefunden

mehr	weniger
2c.	2c.

In den Tagen vom . . ten . . . . bis . . ten . . . . 18 . . geschah der Vergleich der Lokalbestands-Bücher mit dem von der Direktion vorgelegten Haupt-Lokalbestandsnachweis, in welchen die Endsummen der bereits abgeschlossenen Materialbücher, nämlich der Materialien-Rechnung, des Hauptfabrikbuches und des Inventarienbuches, als Sollstand eingetragen ist, behufs Ueberzeugung, ob der rechnungsmäßige Abschluß über die Bestände in den Material-Rechnungsbüchern mit den in den Lokalbestands-Büchern und beziehungsweise mit den wirklich vorgefundenen Beständen übereinstimmen.

Diese Prüfung ergab
(entweder)
die Richtigkeit der in der Materialien-Rechnung, dem Hauptfabrikbuch und dem Inventarienbuche enthaltenen Bestandszahlen, sowie die Ueberein-

stimmung dieser Zahlen mit der im Hauptlokalbestandsnachweis ermittelten Summe der in den Lokalbestands-Büchern aufgeführten und mit dem wirklich vorgefundenen Bestande,

(oder)

folgende Verschiedenheiten:

ꝛc. ꝛc.

Da die Kommission weiter nichts zu erinnern hatte, so wurde diese Verhandlung geschlossen und unterschrieben.

v. w. o.

Die zur Aufnahme der Jahresbestände der Gewehrfabrik zu Amberg für 18 . . ernannte Kommission.

(Unterschriften.)

Kriegsministerium.
26. [illegible]

Kriegsministerium.
23. Juni 1906 Nr. 20643/05.

berichtigt: 17.11.06.
Böhmer Sergt. im Feldzgs.-Etappen

Deckblätter Nr. 4—6

zur

Vorschrift für die Verwaltung der Königlichen Gewehrfabrik.

(D. V. 371.)

---

4) zu S. II. — 5) zu S. 3. — 6) zu S. 108.

Seite II. Auf der Rückseite des inneren Titelblattes ist die Bemerkung zufolge K. M. E. Nr. 360/01 (V. Bl. Nr. 4, Anlage, Seite 6 Ziff. 16) zu streichen und dafür zu setzen:

Vorschrift für die Verwaltung der Königlichen Gewehrfabrik Entwurf

München 1896